Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek)

Synopse

zum Stand 7. Mai 2019	Änderungen zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026
2021-I **Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek)** **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration** **vom 7. Mai 2019, Az. B1-1367-3-14**	2021-I **Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek)** **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration** **vom 24. Oktober 2024, Az. B1-1367-3-37** **zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 2025, Az. B1-1367-3-39**
Zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) werden die folgenden Hinweise gegeben. (Artikel sind solche des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, §§ solche der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.)	Zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) werden die folgenden Hinweise gegeben. (Artikel sind solche des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, ~~§§~~ Paragraphen solche der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.)
Inhaltsübersicht **Abschnitt 1** **Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit** 1. Begriffsbestimmungen 2. Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1) 3. Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2) 4. Wählbarkeit (Art. 21, 39) **Abschnitt 2** **Wahlorgane, Beschwerdeausschuss** 5. Wahlorgane (Art. 4 bis 8) 6. Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1) 7. Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)	**Inhaltsübersicht** **Abschnitt 1** **Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit** 1. Begriffsbestimmungen 2. Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1) 3. Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2) 4. Wählbarkeit (Art. 21, 39) **Abschnitt 2** **Wahlorgane, Beschwerdeausschuss** 5. Wahlorgane (Art. 4 bis 8) 6. Wahlleiterin, Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1) 7. Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)

8. Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Art. 6, § 3)	8. Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Art. 6, § 3)
9. Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)	9. Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)
10. Wahlehrenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)	10. Wahlehrenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)
11. Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)	11. Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)
12. Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)	12. Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)
13. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)	13. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)
14. Hilfskräfte (§ 8)	14. Hilfskräfte (§ 8)
15. Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)	15. Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)
16. Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)	16. Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)
17. Niederschriften (§ 10)	17. Niederschriften (§ 10)
18. Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)	18. Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)
Abschnitt 3 **Vorbereitung der Wahl**	**Abschnitt 3** **Vorbereitung der Wahl**
Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse	**Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse**
19. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)	19. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)
20. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)	20. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)
21. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)	21. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)
22. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)	22. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)
23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)	23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)
24. Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)	24. Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)
25. Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)	25. Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)
26. Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)	26. Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)
27. Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)	27. Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)
Erteilung der Wahlscheine	**Erteilung der Wahlscheine**
28. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)	28. Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)
29. Wahlscheinanträge (§ 23)	29. Wahlscheinanträge (§ 23)
30. Erteilung von Wahlscheinen (§§ 24, 25)	30. Erteilung von Wahlscheinen (§§ 24, 25)
31. Wahlscheinverzeichnis (§ 26)	31. Wahlscheinverzeichnis (§ 26)
32. Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§ 27)	32. Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§ 27)
33. Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)	33. Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)
Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen	**Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen**
34. Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)	34. Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)
35. Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)	35. Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)
36. Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)	36. Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)
37. Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen (Art. 10, 16, § 33)	37. ~~Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen~~ Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen (Art. 10~~, 16, § 33~~)
Abschnitt 4 **Wahlvorschläge**	**Abschnitt 4** **Wahlvorschläge**
38. Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)	38. Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)
39. Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)	39. Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)

40. Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35 und 49)	40. Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35 ~~und~~, 49)
41. Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)	41. Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)
42. Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 und 28, §§ 36, 37 und 38)	42. Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 ~~und~~ , 28, §§ 36, 37 ~~und~~, 38)
43. Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)	43. Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)
44. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)	44. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)
45. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats (Art. 45, § 41)	45. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin und des Landrats (Art. 45, § 41)
46. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5, § 42)	46. Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5, § 42)
47. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Art. 25, § 43)	47. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Art. 25, § 43)
48. Nachreichen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2, § 45)	48. Nachreichen und Ergänzen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2 und 3, §§ 45, 46)
49. Neueinreichung von Wahlvorschlägen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3)	49. Neueinreichung von Wahlvorschlägen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3)
50. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)	50. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)
51. Reihenfolge der Wahlvorschläge, Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)	51. Reihenfolge der Wahlvorschläge, Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)
Abschnitt 5 **Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl**	**Abschnitt 5** **Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl**
Bekanntmachung und Ausstattung	**Bekanntmachung und Ausstattung**
52. Wahlbekanntmachung, Abstimmungsräume, Wahlzellen, Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 53 ff.)	52. Wahlbekanntmachung, Abstimmungsräume, Wahl~~zel-lon~~kabinen, Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 53 ff.)
Abstimmung	**Abstimmung**
53. Eröffnung der Abstimmung (§ 59)	53. Eröffnung der Abstimmung (§ 59)
54. Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)	54. Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)
55. Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)	55. Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)
56. Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen (§ 62)	56. Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen (§ 62)
57. Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)	57. Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)
58. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)	58. Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)
59. Schluss der Abstimmung (Art. 15, § 65)	59. Schluss der Abstimmung (Art. 15, § 65)
59a. Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden (§ 65a)	59a. Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden (§ 65a)
60. Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)	60. Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)
61. Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)	61. Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)
Briefwahl	**Briefwahl**
62. Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)	62. Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)
63. Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)	63. Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)
64. Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)	64. Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)
65. *(aufgehoben)*	65. ~~*(aufgehoben)*~~*(nicht besetzt)*
Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage	**Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage**
66. Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)	66. Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)
Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats	**Stimmvergabe bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin und des Landrats**
67. Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)	67. Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)

Abschnitt 6 **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**	**Abschnitt 6** **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
Ermittlung des Ergebnisses	**Ermittlung des Ergebnisses**
68. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 79, 79a, 79b, 79c, 81, 82)	68. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ~~durch den Wahlvorstand~~ (§§ 79, 79a, 79b, 79c, 81, 82)
69. Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 80)	69. Zählung der Stimmberechtigten und der Wählerinnen und Wähler bei der Urnenwahl (§ 80)
Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenauswertung	**Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenauswertung**
70. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)	70. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)
71. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)	71. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)
72. Stimmenauswertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)	72. Stimmenauswertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)
73. Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)	73. Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)
74. Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)	74. Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)
Feststellung des Ergebnisses	**Feststellung des Ergebnisses**
75. Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 87)	75. Feststellung des Abstimmungsergebnisses ~~durch den Wahlvorstand~~ (§ 87)
76. Schnellmeldungen (§ 88)	76. Schnellmeldungen (§ 88)
77. Übersendung der Unterlagen (§ 89)	77. Übersendung der Unterlagen (§ 89)
78. Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 90)	78. Vorbereitung der Feststellung und Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 90)
79. Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des abschließenden Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)	79. Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des abschließenden Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)
Verteilung und Zuweisung der Sitze	**Verteilung und Zuweisung der Sitze**
80. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)	80. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)
81. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2)	81. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2)
82. Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 91)	82. Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 91)
Abschnitt 7 **Annahme und Ablehnung der Wahl**	**Abschnitt 7** **Annahme und Ablehnung der Wahl**
83. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden (Art. 47 bis 49, § 95)	83. Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden (Art. 47 bis 49, § 95)
84. Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2, Art. 47 Abs. 4, Art. 48, § 95)	84. Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 4, Art. 48, § 95)
85. Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 31 Abs. 2, § 96)	85. Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 31 Abs. 2, § 96)
86. Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter (Art. 42 und 43)	86. Beginn und Verlängerung der Amtszeit, ~~B~~beauftragte~~r~~ Person (Art. 42 ~~und~~, 43)
Überprüfung der Wahl	**Überprüfung der Wahl**
87. Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)	87. Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)
88. Wahlanfechtung (Art. 51)	88. Wahlanfechtung (Art. 51)
88a. Rechtsweg (Art. 51a)	88a. Rechtsweg (Art. 51a)
Abschnitt 8 **Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik**	**Abschnitt 8** **Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik**

89. Freistellungs- und Erstattungsanspruch, Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54) 90. Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97) 91. Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe 92. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99 und 100) 93. Wahlstatistik (Art. 56)	89. Freistellungs- und Erstattungsanspruch, Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54) 90. Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97) 91. Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe 92. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ ~~99 und~~, 100) 93. Wahlstatistik (Art. 56)
Abschnitt 9 **Schlussbestimmungen** 94. Anlagen 95. Allgemeine Aufgaben der Aufsichtsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen 96. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Abschnitt 9** **Schlussbestimmungen** 94. Anlagen 95. Allgemeine Aufgaben der Aufsichtsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen 96. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlagen	**Anlagen**
Anlage 1 (zu Nr. 22) Wahlbenachrichtigung	Anlage 1 (zu Nr. 22) Wahlbenachrichtigung
Anlage 2 (zu Nrn. 29 und 32) Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins	Anlage 2 (zu Nrn. 29 und 32) Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins
Anlage 3 (zu Nr. 27) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses	Anlage 3 (zu Nr. 27) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
Anlage 4 (zu Nr. 36) Stimmzettelumschlag	Anlage 4 (zu Nr. 36) Stimmzettelumschlag
Anlage 5 (zu Nr. 36) Wahlbriefumschlag	Anlage 5 (zu Nr. 36) Wahlbriefumschlag
Anlage 6 (zu Nr. 36) Merkblatt für die Briefwahl	Anlage 6 (zu Nr. 36) Merkblatt für die Briefwahl
Anlage 7 (zu Nr. 46) Niederschrift über die Aufstellungsversammlung	Anlage 7 (zu Nr. 46) Niederschrift über die Aufstellungsversammlung
Anlage 8 (zu Nrn. 44 und 47) Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats	Anlage 8 (zu Nrn. 44 und 47) Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats
Anlage 9 (zu Nrn. 45 und 47) Wahlvorschlag für die Wahl des ersten Bürgermeisters	Anlage 9 (zu Nrn. 45 und 47) Wahlvorschlag für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
Anlage 10 (zu Nr. 42) Unterstützungsliste	Anlage 10 (zu Nr. 42) Unterstützungsliste
Anlage 11 (zu Nr. 42) Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten	Anlage 11 (zu Nr. 42) Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
Anlage 11a (zu Nr. 47) Erklärungen für Bewerberinnen und Bewerber	Anlage 11a (zu Nr. 47) Erklärungen für Bewerberinnen und Bewerber
Anlage 12 (zu Nr. 47) Bescheinigung über die Wählbarkeit	Anlage 12 (zu Nr. 47) Bescheinigung über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit
Anlage 12a (zu Nr. 47) Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit	~~Anlage 12a (zu Nr. 47)~~ ~~Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit~~
Anlage 13 (zu Nr. 50) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses	Anlage 13 (zu Nr. 50) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats	zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats
Anlage 14 (zu Nr. 50) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters	Anlage 14 (zu Nr. 50) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
Anlage 15 (zu Nr. 68) Zählliste	Anlage 15 (zu Nr. 68) Zählliste
Anlage 16 (zu Nr. 68) Zählliste elektronisch	Anlage 16 (zu Nr. 68) Zählliste elektronisch
Anlage 17 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl des Gemeinderats	Anlage 17 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl des Gemeinderats
Anlage 18 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl des Gemeinderats	Anlage 18 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl des Gemeinderats
Anlage 19 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl des ersten Bürgermeisters	Anlage 19 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Urnenwahl – zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
Anlage 20 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl des ersten Bürgermeisters	Anlage 20 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77) Wahlniederschrift – Briefwahl – zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
Anlage 21 (zu Nr. 79) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats	Anlage 21 (zu Nr. 79) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats
Anlage 22 (zu Nr. 79) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters	Anlage 22 (zu Nr. 79) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

	Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit	Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen, Wahlrecht, Wählbarkeit
1.	**Begriffsbestimmungen** [1]Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung enthalten zum Teil Begriffe, die von denen abweichen, die für andere Wahlen gelten. [2]Die am häufigsten verwendeten Begriffe sind nachstehend zusammengestellt.	**Begriffsbestimmungen** [1]Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung enthalten zum Teil Begriffe, die von denen abweichen, die für andere Wahlen gelten. [2]Die am häufigsten verwendeten Begriffe sind nachstehend zusammengestellt.
1.1	**Wahlkreis** ist das Gesamtgebiet der Gebietskörperschaft, deren Organe gewählt werden, also entweder das Gebiet der Gemeinde oder das Gebiet des Landkreises.	**Wahlkreis** ist das Gesamtgebiet der Gebietskörperschaft, deren Organe gewählt werden, also entweder das Gebiet der Gemeinde oder das Gebiet des Landkreises.
1.2	**Stimmbezirk** ist das genau abgegrenzte Abstimmungsgebiet innerhalb des Wahlkreises.	**Stimmbezirk** ist das genau abgegrenzte Abstimmungsgebiet innerhalb des Wahlkreises.
1.3	**Wahlleiter** ist die verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl innerhalb des Wahlkreises.	**Wahlleiterin oder Wahlleiter** ist die verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl innerhalb des Wahlkreises.
1.4	**Wahlausschuss** ist das für die Dauer des Wahlverfahrens gebildete Gremium, das für Entscheidungen zuständig ist, die den gesamten Wahlkreis betreffen.	**Wahlausschuss** ist das für die Dauer des Wahlverfahrens gebildete Gremium, das für Entscheidungen zuständig ist, die den gesamten Wahlkreis betreffen.
1.5	**Wahlvorstand** ist das Gremium für die Durchführung der Wahl im Stimmbezirk.	**Wahlvorstand** ist das Gremium für die Durchführung der Wahl im Stimmbezirk.
1.6	**Wahlvorsteher** ist die vorsitzende Person im Wahlvorstand.	**Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher** ist die vorsitzende Person im Wahlvorstand.
1.7	**Briefwahlvorstand** ist das Gremium zur Ermittlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.	**Briefwahlvorstand** ist das Gremium zur Ermittlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.
1.8	**Briefwahlvorsteher** ist die vorsitzende Person im Briefwahlvorstand.	**Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher** ist die vorsitzende Person im Briefwahlvorstand.
1.9	**Amtszeit** ist der Zeitraum, für den der erste Bürgermeister oder der Landrat gewählt ist.	**Amtszeit** ist der Zeitraum, für den die erste Bürgermeisterin, der erste Bürgermeister, die Landrätin oder der Landrat gewählt ist.
1.10	**Wahlzeit** ist der Zeitraum, für den der Gemeinderat oder der Kreistag gewählt ist.	**Wahlzeit** ist der Zeitraum, für den der Gemeinderat oder der Kreistag gewählt ist.
1.11	**Verhältniswahl** ist das Wahlverfahren, bei dem die Sitze im Gemeinderat und im Kreistag nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen verteilt werden.	**Verhältniswahl** ist das Wahlverfahren, bei dem die Sitze im Gemeinderat und im Kreistag nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen verteilt werden.
1.12	**Mehrheitswahl** ist das Wahlverfahren, bei dem das zu vergebende Amt in der Reihenfolge der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen Stimmen zugeteilt wird.	**Mehrheitswahl** ist das Wahlverfahren, bei dem das zu vergebende Amt in der Reihenfolge der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen Stimmen zugeteilt wird.
1.13	**Wahlrecht** ist die Berechtigung, an Gemeinde- und Landkreiswahlen im Wahlkreis teilzunehmen.	**Wahlrecht** ist die Berechtigung, an Gemeinde- und Landkreiswahlen im Wahlkreis teilzunehmen.

1.14	**Stimmrecht** ist die Befugnis, das Wahlrecht tatsächlich auszuüben; es entsteht mit dem Abschluss des Wählerverzeichnisses oder sonst mit Zugang eines Wahlscheins.	**Stimmrecht** ist die Befugnis, das Wahlrecht tatsächlich auszuüben; es entsteht mit dem Abschluss des Wählerverzeichnisses oder sonst mit Zugang eines Wahlscheins.
1.15	**Abstimmung** ist die Stimmabgabe während der Abstimmungszeit im Abstimmungsraum bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen; bei Art. 10 umfasst der Begriff auch sonstige Abstimmungen, z. B. beim Volksentscheid oder beim Bürgerentscheid.	**Abstimmung** ist die Stimmabgabe während der Abstimmungszeit im Abstimmungsraum bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen; bei Art. 10 umfasst der Begriff auch sonstige Abstimmungen, z. B. beim Volksentscheid oder beim Bürgerentscheid.
1.16	**Stimmabgabe** ist die Ausübung des Stimmrechts sowohl im Abstimmungsraum als auch bei der Briefwahl.	**Stimmabgabe** ist die Ausübung des Stimmrechts sowohl im Abstimmungsraum als auch bei der Briefwahl.
1.17	**Stimmvergabe** ist die Kennzeichnung des Wahlvorschlags oder der Person, der die Stimme gegeben werden soll, auf dem Stimmzettel.	**Stimmvergabe** ist die Kennzeichnung des Wahlvorschlags oder der Person, der die Stimme gegeben werden soll, auf dem Stimmzettel.
1.18	**Besonderes Merkmal** ist ein Kennzeichen, welches das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdet.	**Besonderes Merkmal** ist ein Kennzeichen, welches das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdet.
1.19	**Abstimmungsergebnis** ist das Stimmergebnis im Stimmbezirk.	**Abstimmungsergebnis** ist das Stimmergebnis im Stimmbezirk.
1.20	**Stimmergebnis** ist das Ergebnis, das die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln und feststellen.	**Stimmergebnis** ist das Ergebnis, das die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln und feststellen.
1.21	**Vorläufiges Wahlergebnis** ist das Ergebnis in allen Stimmbezirken und der Briefwahl, das der Wahlleiter ermittelt und unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für den Wahlkreis verkündet.	**Vorläufiges Wahlergebnis** ist das Ergebnis in allen Stimmbezirken und der Briefwahl, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt und unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für den Wahlkreis verkündet.
1.22	**Abschließendes Wahlergebnis** ist das Ergebnis in allen Stimmbezirken und der Briefwahl, das der Wahlausschuss für den Wahlkreis feststellt.	**Abschließendes Wahlergebnis** ist das Ergebnis in allen Stimmbezirken und der Briefwahl, das der Wahlausschuss für den Wahlkreis feststellt.
1.23	**Tag der Geburt** ist das vollständige Geburtsdatum.	**Tag der Geburt** ist das vollständige Geburtsdatum.
2.	**Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1)**	**Wahlrecht, Aufenthalt, Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1, 7a, § 1)**
2.1	**Aufenthalt, Allgemeines**	**Aufenthalt, Allgemeines**
2.1.1	**Abweichung vom Melderecht** [1]Durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 wird klargestellt, dass das Wahlrecht am Ort des Aufenthalts besteht, der den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. [2]Das Wahlrecht setzt also nicht den Besitz einer Wohnung voraus; auch Obdachlose sind wahlberechtigt. [3]Im Gegensatz dazu ist eine Anmeldung nach Melderecht nur bei Bezug einer Wohnung möglich (§ 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG). [4]Die Anmeldung nach Melderecht begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung, dass sich die wahlberechtigte Person dort mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, wo sie gemeldet ist. [5]Der melderechtliche Begriff der Hauptwohnung (§ 21 Abs. 1 und 2 BMG) richtet sich nach dem überwiegenden zeitlichen Aufenthalt, wogegen es kommunalwahlrechtlich auf den als Schwerpunkt der Lebensbeziehungen benutzten Aufenthaltsort ankommt. [6]Dadurch werden wahlrechtlich angemessene Lösungen, z. B. auch bei Pendlern und Studierenden, ermöglicht. [7]Eine streng formalisierte Anknüpfung an den zeitlich überwiegenden Aufenthalt nach Tagen und Stunden, wie es das Melderecht vorsieht, würde der besonderen Verbundenheit eines Wahlberechtigten mit seiner Gemeinde oder seinem Landkreis nicht gerecht werden.	**Abweichung vom Melderecht** [1]Durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 wird klargestellt, dass das Wahlrecht am Ort des Aufenthalts besteht, der den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen darstellt. [2]Das Wahlrecht setzt also nicht den Besitz einer Wohnung voraus; auch Obdachlose sind wahlberechtigt. [3]Im Gegensatz dazu ist eine Anmeldung nach Melderecht nur bei Bezug einer Wohnung möglich (§ 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG). [4]Die Anmeldung nach Melderecht begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung, dass sich die wahlberechtigte Person dort mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, wo sie gemeldet ist. [5]Der melderechtliche Begriff der Hauptwohnung (§ 21 Abs. 1 und 2 BMG) richtet sich nach dem überwiegenden zeitlichen Aufenthalt, wogegen es kommunalwahlrechtlich auf den als Schwerpunkt der Lebensbeziehungen benutzten Aufenthaltsort ankommt. [6]Dadurch werden wahlrechtlich angemessene Lösungen, z. B. auch bei Pendlern und Studierenden, ermöglicht. [7]Eine streng formalisierte Anknüpfung an den zeitlich überwiegenden Aufenthalt nach Tagen und Stunden, wie es das Melderecht vorsieht, würde der besonderen Verbundenheit eine~~sr~~ ~~W~~wahlberechtigten Person mit ~~seiner~~ ihrer Gemeinde oder ~~seinem~~ ihrem Landkreis nicht gerecht werden.

2.1.2	**Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei gemeldeten Personen** [1]Für Personen mit **nur einem** gemeldeten Aufenthaltsort enthält Art. 1 Abs. 3 eine gesetzliche Vermutung, wonach der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort liegt, wo die Person gemeldet ist. [2]Bei Personen mit **mehreren** gemeldeten Aufenthaltsorten wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo die Person mit der Hauptwohnung gemeldet ist. [3]Beide Vermutungen aufgrund der melderechtlichen Situation sind nach folgenden Gesichtspunkten widerlegbar: [4]Eine vorwiegend benutzte Wohnung liegt auch dann vor, wenn sie nur in größeren Abständen aufgesucht wird (z. B. weil die wahlberechtigte Person als sog. Pendler nur alle ein bis zwei Wochen von ihrem Arbeitsort zu ihrer Familie zurückkehrt). [5]Die Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht, darf nicht nur gelegentlich benutzt werden, um den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu bilden. [6]Wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die die Aufenthaltsvermutung widerlegen, hat sie diese von Amts wegen zu berücksichtigen. [7]Zweifel hat sie im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht zu überprüfen. [8]Im Übrigen kann die Vermutung auch im Beschwerdeverfahren wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses widerlegt werden.	**Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei gemeldeten Personen** [1]Für Personen mit **nur ~~einem~~ einer** gemeldeten ~~Aufenthaltsort~~ Wohnung enthält Art. 1 Abs. 3 eine gesetzliche Vermutung, wonach der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort liegt, wo die Person gemeldet ist. [2]Bei Personen mit **mehreren** gemeldeten ~~Aufenthaltsorten~~ Wohnungen wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo die Person mit der Hauptwohnung gemeldet ist. [3]Beide Vermutungen aufgrund der melderechtlichen Situation sind nach folgenden Gesichtspunkten widerlegbar: [4]Eine vorwiegend benutzte Wohnung liegt auch dann vor, wenn sie nur in größeren Abständen aufgesucht wird (z. B. weil die wahlberechtigte Person als sogenannter~~.~~ Pendler nur alle ein bis zwei Wochen von ihrem Arbeitsort zu ihrer Familie zurückkehrt). [5]Die Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht, darf nicht nur gelegentlich benutzt werden, um den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu bilden. [6]Wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die die Aufenthaltsvermutung widerlegen, hat sie diese von Amts wegen zu berücksichtigen. [7]Zweifel hat sie im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht zu überprüfen. [8]In Verdachtsfällen können Anhaltspunkte für Zweifel beispielsweise sein: – Meldeadressen mit überdurchschnittlich großen Personenzahlen pro Wohnung, – Meldeadressen mit amtsbekannt häufigen Rücksendungen wegen Unzustellbarkeit, – Meldeadressen in amtsbekannt unbewohnten Gebäuden, – Meldeadressen in amtsbekannten Sammelunterkünften, – laufende kurzzeitige Wohnsitznahmen einer Person mit Zuzügen aus dem Ausland, – Sammelanmeldungen mehrerer Personen gleicher Nationalität (außerhalb des Familienverbands), – Mehrfache Anmeldungen fremdsprachiger Personen unter Hilfestellung durch die gleichen Personen (z.B. Arbeitgebervertreter), – Meldeadressen mit laufenden Zu- und Auszügen. [9]Kommen gemeldete Personen bei begründeten Zweifeln der Auskunftspflicht nach § 25 BMG nicht nach und erfolgt auch nach einer schriftlichen Information durch die Gemeinde keine Reaktion, wird man die Aufenthaltsvermutung als widerlegt ansehen können, zumindest solange, als die Wahlberechtigung nicht nachgewiesen wird. ~~[8]~~[10]Im Übrigen kann die Vermutung auch im Beschwerdeverfahren wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses widerlegt werden.
2.1.3	**Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei nicht gemeldeten Personen** [1]Ist eine wahlberechtigte Person in der Gemeinde nicht gemeldet, wird sie in das Wählerverzeichnis zunächst nicht aufgenommen. [2]Sie kann nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 12 Abs. 3, § 15 Abs. 4) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, sofern sie nachweist, dass sie am Wahltag seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt in der Gemeinde hat.	**Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei nicht gemeldeten Personen** [1]Ist eine wahlberechtigte Person in der Gemeinde nicht gemeldet, wird sie in das Wählerverzeichnis zunächst nicht aufgenommen. [2]Sie kann nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 12 Abs. 3, § 15 Abs. 4) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, sofern sie nachweist, dass sie am Wahltag seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt in der Gemeinde hat.
2.1.4	**Kein Wahlrecht in mehreren Gemeinden** [1]Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass jemand nur in derjenigen bayerischen Gemeinde wählen darf, in der er sich seit mindestens zwei Monaten vor dem Wahltag mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält. [2]Befinden sich die Räume, die jemandem zum Aufenthalt dienen, auf dem Gebiet zweier Gemeinden, ist er in der Gemeinde wahlberechtigt, in der seine Aufenthaltsräume und nicht etwa das Grundstück, auf dem die Aufenthaltsräume errichtet sind, überwiegend gelegen sind.	**Kein Wahlrecht in mehreren Gemeinden** [1]Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass eine Person~~jemand~~ nur in derjenigen bayerischen Gemeinde wählen darf, in der sie~~er~~ sich seit mindestens zwei Monaten vor dem Wahltag mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält. [2]Befinden sich die Räume, die einer Person~~jemandem~~ zum Aufenthalt dienen, auf dem Gebiet zweier Gemeinden, ist sie~~er~~ in der Gemeinde wahlberechtigt, in der ihre~~seine~~ Aufenthaltsräume und nicht etwa das Grundstück, auf dem die Aufenthaltsräume errichtet sind, überwiegend gelegen sind.

2.1.5	**Wahlrecht bei Landkreiswahlen** [1]Die Aufenthaltsvermutung dort, wo eine Person bei der Gemeinde gemeldet ist, gilt zugleich für die Landkreiswahlen. [2]Einer eigenen Regelung bedarf es insoweit nicht, da über die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Landkreis zugleich der Aufenthalt auch im Landkreis bestimmt ist.	**Wahlrecht bei Landkreiswahlen** [1]Die Aufenthaltsvermutung dort, wo eine Person bei der Gemeinde gemeldet ist, gilt zugleich für die Landkreiswahlen. [2]Einer eigenen Regelung bedarf es insoweit nicht, da über die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Landkreis zugleich der Aufenthalt auch im Landkreis bestimmt ist.
2.1.6	**Wahlrecht in gemeindefreien Gebieten** [1]Personen, die in gemeindefreien Gebieten wohnen, sind für die Gemeindewahlen nicht wahlberechtigt, da nach Art. 1 das Wahlrecht an den Aufenthalt in einer Gemeinde gebunden ist. [2]Das Wahlrecht besteht aber bei Landkreiswahlen. [3]Bei der Einteilung der Stimmbezirke für die Landkreiswahlen sind auch die gemeindefreien Gebiete zu berücksichtigen. [4]Die Entscheidung trifft diejenige Gemeinde, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.	**Wahlrecht in gemeindefreien Gebieten** [1]Personen, die in gemeindefreien Gebieten wohnen, sind für die Gemeindewahlen nicht wahlberechtigt, da nach Art. 1 das Wahlrecht an den Aufenthalt in einer Gemeinde gebunden ist. [2]Das Wahlrecht besteht aber bei Landkreiswahlen. [3]Bei der Einteilung der Stimmbezirke für die Landkreiswahlen sind auch die gemeindefreien Gebiete zu berücksichtigen. [4]Die Entscheidung trifft diejenige Gemeinde, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.
2.2	**Sonderfälle**	**Sonderfälle**
2.2.1	**Insassen von Justizvollzugsanstalten** [1]Wahlberechtigte Insassen von Justizvollzugsanstalten, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben ihren wahlrechtlich maßgeblichen Aufenthaltsort nicht am Sitz der Haftanstalt, wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (z. B. Familienwohnung) haben. [2]Die Aufenthaltsvermutung nach Art. 1 Abs. 3 kann am Ort der Justizvollzugsanstalt nur eintreten, wenn sie sich dort gemeldet haben bzw. wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt der Meldebehörde die Aufnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BMG mitgeteilt hat (vgl. auch Nr. 21.3). [3]Die Inhaftierten müssen sich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde besorgen, in der sie wahlberechtigt sind.	**Insassen von Justizvollzugsanstalten** [1]Wahlberechtigte Insassen von Justizvollzugsanstalten, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben ihren wahlrechtlich maßgeblichen Aufenthaltsort nicht am Sitz der Haftanstalt, wenn sie in einer anderen Gemeinde ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (z. B. Familienwohnung) haben. [2]Die Aufenthaltsvermutung nach Art. 1 Abs. 3 kann am Ort der Justizvollzugsanstalt nur eintreten, ~~wenn sie sich dort gemeldet haben bzw.~~ wenn ~~der Leiter~~ die Leitung der Justizvollzugsanstalt der Meldebehörde die Aufnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BMG mitgeteilt hat (vgl. auch Nr. 21.3). [3]Die Inhaftierten müssen sich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde besorgen, in der sie wahlberechtigt sind.
2.2.2	**Soldaten** [1]Berufssoldaten haben ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im wahlrechtlichen Sinn am Garnisonsort, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde eine Wohnung (z. B. eine Familienwohnung) innehaben, zu der sie regelmäßig, etwa am Wochenende, zurückkehren. [2]Wehrpflichtige haben dagegen ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen grundsätzlich nicht am Standort, sondern in der Heimatgemeinde.	**Soldatinnen und Soldaten** [1]Berufssoldatinnen und Berufssoldaten haben ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im wahlrechtlichen Sinn am Garnisonsort, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde eine Wohnung (z. B. eine Familienwohnung) innehaben, zu der sie regelmäßig, etwa am Wochenende, zurückkehren. [2]Wehrpflichtige haben dagegen ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen grundsätzlich nicht am Standort, sondern in der Heimatgemeinde.
2.2.3	**Studierende** [1]Bei unverheirateten Studierenden mit einer Unterkunft am Studienort ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der elterlichen Wohnung als Familienwohnung befindet. [2]Etwas anderes gilt, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, dass sie sich von ihrer Familienwohnung gelöst haben. [3]Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sie den Großteil ihrer persönlichen Habe nicht mehr im Elternhaus haben.	**Studierende** [1]Bei unverheirateten Studierenden mit einer Unterkunft am Studienort ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der elterlichen Wohnung als Familienwohnung befindet. [2]Etwas anderes gilt, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, dass sie sich von ihrer Familienwohnung gelöst haben. [3]Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sie den Großteil ihrer persönlichen Habe nicht mehr im Elternhaus haben.
2.2.4	**Vertriebene und Spätaussiedler** [1]Spätaussiedler, ihre Ehegatten und ihre Abkömmlinge sind deutsche Staatsangehörige, wenn sie eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erhalten haben. [2]Dies gilt nicht bei Ehegatten, die bereits vor dem 1. Januar 2005 in einen Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, aber noch keine drei Jahre im Aussiedlungsgebiet verheiratet waren. [3]Dementsprechend wird hier in der Bescheinigung vermerkt, dass sie den Status im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG nicht erworben haben (vgl. § 100b Abs. 1 Satz 2 BVFG). [4]Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid einbezogen sind, besitzen bis zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG mit Einreise und Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. [5]Diese begünstigende Behandlung als Deutscher endet, wenn der Aufnahmebescheid oder Einbeziehungsbescheid zurückgenommen oder die Bescheinigung gemäß § 15 BVFG abgelehnt wird. [6]Da in diesen Fällen keine Bescheinigung nach § 15 BVFG vorliegen kann, lässt sich die Deutscheneigenschaft nur durch den Ausweis	**Vertriebene und Spätaussied~~ler~~lerelnde** [1]Spätaussied~~ler~~lerelnde, ihre Ehegatten und ihre Abkömmlinge sind deutsche Staatsangehörige, wenn sie eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erhalten haben. [2]Dies gilt nicht bei Ehegatten, die bereits vor dem 1. Januar 2005 in einen Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, aber noch keine drei Jahre im Aussiedlungsgebiet verheiratet waren. [3]Dementsprechend wird hier in der Bescheinigung vermerkt, dass sie den Status im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG nicht erworben haben (vgl. § 100b Abs. 1 Satz 2 BVFG). [4]Spätaussied~~ler~~lerelnde sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid einbezogen sind, besitzen bis zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG mit Einreise und Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. [5]Diese begünstigende Behandlung als Deutsche~~r~~ endet, wenn der Aufnahmebescheid oder Einbeziehungsbescheid zurückgenommen oder die Bescheinigung gemäß § 15 BVFG abgelehnt wird. [6]Da in diesen Fällen keine Bescheinigung nach § 15 BVFG vorliegen kann, lässt sich die Deutscheneigenschaft nur

	über die Rechtsstellung als Deutscher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen – StAUrkVwV) nachweisen. [7]Auf die Bestandskraft von Rücknahme- oder Ablehnungsbescheiden kommt es nicht an. [8]Auch wenn gegen die Bescheide das entsprechende Rechtsmittel eingelegt wird, ist eine weitere Behandlung als Deutscher nicht mehr zulässig. [9]Entsprechendes gilt, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, dass es sich nicht um einen Deutschen handelt. [10]Personen, die vor dem 1. August 1999 den Status nach Art. 116 Abs. 1 GG besaßen, erwarben an diesem Tag nach § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.	durch den Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen ~~– StAUrkVwV~~) nachweisen. [7]Auf die Bestandskraft von Rücknahme- oder Ablehnungsbescheiden kommt es nicht an. [8]Auch wenn gegen die Bescheide das entsprechende Rechtsmittel eingelegt wird, ist eine weitere Behandlung als Deutsche oder Deutscher nicht mehr zulässig. [9]Entsprechendes gilt, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, dass es sich nicht um einen Deutschen handelt. [10]Personen, die vor dem 1. August 1999 den Status nach Art. 116 Abs. 1 GG besaßen, erwarben an diesem Tag nach § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.
2.2.5	**Unionsbürger** [1]Es genügt, wenn die Person am Wahltag Unionsbürger ist. [2]Die Unionsbürgerschaft ist bei ausländischen Staatsangehörigen nicht in allen Fällen identisch mit der Staatsangehörigkeit von deren Herkunftsmitgliedstaat. [3]Hinweise auf den Ausschluss der Unionsbürgerschaft können grundsätzlich dem Melderegister entnommen werden. [4]In Zweifelsfällen ist gegebenenfalls durch Rückfrage beim jeweiligen Konsulat zu klären, ob es sich um Unionsbürger handelt.	**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** [1]Es genügt, wenn die Person am Wahltag Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist. [2]Die Unionsbürgerschaft ist bei ausländischen Staatsangehörigen nicht in allen Fällen identisch mit der Staatsangehörigkeit von deren Herkunftsmitgliedstaat. [3]Hinweise auf den Ausschluss der Unionsbürgerschaft können grundsätzlich dem Melderegister entnommen werden. [4]In Zweifelsfällen ist gegebenenfalls durch Rückfrage beim jeweiligen Konsulat zu klären, ob es sich um Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger handelt.
3.	**Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2)** [1]Nach Art. 2 ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. [2]Die Bestimmung ist dem § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) angepasst. [3]Nach § 45 Abs. 1 StGB verliert, wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren nur die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht aber auch das aktive Wahlrecht. [4]Dazu bedarf es vielmehr eines ausdrücklichen strafgerichtlichen Ausspruchs nach § 45 Abs. 5 StGB. [5]Verurteilungen durch ausländische Gerichte bleiben insoweit außer Betracht. [6]Die Mitteilungen in Strafsachen richten sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).	**Ausschluss vom Wahlrecht (Art. 2)** [1]Nach Art. 2 ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. [2]Die Bestimmung ist dem § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) angepasst. [3]Nach § 45 Abs. 1 StGB verliert, wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren nur die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht aber auch das aktive Wahlrecht. [4]Dazu bedarf es vielmehr eines ausdrücklichen strafgerichtlichen Ausspruchs nach § 45 Abs. 5 StGB. [5]Verurteilungen durch ausländische Gerichte bleiben insoweit außer Betracht. [6]Die Mitteilungen in Strafsachen richten sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).
4.	**Wählbarkeit (Art. 21, 39)**	**Wählbarkeit (Art. 21, 39)**
4.1	**Voraussetzungen der Wählbarkeit** [1]Maßgeblich für die Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, eines Kreisrats und eines ehrenamtlichen Bürgermeisters ist nicht der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen, sondern das Innehaben einer Wohnung nach Melderecht oder, wenn jemand keine Wohnung hat, der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis. [2]Durch das Anknüpfen an die Wohnung und den gewöhnlichen Aufenthalt wird sichergestellt, dass ein Ortsbezug der sich bewerbenden Person zu dem Wahlkreis, in dem sie sich zur Wahl stellt, vorhanden ist. [3]Der Begriff der „Wohnung“ bestimmt sich nach Melderecht. [4]Allerdings muss es sich bei der Wohnung im Wahlkreis nicht um die alleinige Wohnung oder die melderechtliche **Haupt**wohnung der sich bewerbenden Person handeln. [5]Es genügt vielmehr, wenn die sich bewerbende Person eine melderechtliche **Neben**wohnung im Wahlkreis tatsächlich inne hat. [6]Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist an das Landeswahlrecht angelehnt und bezieht sich nur auf diejenigen sich bewerbenden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit keiner Wohnung gemeldet sind (z. B. Obdachlose). [7]Ein solcher „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist der Ort, den jemand auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens, seiner persönlichen Existenz wählt. [8]Er setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus.	**Voraussetzungen der Wählbarkeit** [1]Maßgeblich für die Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, einer Kreisrätin oder eines Kreisrats und einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters ist nicht der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen, sondern das Innehaben einer Wohnung nach Melderecht oder, wenn jemand keine Wohnung hat, der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis. [2]Durch das Anknüpfen an die Wohnung und den gewöhnlichen Aufenthalt wird sichergestellt, dass ein Ortsbezug der sich bewerbenden Person zu dem Wahlkreis, in dem sie sich zur Wahl stellt, vorhanden ist. [3]Der Begriff der „Wohnung“ bestimmt sich nach Melderecht. [4]Allerdings muss es sich bei der Wohnung im Wahlkreis nicht um die alleinige Wohnung oder die melderechtliche **Haupt**wohnung der sich bewerbenden Person handeln. [5]Es genügt vielmehr, wenn die sich bewerbende Person eine melderechtliche **Neben**wohnung im Wahlkreis tatsächlich inne hat. [6]Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist an das Landeswahlrecht angelehnt und bezieht sich nur auf diejenigen sich bewerbenden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit keiner Wohnung gemeldet sind (z. B. Obdachlose). [7]Ein solcher „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist der Ort, den jemand auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens, seiner persönlichen Existenz wählt. [8]Er setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus.

4.2	**Allgemeiner Ausschluss von der Wählbarkeit** [1]Soweit die wahlrechtlichen Vorschriften vom „Verlust der Wählbarkeit“ sprechen, ist auch der Todesfall umfasst. [2]Der Verlust der Wählbarkeit tritt ein als gesetzliche Nebenfolge einer Verurteilung eines deutschen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens (§ 45 Abs. 1 StGB) oder wenn das Gericht den Verlust der Wählbarkeit (§ 45 Abs. 2 StGB) besonders ausspricht.	**Allgemeiner Ausschluss von der Wählbarkeit** [1]Soweit die wahlrechtlichen Vorschriften vom „Verlust der Wählbarkeit“ sprechen, ist auch der Todesfall umfasst. [2]Der Verlust der Wählbarkeit tritt ein als gesetzliche Nebenfolge einer Verurteilung eines deutschen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens (§ 45 Abs. 1 StGB) oder wenn das Gericht den Verlust der Wählbarkeit (§ 45 Abs. 2 StGB) besonders ausspricht.
4.3	**Wahl zum ersten Bürgermeister und zum Landrat**	**Wahl zur ersten Bürgermeisterin, zum ersten Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat**
4.3.1	**Ausschluss wegen fehlender Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten** [1]Der Wahlausschuss muss bei der Prüfung der Frage, ob eine sich bewerbende Person nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt, größte Zurückhaltung üben, da sonst erfolgreiche Wahlanfechtungen zu befürchten sind und eine unrichtige Entscheidung, selbst wenn sie später im Wahlprüfungs- oder Wahlanfechtungsverfahren wieder aufgehoben würde, fortdauernde nachteilige Folgen für die betroffene sich bewerbende Person nach sich ziehen kann. [2]Der Wahlausschuss sollte von folgenden Grundsätzen ausgehen: [3]Dem Sinn des Gesetzes entspricht eine enge Auslegung. [4]In jedem Fall müssen Tatsachen vorliegen, die den Ausschluss von der Wählbarkeit rechtfertigen; Vermutungen und Gerüchte genügen nicht. [5]Für die Tatsachen müssen Beweise vorhanden sein, die einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. [6]In Verdachtsfällen kann sich der Wahlleiter an das Landesamt für Verfassungsschutz wenden mit der Bitte um konkrete Informationen zum Extremismusbezug der jeweiligen sich bewerbenden Person (vgl. Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 BayVSG). [7]Anonyme und „vertrauliche“ Mitteilungen, deren Wahrheitsgehalt nicht nachgeprüft werden kann, dürfen nicht verwertet werden. [8]Die nachgewiesenen Tatsachen müssen objektiv den Schluss rechtfertigen, dass die sich bewerbende Person keine Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. [9]Im Zweifel muss der Wahlausschuss zugunsten der sich bewerbenden Person entscheiden.	**Ausschluss wegen fehlender Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten** [1]Der Wahlausschuss muss bei der Prüfung der Frage, ob eine sich bewerbende Person nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt, größte Zurückhaltung üben, da sonst erfolgreiche Wahlanfechtungen zu befürchten sind und eine unrichtige Entscheidung, selbst wenn sie später im Wahlprüfungs- oder Wahlanfechtungsverfahren wieder aufgehoben würde, fortdauernde nachteilige Folgen für die betroffene sich bewerbende Person nach sich ziehen kann. [2]Der Wahlausschuss sollte von folgenden Grundsätzen ausgehen: [3]Dem Sinn des Gesetzes entspricht eine enge Auslegung. [4]In jedem Fall müssen Tatsachen vorliegen, die den Ausschluss von der Wählbarkeit rechtfertigen; Vermutungen und Gerüchte genügen nicht. [5]Für die Tatsachen müssen Beweise vorhanden sein, die einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. [6]In Verdachtsfällen kann sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an das Landesamt für Verfassungsschutz wenden mit der Bitte um konkrete Informationen zum Extremismusbezug der jeweiligen sich bewerbenden Person (vgl. Art. 25 Abs. ~~2~~1 Nr. 3 BayVSG). [7]Anonyme und „vertrauliche“ Mitteilungen, deren Wahrheitsgehalt nicht nachgeprüft werden kann, dürfen nicht verwertet werden. [8]Die nachgewiesenen Tatsachen müssen objektiv den Schluss rechtfertigen, dass die sich bewerbende Person keine Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. [9]Im Zweifel muss der Wahlausschuss zugunsten der sich bewerbenden Person entscheiden.
4.3.2	**Ausländische Unionsbürger** [1]Ausländische Unionsbürger können nicht erster Bürgermeister oder Landrat werden. [2]Sie können nach Art. 35 Abs. 2 GO auch nicht weitere Bürgermeister oder nach Art. 32 Abs. 2 LKrO nicht gewählter Stellvertreter des Landrats werden. [3]Ebenso können sie nicht mit der weiteren Stellvertretung betraut werden (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 32 Abs. 4 LKrO). [4]Sie sind von diesen Ämtern deshalb ausgeschlossen, weil die Leiter oder die stellvertretenden Leiter der Verwaltung staatliche oder vom Staat übertragene Aufgaben erfüllen; dies soll Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vorbehalten sein.	**Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** [1]Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können nicht erste Bürgermeisterin, erster Bürgermeister, Landrätin oder Landrat werden. [2]Sie können nach Art. 35 Abs. 2 GO auch nicht weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder nach Art. 32 Abs. 2 LKrO nicht gewählter Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats werden. [3]Ebenso können sie nicht mit der weiteren Stellvertretung betraut werden (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 32 Abs. 4 LKrO). [4]Sie sind von diesen Ämtern deshalb ausgeschlossen, weil die Leit~~er~~ungen oder die stellvertretenden Leit~~er~~ungen der Verwaltung staatliche oder vom Staat übertragene Aufgaben erfüllen; dies soll Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vorbehalten sein.
4.4	**Dreimonatiger Zeitraum** [1]Die **entsprechende** Anwendung von Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bedeutet, dass auch insoweit für die Wählbarkeit auf die melderechtliche Situation abzustellen ist. [2]Zum berufsmäßigen Bürgermeister und zum Landrat kann auch gewählt werden, wer seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.	**Dreimonatiger Zeitraum** [1]Die **entsprechende** Anwendung von Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bedeutet, dass auch insoweit für die Wählbarkeit auf die melderechtliche Situation abzustellen ist. [2]Zur berufsmäßigen Bürgermeisterin, ~~Z~~zum berufsmäßigen Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat kann auch gewählt werden, wer seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.
4.5	**Bewerbung für mehrere Ämter**	**Bewerbung für mehrere Ämter**
4.5.1	**Bewerbung für verschiedene Ämter** [1]Neu ist, dass sich ein erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,	**Bewerbung für verschiedene Ämter** [1]~~Neu ist, dass~~ Es kann sich eine erste Bürgermeisterin in ihrer und ein erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,

	ein Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrat, ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, ein Landrat als Kreisrat auch dann bewerben kann, wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags übereinstimmt. [2]Die früher insoweit bestehenden Wählbarkeitshindernisse sind weggefallen. [3]Die gleichzeitige Ausübung der genannten Ämter wird aber durch die Amtshindernisse nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 GO und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 LKrO in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschlossen.	eine Oberbürgermeisterin und ein Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrätin oder Kreisrat, eine Landrätin und ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, eine Landrätin und ein Landrat als Kreisrätin oder Kreisrat auch dann bewerben ~~kann~~, wenn ~~seine~~ die Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags übereinstimmt. [2]Die früher insoweit bestehenden Wählbarkeitshindernisse sind weggefallen. [3]Die gleichzeitige Ausübung der genannten Ämter wird aber durch die Amtshindernisse nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 GO und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 LKrO in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschlossen.
4.5.2	**Bewerbung für gleichartige Ämter** [1]Aufgrund der Tatsache, dass eine Nebenwohnung für die Wählbarkeit genügt, wäre es möglich, dass eine Person sich in mehreren Wahlkreisen für ein gleichartiges Amt bewirbt. [2]Deshalb ist in Art. 25 Abs. 3 geregelt, dass eine sich bewerbende Person bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden darf. [3]Im Einzelnen siehe Nr. 47.4.	**Bewerbung für gleichartige Ämter** [1]Aufgrund der Tatsache, dass eine Nebenwohnung für die Wählbarkeit genügt, wäre es möglich, dass eine Person sich in mehreren Wahlkreisen für ein gleichartiges Amt bewirbt. [2]Deshalb ist in Art. 25 Abs. 3 geregelt, dass eine sich bewerbende Person bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden darf. [3]Im Einzelnen siehe Nr. 47.4.
4.6	**Höchstaltersgrenze** [1]Die Höchstaltersgrenze für Wahlen zum ersten Bürgermeister und Landrat beträgt 67 Jahre. [2]Dies gilt erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020.	**Höchstaltersgrenze** [1]Die Höchstaltersgrenze für Wahlen zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin, zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister, zur Landrätin und Landrat ~~beträgt 67 Jahre~~ wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) aufgehoben. ~~[2]Dies gilt erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020.~~
	Abschnitt 2 **Wahlorgane, Beschwerdeausschuss**	**Abschnitt 2** **Wahlorgane, Beschwerdeausschuss**
5.	**Wahlorgane (Art. 4 bis 8)** [1]Das in Art. 4 Abs. 3 ausgesprochene Verbot, nach dem niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, gilt auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen. [2]Eine Person, die Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans der Gemeinde ist, darf nicht zugleich Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans des Landkreises sein und umgekehrt. [3]Der Wahlleiter sollte deshalb der Gemeinde, der Wahlleiter für die Landkreiswahlen den betroffenen Gemeinden, mitteilen, welche Personen in den Wahlausschuss berufen wurden, damit eine Mehrfachberufung ausgeschlossen wird. [4]Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen auch zur Stellvertretung berufene Personen nicht die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. [5]Der Wahlausschuss entscheidet bis zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags sowie bis zum Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats auch über Amtshindernisse und über die Ablehnung der Übernahme des Amts (Art. 4 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 3). [6]Nach Beginn der Wahlzeit oder der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag.	**Wahlorgane (Art. 4 bis 8)** [1]Das in Art. 4 Abs. 3 ausgesprochene Verbot, nach dem niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf, gilt auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen. [2]Eine Person, die Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans der Gemeinde ist, darf nicht zugleich Wahlorgan oder Mitglied eines Wahlorgans des Landkreises sein und umgekehrt. [3]Die Wahlleiterin oder ~~D~~der Wahlleiter sollte deshalb der Gemeinde, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Landkreiswahlen den betroffenen Gemeinden, mitteilen, welche Personen in den Wahlausschuss berufen wurden, damit eine Mehrfachberufung ausgeschlossen wird. [4]Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen auch zur Stellvertretung berufene Personen nicht die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. [5]Der Wahlausschuss entscheidet bis zum Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags sowie bis zum Beginn der Amtszeit der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats auch über Amtshindernisse und über die Ablehnung der Übernahme des Amts (Art. 4 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 3). [6]Nach Beginn der Wahlzeit oder der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag.
5.1	**Rechtsstellung, Aufsicht** [1]Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Wahlorgane Organe der Gemeinde oder des Landkreises. [2]Die Wahlorgane sind aber unabhängig von den übrigen Gemeinde- und Landkreisorganen und deshalb nicht an Weisungen z. B. des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters gebunden. [3]Da die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist (VGH FSt. 1986, RNr. 15), unterliegen aber die Wahlorgane der Fachaufsicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Art. 108 ff. GO; Art. 94 ff. LKrO), soweit sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt (vgl. z. B. Art. 32 Abs. 4 Satz 4). [4]Eine Ersatzvornahme kann ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung durchgeführt werden. [5]Voraussetzung ist lediglich, dass die Ge-	**Rechtsstellung, Aufsicht** [1]Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Wahlorgane Organe der Gemeinde oder des Landkreises. [2]Die Wahlorgane sind aber unabhängig von den übrigen Gemeinde- und Landkreisorganen und deshalb nicht an Weisungen z. B. des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gebunden. [3]Da die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist (BayVGH, Beschluss vom 7. Juni 1985, Az. 4 B 84 A. 3230, FSt. 1986, RNr. 15), unterliegen aber die Wahlorgane der Fachaufsicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Art. 108 ff. GO; Art. 94 ff. LKrO), soweit sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt (vgl. z. B. Art. 32 Abs. 4 Satz 4). [4]Eine Ersatzvornahme kann ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung durchgeführt werden. [5]Voraussetzung

	meinde oder der Landkreis vorher unter Setzung einer angemessenen Frist angehört worden ist und die Frist erfolglos verstrichen ist. [6]In der Regel wird bereits durch eine aufsichtliche Beratung die einheitliche und ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens erreicht werden können.	ist lediglich, dass die Gemeinde oder der Landkreis vorher unter Setzung einer angemessenen Frist angehört worden ist und die Frist erfolglos verstrichen ist. [6]In der Regel wird bereits durch eine aufsichtliche Beratung die einheitliche und ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens erreicht werden können.
5.2	**Verwaltungsgemeinschaften** [1]Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind die Aufgaben, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und nach der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung den Gemeinden zugewiesen sind, von den Verwaltungsgemeinschaften zu erledigen (Art. 4 Abs. 1 VGemO). [2]Auf diese Rechtslage wird in dieser Bekanntmachung in wichtigen Fällen besonders hingewiesen.	**Verwaltungsgemeinschaften** [1]Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind die Aufgaben, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und nach der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung den Gemeinden zugewiesen sind, von den Verwaltungsgemeinschaften zu erledigen (Art. 4 Abs. 1 VGemO). [2]Auf diese Rechtslage wird in dieser Bekanntmachung in wichtigen Fällen besonders hingewiesen.
6.	**Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1)**	**Wahlleiterin, Wahlleiter, Stellvertretung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1)**
6.1	**Berufung eines Wahlleiters**	**Berufung einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters**
6.1.1	**Als Wahlleiter in Betracht kommende Personen** [1]Der für Wahlleiter in Betracht kommende Personenkreis wurde auf alle in der Gemeinde Wahlberechtigten erweitert. [2]Somit können nun auch ehemalige erste Bürgermeister oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die nicht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen sind, als Wahlleiter berufen werden. [3]Sich bewerbende Personen, Beauftragte eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung von Interessenkollisionen aber nicht Wahlleiter sein. [4]Auch kann ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft nicht für mehrere Mitgliedsgemeinden Wahlleiter sein. [5]Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. [6]Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.	**Als Wahlleiterin oder Wahlleiter in Betracht kommende Personen** [1]Der für Wahlleiterinnen und Wahlleiter in Betracht kommende Personenkreis wurde auf alle in der Gemeinde Wahlberechtigten erweitert. [2]Somit können nun auch ehemalige erste Bürgermeisterinnen und erste Bürgermeister oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die nicht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen sind, als Wahlleiterin oder Wahlleiter berufen werden. [3]Sich bewerbende Personen, ~~B~~beauftragte Personen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung von Interessenkollisionen aber nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. [4]Auch kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft nicht für mehrere Mitgliedsgemeinden Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. [5]Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. [6]Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.
6.1.2	**Verfahren bei der Berufung zum Wahlleiter** [1]Bei der Berufungsberatung und -entscheidung im Gemeinderat und Kreistag gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit nach dem Rechtsgedanken der Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es nur um interne Organbesetzungen geht. [2]Das bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderats oder Kreistags bei seiner Bestellung oder bei der Bestellung eines Angehörigen zum Wahlleiter mitberaten und abstimmen darf.	**Verfahren bei der Berufung zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter** [1]Bei der Berufungsberatung und -entscheidung im Gemeinderat und Kreistag gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit nach dem Rechtsgedanken der Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es nur um interne Organbesetzungen geht. [2]Das bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderats oder Kreistags bei seiner Bestellung oder bei der Bestellung ~~eines~~ von Angehörigen zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter mitberaten und abstimmen darf.
6.2	**Entsprechende Anwendung auf Wahlleiter für Landkreiswahlen** [1]Die oben genannten Grundsätze gelten für Landkreiswahlen entsprechend. [2]Dabei sind Gemeindewahlen und Landkreiswahlen jeweils getrennt für sich zu beurteilen, sodass beispielsweise ein Bewerber für den Gemeinderat Wahlleiter für Landkreiswahlen sein kann.	**Entsprechende Anwendung auf Wahlleiterinnen und Wahlleiter für Landkreiswahlen** [1]Die oben genannten Grundsätze gelten für Landkreiswahlen entsprechend. [2]Dabei sind Gemeindewahlen und Landkreiswahlen jeweils getrennt für sich zu beurteilen, sodass beispielsweise ein~~e Bewerber~~ sich bewerbende Person für den Gemeinderat Wahlleiterin oder Wahlleiter für Landkreiswahlen sein kann.
7.	**Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)** [1]Die Bedeutung der Wahlvorschlagsträger bei der Bildung des Wahlausschusses ist auch dann nach der letzten Wahl zu beurteilen, wenn diese für ungültig erklärt wurde. [2]Sich bewerbende Personen, Beauftragte eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung einer Interessenkollision nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung sein. [3]Gemeinde- und Landkreiswahlen sind jeweils getrennt für sich zu beurteilen. [4]Als Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts	**Bildung des Wahlausschusses (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 2)** [1]Die Bedeutung der Wahlvorschlagsträger bei der Bildung des Wahlausschusses ist auch dann nach der letzten Wahl zu beurteilen, wenn diese für ungültig erklärt wurde. [2]Sich bewerbende Personen, ~~B~~beauftragte Personen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung einer Interessenkollision nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung sein. [3]Gemeinde- und Landkreiswahlen sind jeweils getrennt für sich zu beurteilen. [4]Als Schriftführerin oder Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder

	bestellt werden. [5]Sie müssen, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sind, nicht wahlberechtigt sein. [6]Zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.	des Landratsamts bestellt werden. [5]Sie müssen, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sind, nicht wahlberechtigt sein. [6]Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.
8.	**Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Art. 6, § 3)**	**Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Art. 6, § 3)**
8.1	**Wahlvorstände** [1]Die Berufung der Wahlvorstände erfolgt durch den ersten Bürgermeister als laufende Angelegenheit der Wahlvorbereitung, der damit regelmäßig die Gemeindeverwaltung beauftragen wird. [2]Art. 6 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Wahlvorstände auch mit Bediensteten der Gemeinde zu besetzen, die **in der Gemeinde** nicht wahlberechtigt sind. [3]Das empfiehlt sich insbesondere für die Schriftführer. [4]Dadurch sollen die in der Praxis häufig aufgetretenen Probleme, ausreichend Mitglieder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zu finden, gelöst werden. [5]Es ist jedoch erforderlich, dass die betreffenden Personen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. [6]Die Schriftführer sind kraft Gesetzes Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und damit stimmberechtigt (anders als beim Wahlausschuss). [7]Sich bewerbende Personen eines Wahlvorschlags sollten nur dann in den Wahlvorstand berufen werden, wenn sonst keine ausreichende Zahl von geeigneten Wahlvorstandsmitgliedern zu gewinnen wäre. [8]Sich bewerbende Personen sollten nicht zu Wahlvorstehern berufen werden. [9]Bei der Gewinnung von Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sollten die Wahlvorschlagsträger und die Behörden um Benennung von geeigneten Personen gebeten werden. [10]Die Vorschrift, dass bei der Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände die Wahlvorschlagsträger entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, erfordert keine Überprüfung der Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlagsträger.	**Wahlvorstände** [1]Die Berufung der Wahlvorstände erfolgt durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister als laufende Angelegenheit der Wahlvorbereitung~~,~~ sie oder er wird ~~der~~ damit regelmäßig die Gemeindeverwaltung beauftragen ~~wird~~. [2]Art. 6 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Wahlvorstände auch mit Bediensteten der Gemeinde zu besetzen, die **in der Gemeinde** nicht wahlberechtigt sind. [3]Das empfiehlt sich insbesondere für die Schriftführerinnen und Schriftführer. [4]Dadurch sollen die in der Praxis häufig aufgetretenen Probleme, ausreichend Mitglieder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zu finden, gelöst werden. [5]Es ist jedoch erforderlich, dass die betreffenden Personen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. [6]Die Schriftführerinnen und Schriftführer sind kraft Gesetzes Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und damit stimmberechtigt (anders als beim Wahlausschuss). [7]Sich bewerbende Personen eines Wahlvorschlags sollten nur dann in den Wahlvorstand berufen werden, wenn sonst keine ausreichende Zahl von geeigneten Wahlvorstandsmitgliedern zu gewinnen wäre. [8]Sich bewerbende Personen sollten nicht zu Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern berufen werden. [9]Bei der Gewinnung von Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sollten die Wahlvorschlagsträger und die Behörden um Benennung von geeigneten Personen gebeten werden. [10]Die Vorschrift, dass bei der Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände die Wahlvorschlagsträger entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, erfordert keine Überprüfung der Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlagsträger.
8.2	**Briefwahlvorstände** [1]Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen sind die Briefwahlvorstände durch die Gemeinden zu bilden. [2]Die Briefwahlvorstände sind auch für eine nicht verbundene Landkreiswahl zuständig. [3]Neben dem Umstand, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände in den Stimmbezirken, sind bei der Bildung der Briefwahlvorstände insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: die Anzahl der voraussichtlich auf den Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe, die voraussichtliche Arbeitsbelastung, die Anzahl der einzuberufenden Beisitzer, die Anzahl der auszuzählenden Wahlen. [4]Da die voraussichtliche Arbeitsbelastung bei isolierten Bürgermeister-/Landratswahlen geringer ist als bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, kann hier im Einzelfall auch eine Zuweisungsgrenze von bis zu 1 500 Wahlbriefen angemessen sein. [5]In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken ist auch dann ein Briefwahlvorstand zu bilden, wenn feststeht, dass weniger als 50 Wahlbriefe eingehen werden. [6]Auch in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk wird grundsätzlich ein Briefwahlvorstand gebildet. [7]Der Wahlvorstand übernimmt die Geschäfte des Briefwahlvorstands nur dann, wenn ihm diese von der Gemeinde übertragen wurden.	**Briefwahlvorstände** [1]Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen sind die Briefwahlvorstände durch die Gemeinden zu bilden. [2]Die Briefwahlvorstände sind auch für eine nicht verbundene Landkreiswahl zuständig. [3]Neben dem Umstand, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände in den Stimmbezirken, sind bei der Bildung der Briefwahlvorstände insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: die Anzahl der voraussichtlich auf den Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe, die voraussichtliche Arbeitsbelastung, die Anzahl der einzuberufenden Beisitzer, die Anzahl der auszuzählenden Wahlen. [4]Da die voraussichtliche Arbeitsbelastung bei isolierten Bürgermeister~~-~~/- oder Landratswahlen geringer ist als bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, kann hier im Einzelfall auch eine Zuweisungsgrenze von bis zu 1 500 Wahlbriefen angemessen sein. [5]In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken ist auch dann ein Briefwahlvorstand zu bilden, wenn feststeht, dass weniger als 50 Wahlbriefe eingehen werden. [6]Auch in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk wird grundsätzlich ein Briefwahlvorstand gebildet. [7]Der Wahlvorstand übernimmt die Geschäfte des Briefwahlvorstands nur dann, wenn ihm diese von der Gemeinde übertragen wurden.

8.3	**Unterrichtung des Wahlvorstands** [1]Die Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands sollten über ihre Aufgaben im Rahmen einer Einweisungsveranstaltung unterrichtet werden. [2]Ausnahmsweise kann ihre Unterrichtung auch schriftlich erfolgen. [3]Falls nötig, sind sie zur Teilnahme an der Einweisungsveranstaltung zu verpflichten (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GO). [4]Es empfiehlt sich, zumindest den Wahlvorstehern eine Anleitung über die Durchführung der Abstimmung und die Ergebnisermittlung zur Verfügung zu stellen. [5]Die Fachverlage geben mit den Vordruckmappen solche Anleitungen heraus.	**Unterrichtung des Wahlvorstands** [1]Die Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands sollten über ihre Aufgaben im Rahmen einer Einweisungsveranstaltung unterrichtet werden. [2]Ausnahmsweise kann ihre Unterrichtung auch schriftlich erfolgen. [3]Falls nötig, sind sie zur Teilnahme an der Einweisungsveranstaltung zu verpflichten (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GO). [4]Es empfiehlt sich, zumindest den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern eine Anleitung über die Durchführung der Abstimmung und die Ergebnisermittlung zur Verfügung zu stellen. [5]Die Fachverlage geben mit den Vordruckmappen solche Anleitungen heraus.
9.	**Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)** [1]Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands nach § 4 kommt dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks nach § 13 Abs. 2 nicht gegeben sind. [2]Auch in Sonderstimmbezirken können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. [3]Ein beweglicher Wahlvorstand soll nach § 4 Satz 1 bei einem entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. [4]Die Gemeinden können so flexibel und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen agieren. [5]Soweit keine beweglichen Wahlvorstände gebildet werden, können die stimmberechtigten Insassen und Beschäftigten von der Briefwahl Gebrauch machen.	**Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)** [1]Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands nach § 4 kommt dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks nach § 13 Abs. 2 nicht gegeben sind. [2]Auch in Sonderstimmbezirken können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. [3]Ein beweglicher Wahlvorstand soll nach § 4 Satz 1 bei einem entsprechenden Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. [4]Die Gemeinden können so flexibel und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen agieren. [5]Soweit keine beweglichen Wahlvorstände gebildet werden, können die stimmberechtigten Insassen und Beschäftigten von der Briefwahl Gebrauch machen.
10.	**Wahlehrenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)**	**Wahlehrenamt, Entschädigung (Art. 7, § 2)**
10.1	**Verpflichtung zur Übernahme**	**Verpflichtung zur Übernahme**
10.1.1	**Wahlehrenämter** [1]Die Wahlehrenämter sind Ehrenämter der Gemeinde oder des Landkreises im Sinne von Art. 19 GO und Art. 13 LKrO. [2]Die Mitgliedschaft in Wahlvorständen und in Briefwahlvorständen ist auch bei Landkreiswahlen ein Wahlehrenamt der Gemeinde. [3]Zur Übernahme eines Wahlehrenamts sind nur Gemeindebürger und Kreisbürger als wahlberechtigte Gemeinde- oder Kreisangehörige (Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 11 Abs. 2 LKrO) verpflichtet. [4]Das Ehrenamt kann nicht mehr allein unter Hinweis auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgelehnt werden (vgl. § 2 Nr. 3 a. F.). [5]Diese Möglichkeit wurde aus Gründen der Altersdiskriminierung abgeschafft. [6]Die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehrenamts trifft die wahlberechtigten Personen unabhängig davon, ob sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. [7]Auch ausländische Unionsbürger sind unter den Voraussetzungen des Art. 1 wahlberechtigt und damit zur Übernahme von Ehrenämtern als Mitglieder von Wahlorganen (Wahlvorständen, Briefwahlvorständen, Wahlausschuss) verpflichtet, es sei denn, sie sind nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen. [8]Bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des IuK-Betriebspersonals der Polizei liegt in der Regel ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vor. [9]Auf die Bekanntmachung des StMI über die Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei bevorstehenden Wahlen in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. [10]Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vorliegt und ob gegebenenfalls ein Ordnungsgeld verhängt wird, wird insbesondere bei den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände vor allem in größeren Gemeinden als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen, der damit regelmäßig die Verwaltung beauftragen wird.	**Wahlehrenämter** [1]Die Wahlehrenämter sind Ehrenämter der Gemeinde oder des Landkreises im Sinne von Art. 19 GO und Art. 13 LKrO. [2]Die Mitgliedschaft in Wahlvorständen und in Briefwahlvorständen ist auch bei Landkreiswahlen ein Wahlehrenamt der Gemeinde. [3]Zur Übernahme eines Wahlehrenamts sind nur Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sowie Kreisbürgerinnen und Kreisbürger als wahlberechtigte Gemeinde- oder Kreisangehörige (Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 11 Abs. 2 LKrO) verpflichtet. [4]Das Ehrenamt kann nicht mehr allein unter Hinweis auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgelehnt werden (vgl. § 2 Nr. 3 a. F.). [5]Diese Möglichkeit wurde aus Gründen der Altersdiskriminierung abgeschafft. [6]Die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehrenamts trifft die wahlberechtigten Personen unabhängig davon, ob sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. [7]Auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den Voraussetzungen des Art. 1 wahlberechtigt und damit zur Übernahme von Ehrenämtern als Mitglieder von Wahlorganen (Wahlvorständen, Briefwahlvorständen, Wahlausschuss) verpflichtet, es sei denn, sie sind nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen. [8]Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie~~und~~ Angehörigen des IuK-Betriebspersonals der Polizei liegt in der Regel ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vor. [9]Auf die Bekanntmachung des ~~StMI~~ Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration| über die Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei bevorstehenden Wahlen in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. [10]Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamts vorliegt und ob gegebenenfalls ein Ordnungsgeld verhängt wird, wird insbesondere bei den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände vor allem in größeren Gemeinden als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, die oder der damit regelmäßig die Verwaltung beauftragen wird.
10.1.2	**Gemeindebedienstete** [1]Die Verpflichtung von Gemeindebediensteten, die in der Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, zur Mitarbeit im Wahlvorstand	**Gemeindebedienstete** [1]Die Verpflichtung von Gemeindebediensteten, die in der Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, zur Mitarbeit im Wahlvorstand

	(vgl. Art. 6 Abs. 2) beurteilt sich nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. [2]Gemeindebedienstete können unter Umständen hauptamtlich oder arbeitsvertraglich zur Mitarbeit im Wahlvorstand verpflichtet sein; für Beamte kommt auch die Anordnung einer Nebentätigkeit (Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes) in Betracht. [3]Soweit die Gemeindebediensteten dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, nehmen sie kein Ehrenamt wahr. [4]Für Gemeindebedienstete ist die dienstliche Verpflichtung bei Wahlen am Dienstort ein wichtiger Grund nach Art. 19 Abs. 1 GO für die Ablehnung des Ehrenamts der Wohnsitzgemeinde. [5]Bei sich widersprechenden Inanspruchnahmen sollten sich die beteiligten Gemeinden jedoch absprechen.	(vgl. Art. 6 Abs. 2) beurteilt sich nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen. [2]Gemeindebedienstete können unter Umständen hauptamtlich oder arbeitsvertraglich zur Mitarbeit im Wahlvorstand verpflichtet sein; für Beamtinnen und Beamte kommt auch die Anordnung einer Nebentätigkeit (Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes) in Betracht. [3]Soweit die Gemeindebediensteten dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, nehmen sie kein Ehrenamt wahr. [4]Für Gemeindebedienstete ist die dienstliche Verpflichtung bei Wahlen am Dienstort ein wichtiger Grund nach Art. 19 Abs. 1 GO für die Ablehnung des Ehrenamts der Wohnsitzgemeinde. [5]Bei sich widersprechenden Inanspruchnahmen sollten sich die beteiligten Gemeinden jedoch absprechen.
10.2	**Entschädigung für ehrenamtlich Tätige** [1]Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde bzw. der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen. [2]Es ist nicht erforderlich, dass die Festsetzung durch Satzung erfolgt. [3]Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, stellt aber in aller Regel keine laufende Angelegenheit dar. [4]Zuständig ist daher der Gemeinderat bzw. der Kreistag oder ein entsprechender Ausschuss. [5]Bevor eine entsprechende Regelung für die gemeindlichen Wahlorgane getroffen wird, sollten sich die Gemeinden mit dem Landkreis ins Benehmen setzen, weil der Landkreis bei verbundenen Wahlen die Kosten zur Hälfte zu tragen hat (siehe Art. 54 Abs. 3). [6]Da die in den Wahlorganen tätigen Gemeindebürger ein Ehrenamt wahrnehmen und auch nur der Anschein vermieden werden muss, dass sie bei ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich seien (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1), dürfen sie von Abstimmenden keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. keine Spendenkörbchen aufstellen.	**Entschädigung für ehrenamtlich Tätige** [1]Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde bzw. der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sogenanntes ~~.~~ Erfrischungsgeld) vorsehen. [2]Es ist nicht erforderlich, dass die Festsetzung durch Satzung erfolgt. [3]Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, stellt aber in aller Regel keine laufende Angelegenheit dar. [4]Zuständig ist daher der Gemeinderat bzw. der Kreistag oder ein entsprechender Ausschuss. [5]Bevor eine entsprechende Regelung für die gemeindlichen Wahlorgane getroffen wird, sollten sich die Gemeinden mit dem Landkreis ins Benehmen setzen, weil der Landkreis bei verbundenen Wahlen die Kosten zur Hälfte zu tragen hat (siehe Art. 54 Abs. 3). [6]Da die in den Wahlorganen tätigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ein Ehrenamt wahrnehmen und auch nur der Anschein vermieden werden muss, dass sie bei ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich seien (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1), dürfen sie von Abstimmenden keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. keine Spendenkörbchen aufstellen.
11.	**Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)** [1]Die Einberufung sollte gegen Empfangsnachweis geschehen, um Problemen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit vorzubeugen. [2]Bei der Einberufung des Briefwahlvorstands hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und dem Öffnen der Wahlbriefe rechtzeitig vor dem Ende der Abstimmungszeit beginnen muss. [3]Der Zeitpunkt für das Zusammentreten der Briefwahlvorstände, den die Gemeinde sinnvollerweise in der Einberufung festsetzt, sollte sich nach der Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe richten. [4]Da die Wahlorgane auch für die Stichwahl zuständig sind (§ 78 Abs. 2), kann es sich empfehlen, sie bei der Einberufung auch bereits für eine mögliche Stichwahl einzuberufen. [5]Soweit für die Stichwahl eine geringere Besetzung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ausreicht, können einzelne Mitglieder abberufen werden.	**Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6, § 5)** [1]Die Einberufung sollte gegen Empfangsnachweis geschehen, um Problemen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit vorzubeugen. [2]Bei der Einberufung des Briefwahlvorstands hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und dem Öffnen der Wahlbriefe rechtzeitig vor dem Ende der Abstimmungszeit beginnen muss. [3]Der Zeitpunkt für das Zusammentreten der Briefwahlvorstände, den die Gemeinde sinnvollerweise in der Einberufung festsetzt, sollte sich nach der Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe richten. [4]Da die Wahlorgane auch für die Stichwahl zuständig sind (§ 78 Abs. 2), kann es sich empfehlen, sie bei der Einberufung auch bereits für eine mögliche Stichwahl einzuberufen. [5]Soweit für die Stichwahl eine geringere Besetzung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ausreicht, können einzelne Mitglieder abberufen werden.
12.	**Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)** [1]Bei der Zahl der zu berufenden Beisitzer hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass sich die Mitglieder abwechseln können, ohne dass die Mindestbesetzung gefährdet wird. [2]Es empfiehlt sich daher, mehr als die vorgeschriebene Mindestzahl von drei Beisitzern zu berufen. [3]Eine Höchstzahl für die Beisitzer ist nicht vorgeschrieben.	**Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände (Art. 6 Abs. 2, § 6)** [1]Bei der Zahl der zu berufenden Beisitzer hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass sich die Mitglieder abwechseln können, ohne dass die Mindestbesetzung gefährdet wird. [2]Es empfiehlt sich daher, mehr als die vorgeschriebene Mindestzahl von drei Beisitzern zu berufen. [3]Eine Höchstzahl für die Beisitzer ist nicht vorgeschrieben.
13.	**Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)** [1]Die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten trifft in gleicher Weise ehrenamtlich Tätige wie Gemeindebedienstete. [2]Die Hinweise auf diese Verpflichtung gibt der Wahlleiter für den Wahlausschuss, der Wahlvorsteher oder der Briefwahlvorsteher für die Wahlvorstände oder die Briefwahlvorstände.	**Unparteilichkeit und Verschwiegenheit (Art. 7 Abs. 2, § 7)** [1]Die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten trifft in gleicher Weise ehrenamtlich Tätige wie Gemeindebedienstete. [2]Die Hinweise auf diese Verpflichtung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für den Wahlausschuss, die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher für die Wahlvorstände oder die Briefwahlvorstände.

	[3]Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen Erkenntnisse aus dem Wählerverzeichnis nicht über dessen Zweckbindung hinaus verwerten. [4]Es dürfen keine Auskünfte darüber gegeben werden, wer an der Wahl teilgenommen oder nicht teilgenommen hat. [5]Die Aufforderung an Nichtwähler zur Wahlteilnahme wäre ebenso wie die Aufforderung, eine bestimmte Partei oder Wählergruppe zu wählen, ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3. [6]Durch die Verweisungen auf Art. 20 GO und Art. 14 LKrO in Art. 7 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass bei Pflichtverstößen ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.	[3]Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen Erkenntnisse aus dem Wählerverzeichnis nicht über dessen Zweckbindung hinaus verwerten. [4]Es dürfen keine Auskünfte darüber gegeben werden, wer an der Wahl teilgenommen oder nicht teilgenommen hat. [5]Die Aufforderung an Nichtwählerinnen und Nichtwähler zur Wahlteilnahme wäre ebenso wie die Aufforderung, eine bestimmte Partei oder Wählergruppe zu wählen, ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3. [6]Durch die Verweisungen auf Art. 20 GO und Art. 14 LKrO in Art. 7 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass bei Pflichtverstößen ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.
14.	**Hilfskräfte (§ 8)** [1]Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. [2]Da diese nicht dem Wahlvorstand angehören, dürfen sie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitwirken. [3]Die Bestimmungen über die Entschädigung in Art. 7 Abs. 3 und den Freistellungs- und Erstattungsanspruch in Art. 53 gelten für sie nicht. [4]Arbeits- oder dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. [5]Hilfskräfte im Sinne des § 8 sind z. B. Personen, die ausschließlich für die Ausgabe der Stimmzettel eingeteilt sind. [6]Dazu gehören nicht Gemeindebedienstete, die Aufgaben der Gemeinde erledigen, wie z. B. Beschäftigte des Bauhofs, die für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahlzellen, Tischen und Urnen eingesetzt werden.	**Hilfskräfte (§ 8)** [1]Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. [2]Da diese nicht dem Wahlvorstand angehören, dürfen sie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitwirken. [3]Die Bestimmungen über die Entschädigung in Art. 7 Abs. 3 und den Freistellungs- und Erstattungsanspruch in Art. 53 gelten für sie nicht. [4]Arbeits- oder dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. [5]Hilfskräfte im Sinne des § 8 sind z. B. Personen, die ausschließlich für die Ausgabe der Stimmzettel eingeteilt sind. [6]Dazu gehören nicht Gemeindebedienstete, die Aufgaben der Gemeinde erledigen, wie z. B. Beschäftigte des Bauhofs, die für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahl~~zellen~~kabinen, Tischen und Urnen eingesetzt werden.
15.	**Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)** [1]Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechen denen in Art. 52 Abs. 2 und 3 GO und Art. 46 Abs. 2 und 3 LKrO. [2]Auf die Kommentierungen zu diesen Vorschriften kann zurückgegriffen werden.	**Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände (Art. 17 Abs. 2, § 9)** [1]Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechen denen in Art. 52 Abs. 2 und 3 GO und Art. 46 Abs. 2 und 3 LKrO. [2]Auf die Kommentierungen zu diesen Vorschriften kann zurückgegriffen werden.
16.	**Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)** [1]Innerhalb des Abstimmungsraums ist es die Aufgabe des Wahlvorstands, eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden zu verhindern. [2]Welcher Bereich als „unmittelbar vor dem Zugang des Gebäudes“ anzusehen ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. [3]Ein Bereich von etwa zehn Metern wird jedoch in der Regel mindestens einzuhalten sein. [4]Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.	**Handhabung der Ordnung, unzulässige Beeinflussung (Art. 20 Abs. 1)** [1]Innerhalb des Abstimmungsraums ist es die Aufgabe des Wahlvorstands, eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden zu verhindern. [2]Welcher Bereich als „unmittelbar vor dem Zugang des Gebäudes“ anzusehen ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. [3]Ein Bereich von etwa zehn Metern wird jedoch in der Regel mindestens einzuhalten sein. [4]Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.
17.	**Niederschriften (§ 10*)*** Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind dies also in der Regel insgesamt vier.	**Niederschriften (§ 10*)*** Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind dies also in der Regel insgesamt vier.
18.	**Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)** [1]Der Beschwerdeausschuss kann sowohl bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen als auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen angerufen werden (Art. 45 Abs. 1 Satz 1). [2]Der Wahlleiter selbst hat nicht die Möglichkeit, den Beschwerdeausschuss anzurufen. [3]Ebenso wenig können Parteien oder Wählergruppen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlags überprüfen lassen. [4]Die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzungen des Beschwerdeausschusses kann auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken im betroffenen Wahlkreis, z. B. in Zeitungen, erfolgen; § 98 gilt hier nicht. [5]Eine förmliche Zustellung der Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ist nicht erforderlich, da eine Frist nicht in Gang gesetzt wird.	**Beschwerdeausschuss (Art. 8, § 11)** [1]Der Beschwerdeausschuss kann sowohl bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen als auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen angerufen werden (Art. 45 Abs. 1 Satz 1). [2]Die Wahlleiterin oder ~~D~~der Wahlleiter selbst hat nicht die Möglichkeit, den Beschwerdeausschuss anzurufen. [3]Ebenso wenig können Parteien oder Wählergruppen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlags überprüfen lassen. [4]Die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzungen des Beschwerdeausschusses kann auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken im betroffenen Wahlkreis, z. B. in Zeitungen, erfolgen; § 98 gilt hier nicht. [5]Eine förmliche Zustellung der Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ist nicht erforderlich, da eine Frist nicht in Gang gesetzt wird.
	Abschnitt 3 **Vorbereitung der Wahl** **Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse**	**Abschnitt 3** **Vorbereitung der Wahl** **Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse**
19.	**Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)**	**Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke (Art. 11 Abs. 2 und 3, § 13)**

19.1	**Allgemeine Stimmbezirke** [1]Die Bildung der Stimmbezirke obliegt der Gemeinde auch dann, wenn verbundene Wahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlen) oder auch nur Landkreiswahlen durchzuführen sind. [2]Bei der Ermittlung einer Mindestgröße für die Stimmbezirke sind neben Art. 11 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 1 zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die zu erwartende Wahlbeteiligung und der Briefwähleranteil zu berücksichtigen; je nach den örtlichen Verhältnissen kann eine Zahl von mindestens 150 Wahlberechtigten als Orientierung dienen. [3]Die Bildung der Stimmbezirke stellt eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dar, die der erste Bürgermeister auf die Verwaltung übertragen kann. [4]Soweit Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft die Stimmbezirke für die Mitgliedsgemeinden. [5]Befinden sich im Stimmbezirk Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei, sollen die Wahlberechtigten nach festen Abgrenzungsmerkmalen (z. B. alphabetisch oder nach Organisationseinheiten) auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann.	**Allgemeine Stimmbezirke** [1]Die Bildung der Stimmbezirke obliegt der Gemeinde auch dann, wenn verbundene Wahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlen) oder auch nur Landkreiswahlen durchzuführen sind. [2]Bei der Ermittlung einer Mindestgröße für die Stimmbezirke sind neben Art. 11 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 1 zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die zu erwartende Wahlbeteiligung und der ~~Briefwählera~~ Anteil an Briefwählerinnen und Briefwählern zu berücksichtigen; je nach den örtlichen Verhältnissen kann eine Zahl von mindestens 150 Wahlberechtigten als Orientierung dienen. [3]Die Bildung der Stimmbezirke stellt eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dar, die die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister auf die Verwaltung übertragen kann. [4]Soweit Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft die Stimmbezirke für die Mitgliedsgemeinden. [5]Befinden sich im Stimmbezirk Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei, sollen die Wahlberechtigten nach festen Abgrenzungsmerkmalen (z. B. alphabetisch oder nach Organisationseinheiten) auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann.
19.2	**Sonderstimmbezirke** [1]Ein Sonderstimmbezirk soll nach § 13 Abs. 2 Satz 1 bei einem entsprechenden Bedürfnis gebildet werden. [2]Er sollte zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht weniger als 70 Wahlberechtigte umfassen. [3]Sind die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks für die Einrichtung nicht gegeben, hat die Gemeinde zu prüfen, ob bewegliche Wahlvorstände einzurichten sind (vgl. Nr. 9).	**Sonderstimmbezirke** [1]Ein Sonderstimmbezirk soll nach § 13 Abs. 2 Satz 1 bei einem entsprechenden Bedürfnis gebildet werden. [2]Er sollte zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht weniger als 70 Wahlberechtigte umfassen. [3]Sind die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks für die Einrichtung nicht gegeben, hat die Gemeinde zu prüfen, ob bewegliche Wahlvorstände einzurichten sind (vgl. Nr. 9).
20.	**Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)**	**Anlegung der Wählerverzeichnisse (Art. 12, §§ 14, 15)**
20.1	**Vorbereitungen zur Anlegung der Wählerverzeichnisse bis zum Stichtag** [1]Wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten sollte bereits einige Zeit vor dem Stichtag (§ 15 Abs. 1) mit den Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse begonnen werden. [2]Dabei ist besonders darauf zu achten, dass alle bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen (Zuzug neuer Wahlberechtigter, Wegzug oder Tod von Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht, Wiederaufleben des Wahlrechts, Wegfall von Ausschlussgründen) laufend berücksichtigt werden, damit das Wählerverzeichnis zum Stichtag nach dem neuesten Stand angelegt werden kann. [3]Solche Änderungen bis zum Stichtag sind von der Gemeinde von Amts wegen auch ohne besonderen Antrag zu berücksichtigen.	**Vorbereitungen zur Anlegung der Wählerverzeichnisse bis zum Stichtag** [1]Wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten sollte bereits einige Zeit vor dem Stichtag (§ 15 Abs. 1) mit den Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse begonnen werden. [2]Dabei ist besonders darauf zu achten, dass alle bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen (Zuzug neuer Wahlberechtigter, Wegzug oder Tod von Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht, Wiederaufleben des Wahlrechts, Wegfall von Ausschlussgründen) laufend berücksichtigt werden, damit das Wählerverzeichnis zum Stichtag nach dem neuesten Stand angelegt werden kann. [3]Solche Änderungen bis zum Stichtag sind von der Gemeinde von Amts wegen auch ohne besonderen Antrag zu berücksichtigen.
20.2	**Eintragung von Amts wegen** [1]Die gesetzliche Aufenthaltsvermutung des Art. 1 Abs. 3 bezieht sich auch auf den Tag des Ein- oder Auszugs, der bei der Meldebehörde gespeichert ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 BMG). [2]Das Wahlrecht muss aber nach den Verhältnissen am Wahltag beurteilt werden. [3]Ist der Gemeinde bekannt, dass eine Person ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen nicht im Wahlkreis hat, wird diese Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. [4]Verlegt die wahlberechtigte Person den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen vor dem Stichtag, aber innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag in eine andere Gemeinde, gilt für die Gemeindewahlen: Die Person wird in der Zuzugsgemeinde nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, da sie das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde noch nicht erworben hat. Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr aufzunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht. für die Landkreiswahlen:	**Eintragung von Amts wegen** [1]Die gesetzliche Aufenthaltsvermutung des Art. 1 Abs. 3 bezieht sich auch auf den Tag des Ein- oder Auszugs, der bei der Meldebehörde gespeichert ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 BMG). [2]Das Wahlrecht muss aber nach den Verhältnissen am Wahltag beurteilt werden. [3]Ist der Gemeinde bekannt, dass eine Person ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen nicht im Wahlkreis hat, wird diese Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. [4]Verlegt die wahlberechtigte Person den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen vor dem Stichtag, aber innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag in eine andere Gemeinde, gilt für die Gemeindewahlen: Die Person wird in der Zuzugsgemeinde nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, da sie das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde noch nicht erworben hat. Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr aufzunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht. für die Landkreiswahlen:

	Zieht die Person in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, bleibt sie wahlberechtigt. Sie wird in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde von Amts wegen nur für die Landkreiswahlen eingetragen.	Zieht die Person in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, bleibt sie wahlberechtigt. Sie wird in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde von Amts wegen nur für die Landkreiswahlen eingetragen.
20.3	**Gemeinsame Wählerverzeichnisse bei verbundenen Wahlen** [1]Bevor eine Person in ein gemeinsames Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2) eingetragen wird, ist für die Gemeindewahlen einerseits und für die Landkreiswahlen andererseits getrennt zu prüfen, ob sie voraussichtlich am Wahltag die Voraussetzungen des Stimmrechts erfüllen wird oder ob sie vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. [2]Besteht das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen, nicht aber für die Gemeindewahlen, sind die entsprechenden Spalten im Wählerverzeichnis für die Vermerke über die Stimmabgabe durchzustreichen; in der Spalte Bemerkungen ist zu vermerken, dass kein Stimmrecht für die Gemeindewahlen besteht.	**Gemeinsame Wählerverzeichnisse bei verbundenen Wahlen** [1]Bevor eine Person in ein gemeinsames Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2) eingetragen wird, ist für die Gemeindewahlen einerseits und für die Landkreiswahlen andererseits getrennt zu prüfen, ob sie voraussichtlich am Wahltag die Voraussetzungen des Stimmrechts erfüllen wird oder ob sie vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. [2]Besteht das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen, nicht aber für die Gemeindewahlen, sind die entsprechenden Spalten im Wählerverzeichnis für die Vermerke über die Stimmabgabe durchzustreichen; in der Spalte Bemerkungen ist zu vermerken, dass kein Stimmrecht für die Gemeindewahlen besteht.
20.4	**Sonderstimmbezirke** [1]Für Sonderstimmbezirke wird kein Wählerverzeichnis angelegt. [2]Die Patienten oder die Bewohner und das Personal von Einrichtungen, für die Sonderstimmbezirke gebildet wurden, werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Stimmbezirke geführt und erhalten gegebenenfalls auf Antrag einen Wahlschein.	**Sonderstimmbezirke** [1]Für Sonderstimmbezirke wird kein Wählerverzeichnis angelegt. [2]Die Patientinnen und Patienten oder die Bewohnerinnen und Bewohner und das Personal von Einrichtungen, für die Sonderstimmbezirke gebildet wurden, werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Stimmbezirke geführt und erhalten gegebenenfalls auf Antrag einen Wahlschein.
21.	**Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)**	**Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag (Art. 12, § 15)**
21.1	**Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises** [1]Bei Landkreiswahlen verliert eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bei einem Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises nicht. [2]Art. 19 Abs. 2 Satz 4 ist hier nicht anwendbar, da die Person wegen des nur kreisinternen Umzuges innerhalb des Wahlkreises bleibt. [3]Verlegt die Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis in eine andere Gemeinde, ist sie bei der Zuzugsgemeinde nur auf Antrag einzutragen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1). [4]Wird sie im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen, ist sie aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde zu streichen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 4), andernfalls bleibt sie dort eingetragen. [5]Der neue § 15 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde nicht mehr möglich ist, wenn die Person von der Wegzugsgemeinde bereits einen Wahlschein erhalten hat (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2). [6]Damit soll verhindert werden, dass die Person bei der Landkreiswahl doppelt wählt.	**Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises** [1]Bei Landkreiswahlen verliert eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bei einem Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises nicht. [2]Art. 19 Abs. 2 Satz 4 ist hier nicht anwendbar, da die Person wegen des nur kreisinternen Umzuges innerhalb des Wahlkreises bleibt. [3]Verlegt die Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis in eine andere Gemeinde, ist sie bei der Zuzugsgemeinde nur auf Antrag einzutragen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1). [4]Wird sie im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen, ist sie aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde zu streichen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 43), andernfalls bleibt sie dort eingetragen. [5]~~Der neue § 15 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass e~~Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde ~~ist~~ nicht mehr möglich ~~ist, wenn die Person von der Wegzugsgemeinde bereits einen Wahlschein erhalten hat (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2). [6]Damit soll verhindert werden, dass die Person bei der Landkreiswahl doppelt wählt~~.
21.2	**Anträge von nicht gemeldeten Wahlberechtigten** Unter die Bestimmung des § 15 Abs. 4 fallen z. B. Wahlberechtigte, die nicht der Meldepflicht unterliegen, weil sie keine Wohnung bezogen haben, oder die zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben.	**Anträge von nicht gemeldeten Wahlberechtigten** Unter die Bestimmung des § 15 Abs. 4 fallen z. B. Wahlberechtigte, die nicht der Meldepflicht unterliegen, weil sie keine Wohnung bezogen haben, oder die zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben.
21.3	**Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten** Die Regelung über die Eintragung auf Antrag der Wahlberechtigten in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen betrifft nur solche Insassen, die für keine andere Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt nur von kurzer Dauer ist (vgl. auch Nr. 2.2.1 und § 27 Abs. 4 Satz 2 BMG).	**Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten** Die Regelung über die Eintragung auf Antrag der Wahlberechtigten in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen betrifft nur solche Insassen, die für keine andere Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ~~nur von kurzer Dauer ist~~drei Monate nicht überschreitet (vgl. auch Nr. 2.2.1 und § 27 Abs. 4 Satz ~~2~~ 1 BMG).
21.4	**Antragstellung** [1]Der Antrag muss innerhalb der Frist mit den vollständigen Angaben eingereicht werden. [2]Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft müssen Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft eingereicht werden. [3]Nach Ablauf der Antragsfrist besteht noch die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 einen Wahlschein zu beantragen. [4]Die Schriftform erfordert eine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung durch den Antragsteller oder in den Fällen des § 15 Abs. 8 durch die Hilfsperson; Bevollmächtigung ist nicht zulässig. [5]Ein persönliches Erscheinen des Antragstellers bei	**Antragstellung** [1]Der Antrag muss innerhalb der Frist mit den vollständigen Angaben eingereicht werden. [2]Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft müssen Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft eingereicht werden. [3]Nach Ablauf der Antragsfrist besteht noch die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 einen Wahlschein zu beantragen. [4]~~Die~~ [4]Der Antrag bedarf der Schriftform. [5]Er muss persönlich gestellt werden ~~erfordert eine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung durch den Antragsteller~~Antragstellung oder in den Fällen des § 15 Abs. 8 ~~die Antragstellung~~ durch die Hilfs-

	der Gemeinde ist nicht erforderlich. [6]Die Antragstellung zur Niederschrift muss während der Parteiverkehrszeiten, nicht während der allgemeinen Dienststunden, sichergestellt werden.	person; eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. [6]Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. [5]~~Ein~~ [7]Ein persönliches Erscheinen ~~des Antragstellers~~ zur Antragstellung bei der Gemeinde ist nicht erforderlich. [6]~~Die~~ [8]Die Antragstellung zur Niederschrift muss während der Parteiverkehrszeiten, nicht während der allgemeinen Dienststunden, sichergestellt werden.
21.5	**Ablehnung von Anträgen** [1]Wird einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht stattgegeben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Einsichtsfrist, ein förmlicher Ablehnungsbescheid zu erlassen. [2]Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach Art. 12 Abs. 3 beizufügen.	**Ablehnung von Anträgen** [1]Wird einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht stattgegeben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Einsichtsfrist, ein förmlicher Ablehnungsbescheid zu erlassen. [2]Dem Ablehnungsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach Art. 12 Abs. 3 beizufügen.
22.	**Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)** [1]Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person grundsätzlich nicht enthalten. [2]Damit Personen gleichen Namens (Vor- und Familiennamen) und gleicher Anschrift aber die für sie nach der Nummer des Wählerverzeichnisses zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei der Benachrichtigung solcher Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ beziehungsweise „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres oder des Tages und des Monats der Geburt als Ordnungsbezeichnung ausgedruckt werden. [3]Eine Versendung der Wahlbenachrichtigung im verschlossenen Umschlag ist nicht erforderlich. [4]Bei einer nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis, z. B. aufgrund rechtzeitig eingereichter Anträge oder Beschwerden, denen stattgegeben wird, erhalten diese Wahlberechtigten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung.	**Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 16)** [1]Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt sich, anstelle einer Postkarte die Wahlbenachrichtigung als Brief (DIN A4) im verschlossenen Umschlag, aber äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbar, zu versenden. [12]Der offen lesbare Bereich der ~~Die~~ Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person grundsätzlich nicht enthalten. [23]Damit Personen gleichen Namens (Vor- und Familiennamen) und gleicher Anschrift aber die für sie nach der Nummer des Wählerverzeichnisses zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei der Benachrichtigung solcher Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ beziehungsweise „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres oder des Tages und des Monats der Geburt als Ordnungsbezeichnung ~~auseingedruckt~~ werden. ~~[3]Eine Versendung der Wahlbenachrichtigung im verschlossenen Umschlag ist nicht erforderlich.~~[4]Die Verwendung des kleinen Bayerischen Staatswappens ist möglich (vgl. § 3 Nr. 4 AVWpG, Nr. 2.1.3 NHG-Bek). [45]Bei einer nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis, z. B. aufgrund rechtzeitig eingereichter Anträge oder Beschwerden, denen stattgegeben wird, erhalten diese Wahlberechtigten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung. [6]Müssen die Wahlberechtigten infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt nach Entscheidung der Gemeinde in anderer geeigneter Weise benachrichtigt werden, wird dies je nach den gegebenen Umständen oftmals nicht individuell erfolgen können, sondern nur in allgemeiner Form, z. B. durch gut sichtbare Aushänge an frequentierten Plätzen und Veröffentlichungen in regionalen Tageszeitungen, ergänzt durch Informationen auf der gemeindeeigenen Homepage, in Gemeinde-Apps oder den sozialen Medien. [7]Die betroffenen Gemeinden werden zudem ermächtigt, ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse zu treffen (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Informationen über gemeindliche mobile Anlaufstellen zur Erteilung von Wahlscheinen und Möglichkeit zur Briefwahl an Ort und Stelle).
23.	**Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)** [1]Die Bekanntmachung sollte insbesondere auch im Einwohnermeldeamt angeschlagen werden. [2]Sie ist spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag zu erlassen.	**Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)** [1]Die Bekanntmachung sollte insbesondere auch im Einwohnermeldeamt angeschlagen werden. [2]Sie ist spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag zu erlassen.
24.	**Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)** [1]Die Wählerverzeichnisse werden nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. [2]Wie bei Bundes- und Landeswahlen haben die Wahlberechtigten grundsätzlich nur das Recht auf Überprüfung der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. [3]Nur wenn Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, dürfen diese auch Daten von anderen Personen überprüfen. [4]Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. [5]Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten anderer Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.	**Einsicht in die Wählerverzeichnisse, Melderegisterauskunft (Art. 12 Abs. 2, § 18)** [1]Die Wählerverzeichnisse werden nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. [2]Wie bei Bundes- und Landeswahlen haben die Wahlberechtigten grundsätzlich nur das Recht auf Überprüfung der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. [3]Nur wenn Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, dürfen diese auch Daten von anderen Personen überprüfen. [4]Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. [5]Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten anderer Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem ~~Meldegesetz~~ Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

24.1	**Ort und Zeit der Einsichtnahme** [1]Allgemeine Dienststunden sind nicht nur die Parteiverkehrszeiten, sondern die Zeiten, in denen die Bediensteten der Gemeinde regelmäßig anwesend sind. [2]An Samstagen, Sonn- und Feiertagen muss die Einsicht nicht ermöglicht werden. [3]Bei Verwaltungsgemeinschaften sind die Wählerverzeichnisse grundsätzlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht bereitzuhalten. [4]Die Verwaltungsgemeinschaft ist aber nicht gehindert, die Wählerverzeichnisse zusätzlich bei den Mitgliedsgemeinden zur Einsicht bereitzuhalten, wenn sie dort Dienststunden abhält.	**Ort und Zeit der Einsichtnahme** [1]Allgemeine Dienststunden sind nicht nur die Parteiverkehrszeiten, sondern die Zeiten, in denen die Bediensteten der Gemeinde regelmäßig anwesend sind. [2]An Samstagen, Sonn- und Feiertagen muss die Einsicht nicht ermöglicht werden. [3]Bei Verwaltungsgemeinschaften sind die Wählerverzeichnisse grundsätzlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht bereitzuhalten. [4]Die Verwaltungsgemeinschaft ist aber nicht gehindert, die Wählerverzeichnisse zusätzlich bei den Mitgliedsgemeinden zur Einsicht bereitzuhalten, wenn sie dort Dienststunden abhält.
24.2	**Kopien von Wählerverzeichnissen** Kopien oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.	**Kopien von Wählerverzeichnissen** Kopien oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.
24.3	**Auskünfte aus dem Melderegister** [1]Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Wahlvorschlagsträgern in Zusammenhang mit Wahlen (z. B. zu Zwecken der Wahlwerbung) in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. [2]Für deren Zusammensetzung ist ausschließlich das Lebensalter der Betroffenen bestimmend. [3]Alle anderen Auswahlkriterien für die Zusammensetzung der Gruppe wie etwa Geschlecht oder Staatsangehörigkeit sind nicht zulässig.	**Auskünfte aus dem Melderegister** [1]Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde ~~Wahlvorschlagsträgern~~ Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen ~~(z. B.~~ zu Zwecken der Wahlwerbung~~)~~ in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. [2]Für deren Zusammensetzung ist ausschließlich das Lebensalter der Betroffenen bestimmend. [3]Alle anderen Auswahlkriterien für die Zusammensetzung der Gruppe wie etwa Geschlecht oder Staatsangehörigkeit sind nicht zulässig.
25.	**Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)** [1]Die Beschwerde kann auch durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. [2]Die Beschwerde ist auch ohne vorherige Einsicht in das Wählerverzeichnis zulässig. [3]Die in § 19 Abs. 4 erwähnte Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde steht nur derjenigen Person zu, die durch die Entscheidung erstmalig beschwert ist, z. B. weil sie aufgrund einer Beschwerde eines anderen im Wählerverzeichnis gestrichen wurde.	**Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, § 19)** [1]Die Beschwerde kann auch durch eine~~n Bb~~evollmächtigte~~n~~ Person eingelegt werden. [2]Die Beschwerde ist auch ohne vorherige Einsicht in das Wählerverzeichnis zulässig. [3]Die in § 19 Abs. 4 erwähnte Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde steht nur derjenigen Person zu, die durch die Entscheidung erstmalig beschwert ist, z. B. weil sie aufgrund einer Beschwerde eines anderen im Wählerverzeichnis gestrichen wurde.
26.	**Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)**	**Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 20)**
26.1	**Berichtigungen nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für die Wählerverzeichnisse**	**Berichtigungen nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für die Wählerverzeichnisse**
26.1.1	**Umzug innerhalb der Gemeinde (§ 15 Abs. 2)** [1]Eine nach dem Stichtag umgezogene wahlberechtigte Person kann im bisherigen Stimmbezirk wählen. [2]Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins vor, kann sie von der Briefwahl Gebrauch machen oder mit dem Wahlschein in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde wählen. [3]Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen. [4]Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks ist auch auf Antrag nicht zulässig.	**Umzug innerhalb der Gemeinde (§ 15 Abs. 2)** [1]Eine nach dem Stichtag umgezogene wahlberechtigte Person kann im bisherigen Stimmbezirk wählen. [2]Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins vor, kann sie von der Briefwahl Gebrauch machen oder mit dem Wahlschein in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde wählen. [3]Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der persönlichen Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen. [4]Bei einer elektronischen Wohnsitzanmeldung hat das Verwaltungsportal unter Mitwirkung der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass die wahlberechtigte Person entsprechend unterrichtet wird. [45]Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks ist auch auf Antrag nicht zulässig.
26.1.2	**Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises (§ 15 Abs. 3)**	**Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises (§ 15 Abs. 3)**
26.1.2.1	**Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Gemeindewahlen** [1]Verlegt eine wahlberechtigte Person, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde einzutragen ist, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, verliert sie hinsichtlich der Gemeindewahlen das Wahlrecht in der Wegzugsgemeinde und erwirbt das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde wegen des zu kurzen Aufenthalts noch nicht. [2]Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr auf-	**Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Gemeindewahlen** [1]Verlegt eine wahlberechtigte Person, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde einzutragen ist, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, verliert sie hinsichtlich der Gemeindewahlen das Wahlrecht in der Wegzugsgemeinde und erwirbt das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde wegen des zu kurzen Aufenthalts noch nicht. [2]Die Zuzugsgemeinde hat die Wegzugsgemeinde unverzüglich über den Zuzug zu unterrichten; die Wegzugsgemeinde hat die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis nicht mehr auf-

	zunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht. [3]Hat die Person aber bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen von der Wegzugsgemeinde erhalten, hat diese das Wählerverzeichnis mit einem Vermerk zu versehen, wonach die vor dem Verlust des Stimmrechts durch Briefwahl abgegebene Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 gültig ist.	zunehmen oder zu streichen, da dort kein Wahlrecht mehr besteht. [3]~~Hat die Person aber bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen von der Wegzugsgemeinde erhalten, hat diese das Wählerverzeichnis mit einem Vermerk zu versehen, wonach die vor dem Verlust des Stimmrechts durch Briefwahl abgegebene Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 gültig ist.~~
26.1.2.2	**Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Landkreiswahlen** [1]Verlegt eine wahlberechtigte Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, bleibt sie für die Landkreiswahlen wahlberechtigt. [2]Art. 19 Abs. 2 Satz 4 ist hier nicht anwendbar, da die Person wegen des nur kreisinternen Umzuges innerhalb des Wahlkreises bleibt. [3]Meldet sie sich nach dem Stichtag und vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, wird sie in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für die Landkreiswahlen nur auf Antrag eingetragen. [4]Wird sie im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen, ist sie aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde zu streichen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 4). [5]Der neue § 15 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde nicht mehr möglich ist, wenn die Person von der Wegzugsgemeinde bereits einen Wahlschein erhalten hat (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2; Nr. 21.1). [6]Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen. [7]Teilt die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde lediglich eine Anmeldung mit Angaben über einen Einzug nach dem Stichtag, nicht aber über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit, darf die Person von der Wegzugsgemeinde nur für die Gemeindewahlen, jedoch nicht für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden. [8]Eine Streichung für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde ist erst dann zulässig, wenn die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde die Aufnahme in ihr Wählerverzeichnis mitgeteilt hat. [9]Verlegt eine Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen durch den Einzug vor dem Stichtag, meldet sich aber erst nach dem Stichtag an, wird sie in der Zuzugsgemeinde von Amts wegen in das Wählerverzeichnis bezüglich der Landkreiswahlen aufgenommen, da aufgrund der Meldung vermutet wird, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bereits am Stichtag in der Zuzugsgemeinde lag. [10]Die Regelung in § 15 Abs. 3 gilt sowohl für verbundene als auch für nicht verbundene Landkreiswahlen.	**Auswirkungen auf das Wahlrecht bei Landkreiswahlen** [1]Verlegt eine wahlberechtigte Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde desselben Landkreises, bleibt sie für die Landkreiswahlen wahlberechtigt. [2]Art. 19 Abs. 2 Satz 4 ist hier nicht anwendbar, da die Person wegen des nur kreisinternen Umzuges innerhalb des Wahlkreises bleibt. [3]Meldet sie sich nach dem Stichtag und vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, wird sie in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für die Landkreiswahlen nur auf Antrag eingetragen. [4]Wird sie im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen, ist sie aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde zu streichen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 43). ~~[5]Der neue § 15 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass eEine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde ist nicht mehr möglich ist, wenn die Person von der Wegzugsgemeinde bereits einen Wahlschein erhalten hat (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2; Nr. 21.1).~~ [65]Für die Unterrichtung über diese Regelung bei der persönlichen Anmeldung wird die Aushändigung eines Merkblatts empfohlen. ~~[7]~~[6]Bei einer elektronischen Wohnsitzanmeldung ~~ist die Unterrichtung auf andere Weise sicherzustellen.~~hat das Verwaltungsportal unter Mitwirkung der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass die wahlberechtigte Person entsprechend unterrichtet wird. ~~[8]~~[7]Teilt die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde lediglich eine Anmeldung mit Angaben über einen Einzug nach dem Stichtag, nicht aber über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit, darf die Person von der Wegzugsgemeinde nur für die Gemeindewahlen, jedoch nicht für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden. ~~[9]~~[8]Eine Streichung für die Landkreiswahlen aus dem Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde ist erst dann zulässig, wenn die Zuzugsgemeinde der Wegzugsgemeinde die Aufnahme in ihr Wählerverzeichnis mitgeteilt hat. ~~[10]~~[9]Verlegt eine Person den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen durch den Einzug vor dem Stichtag, meldet sich aber erst nach dem Stichtag an, wird sie in der Zuzugsgemeinde von Amts wegen in das Wählerverzeichnis bezüglich der Landkreiswahlen aufgenommen, da aufgrund der Meldung vermutet wird, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bereits am Stichtag in der Zuzugsgemeinde lag. ~~[11]~~[10]Die Regelung in § 15 Abs. 3 gilt sowohl für verbundene als auch für nicht verbundene Landkreiswahlen.
26.2	**Berichtigungen ab Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse** [1]Wählerverzeichnisse können auch nach Beginn der Einsichtsfrist bis zu ihrem Abschluss ohne besondere Voraussetzungen, also auch ohne Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen berichtigt werden. [2]Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung im Wählerverzeichnis nachgeholt werden.	**Berichtigungen ab Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse** [1]Wählerverzeichnisse können auch nach Beginn der Einsichtsfrist bis zu ihrem Abschluss ohne besondere Voraussetzungen, also auch ohne Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen berichtigt werden. [2]Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung im Wählerverzeichnis nachgeholt werden.
26.3	**Berichtigungen nach Abschluss der Wählerverzeichnisse** [1]Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sind Berichtigungen nur noch bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zulässig. [2]Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. [2]Hierunter fallen z. B. die falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen, falsche Adressenangaben, Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen (eine wahlberechtigte Person wurde z. B. durch ein technisches Versagen versehentlich nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder irrtümlich aufge-	**Berichtigungen nach Abschluss der Wählerverzeichnisse** [1]Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sind Berichtigungen nur noch bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zulässig. [2]Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. [2]Hierunter fallen z. B. die falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen, falsche Adressenangaben, Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen (eine wahlberechtigte Person wurde z. B. durch ein technisches Versagen versehentlich nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder irrtümlich aufge-

	nommen), zwischenzeitlicher Erwerb oder Verlust der Unionsbürgerschaft (Nachweis durch Staatsangehörigkeitsurkunden), Änderung von Angaben zur Person aufgrund von vorgelegten Personenstandsurkunden und die Streichung von Doppeleintragungen. [3]Hinweise hierfür werden sich auch aus nichtzustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben. [4]Der urkundlich nachgewiesene Tod eines Wahlberechtigten oder der Wegfall des Wahlrechts (z. B. gerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk, Wegzug aus dem Wahlkreis) führt ebenso zur offensichtlichen Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. [5]Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist in diesen Fällen entsprechend zu berichtigen. [6]Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen der abstimmenden Person im Abstimmungsraum bemerkt, muss der Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung ggf. berichtigen. [7]Hat eine Person, die am Wahltag das Wahlrecht nicht mehr besitzt, weil sie z. B. weggezogen oder verstorben ist, bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen; die Person ist zudem im Wählerverzeichnis zu streichen. [8]Eine Stimmabgabe im Abstimmungsraum ist nicht mehr zulässig oder möglich. [9]Da eine durch Briefwahl vor dem Verlust des Wahlrechts abgegebene Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 aber gültig ist, sind das Wählerverzeichnis und die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2). [10]Da ausgenommen in den Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde. [11]Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nachgeholt werden.	nommen), zwischenzeitlicher Erwerb oder Verlust der Unionsbürgerschaft (Nachweis durch Staatsangehörigkeitsurkunden), Änderung von Angaben zur Person aufgrund von vorgelegten Personenstandsurkunden und die Streichung von Doppeleintragungen. [3]Hinweise hierfür werden sich auch aus nichtzustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben. [4]Der urkundlich nachgewiesene Tod eines~~r W~~wahlberechtigten Person oder der Wegfall des Wahlrechts (z. B. gerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk, Wegzug aus dem Wahlkreis) führt ebenso zur offensichtlichen Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. [5]Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist in diesen Fällen entsprechend zu berichtigen. [6]Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen der abstimmenden Person im Abstimmungsraum bemerkt, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung ~~ggf~~gegebenenfalls~~.~~ berichtigen. [7]Hat eine Person, die am Wahltag das Wahlrecht nicht mehr besitzt, weil sie z. B. weggezogen oder verstorben ist, bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen; die Person ist zudem im Wählerverzeichnis zu streichen. [8]Eine Stimmabgabe im Abstimmungsraum ist nicht mehr zulässig oder möglich. [9]Da eine durch Briefwahl vor dem Verlust des Wahlrechts abgegebene Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 aber gültig ist, sind das ~~Wähler~~Wahlscheinverzeichnis und die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2). [10]Da ausgenommen in den Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten der Briefwählerin oder des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde. [11]Ist eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden, die Streichung im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde aber bisher unterblieben, kann die Streichung auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nachgeholt werden.
26.4	**Beschwerden (§ 19)** [1]Wird aufgrund einer Beschwerde entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, wird sie nachgetragen. [2]Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist, ist sie zu streichen. [3]Wird einer Beschwerde stattgegeben und ist die beschwerte Person in einer anderen Gemeinde gemeldet, hat die Gemeinde diesen Sachverhalt der anderen Gemeinde mitzuteilen; diese hat gegebenenfalls ihrerseits das Wählerverzeichnis zu berichtigen.	**Beschwerden (§ 19)** [1]Wird aufgrund einer Beschwerde entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, wird sie nachgetragen. [2]Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist, ist sie zu streichen. [3]Wird einer Beschwerde stattgegeben und ist die beschwerte Person in einer anderen Gemeinde gemeldet, hat die Gemeinde diesen Sachverhalt der anderen Gemeinde mitzuteilen; diese hat gegebenenfalls ihrerseits das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
27.	**Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)** [1]Die Wählerverzeichnisse sind zweckmäßigerweise am Freitag vor dem Wahltag um 15 Uhr abzuschließen, da zu diesem Zeitpunkt (von den Ausnahmen in den Fällen des § 23 Abs. 3 abgesehen) die Antragsfrist für die Ausstellung von Wahlscheinen endet. [2]Damit kann die Berichtigung der Wählerverzeichnisse und der Abschlussbeurkundungen weitgehend vermieden werden. [3]Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis erneut abzuschließen.	**Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 21)** [1]Die Wählerverzeichnisse sind zweckmäßigerweise am Freitag vor dem Wahltag um 15 Uhr abzuschließen, da zu diesem Zeitpunkt (von den Ausnahmen in den Fällen des § 23 Abs. 3 abgesehen) die Antragsfrist für die Ausstellung von Wahlscheinen endet. [2]Damit kann die Berichtigung der Wählerverzeichnisse und der Abschlussbeurkundungen weitgehend vermieden werden. [3]Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis erneut abzuschließen.
	Erteilung der Wahlscheine	**Erteilung der Wahlscheine**
28.	**Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)** Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, ohne begründen und glaubhaft machen zu müssen, dass sie verhindert ist, in diesem Stimmbezirk abzustimmen.	**Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 22)** Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, ohne begründen und glaubhaft machen zu müssen, dass sie verhindert ist, in diesem Stimmbezirk abzustimmen.
29.	**Wahlscheinanträge (§ 23)** [1]Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins muss nicht mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung übersandten	**Wahlscheinanträge (§ 23)** [1]Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins muss nicht mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung übersandten

	Vordruck gestellt werden. [2]Auch ein einfacher Brief oder eine schriftformersetzende Antragstellung genügen, wenn die in § 23 Abs. 1 Satz 4 genannten Angaben enthalten sind. [3]Bei elektronischer Antragstellung ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich. [4]Ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl erfolgen soll, muss sich aus dem Antrag nicht ergeben. [5]Bei schriftlicher Antragstellung hat der Antragsteller die Portokosten zu tragen. [6]Nicht freigemachte Anträge sind von den Wahlbehörden anzunehmen; sie können die dafür verauslagten Portokosten von den Absendern zurückverlangen. [7]Die schriftliche gesonderte Vollmacht, die vorzulegen ist, wenn jemand den Antrag für einen anderen stellt, ist auch bei mündlicher oder elektronischer Antragstellung erforderlich. [8]Die Vollmacht muss für den Einzelfall ausgestellt sein; sie darf keine Sammelvollmacht sein. [9]Jede wahlberechtigte Person muss ihre Vollmacht gesondert erteilen; eine Vollmachterteilung durch mehrere Wahlberechtigte in Form von Unterschriften auf einer Liste genügt nicht als Nachweis der Bevollmächtigung.	Vordruck gestellt werden. [2]Auch ein einfacher Brief oder eine schriftformersetzende Antragstellung genügen, wenn die in § 23 Abs. 1 Satz 4 genannten Angaben enthalten sind. [3]Bei elektronischer Antragstellung ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich. [4]Ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl erfolgen soll, muss sich aus dem Antrag nicht ergeben. [5]Bei schriftlicher Antragstellung hat der Antragsteller~~rnde~~ die Portokosten zu tragen. [6]Nicht freigemachte Anträge sind von den Wahlbehörden anzunehmen; sie können die dafür verauslagten Portokosten von den Absendern zurückverlangen. [7]Die schriftliche ~~gesonderte~~ Vollmacht, die vorzulegen ist, wenn jemand den Antrag für einen anderen stellt, ist auch bei mündlicher oder elektronischer Antragstellung erforderlich. [8]Die Vollmacht muss für den Einzelfall ausgestellt sein; sie darf keine Sammelvollmacht sein. [9]Jede wahlberechtigte Person muss ihre Vollmacht gesondert erteilen; eine Vollmachterteilung durch mehrere Wahlberechtigte in Form von Unterschriften auf einer Liste genügt nicht als Nachweis der Bevollmächtigung. [1][40]Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für die vertretene wahlberechtigte Person umfassen.
30.	**Erteilung von Wahlscheinen (§§ 24, 25)** [1]Wahlscheine für Briefwähler sollen erteilt werden, sobald die Stimmzettel vorliegen. [2]Dem Wahlschein sind stets Briefwahlunterlagen beizufügen. [3]Eine Ausnahme gilt nur für die Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand. [3]Wer dort wählen will, erhält allein den Wahlschein. [5]Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft stellt die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine aus. [6]Auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten Briefwähler jeweils nur einen Wahlschein, einen Wahlbriefumschlag, einen Stimmzettelumschlag und ein Merkblatt.	**Erteilung von Wahlscheinen (§§ 24, 25)** [1]Wahlscheine für Briefwählerinnen und Briefwähler ~~sollen~~dürfen erst ab dem 20. Tag vor dem Wahltag erteilt werden~~, sobald die Stimmzettel vorliegen~~. [2]Dem Wahlschein sind stets Briefwahlunterlagen beizufügen. [3]Eine Ausnahme gilt nur für die Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand. [4]Wer dort wählen will, erhält allein den Wahlschein. [5]Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft stellt die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine aus. [6]Auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten Briefwählerinnen und Briefwähler jeweils nur einen Wahlschein, einen Wahlbriefumschlag, einen Stimmzettelumschlag und ein Merkblatt.
31.	**Wahlscheinverzeichnis (§ 26)** [1]Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben. [2]Stattdessen erhält er gegebenenfalls ein Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine. [3]Entsprechendes gilt für den Wahlvorstand in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde.	**Wahlscheinverzeichnis (§ 26)** [1]Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben. [2]Stattdessen erhält er gegebenenfalls ein Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine. [3]Entsprechendes gilt für den Wahlvorstand in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde.
32.	**Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§ 27)** [1]Die Gemeinden haben nach eigenen Erfahrungen und nach den örtlichen Gegebenheiten auf eine möglichst kostengünstige Wahlbriefbeförderung zu achten. [2]Die Übermittlung des Wahlscheins und der für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen kann auch durch gemeindliche Arbeitskräfte erfolgen, wenn Missbräuche durch geeignete Maßnahmen der Gemeinde ausgeschlossen werden. [3]Dazu dient insbesondere, dass die Unterlagen nur in verschlossenem Umschlag übermittelt und in den Briefkasten eingeworfen werden und dass es den Arbeitskräften der Gemeinde verboten wird, die von den wählenden Personen ausgefüllten Wahlbriefe wieder mitzunehmen.	**Versendung von Wahlscheinen, der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§ 27)** [1]Die Gemeinden haben nach eigenen Erfahrungen und nach den örtlichen Gegebenheiten auf eine möglichst kostengünstige ~~Wahlbriefb~~ Beförderung der äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichneten Briefwahlunterlagen zu achten. [2]Insbesondere an den letzten Tagen vor der Wahl ist die rechtzeitige Zustellung vorrangig. [3]Werden externe Dienstleister mit der Herstellung der Wahlscheine und dem Versand der Briefwahlunterlagen beauftragt, soll durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt werden, dass rechtzeitig beantragte Wahlscheine vor dem Wahltag zugestellt werden. [4]Im Hinblick auf die Postlaufzeiten für den Versand der Briefwahlunterlagen wird empfohlen, die Wahlberechtigten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, ab welchem Zeitpunkt die Erteilung von Wahlscheinen nur noch durch persönliche Abholung oder Abholung durch eine bevollmächtigte Person möglich ist. [5]Die Möglichkeit, Wahlscheine über eine Internetseite zu beantragen, sollte rechtzeitig deaktiviert und mit Hinweisen zur Abholung versehen werden. [26]Die Übermittlung des Wahlscheins und der für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen kann auch durch gemeindliche Arbeitskräfte erfolgen, wenn Missbräuche durch geeignete Maßnahmen der Gemeinde ausgeschlossen werden. [37]Dazu dient insbesondere, dass die Unterlagen nur in verschlossenem Umschlag übermittelt und in

		den Briefkasten eingeworfen werden und dass es den Arbeitskräften der Gemeinde verboten wird, die von den wählenden Personen ausgefüllten Wahlbriefe wieder mitzunehmen.
	[4]Wenn davon auszugehen ist, dass der Wahlbrief aus dem Ausland zurückgesandt werden soll, sind Wahlbriefumschläge nicht freizumachen. [5]Im Übrigen sind unfrei eingesandte Wahlbriefe in jedem Fall von der Gemeinde anzunehmen.	[48]Wenn davon auszugehen ist, dass der Wahlbrief aus dem Ausland zurückgesandt werden soll, sind Wahlbriefumschläge nicht freizumachen. [59]Im Übrigen sind unfrei eingesandte Wahlbriefe in jedem Fall von der Gemeinde anzunehmen.
		[10]Zur Vermeidung von Nachgebühren für nicht freigemachte Wahlbriefe empfiehlt sich frühzeitig eine entsprechende Vereinbarung mit dem Postdienstleister zur Abrechnung von Wahlbriefen.
	[6]In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 ist die Kontrollmitteilung gleichzeitig mit den Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift zu versenden. [7]Im Falle einer missbräuchlichen Beantragung durch eine dritte Person kann die wahlberechtigte Person nach Erhalt dieser Kontrollmitteilung gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft glaubhaft machen, dass ihr der Wahlschein nicht zugegangen ist, woraufhin ihr die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 einen neuen Wahlschein erteilen kann. [8]Der zuerst ausgestellte Wahlschein ist gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 für ungültig zu erklären.	[611]In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 ist die Kontrollmitteilung gleichzeitig mit den Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift zu versenden. [712]Im Falle einer missbräuchlichen Beantragung durch eine dritte Person kann die wahlberechtigte Person nach Erhalt dieser Kontrollmitteilung gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft glaubhaft machen, dass ihr der Wahlschein nicht zugegangen ist, woraufhin ihr die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 einen neuen Wahlschein erteilen kann. [813]Der zuerst ausgestellte Wahlschein ist gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 für ungültig zu erklären.
	[9]Die schriftliche Vollmacht zur Aushändigung von Wahlunterlagen muss für den Einzelfall ausgestellt sein; sie darf keine Sammelvollmacht sein. [10]Jede wahlberechtigte Person muss ihre Vollmacht gesondert erteilen; eine Vollmachterteilung durch mehrere Wahlberechtigte in Form von Unterschriften auf einer Liste genügt nicht als Nachweis der Bevollmächtigung. [11]Auch wenn die Vollmacht mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins verbunden wird, muss sie gesondert zur Antragstellung unterschrieben werden.	[914]Die schriftliche Vollmacht zur Aushändigung von Wahlunterlagen muss für den Einzelfall ausgestellt sein; sie darf keine Sammelvollmacht sein. [15]Auf dem Wahlscheinantrag (vgl. Anlage 2) ist bereits ein entsprechendes Muster aufgedruckt. [1016]Jede wahlberechtigte Person muss ihre Vollmacht gesondert erteilen; eine Vollmachterteilung durch mehrere Wahlberechtigte in Form von Unterschriften auf einer Liste genügt nicht als Nachweis der Bevollmächtigung. [1117]Auch wenn die Vollmacht mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins verbunden wird, muss sie gesondert zur Antragstellung unterschrieben werden. [18]Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen für die vertretene wahlberechtigte Person umfassen.
	[12]Um Missbräuchen zu begegnen, darf eine bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten, was sie vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich versichern muss. [13]Für den Fall, dass die Versicherung vor einer Aushändigung nicht mit dem mit der Wahlbenachrichtigung übersandten Vordruck erfolgen kann, sollen diesem Vordruck entsprechende Erklärungsvordrucke bereitgehalten werden.	[1219]Um Missbräuchen zu begegnen, darf eine bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten, was sie vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich versichern muss. [1320]Für den Fall, dass die Versicherung vor einer Aushändigung nicht mit dem mit der Wahlbenachrichtigung übersandten Vordruck erfolgen kann, sollen diesem Vordruck entsprechende Erklärungsvordrucke bereitgehalten werden.
	[14]Darüber hinaus ist die Vorgabe, dass eine Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anlegen von Listen) sicherzustellen.	[1421]Darüber hinaus ist die Vorgabe, dass eine Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anlegen von Listen) sicherzustellen.
33.	**Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)**	**Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen (§ 28)**
	[1]Hat eine Person, die am Wahltag das Wahlrecht nicht mehr besitzt, weil sie z. B. weggezogen oder verstorben ist, bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen; die Person ist zudem im Wählerverzeichnis zu streichen. [2]Da eine durch Briefwahl vor dem Verlust des Wahlrechts abgegebene Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 aber gültig ist, sind das Wählerverzeichnis und die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2, Nr. 26.3). [3]Da ausgenommen in den Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde.	[1]Hat eine Person, die am Wahltag das Wahlrecht nicht mehr besitzt, weil sie z. B. weggezogen oder verstorben ist, bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären, und in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen; die Person ist zudem im Wählerverzeichnis zu streichen. [2]Da eine durch Briefwahl vor dem Verlust des Wahlrechts abgegebene Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 aber gültig ist, sind das ~~Wähler~~Wahlscheinverzeichnis und die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2, Nr. 26.3). [3]Da ausgenommen in den Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten der Briefwählerin oder des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde.
	[4]Verlegt eine stimmberechtigte Person, die von der Wegzugsgemeinde einen Wahlschein erhalten hat, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, gilt bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen Folgendes:	[4]Verlegt eine stimmberechtigte Person, die von der Wegzugsgemeinde einen Wahlschein erhalten hat, den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Landkreises, gilt bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen Folgendes:
	[5]Die Zuzugsgemeinde darf die Person nach dem neuen § 15 Abs. 3 Satz 2 nicht in ihr Wählerverzeichnis für die Landkreiswahlen aufnehmen. [6]Sie wird im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde für die Landkreiswahlen nicht gestrichen; der von der Wegzugsgemeinde erteilte Wahlschein bleibt für die Landkreiswahlen gültig.	[5]~~Die Zuzugsgemeinde darf die Person nach dem neuen § 15 Abs. 3 Satz 2 nicht in ihr Wählerverzeichnis für die Landkreiswahlen aufnehmen.~~ [65]~~Sie~~Die Person wird im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde für die Landkreiswahlen nicht gestrichen; der von der Wegzugsgemeinde erteilte Wahlschein bleibt für die Landkreiswahlen gültig.

	[7]Der von der Wegzugsgemeinde erteilte Wahlschein ist nur für die Gemeindewahlen für ungültig zu erklären. [8]Im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist ein Vermerk aufzunehmen, dass die Ungültigerklärung nur die Gemeindewahlen betrifft (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3). [9]Weiter ist zu vermerken, dass die vor dem Umzug durch Briefwahl abgegebene Stimme gültig ist (vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 4). [10]Die Gemeinde verständigt das Landratsamt, dass der Wahlschein nur hinsichtlich der Gemeindewahlen für ungültig erklärt wurde; das Landratsamt unterrichtet über die Gemeinden alle Wahlvorstände im Landkreis spätestens bis zum Beginn der Abstimmung über die Teilungültigkeit des Wahlscheins. [11]Wählt die Person mit Wahlschein in einem Stimmbezirk, ist sie vom Wahlvorstand hinsichtlich der Gemeindewahlen zurückzuweisen. [12]Hat sie an der Gemeindewahl der Wegzugsgemeinde durch Briefwahl teilgenommen, ist die Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 gültig (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3).	~~7~~6Der von der Wegzugsgemeinde erteilte Wahlschein ist nur für die Gemeindewahlen für ungültig zu erklären. ~~8~~7Im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist ein Vermerk aufzunehmen, dass die Ungültigerklärung nur die Gemeindewahlen betrifft (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3). ~~9~~8Weiter ist zu vermerken, dass die vor dem Umzug durch Briefwahl abgegebene Stimme gültig ist (vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 4). ~~10~~9Die Gemeinde verständigt das Landratsamt, dass der Wahlschein nur hinsichtlich der Gemeindewahlen für ungültig erklärt wurde; das Landratsamt unterrichtet über die Gemeinden alle Wahlvorstände im Landkreis spätestens bis zum Beginn der Abstimmung über die Teilungültigkeit des Wahlscheins. ~~11~~10Wählt die Person mit Wahlschein in einem Stimmbezirk, ist sie vom Wahlvorstand hinsichtlich der Gemeindewahlen zurückzuweisen. ~~12~~11Hat sie an der Gemeindewahl der Wegzugsgemeinde durch Briefwahl teilgenommen, ist die Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 gültig (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3).
	Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen	**Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen**
34.	**Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)** [1]Soweit möglich, sollte für die Herstellung Umweltschutzpapier verwendet werden. [2]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses hat die Gemeinde darauf zu achten, dass innerhalb der Gemeinde bei einer Wahl stets durchgehend einheitliche Wahlunterlagen verwendet werden. [3]Insbesondere ist innerhalb einer Farbe auf einen einheitlichen Farbton zu achten. [4]Die Papierbeschaffenheit ist so zu wählen, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels nicht durchscheint. [5]Bei Einsatz von Strichcode-Lesestiften sollte auf eine Papierqualität geachtet werden, bei der die Strichcodes gut gelesen werden können. [6]Neu ist, dass die Gemeinden Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Selbsthilfeorganisationen der blinden Menschen in Bayern, die ihre Bereitschaft erklärt haben, Stimmzettelschablonen zu erstellen, zur Verfügung stellen sollen (vgl. § 30 Satz 5). [7]Dies ergänzt die Neuregelung, dass sich ein blinder oder sehbehinderter Wähler bei der Kennzeichnung des Stimmzettels neben oder anstelle einer Hilfsperson auch einer Stimmzettelschablone bedienen kann (vgl. § 62 Abs. 4). [8]Stimmzettelschablonen sind an den konkreten Stimmzettel angepasste Schablonen, die in der Praxis entweder mit zusätzlichen Erläuterungen in Braille-Schrift versehen sind oder in Kombination mit einem erläuternden Audio-Datenträger verwendet werden können. [9]Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, entsprechende Schablonen selbst herzustellen, die Richtigkeit der von einem Dritten hergestellten Schablonen zu überprüfen oder die Herstellungskosten zu übernehmen. [10]Ihre Pflicht beschränkt sich darauf, Stimmzettelmuster möglichst bald Selbsthilfeorganisationen für blinde Menschen zur Verfügung zu stellen. [11]Ob sich eine dieser Organisationen, wozu insbesondere auch örtliche Blindenvereine zählen, bereit erklärt und auch in der Lage sieht, solche Schablonen für eine Wahl herzustellen, obliegt allein deren Entscheidung. [12]Zulässig wäre es auch, wenn sich eine Selbsthilfeorganisation beispielsweise auf die leichter herstellbaren Schablonen für eine Bürgermeister- oder Landratswahl beschränkt und auf Schablonen für die Gemeinderats- oder Kreistagswahlen verzichtet.	**Äußere Beschaffenheit (Art. 16, § 30)** [1]Soweit möglich, sollte für die Herstellung Umweltschutzpapier verwendet werden. [2]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses hat die Gemeinde darauf zu achten, dass innerhalb der Gemeinde bei einer Wahl stets durchgehend einheitliche Wahlunterlagen verwendet werden. [3]Insbesondere ist innerhalb einer Farbe auf einen einheitlichen Farbton zu achten. [4]Die Papierbeschaffenheit ist so zu wählen, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels nicht durchscheint. [5]Bei Einsatz von Strichcode-Lesestiften sollte auf eine Papierqualität geachtet werden, bei der die Strichcodes gut gelesen werden können. [6]Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbton hinterlegt werden, um eine bessere Lesbarkeit bei Verwendung von Strichcode-Lesestiften zu ermöglichen. ~~6~~7~~Neu ist, dass~~ dDie Gemeinden sollen Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Selbsthilfeorganisationen der blinden Menschen in Bayern, die ihre Bereitschaft erklärt haben, Stimmzettelschablonen zu erstellen, zur Verfügung stellen ~~sollen~~ (vgl. § 30 Satz 5). ~~7~~8Dies ergänzt die ~~Neur~~Regelung, dass sich ein~~e~~ blinde~~r~~ oder sehbehinderte~~r W~~wählende Person bei der Kennzeichnung des Stimmzettels neben oder anstelle einer Hilfsperson auch einer Stimmzettelschablone bedienen kann (vgl. § 62 Abs. 4). ~~8~~9Stimmzettelschablonen sind an den konkreten Stimmzettel angepasste Schablonen, die in der Praxis entweder mit zusätzlichen Erläuterungen in Braille-Schrift versehen sind oder in Kombination mit einem erläuternden Audio-Datenträger verwendet werden können. ~~9~~10Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, entsprechende Schablonen selbst herzustellen, die Richtigkeit der von einem Dritten hergestellten Schablonen zu überprüfen oder die Herstellungskosten zu übernehmen. ~~10~~11Ihre Pflicht beschränkt sich darauf, Stimmzettelmuster möglichst bald Selbsthilfeorganisationen für blinde Menschen zur Verfügung zu stellen. ~~11~~12Ob sich eine dieser Organisationen, wozu insbesondere auch örtliche Blindenvereine zählen, bereit erklärt und auch in der Lage sieht, solche Schablonen für eine Wahl herzustellen, obliegt allein deren Entscheidung. ~~12~~13Zulässig wäre es auch, wenn sich eine Selbsthilfeorganisation beispielsweise auf die leichter herstellbaren Schablonen für eine Bürgermeister- oder Landratswahl beschränkt und auf Schablonen für die Gemeinderats- oder Kreistagswahlen verzichtet.
35.	**Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)** [1]Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen. [2]Darauf ist insbesondere bei Gleichheit von Vorname, Familienname, Beruf oder Stand mehrerer sich bewerbender Personen zu achten; hier kann ein weiteres Unterscheidungsmerkmal hinzugefügt werden, z. B. „jun.“ oder „sen.“. [3]Die Bestimmung, dass die Straße und die Hausnummer der sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden dürfen, schließt nicht aus, dass der amtliche Name eines Gemeindeteils in den Stimmzettel aufzunehmen ist, wenn dieser im Wahlvorschlag aufgeführt ist (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e); das gilt nicht für nichtamtliche Gemeindeteilbezeichnungen (z. B. in der Landeshauptstadt München die Namen der Stadtbezirke).	**Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 31)** [1]Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen. [2]Darauf ist insbesondere bei Gleichheit von Vorname, Familienname, Beruf oder Stand mehrerer sich bewerbender Personen zu achten; hier kann ein weiteres Unterscheidungsmerkmal hinzugefügt werden, z. B. „jun.“ oder „sen.“. [3]Die Bestimmung, dass die Straße und die Hausnummer der sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden dürfen, schließt nicht aus, dass der amtliche Name eines Gemeindeteils in den Stimmzettel aufzunehmen ist, wenn dieser im Wahlvorschlag aufgeführt ist (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e); das gilt nicht für nichtamtliche Gemeindeteilbezeichnungen (z. B. in der Landeshauptstadt München die Namen der Stadtbezirke).

	[4]Das Verbot, den Tag der Geburt anzugeben, schließt auch aus, das Jahr der Geburt oder das Alter in den Stimmzettel aufzunehmen. [5]Auch die Staatsangehörigkeit darf nicht angegeben werden.	[4]Das Verbot, den Tag der Geburt anzugeben, schließt nicht auch aus, das Jahr der Geburt ~~oder das Alter~~ in den Stimmzettel aufzunehmen, sofern sich aus dem Wahlvorschlag ergibt, dass dies dem Wunsch der sich bewerbenden Person entspricht (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b). [5]~~Auch d~~Die Staatsangehörigkeit darf nicht angegeben werden. [6]Der Aufdruck des Gemeindesiegels dient nur zur erkennbaren Individualisierung und Zuordnung der Stimmzettel zu einer Gemeinde, Gemeindesiegel sind aber nicht notwendigerweise mit Dienstsiegeln im Sinne der NHGV identisch. [7]Die Rechtssicherheit der Einzeldokumente im Massenverfahren der Stimmzettelerstellung ist nachrangig. [8]Daher ist auch ein aus einem Prägesiegelabdruck hergestellter Aufdruck auf den Stimmzetteln ausreichend. [9]Der Abdruck sollte aber jedenfalls eindeutig erkennbar und lesbar sowie in der richtigen Größe dargestellt sein. [10]Bei Verwendung von beim Bayerischen Hauptmünzamt erstellten elektronischen Dienstsiegeln obliegt es jeder siegelverwaltenden Stelle selbst, wie sie eine missbräuchliche Verwendung des Dienstsiegels ausschließt, beispielsweise durch Beauftragung eines in diesem Zusammenhang bereits als zuverlässig bekannten Verlags und entsprechende vertragliche Regelungen zur Rückgabe, Weiterverwendung und Löschung, oder durch die eigene Erstellung einer Druckvorlage.
36.	**Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)** [1]Die Stimmzettel sind unverzüglich herzustellen, sobald die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss nicht mehr geändert werden kann. [2]Die Verwendung eines bestimmten Größenformats für Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist nicht vorgeschrieben. [3]Da die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags erfahrungsgemäß umfangreich sein können und bei Gemeinde- und Landkreiswahlen nur ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag verwendet werden, ist insbesondere bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen das Format von der Gemeinde so zu bestimmen, dass der Briefwähler sämtliche Stimmzettel und den Wahlschein ohne Schwierigkeiten in die entsprechenden Umschläge einlegen und verschließen kann. [4]Bei der Ausgabe von Wahlbriefumschlägen ist darauf zu achten, dass die vollständige Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist.	**Herstellung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge (Art. 16, § 32)** [1]Die Stimmzettel sind unverzüglich herzustellen, sobald die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss nicht mehr geändert werden kann. [2]Die Verwendung eines bestimmten Größenformats für Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist nicht vorgeschrieben. [3]Da die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags erfahrungsgemäß umfangreich sein können und bei Gemeinde- und Landkreiswahlen nur ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag verwendet werden, ist insbesondere bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen das Format von der Gemeinde so zu bestimmen, dass ~~der~~ die Briefwählerinnen und Briefwähler sämtliche Stimmzettel und den Wahlschein ohne Schwierigkeiten in die entsprechenden Umschläge einlegen und verschließen ~~kann~~ können. [4]Bei der Ausgabe von Wahlbriefumschlägen ist darauf zu achten, dass die vollständige Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist.
37.		**Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen (Art. 10)**
37.1	**Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen (Art. 10, 16, § 33)** [1]Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen sollen für die Stimmzettel folgende Farben verwendet werden: Bürgermeisterwahl: gelb, Gemeinderatswahl: hellgrün, Landratswahl: hellblau, Kreistagswahl: weiß. [2]Für eine Stichwahl wird empfohlen, die Farbe der ersten Wahl erneut zu verwenden.	**Stimmzettel bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen (Art. 10, 16, § 33)** [1]Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen sollen für die Stimmzettel folgende Farben verwendet werden: Bürgermeisterwahl: gelb, Gemeinderatswahl: hellgrün, Landratswahl: hellblau, Kreistagswahl: weiß. [2]Für eine Stichwahl wird empfohlen, die Farbe der ersten Wahl erneut zu verwenden.
37.2		**Zusammenlegung des Termins für Wahlen und Abstimmungen (Art. 10, § 33)** [1]Ist beabsichtigt, isolierte Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen gleichzeitig mit einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragung für ein Volksbegehren durchzuführen, bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. [2]Unter „sonstigen Abstimmungen“ sind neben Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen auch Wahlen zu verstehen, bei de-

		nen nach allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen ein Gremium gewählt wird, dessen Aufgabe es mitunter ist, auf die kommunalpolitische Willensbildung einzuwirken (z. B. Migrations- oder Jugendbeiratswahlen, Wahl von Ortsbeauftragten). [3]Im Antrag auf Zustimmung nach Art. 10 Satz 1 ist darzulegen, dass im Falle einer Zusammenlegung weder Bedenken gegen die Durchführbarkeit bestehen noch eine Beeinflussung einer der Wahlen oder Abstimmungen zu befürchten ist. [4]Zur reibungslosen Durchführung sind regelmäßig zusätzliche organisatorische Maßnahmen erforderlich, insbesondere eine ausreichende Anzahl an Wahlvorständen und Briefwahlvorständen. [5]Eine Beeinflussung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das bzw. ein Thema der weiteren Wahl oder Abstimmung vor Ort so erhebliche Bedeutung hat oder absehbar haben wird, dass es das Abstimmungsverhalten der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten der vorrangig geschützten Wahl oder Abstimmung berühren könnte. [6]Für eine Zusammenlegung von Bürgerentscheiden mit Gemeinde- und Landkreiswahlen kann eine Zustimmung in der Regel nicht erteilt werden, weil eine Positionierung der Bewerberinnen und Bewerber für ein kommunales Amt im Wahlkampf zu den kommunalpolitischen Themen des Bürgerentscheids nahezu unvermeidlich wäre (vgl. IMS vom 18. September 2019, Az.: B1-1360-3). [7]In Ausnahmefällen kann eine Zusammenlegung eines gemeindlichen Bürgerentscheids mit einer Landkreiswahl aber in Betracht kommen. [8]Kreisangehörige Gemeinden reichen den formlosen Antrag auf Zustimmung über das Landratsamt und die Regierung beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein, kreisfreie Städte über die Regierung. [9]Dem Antrag soll eine Beschlussniederschrift des zuständigen Gremiums beigefügt werden, aus dem sich der Inhalt einer Abstimmung oder die Art der Wahl sowie die Absicht einer Terminzusammenlegung ergibt. [10]Im Falle einer Zustimmung legt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Farbton der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen fest (z. B. hellgrün). [11]Ferner ist bei den Vorbereitungen eine klare Trennung erforderlich, insbesondere durch getrennte Abstimmungs- oder Wahlbenachrichtigungen und den getrennten Versand der Briefwahl- oder Briefabstimmungsunterlagen.
	Abschnitt 4 Wahlvorschläge	**Abschnitt 4 Wahlvorschläge**
38.	**Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)**	**Wahlvorschlagsträger (Art. 24 Abs. 1 und 2)**
38.1	**Parteien** [1]Bestehen Bedenken gegen die Parteieigenschaft, sind eine Kopie der Niederschrift über die Gründung der Partei und eine Satzungskopie zu verlangen. [2]Der Begriff der Partei setzt vor allem voraus, dass sie ein Zusammenschluss natürlicher Personen ist. [3]Die Mitgliedschaft von Vereinigungen widerspricht diesem Erfordernis. [4]Durch den korporativen Beitritt einer Wählergruppe zu einer Partei kann die Wählergruppe selbst nicht die Stellung einer Partei erlangen; sie wird durch den Beitritt vor allem kein Ortsverband dieser Partei. [5]Ortsverband einer Partei kann nur eine örtliche, organisatorische Untergliederung dieser Partei sein, die aus natürlichen Personen als Einzelmitgliedern der Partei, nicht aber aus einer Wählergruppe besteht. [6]Die Mitgliedschaft parteiloser Wählergruppen bei einem Dachverband bewirkt ferner nicht, dass diese Wählergruppen wie bisher im Gemeinderat oder im Kreistag vertretene Wählergruppen privilegiert sind, selbst dann nicht, wenn dem Dachverband Parteieigenschaft zukommen sollte.	**Parteien** [1]Die Frage, ob ein eingereichter Wahlvorschlag einer Partei zuzurechnen ist oder ob es sich um den Wahlvorschlag einer (selbstständigen) Wählergruppe handelt, hat insbesondere Auswirkungen auf die Frage, ob Unterstützungsunterschriften nach Art. 27 erforderlich sind, sowie auf die Ordnungszahl nach Art. 33 Abs. 2. [12]Bestehen Bedenken gegen die Parteieigenschaft, sind eine Kopie der Niederschrift über die Gründung der Partei und eine Satzungskopie zu verlangen. [23]Der Begriff der Partei setzt vor allem voraus, dass sie ein Zusammenschluss natürlicher Personen ist. [34]Die Mitgliedschaft von Vereinigungen widerspricht diesem Erfordernis. [45]Durch den korporativen Beitritt einer Wählergruppe zu einer Partei kann die Wählergruppe selbst nicht die Stellung einer Partei erlangen; sie wird durch den Beitritt vor allem kein Ortsverband dieser Partei. [56]Ortsverband einer Partei kann nur eine örtliche, organisatorische Untergliederung dieser Partei sein, die aus natürlichen Personen als Einzelmitgliedern der Partei, nicht aber aus einer Wählergruppe besteht. [67]Die Mitgliedschaft parteiloser Wählergruppen bei einem Dachverband bewirkt ferner nicht, dass diese Wählergruppen wie bisher im Gemeinderat oder im Kreistag vertretene Wählergruppen privilegiert sind, selbst dann nicht, wenn dem Dachverband Parteieigenschaft zukommen sollte. [8]Ist aufgrund gleicher oder ähnlicher Namensführung unklar, ob es sich bei einem Wahlvorschlagsträger um die Untergliederung einer Partei oder um eine in einem Dachverband organisierte selbstständige Wählergruppe handelt, kann regelmäßig anhand der Parteiensatzung nachvollzogen werden, welches Organ wirksam für die Partei Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen aufstellen und einreichen kann. [9]Eine

		Parteiensatzung kann vorsehen, dass nur ein überregionales Parteiorgan (z.B. eine Vereinigung auf Kreisebene für Gemeindewahlen) Wahlvorschläge aufstellen und einreichen kann. [10]Auf das Bestehen einer Ortsvereinigung oder eines Ortsverbands kommt es nicht an. [11]Sollten sich im Einzelfall Zweifel ergeben, kann die beauftragte Person für den Wahlvorschlag um Mitteilung gebeten werden, ob der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde. [12]Gegebenfalls können weitere Unterlagen angefordert werden (Art. 24 Abs. 4).
	[7]Politische Vereinigungen, deren Mitglieder oder deren Vorstandsmitglieder in der Mehrheit Ausländer sind oder deren Sitz oder deren Geschäftsleitung sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind keine Parteien im Sinne von § 2 Abs. 3 des Parteiengesetzes.	~~7~~13]Politische Vereinigungen, deren Mitglieder oder deren Vorstandsmitglieder in der Mehrheit Ausländer sind oder deren Sitz oder deren Geschäftsleitung sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind keine Parteien im Sinne von § 2 Abs. 3 des Parteiengesetzes.
	[8]Eine Partei ist wegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz immer ein organisierter Wahlvorschlagsträger.	~~8~~14]Eine Partei ist wegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz immer ein organisierter Wahlvorschlagsträger.
38.2	**Wählergruppen** [1]Eine Organisation der Wählergruppen wie im Landeswahlrecht wird nicht gefordert. [2]Dennoch muss es sich um eigenständige Vereinigungen oder Gruppen handeln, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen, um mit eigenen Vorstellungen im Gemeinderat oder im Kreistag mitzuwirken. [3]Falls sich eine Wählergruppe organisieren will, erfolgt dies regelmäßig in Form eines Vereins nach bürgerlichem Recht (§§ 21 ff. BGB) und zwar als im Vereinsregister eingetragener und somit rechtsfähiger Verein oder als nichtrechtsfähiger Verein. [4]Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte, körperschaftlich organisierte Verbindung einer Personenmehrheit zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. [5]Er führt einen eigenen Namen und besteht unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder. [6]Ein organisatorischer Zusammenschluss lässt sich ohne Weiteres feststellen, wenn der Verein im Vereinsregister eingetragen ist (§§ 55 ff. BGB). [7]Fehlt eine Eintragung, muss anhand aller Umstände geprüft werden, ob ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt. [8]Auch ein nichtrechtsfähiger Verein setzt eine Gründungsversammlung von mindestens drei Personen sowie eine schriftlich niedergelegte oder durch langjährige Übung zustande gekommene Satzung voraus, in der die Grundsätze der Vereinsorganisation (Vorstand, Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder) festgelegt sind. [9]Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) kommt als Organisationsform einer Wählergruppe grundsätzlich weniger in Betracht, da beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft erlischt. [10]Etwas anderes gilt, wenn im Gesellschaftsvertrag der Fortbestand der Gesellschaft ausdrücklich vereinbart worden ist (§ 736 BGB). [11]Nach § 34g des Einkommensteuergesetzes wird bei Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen die Tarifermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden nur unabhängigen Wählervereinigungen in der Rechtsform eines (eingetragenen oder nichtrechtsfähigen) Vereins gewährt.	**Wählergruppen** [1]Eine Organisation der Wählergruppen wie im Landeswahlrecht wird nicht gefordert. [2]Dennoch muss es sich um eigenständige Vereinigungen oder Gruppen handeln, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen, um mit eigenen Vorstellungen im Gemeinderat oder im Kreistag mitzuwirken. [3]Falls sich eine Wählergruppe organisieren will, erfolgt dies regelmäßig in Form eines Vereins nach bürgerlichem Recht (§§ 21 ff. BGB) und zwar als im Vereinsregister eingetragener und somit rechtsfähiger Verein oder als nichtrechtsfähiger Verein. [4]Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte, körperschaftlich organisierte Verbindung einer Personenmehrheit zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. [5]Er führt einen eigenen Namen und besteht unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder. [6]Ein organisatorischer Zusammenschluss lässt sich ohne Weiteres feststellen, wenn der Verein im Vereinsregister eingetragen ist (§§ 55 ff. BGB). [7]Fehlt eine Eintragung, muss anhand aller Umstände geprüft werden, ob ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt. [8]Auch ein nichtrechtsfähiger Verein setzt eine Gründungsversammlung von mindestens drei Personen sowie eine schriftlich niedergelegte oder durch langjährige Übung zustande gekommene Satzung voraus, in der die Grundsätze der Vereinsorganisation (Vorstand, Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder) festgelegt sind. [9]Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) kommt als Organisationsform einer Wählergruppe grundsätzlich weniger in Betracht~~, da beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft erlischt. [10]Etwas anderes gilt, wenn im Gesellschaftsvertrag der Fortbestand der Gesellschaft ausdrücklich vereinbart worden ist (§ 736 BGB)~~. ~~11~~10]Nach § 34g des Einkommensteuergesetzes wird bei Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen die Tarifermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden nur unabhängigen Wählervereinigungen in der Rechtsform eines (eingetragenen oder nichtrechtsfähigen) Vereins gewährt.
38.3	**Übereinstimmung von Wählergruppen** [1]In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nur die Übereinstimmung von solchen Wählergruppen geregelt, die sowohl bei der jetzigen als auch bei der vorhergehenden Wahl organisiert waren. [2]Alle übrigen Fälle werden von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfasst. [3]Der in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 genannte Fall, dass mehrere Wählergruppen die in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann sich dann ergeben, wenn sich eine Wählergruppe aufspaltet und dadurch zwei (oder mehr) Wahlvorschläge sechs übereinstimmende unterzeichnende oder sich bewerbende Personen aufweisen. [4]„Rechtsnachfolger“ einer früheren Wählergruppe kann aber nur **ein** Wahlvorschlagsträger sein. [5]Deshalb wird in solchen Fällen auf die Wählergruppe abgestellt, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat. [6]Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden oder der sich bewerbenden Personen ist nur im Hinblick auf die jetzige Wahl zu prüfen.	**Übereinstimmung von Wählergruppen** [1]In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nur die Übereinstimmung von solchen Wählergruppen geregelt, die sowohl bei der jetzigen als auch bei der vorhergehenden Wahl organisiert waren. [2]Alle übrigen Fälle werden von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfasst. [3]Der in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 genannte Fall, dass mehrere Wählergruppen die in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann sich dann ergeben, wenn sich eine Wählergruppe aufspaltet und dadurch zwei (oder mehr) Wahlvorschläge sechs übereinstimmende unterzeichnende oder sich bewerbende Personen aufweisen. [4]„Rechtsnachfolger“ einer früheren Wählergruppe kann aber nur **ein** Wahlvorschlagsträger sein. [5]Deshalb wird in solchen Fällen auf die Wählergruppe abgestellt, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat. ~~6~~7]Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden oder der sich bewerbenden Personen ist nur im Hinblick auf die jetzige Wahl zu prüfen. [6]Wahlvorschlagsträger, die zwar organisiert sind, aber auf die Vorlage eines Organisationsnachweises verzichten (vgl.

		Art. 24 Abs. 2 Satz 2), können die Privilegierung des früheren Wahlvorschlagsträgers für sich in Anspruch nehmen, wenn die weiteren Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gegeben sind.
39.	**Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)**	**Verbot des Mehrfachauftretens (Art. 24 Abs. 3 und 4)**
39.1	**Prüfungsmaßstab** [1]Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (vgl. BayVBl. 1993, 206; 1970, 60 ff.) hat betont, dass die Frage, ob ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, vornehmlich anhand formeller Kriterien zu überprüfen ist. [2]Politische Vorgänge, die außerhalb des Wahlverfahrensrechts liegen, dürfen nicht in Betracht gezogen werden. [3]Dem Wahlausschuss, der Rechtsaufsichtsbehörde und den Gerichten ist es verwehrt, etwa Ermittlungen darüber anzustellen, ob und welcher Partei oder Wählergruppe eine sich bewerbende Person angehört und von welcher Seite sie unterstützt wird. [4]Außer Betracht bleiben muss ferner, ob eine Partei oder eine Wählergruppe die Kandidatur ihrer Mitglieder auf fremden Wahlvorschlägen billigt oder ablehnt oder ob sie Folgerungen aus einer solchen Kandidatur zieht. [5]Ein Wahlvorschlag darf auch nicht daraufhin überprüft werden, ob und wie stark das Programm der ihn tragenden Wählergruppe dem Programm einer anderen Partei oder Wählergruppe ähnelt.	**Prüfungsmaßstab** [1]Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 28. Januar 1993, Az. Vf.25-VI-92 BayVBl. 1993, 206; BayVerfGH, Entscheidung vom 2. Oktober 1969, Az. Vf.3-VI-69, BayVBl. 1970, 60 ff.) ~~BayVBl. 1993, 206; 1970, 60 ff.)~~ hat betont, dass die Frage, ob ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, vornehmlich anhand formeller Kriterien zu überprüfen ist. [2]Politische Vorgänge, die außerhalb des Wahlverfahrensrechts liegen, dürfen nicht in Betracht gezogen werden. [3]Dem Wahlausschuss, der Rechtsaufsichtsbehörde und den Gerichten ist es verwehrt, etwa Ermittlungen darüber anzustellen, ob und welcher Partei oder Wählergruppe eine sich bewerbende Person angehört und von welcher Seite sie unterstützt wird. [4]Außer Betracht bleiben muss ferner, ob eine Partei oder eine Wählergruppe die Kandidatur ihrer Mitglieder auf fremden Wahlvorschlägen billigt oder ablehnt oder ob sie Folgerungen aus einer solchen Kandidatur zieht. [5]Ein Wahlvorschlag darf auch nicht daraufhin überprüft werden, ob und wie stark das Programm der ihn tragenden Wählergruppe dem Programm einer anderen Partei oder Wählergruppe ähnelt.
39.2	**Anwendungsfälle**	**Anwendungsfälle**
39.2.1	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1** [1]Vorbehaltlich Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist es z. B. wahlrechtlich zulässig, dass sich Angehörige eines Wahlvorschlagsträgers oder einer seiner Untergliederungen zusammen mit anderen Wahlberechtigten zu einer Wählergruppe zusammenschließen, um einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen. [2]Untergliederungen wie Orts- und Kreisverbände können neben dem Wahlvorschlagsträger keinen eigenen Wahlvorschlag mit dessen Organisationsnamen als Kennwort einreichen. [3]Auch kann der Name der Untergliederung nicht dem Kennwort des Wahlvorschlagsträgers angefügt werden, da dieser Name dem Wahlvorschlagsträger zuzurechnen ist. [4]Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 4 ist eine Organisation keine Untergliederung, wenn man in ihr Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagsträgers zu sein. [5]Nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. August 2009, 4 ZB 08.3169, genügt es für die Annahme einer Untergliederung insbesondere nicht, wenn nur der Vorstand der Organisation Mitglied des Wahlvorschlagsträgers sein muss.	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1** [1]Vorbehaltlich Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist es z. B. wahlrechtlich zulässig, dass sich Angehörige eines Wahlvorschlagsträgers oder einer seiner Untergliederungen zusammen mit anderen Wahlberechtigten zu einer Wählergruppe zusammenschließen, um einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen. [2]Untergliederungen wie Orts- und Kreisverbände können neben dem Wahlvorschlagsträger keinen eigenen Wahlvorschlag mit dessen Organisationsnamen als Kennwort einreichen. [3]Auch kann der Name der Untergliederung nicht dem Kennwort des Wahlvorschlagsträgers angefügt werden, da dieser Name dem Wahlvorschlagsträger zuzurechnen ist. [4]Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 4 ist eine Organisation keine Untergliederung, wenn man in ihr Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagsträgers zu sein. [5]Nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. August 2009, Az. 4 ZB 08.3169, genügt es für die Annahme einer Untergliederung insbesondere nicht, wenn nur der Vorstand der Organisation Mitglied des Wahlvorschlagsträgers sein muss.
39.2.2	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2** [1]Unzulässig ist es, wenn sich derselbe Wahlvorschlagsträger in Gruppierungen für verschiedene Gebiete des Wahlkreises aufspaltet, um für diese Gebiete eigene Wahlvorschläge einzureichen (z. B. „X-Partei nördlicher Landkreis“ und „X-Partei südlicher Landkreis“). [2]Dem Verbot des Mehrfachauftretens steht nicht entgegen, dass sich für verschiedene Teile eines Wahlkreises verschiedene selbstständige Wahlvorschlagsträger bilden, die das im Kennwort zum Ausdruck bringen (z. B. „Wählervereinigung nördlicher Landkreis“). [3]Auch in diesen Fällen müssen die Aufstellungsversammlungen für den gesamten Wahlkreis einberufen werden.	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2** [1]Unzulässig ist es, wenn sich derselbe Wahlvorschlagsträger in Gruppierungen für verschiedene Gebiete des Wahlkreises aufspaltet, um für diese Gebiete eigene Wahlvorschläge einzureichen (z. B. „X-Partei nördlicher Landkreis“ und „X-Partei südlicher Landkreis“). [2]Dem Verbot des Mehrfachauftretens steht nicht entgegen, dass sich für verschiedene Teile eines Wahlkreises verschiedene selbstständige Wahlvorschlagsträger bilden, die das im Kennwort zum Ausdruck bringen (z. B. „Wählervereinigung nördlicher Landkreis“). [3]Auch in diesen Fällen müssen die Aufstellungsversammlungen für den gesamten Wahlkreis einberufen werden.
39.2.3	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3** [1]Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 betrifft zunächst den Fall, dass ein- und dieselbe Aufstellungsversammlung mehrere Wahlvorschläge beschließt. [2]Nichts anderes kann aber dann gelten, wenn zwar eine weitere Versammlung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, die Mehrheit der dort versammelten Wahlberechtigten aber bereits die Mehrheit der anderen Aufstellungsversammlung gebildet hat. [3]Das lässt sich anhand der Anwesenheitsliste feststellen. [4]Entscheidend für die Eigenständigkeit der Versammlung ist nämlich die durch das Wahlrecht ihrer Teilnehmer vermittelte demokratische Legitimation.	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3** [1]Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 betrifft zunächst den Fall, dass ein- und dieselbe Aufstellungsversammlung mehrere Wahlvorschläge beschließt. [2]Nichts anderes kann aber dann gelten, wenn zwar eine weitere Versammlung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, die Mehrheit der dort versammelten Wahlberechtigten aber bereits die Mehrheit der anderen Aufstellungsversammlung gebildet hat. [3]Das lässt sich anhand der Anwesenheitsliste feststellen. [4]Entscheidend für die Eigenständigkeit der Versammlung ist nämlich die durch das Wahlrecht ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer vermittelte demokratische Legitimation.

	[5]Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wahlberechtigte an mehreren Aufstellungsversammlungen teilnehmen, wenn Anhänger einer Partei oder einer Wählergruppe mit ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug kommen oder andere politische Ziele verfolgen als die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen „ihrer" Partei oder Wählergruppe (BVerfG, BayVBl. 1995, 148). [6]Mit „ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug gekommen" sind diejenigen Wahlberechtigten, die z. B. mit ihrem Vorschlag in der Aufstellungsversammlung unterlegen sind. [7]Ihnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, an einer anderen Aufstellungsversammlung teilzunehmen. [8]Wahlberechtigte haben es in der Hand, durch neu gebildete Wählergruppen weitere Wahlvorschläge aufzustellen, wenn ihnen das durch Art. 24 Abs. 3 Satz 1 begrenzte personelle Angebot nicht genügt. [9]Andererseits ist grundsätzlich nicht nachweisbar, welche konkrete Person überstimmt worden ist, mit ihren Vorstellungen also „nicht zum Zug gekommen ist", da die Abstimmung in der Aufstellungsversammlung geheim ist. [10]Eine diesbezügliche „Meinungserforschung" wäre auch mit der rein formalen Prüfung von Wahlvorschlägen nicht vereinbar. [11]Das Verbot, mehrere Wahlvorschläge in derselben Versammlung aufzustellen, gilt nur für dieselbe Wahl. [12]Ein Wahlvorschlagsträger darf in derselben Versammlung selbstverständlich neben dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl bzw. neben der Landratswahl einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl aufstellen.	[5]Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wahlberechtigte an mehreren Aufstellungsversammlungen teilnehmen, wenn Anhänger einer Partei oder einer Wählergruppe mit ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug kommen oder andere politische Ziele verfolgen als die Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlägen „ihrer" Partei oder Wählergruppe (BVerfG, Beschluss vom 17. Oktober 1994, Az. 2 BvR 347/93, BayVBl. 1995, 148~~BayVBl. 1995, 148~~). [6]Mit „ihrem Vorschlag bei ihrer Organisation nicht zum Zug gekommen" sind diejenigen Wahlberechtigten, die z. B. mit ihrem Vorschlag in der Aufstellungsversammlung unterlegen sind. [7]Ihnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, an einer anderen Aufstellungsversammlung teilzunehmen. [8]Wahlberechtigte haben es in der Hand, durch neu gebildete Wählergruppen weitere Wahlvorschläge aufzustellen, wenn ihnen das durch Art. 24 Abs. 3 Satz 1 begrenzte personelle Angebot nicht genügt. [9]Andererseits ist grundsätzlich nicht nachweisbar, welche konkrete Person überstimmt worden ist, mit ihren Vorstellungen also „nicht zum Zug gekommen ist", da die Abstimmung in der Aufstellungsversammlung geheim ist. [10]Eine diesbezügliche „Meinungserforschung" wäre auch mit der rein formalen Prüfung von Wahlvorschlägen nicht vereinbar. [11]Das Verbot, mehrere Wahlvorschläge in derselben Versammlung aufzustellen, gilt nur für dieselbe Wahl. [12]Ein Wahlvorschlagsträger darf in derselben Versammlung selbstverständlich neben dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl bzw. neben der Landratswahl einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl aufstellen.
39.2.4	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4** [1]Maßgeblich ist, ob Organe eines Wahlvorschlagsträgers oder seiner Untergliederung einen weiteren Wahlvorschlag beherrschend betreiben. [2]Dieses beherrschende Betreiben definiert der Verfassungsgerichtshof (z. B. BayVBl. 1993, 336 ff.) wie folgt: „Ein beherrschendes Betreiben liegt nicht schon dann vor, wenn Organe einer Partei oder einer Untergliederung die Gründung einer neuen Wählergruppe anregen, befürworten, billigen oder unterstützen. Hinzukommen müsste vielmehr, dass sie den anderen Wahlvorschlag so maßgebend und bestimmend als ihren eigenen organisieren und gestalten, dass ins Gewicht fallende Einflussmöglichkeiten anderer Mitwirkender auszuschließen sind. Es müsste eine Fallgestaltung vorliegen, die für die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung keine Zweifel daran ließe, dass die neue Wählergruppe in Wahrheit nur die Zweitliste einer anderen Partei ohne eigenständige Bedeutung sein soll."	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4** [1]Maßgeblich ist, ob Organe eines Wahlvorschlagsträgers oder seiner Untergliederung einen weiteren Wahlvorschlag beherrschend betreiben. [2]Dieses beherrschende Betreiben definiert der Verfassungsgerichtshof (z. B. BayVerfGH, Urteil vom 18. März 1993, Az. Vf. 41 – VI – 92, BayVBl. 1993, 336 ff.) wie folgt: „Ein beherrschendes Betreiben liegt nicht schon dann vor, wenn Organe einer Partei oder einer Untergliederung die Gründung einer neuen Wählergruppe anregen, befürworten, billigen oder unterstützen. Hinzukommen müsste vielmehr, dass sie den anderen Wahlvorschlag so maßgebend und bestimmend als ihren eigenen organisieren und gestalten, dass ins Gewicht fallende Einflussmöglichkeiten anderer Mitwirkender auszuschließen sind. Es müsste eine Fallgestaltung vorliegen, die für die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung keine Zweifel daran ließe, dass die neue Wählergruppe in Wahrheit nur die Zweitliste einer anderen Partei ohne eigenständige Bedeutung sein soll."
39.2.5	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 5** [1]Falls der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 1 Satz 1) aufgrund der oben genannten Beurteilungsmaßstäbe zur Auffassung gelangt, dass möglicherweise ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, hat er den Wahlvorschlagsträger (siehe Art. 30 Abs. 2) unverzüglich aufzufordern, sich für den Fall, dass vom Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten festgestellt wird, für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. [2]Die endgültige Feststellung, ob ein Mehrfachauftreten vorliegt, trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2). [3]Hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge zurückgewiesen, weil er ein unzulässiges Mehrfachauftreten festgestellt hat, kann die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet (Art. 24 Abs. 3 Satz 5), noch bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses erfolgen (§ 47 Abs. 1 Nr. 8). [4]Hierüber ist ein Beschluss in einer Aufstellungsversammlung erforderlich. [5]Bejaht der Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten und liegt eine Erklärung der Wahlvorschlagsträger nicht rechtzeitig vor, sind alle Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn nicht die weiteren Wahlvorschläge bereits wegen sonstiger Mängel ungültig sind (vgl. VGH n. F. 32, 153).	**Zu Art. 24 Abs. 3 Satz 5** [1]Falls die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 1 Satz 1) aufgrund der oben genannten Beurteilungsmaßstäbe zur Auffassung gelangt, dass möglicherweise ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, hat sie oder er den Wahlvorschlagsträger (siehe Art. 30 Abs. 2) unverzüglich aufzufordern, sich für den Fall, dass vom Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten festgestellt wird, für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. [2]Die endgültige Feststellung, ob ein Mehrfachauftreten vorliegt, trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2). [3]Hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge zurückgewiesen, weil er ein unzulässiges Mehrfachauftreten festgestellt hat, kann die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet (Art. 24 Abs. 3 Satz 5), noch bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses erfolgen (§ 47 Abs. 1 Nr. 8). [4]Hierüber ist ein Beschluss in einer Aufstellungsversammlung erforderlich. [5]Bejaht der Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten und liegt eine Erklärung der Wahlvorschlagsträger nicht rechtzeitig vor, sind alle Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn nicht die weiteren Wahlvorschläge bereits wegen sonstiger Mängel ungültig sind (vgl. BayVGH, Urteil vom 7. November 1979, Az. 4.B – 559/79, VGHE, 32, 153).~~VGH n. F. 32, 153).~~

39.2.6	**Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern (Art. 24 Abs. 4)** [1]Der Wahlleiter kann Erklärungen und Unterlagen zu Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern anfordern, wenn er sie für erforderlich hält, um begründete Zweifel am Bestehen einer Untergliederung auszuräumen. [2]Wenn keine Mitteilung erfolgt oder keine Unterlagen vorgelegt werden, kann die Anforderung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. [3]Werden Zweifel hinsichtlich des Bestehens einer Untergliederung und eines damit möglichen Mehrfachauftretens nicht ausgeräumt, ist dies im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses zu bewerten.	**Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern (Art. 24 Abs. 4)** [1]Die Wahlleiterin oder ~~D~~der Wahlleiter kann Erklärungen und Unterlagen zu Untergliederungen von Wahlvorschlagsträgern anfordern, wenn sie oder er ~~sie~~ das für erforderlich hält, um begründete Zweifel am Bestehen einer Untergliederung auszuräumen. [2]Wenn keine Mitteilung erfolgt oder keine Unterlagen vorgelegt werden, kann die Anforderung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. [3]Werden Zweifel hinsichtlich des Bestehens einer Untergliederung und eines damit möglichen Mehrfachauftretens nicht ausgeräumt, ist dies im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses zu bewerten.
40.	**Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35 und 49)** [1]Die Wahlvorschläge eines Wahlvorschlagsträgers für die Gemeinderats- und die Bürgermeisterwahl müssen, auch wenn sie in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt wurden, auf getrennten, vollständig ausgefüllten Formblättern eingereicht werden. [2]Es sind für jeden dieser Wahlvorschläge gesondert Beauftragte und deren Stellvertretung zu bestellen sowie die erforderlichen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag zu leisten, wobei die Personen dieselben sein können. [3]Art. 25 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für dieselbe Wahl. [4]Das bedeutet, dass jemand z. B. sowohl einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl als auch einen für die Gemeinderatswahl (auch verschiedener Wahlvorschlagsträger) unterzeichnen darf, nicht jedoch Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger für die Bürgermeisterwahl. [5]Wurden beide Wahlvorschläge in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt, genügt es, wenn die Niederschrift und die Anwesenheitsliste nur einmal im Original beigefügt werden. [6]Beide Wahlvorschläge sind getrennt zu prüfen und über ihre Zulassung ist getrennt zu entscheiden. [7]Für die Einhaltung der Einreichungsfrist ist der Wahlvorschlagsträger verantwortlich. [8]Es kommt auf den Tag des Eingangs, nicht auf den Tag der Absendung an. [9]Briefkästen am Dienstgebäude des Wahlleiters sind am letzten Tag der Einreichungsfrist um 18 Uhr zu leeren. [10]Für die Wahl des Landrats und des Kreistags gilt Entsprechendes. [11]Für die Verpflichtung des Beauftragten zur Zurücknahme des Wahlvorschlags nach § 49 Satz 2 ist ebenfalls ein geheimer Beschluss der Aufstellungsversammlung erforderlich (vgl. § 49 Satz 1).	**Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35~~ und~~, 49)** [1]Die Wahlvorschläge eines Wahlvorschlagsträgers für die Gemeinderats- und die Bürgermeisterwahl müssen, auch wenn sie in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt wurden, auf getrennten, vollständig ausgefüllten Formblättern eingereicht werden. [2]Es sind für jeden dieser Wahlvorschläge gesondert ~~B~~beauftragte Personen und deren Stellvertretung zu bestellen sowie die erforderlichen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag zu leisten, wobei die Personen dieselben sein können. [3]Art. 25 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für dieselbe Wahl. [4]Das bedeutet, dass jemand z. B. sowohl einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl als auch einen für die Gemeinderatswahl (auch verschiedener Wahlvorschlagsträger) unterzeichnen darf, nicht jedoch Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger für die Bürgermeisterwahl. [5]Wurden beide Wahlvorschläge in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt, genügt es, wenn die Niederschrift und die Anwesenheitsliste nur einmal im Original beigefügt werden. [6]Beide Wahlvorschläge sind getrennt zu prüfen und über ihre Zulassung ist getrennt zu entscheiden. [7]Für die Einhaltung der Einreichungsfrist ist der Wahlvorschlagsträger verantwortlich. [8]Es kommt auf den Tag des Eingangs, nicht auf den Tag der Absendung an. [9]Briefkästen am Dienstgebäude der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind am letzten Tag der Einreichungsfrist um 18 Uhr zu leeren. [10]Für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags gilt Entsprechendes. [11]Für die Verpflichtung der~~s~~ ~~B~~beauftragten Person zur Zurücknahme des Wahlvorschlags nach § 49 Satz 2 ist ebenfalls ein geheimer Beschluss der Aufstellungsversammlung erforderlich (vgl. § 49 Satz 1).
41.	**Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)**	**Prüfpflicht und Mängelbeseitigung (Art. 32 Abs. 1 und 5, § 47)**
41.1	[1]Der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben das Recht und die Pflicht, zu prüfen, ob die Anforderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung an die Aufstellung eines Wahlvorschlags erfüllt sind. [2]Auch soweit das Gesetz und die Wahlordnung Raum für Festlegungen durch Wahlvorschlagsträger lassen, sind die Grundsätze eines demokratischen Aufstellungsverfahrens zu beachten (§ 39 Abs. 1). [3]Im Übrigen sind Verstöße gegen interne Bestimmungen der Wahlvorschlagsträger **allein** wahlrechtlich ohne Bedeutung. [4]Formfehler und Vorgänge, die außerhalb des wahlrechtlich geregelten Verfahrens liegen, haben also für die Zulassung eines Wahlvorschlags grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (siehe auch BVerfG, NJW 1994, 922).	**Prüfpflicht** [1]Die Wahlleiterin oder ~~D~~der Wahlleiter und der Wahlausschuss haben das Recht und beim Auftreten von Zweifeln auch die Pflicht, zu prüfen, ob die Anforderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung an die Aufstellung eines Wahlvorschlags erfüllt sind. [2]Dies umfasst den Wahlvorschlag und alle beizufügenden Unterlagen (Niederschrift und Anwesenheitsliste zur Aufstellungsversammlung, Bescheinigungen der Gemeinde, Erklärungen sich bewerbender Personen).[3]Maßgeblich sind dabei die in § 50 Abs. 1 und 2 aufgeführten Mängel, die zur teilweisen oder vollständigen Ungültigkeit eines Wahlvorschlags führen. [~~2~~4]Auch soweit das Gesetz und die Wahlordnung Raum für Festlegungen durch Wahlvorschlagsträger lassen, sind die Grundsätze eines demokratischen Aufstellungsverfahrens zu beachten (§ 39 Abs. 1). [~~3~~5]Im Übrigen sind Verstöße gegen interne Bestimmungen der Wahlvorschlagsträger **allein** wahlrechtlich ohne Bedeutung. [~~4~~6]Formfehler und Vorgänge, die außerhalb des wahlrechtlich geregelten Verfahrens liegen, haben also für die Zulassung eines Wahlvorschlags grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (siehe auch BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91).
41.2		**Vorprüfung durch die Wahlleiterinnen und Wahlleiter** [1]Die Vorprüfung der Wahlvorschläge nach deren Eingang durch die Wahlleiterinnen und Wahlleiter orientiert sich an dem Rahmen, wie er auch für den Wahlausschuss zur Zulassungsprüfung Anwendung findet. [2]Die Vorprüfung soll vor allem verhindern, dass Wahlvorschläge nur wegen offensichtlicher formaler

		und an sich leicht behebbarer Mängel scheitern. [3]Sie umfasst daher insbesondere die äußere wie die inhaltliche Vollständigkeit. [4]Die Vorprüfung hat aber nicht den Sinn, die primär beim Wahlvorschlagsträger liegende Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlages auf die Wahlleiterinnen und Wahlleiter zu übertragen. [5]Ebenso wenig gibt sie dem Wahlvorschlagsträger die Gewähr, dass ein nicht beanstandeter Wahlvorschlag auch tatsächlich in jeder Hinsicht mangelfrei ist und durch den Wahlausschuss zugelassen wird.
41.3		**Prüfungsumfang** [1]Bei der Vorprüfung kann grundsätzlich von der Richtigkeit der Angaben ausgegangen werden, es muss nicht jede denkbare Möglichkeit eines Mangels in Betracht gezogen werden. [2]Nur bei Zweifeln soll die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bei der beauftragten Person nachfragen oder weitere Unterlagen anfordern. [3]Der mögliche Prüfungsumfang hängt auch von verschiedenen tatsächlichen Faktoren ab, insbesondere der Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge, dem Zeitpunkt der Einreichung und der Bewerberanzahl. [4]Die eine Aufstellungsversammlung leitenden Personen und weitere Wahlberechtigte haben in der Niederschrift die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu versichern. [5]Die Vorprüfung zu den Aufstellungsversammlungen beschränkt sich daher im Regelfall auf Vollständigkeit und die Einhaltung wahlrechtlich relevanter Mindestvoraussetzungen, insbesondere Form und Frist der Ladung, stichprobenartige Prüfung der Teilnahmeberechtigung, vorhandene Angaben zu den Wahlverfahren, plausible Abstimmungsergebnisse. [6]Die Einhaltung interner Regelungen der Wahlvorschlagsträger für Aufstellungsversammlungen bedarf regelmäßig keiner Prüfung.
41.4	[5]Der Wahlleiter muss den Beauftragten nur über solche Mängel benachrichtigen und zu deren Beseitigung auffordern, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren und deshalb zur ganzen oder zur teilweisen Zurückweisung führen können. [6]Bei Mängeln, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, weist der Wahlleiter darauf hin, bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag einen neuen Wahlvorschlag einzureichen zu können. [7]Es ist Sache des Wahlvorschlagsträgers, zu entscheiden, ob ihm die Beseitigung des Mangels tatsächlich möglich ist. [8]Es ist auch Sache des Wahlvorschlagsträgers, zu entscheiden, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 1 Satz 3 einen neuen Wahlvorschlag einreicht. [9]Wird ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, so ist dieser nach Art. 32 Abs. 1 vom Wahlleiter zu prüfen. [10]Behebbare Mängel können noch bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses beseitigt werden. [11]Neu ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 9, dass fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses behebbar sind. [12]Die frühere Regelung des § 47 Abs. 2, wonach die fehlenden Unterschriften nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgebracht werden konnten, wurde gestrichen. [13]§ 47 gilt auch für die Ersatzleute.	**Mängelbeseitigung** [~~5~~1]Die Wahlleiterin oder ~~D~~der Wahlleiter muss ~~den~~ die ~~B~~beauftragte~~n~~ Person nur über solche Mängel benachrichtigen und zu deren Beseitigung auffordern, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren und deshalb zur ganzen oder zur teilweisen Zurückweisung führen können. [~~6~~2]Bei Mängeln, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darauf hin, bis 18 Uhr des ~~41~~48. Tags vor dem Wahltag einen neuen Wahlvorschlag einzureichen zu können. [~~7~~3]Es ist Sache des Wahlvorschlagsträgers, zu entscheiden, ob ihm die Beseitigung des Mangels tatsächlich möglich ist. [~~8~~4]Es ist auch Sache des Wahlvorschlagsträgers, zu entscheiden, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 1 Satz 3 einen neuen Wahlvorschlag einreicht. [~~9~~5]Wird ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, so ist dieser nach Art. 32 Abs. 1 von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu prüfen. [~~10~~6]Behebbare Mängel können noch bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses beseitigt werden. [~~11~~7]~~Neu ist n~~Nach § 47 Abs. 1 Nr. 9~~, dass~~ sind fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses behebbar ~~sind~~. [~~12~~8]~~Die frühere Regelung des § 47 Abs. 2, wonach die fehlenden Unterschriften nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgebracht werden konnten, wurde gestrichen.~~ [~~13~~8]§ 47 gilt auch für die Ersatzleute.
42.	**Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 und 28, §§ 36, 37 und 38)**	**Unterstützung von Wahlvorschlägen (Art. 27 ~~und~~, 28, §§ 36, 37 ~~und~~ , 38)**
42.1	**Erforderlichkeit von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften** [1]Ein Wahlvorschlagsträger ist nur dann im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten, wenn seine Vertreter aufgrund ihres **eigenen** Wahlvorschlags in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählt worden sind. [2]Selbst dann, wenn z. B. Vertreter eines anderen Wahlvorschlagsträgers dem betroffenen Wahlvorschlagsträger beitreten, dort aber (danach) **alle** aufgrund dieses Wahlvorschlags gewählten Vertreter austreten, ist der betroffene Wahlvorschlagsträger nicht mehr ununterbrochen aufgrund des eigenen Wahlvorschlags vertreten. [3]Er bedarf bei ei-	**Erforderlichkeit von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften** [1]Ein Wahlvorschlagsträger ist nur dann im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten, wenn seine Vertreterinnen und Vertreter aufgrund ihres **eigenen** Wahlvorschlags in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählt worden sind. [2]Selbst dann, wenn z. B. Vertreterinnen und Vertreter eines anderen Wahlvorschlagsträgers dem betroffenen Wahlvorschlagsträger beitreten, dort aber (danach) **alle** aufgrund dieses Wahlvorschlags gewählten Vertreterinnen und Vertreter austreten, ist der betroffene Wahlvorschlagsträger nicht mehr ununterbrochen auf-

	nem erneuten Auftreten der eigenen erforderlichen Unterstützungsunterschriften. [4]Abzustellen ist jeweils auf die Vertretung in dem Organ, das der Wahl entspricht, also bei Gemeinderatswahlen auf den Gemeinderat und bei Kreistagswahlen auf den Kreistag. [5]Reicht ein Wahlvorschlagsträger, der zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt, Wahlvorschläge sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl ein, ist für jeden Wahlvorschlag eine gesonderte Unterstützungsliste erforderlich; Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.	grund des eigenen Wahlvorschlags vertreten. [3]Er bedarf bei einem erneuten Auftreten der eigenen erforderlichen Unterstützungsunterschriften. [4]Abzustellen ist jeweils auf die Vertretung in dem Organ, das der Wahl entspricht, also bei Gemeinderatswahlen auf den Gemeinderat und bei Kreistagswahlen auf den Kreistag. [5]Reicht ein Wahlvorschlagsträger, der zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt, Wahlvorschläge sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl ein, ist für jeden Wahlvorschlag eine gesonderte Unterstützungsliste erforderlich; Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. [6]Wahlvorschlagsträger, die aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren, benötigen nur dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie erneut einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Beteiligung derselben Wahlvorschlagsträger einreichen.
42.2	**Unterstützungsberechtigte Personen** [1]Bei Landkreiswahlen können sich unterstützungswillige Personen in derjenigen Gemeinde eintragen, in der sie ihr Stimmrecht nach Art. 3 für Landkreiswahlen ausüben dürfen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1). [2]Die Bestimmung des Personenkreises, der sich nicht in die Unterstützungsliste eintragen darf, gilt jeweils nur für dieselbe Wahl. [3]Beispielsweise darf eine sich um das Amt eines Gemeinderatsmitglieds bewerbende Person die Unterstützungsliste für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. [4]Eine Person kann z. B. auch den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe für die Gemeinderatswahl und einer anderen oder derselben Partei oder Wählergruppe für die Bürgermeisterwahl unterstützen. [5]Eintragen dürfen sich diejenigen Wahlberechtigten, die die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet haben, nicht jedoch Unterzeichner desselben oder eines anderen (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1) Wahlvorschlags. [6]Liegt ein Fall des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 vor, unterzeichnet also beispielsweise jemand Unterstützungslisten für Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger, muss er sich für einen Wahlvorschlag entscheiden; tut er das nicht, wird sein Name in allen Unterstützungslisten gestrichen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 Satz 5).	**Unterstützungsberechtigte Personen** [1]Bei Landkreiswahlen können sich unterstützungswillige Personen in derjenigen Gemeinde eintragen, in der sie ihr Stimmrecht nach Art. 3 für Landkreiswahlen ausüben dürfen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1). [2]Die Bestimmung des Personenkreises, der sich nicht in die Unterstützungsliste eintragen darf, gilt jeweils nur für dieselbe Wahl. [3]Beispielsweise darf eine sich um das Amt eines Gemeinderatsmitglieds bewerbende Person die Unterstützungsliste für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. [4]Eine Person kann z. B. auch den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe für die Gemeinderatswahl und einer anderen oder derselben Partei oder Wählergruppe für die Bürgermeisterwahl unterstützen. [5]Eintragen dürfen sich diejenigen Wahlberechtigten, die die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet haben, nicht jedoch Unterzeichner desselben oder eines anderen (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1) Wahlvorschlags. [6]Liegt ein Fall des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 vor, unterzeichnet also beispielsweise jemand Unterstützungslisten für Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger, muss sie oder er sich für einen Wahlvorschlag entscheiden; tut sie oder er das nicht, wird ihr oder sein Name in allen Unterstützungslisten gestrichen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 Satz 5).
42.3	**Unzulässige Beeinflussung (Art. 28 Abs. 1 Satz 2)** [1]Die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 20 hat zur Folge, dass während der Eintragungszeit in dem dort genannten Bereich z. B. Wahlvorschlagsträger nicht mit Info-Tafeln für eine Unterstützung werben dürfen oder Eintragungswillige nicht in das Rathaus begleiten dürfen. [2]Das Verbot der Veröffentlichung von Befragungen der sich Eintragenden (Art. 20 Abs. 2) schließt nicht aus, dass dem Beauftragten von der Gemeinde Auskünfte über die Zahl der Eintragungen erteilt werden (§ 37 Abs. 5) und sie dieser veröffentlicht. [3]Auskünfte über Namen von eingetragenen Personen dürfen jedoch nicht erteilt werden (Art. 20 Abs. 3, § 37 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2). [4]Unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die unzulässige Beeinflussung geleistete Unterschriften sind unwirksam. [5]Die Gemeinde bringt auf den Unterstützungslisten in der Spalte Bemerkungen und unter Nr. 2 der Bestätigung entsprechende Vermerke an (vgl. Anlage 10). [6]Die Entscheidung über die Unwirksamkeit solcher Unterschriften trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge.	**Unzulässige Beeinflussung (Art. 28 Abs. 1 Satz 2)** [1]Die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 20 hat zur Folge, dass während der Eintragungszeit in dem dort genannten Bereich z. B. Wahlvorschlagsträger nicht mit Info-Tafeln für eine Unterstützung werben dürfen oder Eintragungswillige nicht in das Rathaus begleiten dürfen. [2]Das Verbot der Veröffentlichung von Befragungen der sich Eintragenden (Art. 20 Abs. 2) schließt nicht aus, dass de~~m r B~~beauftragten Person von der Gemeinde Auskünfte über die Zahl der Eintragungen erteilt werden (§ 37 Abs. 5) und sie diese~~r~~ veröffentlicht. [3]Auskünfte über Namen von eingetragenen Personen dürfen jedoch nicht erteilt werden (Art. 20 Abs. 3, § 37 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2). [4]Unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die unzulässige Beeinflussung geleistete Unterschriften sind unwirksam. [5]Die Gemeinde bringt auf den Unterstützungslisten in der Spalte Bemerkungen und unter Nr. 2 der Bestätigung entsprechende Vermerke an (vgl. Anlage 10). [6]Die Entscheidung über die Unwirksamkeit solcher Unterschriften trifft der Wahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge. [7]Nach Feststellung der Wahlberechtigung darf einer eintragungswilligen Person nur die aktuelle Seite der laufenden Liste vorgelegt werden. [8]Um zu verhindern, dass sie dabei die Namen der Personen erfährt, die sich in diese Liste bereits eingetragen haben, ist dieser Teil der Liste abzudecken. [9]Die Eintragungswilligen sind darauf hinzuweisen, dass die Abdeckung aus Datenschutzgründen erfolgt. [10]Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Eintragungswilligen erkennen können, welchen Wahlvorschlagsträger sie unterstützen.

42.4	**Eintragungsräume (§ 36 Abs. 3)** [1]Größere Gemeinden sollten mehrere Eintragungsräume bestimmen. [2]Auch in kleineren Gemeinden sollten für entfernt gelegene, verkehrsmäßig ungünstig angebundene Gemeindeteile Eintragungsmöglichkeiten geschaffen werden. [3]Die Eintragungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass Stimmberechtigten mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Eintragung möglichst erleichtert wird. [4]Ferner ist in der Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten darauf hinzuweisen, ob die Räume barrierefrei sind (§ 34 Abs. 4). [5]Die Gemeinde kann bei starkem Andrang auch mehrere Unterstützungslisten für denselben Wahlvorschlag auflegen. [6]Es ist unzulässig, dass Gemeindebedienstete Eintragungsberechtigte z. B. persönlich in ihren Wohnungen mit einer Unterstützungsliste aufsuchen.	**Eintragungsräume (§ 36 Abs. 3)** [1]Größere Gemeinden sollten mehrere Eintragungsräume bestimmen. [2]Auch in kleineren Gemeinden sollten für entfernt gelegene, verkehrsmäßig ungünstig angebundene Gemeindeteile Eintragungsmöglichkeiten geschaffen werden. [3]Die Eintragungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass Stimmberechtigten mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Eintragung möglichst erleichtert wird. [4]Ferner ist in der Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten darauf hinzuweisen, ob die Räume barrierefrei sind (§ 34 Abs. 4). [5]Die Gemeinde kann bei starkem Andrang auch mehrere Unterstützungslisten für denselben Wahlvorschlag auflegen. [6]Es ist unzulässig, dass Gemeindebedienstete Eintragungsberechtigte z. B. persönlich in ihren Wohnungen mit einer Unterstützungsliste aufsuchen.
42.5	**Eintragungszeiten (§ 36 Abs. 4)** [1]Der Begriff „allgemeine Dienststunden“ ist nicht gleichbedeutend mit den Begriffen „Öffentliche Sprechzeiten“ oder „Sprechstunden“, sondern umfasst die gesamte Zeit des allgemeinen Dienstbetriebs der Gemeinde. [2]Bei gleitender Arbeitszeit ist die Auflegung während der Kernzeit in der Regel nicht ausreichend; die Unterstützungslisten sind grundsätzlich während der gesamten Regelarbeitszeit aufzulegen. [3]Eine Zusammenlegung der abendlichen Eintragungsstunden mit dem „langen Behördentag“ ist zweckmäßig. [4]Die Eintragungsmöglichkeit an einem Wochenende oder an einem Feiertag muss zusätzlich zur Eintragungsmöglichkeit an einem Abend gegeben sein.	**Eintragungszeiten (§ 36 Abs. 4)** [1]Der Begriff „allgemeine Dienststunden“ ist nicht gleichbedeutend mit den Begriffen „Öffentliche Sprechzeiten“ oder „Sprechstunden“, sondern umfasst die gesamte Zeit des allgemeinen Dienstbetriebs der Gemeinde. [2]Bei gleitender Arbeitszeit ist die Auflegung während der Kernzeit in der Regel nicht ausreichend; die Unterstützungslisten sind grundsätzlich während der gesamten Regelarbeitszeit aufzulegen. [3]Dies gilt auch, wenn ein Rathaus an einzelnen Tagen (z. B. an Brückentagen) allgemein geschlossen ist, die nicht dienstfrei im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung sind (24. und 31. Dezember). [34]Eine Zusammenlegung der abendlichen Eintragungsstunden mit dem „langen Behördentag“ ist zweckmäßig. [45]Die Eintragungsmöglichkeit an einem Wochenende oder an einem Feiertag muss zusätzlich zur Eintragungsmöglichkeit an einem Abend gegeben sein.
42.6	**Eintragungsscheine (Art. 28 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und 3)** [1]Personen, die wegen Urlaubs, aus beruflichen Gründen oder Ähnlichem verhindert sind, können keinen Eintragungsschein erhalten. [2]Eine Eintragung durch Brief ist nicht möglich; auch im Fall der Erteilung eines Eintragungsscheins muss sich eine Hilfsperson für die kranke oder behinderte Person eintragen. [3]Für die Beantragung des Eintragungsscheins müssen keine besonderen Antragsvordrucke verwendet werden; bei Bedarf kann die Gemeinde Antragsvordrucke herstellen. [4]Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Auflegungszeit beantragt und erteilt werden. [5]Die Hilfsperson trägt den Namen der kranken oder körperlich behinderten Person ein und unterschreibt mit eigenem Namen. [6]Liegen Unterstützungslisten für mehrere Wahlvorschläge vor, ist bei Inhabern von Eintragungsscheinen sorgfältig zu prüfen, für welchen Wahlvorschlag die Beauftragung gilt.	**Eintragungsscheine (Art. 28 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und 3)** [1]Personen, die wegen Urlaubs, aus beruflichen Gründen oder Ähnlichem verhindert sind, können keinen Eintragungsschein erhalten. [2]Eine Eintragung durch Brief ist nicht möglich; auch im Fall der Erteilung eines Eintragungsscheins muss sich eine Hilfsperson für die kranke oder körperlich behinderte Person eintragen. [3]Für die Beantragung des Eintragungsscheins müssen keine besonderen Antragsvordrucke verwendet werden; bei Bedarf kann die Gemeinde Antragsvordrucke herstellen. [4]Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Auflegungszeit beantragt und erteilt werden. [5]Die Hilfsperson trägt den Namen der kranken oder körperlich behinderten Person ein und unterschreibt mit eigenem Namen. [6]Liegen Unterstützungslisten für mehrere Wahlvorschläge vor, ist bei Inhabern von Eintragungsscheinen sorgfältig zu prüfen, für welchen Wahlvorschlag die Beauftragung gilt.
42.7	**Vermeidung von Mehrfacheintragungen** [1]Zur Vermeidung von Mehrfacheintragungen wird empfohlen, den Eintragungsvermerk unmittelbar nach jeder Eintragung im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten anzubringen. [2]Werden mehrere Eintragungsräume gebildet, sollen für jeden Eintragungsraum vollständige Verzeichnisse erstellt werden. [3]Sofern nicht ein automatischer Abgleich mithilfe eines EDV-Programms erfolgt, kann es sich empfehlen, einen täglichen Abgleich durchzuführen.	**Vermeidung von Mehrfacheintragungen** [1]Zur Vermeidung von Mehrfacheintragungen wird empfohlen, den Eintragungsvermerk unmittelbar nach jeder Eintragung im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten anzubringen. [2]Werden mehrere Eintragungsräume gebildet, sollen für jeden Eintragungsraum vollständige Verzeichnisse erstellt werden. [3]Sofern nicht ein automatischer Abgleich mithilfe eines EDV-Programms erfolgt, kann es sich empfehlen, einen täglichen Abgleich durchzuführen.
42.8	**Prüfung der Eintragungen (§ 38)** [1]Damit die Unterstützungslisten unverzüglich abgeschlossen und unverzüglich an den Wahlleiter weitergeleitet werden können, sollte die Gültigkeit der Eintragungen noch während der Eintragung geprüft werden. [2]Bei vollständig ausgefüllten Listen sollte der Abschluss bereits vor dem Ablauf der Eintragungsfrist vorbereitet werden.	**Prüfung der Eintragungen (§ 38)** [1]Damit die Unterstützungslisten unverzüglich abgeschlossen und unverzüglich an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter weitergeleitet werden können, sollte die Gültigkeit der Eintragungen noch während der Eintragung geprüft werden. [2]Bei vollständig ausgefüllten Listen sollte der Abschluss bereits vor dem Ablauf der Eintragungsfrist vorbereitet werden.

43.	**Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)**	**Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge (Art. 29, § 39)**
43.1	**Allgemeines** [1]Sowohl die Anhänger einer Partei oder Wählergruppe als auch die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. [2]Auch in Wahlkreisen mit nur einem Stimmbezirk ist es möglich, eine Delegiertenversammlung einzuberufen. [3]Die Zweijahresfrist für die Wahl der Delegierten gilt nur für allgemeine Delegiertenversammlungen, da diese Frist bei besonderen Delegiertenversammlungen im Hinblick auf die spezielle Beauftragung der Delegierten entbehrlich erscheint. [4]Bei der Fristberechnung kommt es nicht auf den Wahltag an, sondern auf den Monat, in dem der Wahltag liegt.	**Allgemeines** [1]Sowohl die Anhänger einer Partei oder Wählergruppe als auch die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. [2]Auch in Wahlkreisen mit nur einem Stimmbezirk ist es möglich, eine Delegiertenversammlung einzuberufen. [3]Die Zweijahresfrist für die Wahl der Delegierten gilt nur für allgemeine Delegiertenversammlungen, da diese Frist bei besonderen Delegiertenversammlungen im Hinblick auf die spezielle Beauftragung der Delegierten entbehrlich erscheint. [4]Bei der Fristberechnung kommt es nicht auf den Wahltag an, sondern auf den Monat, in dem der Wahltag liegt. [5]Eine Aufstellungsversammlung kann nicht gleichzeitig mit einer Gründungsversammlung verbunden sein.
43.2	**Einberufung der Aufstellungsversammlung** Wird wegen der Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags eine gemeinsame Aufstellungsversammlung einberufen, muss die Ladung durch alle daran beteiligten Wahlvorschlagsträger entweder in einzelnen Ladungen oder in einer gemeinsamen Ladung erfolgen.	**Einberufung der Aufstellungsversammlung** Wird wegen der Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags eine gemeinsame Aufstellungsversammlung einberufen, muss die Ladung durch alle daran beteiligten Wahlvorschlagsträger entweder in einzelnen Ladungen oder in einer gemeinsamen Ladung erfolgen.
43.2.1	**Form und Frist** [1]Hinsichtlich Form und Frist der Ladung gehen grundsätzlich die Festlegungen der Wahlvorschlagsträger vor, auch wenn darin z. B. eine kürzere Ladungsfrist als die in § 39 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen drei Tage festgelegt ist. [2]Die Regelung in § 39 Abs. 3 Satz 4 bedeutet, dass ein Ladungsmangel dann nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags führt, wenn z. B. die Ladungsfrist nach der Satzung eine Woche beträgt, die Ladung aber tatsächlich erst drei Tage vor dem Tag der Aufstellungsversammlung veröffentlicht wurde oder zugegangen ist. [3]Ist der Kreis der Anhänger vom Wahlvorschlagsträger nicht eindeutig bestimmt worden, muss zu einer Aufstellungsversammlung öffentlich geladen werden (vgl. VG München, VwRR BY 1997, 394). [4]Eine persönliche Ladung kommt nur in Betracht, wenn nach den Festlegungen einer Partei oder einer Wählergruppe die Teilnahmeberechtigung auf die Mitglieder beschränkt ist (vgl. Nr. 43.2.2). [5]Aus der Einberufung der Aufstellungsversammlung muss ersichtlich sein, dass die Versammlung zur Aufstellung der sich bewerbenden Personen für eine bestimmte Wahl dient. [6]Werden in einer Aufstellungsversammlung auch mit der Aufstellung nicht zusammenhängende Punkte behandelt, sollte die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein. [7]Sie muss nicht öffentlich sein. [8]Die Aufstellung muss auch nicht in einer einzigen Versammlung erfolgen. [9]Wird eine Aufstellungsversammlung, z. B. wegen fortgeschrittener Zeit, unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt. [10]Liegt ein größerer Zeitraum dazwischen, muss erneut einberufen werden. [11]Für die weitere Versammlung ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.	**Form und Frist** [1]Hinsichtlich Form und Frist der Ladung gehen grundsätzlich die Festlegungen der Wahlvorschlagsträger vor, auch wenn darin z. B. eine kürzere Ladungsfrist als die in § 39 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen drei Tage festgelegt ist. [2]Die Regelung in § 39 Abs. 3 Satz 4 bedeutet, dass ein Ladungsmangel dann nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags führt, wenn z. B. die Ladungsfrist nach der Satzung eine Woche beträgt, die Ladung aber tatsächlich erst drei Tage vor dem Tag der Aufstellungsversammlung veröffentlicht wurde oder zugegangen ist. [3]Ist der Kreis der Anhänger vom Wahlvorschlagsträger nicht eindeutig bestimmt worden, muss zu einer Aufstellungsversammlung öffentlich geladen werden (vgl. VG München, Urteil vom 4. Juni 1997, Az. M 7 K 96.4715, VwRR BY 1997, 394). [4]Eine persönliche Ladung kommt nur in Betracht, wenn nach den Festlegungen einer Partei oder einer Wählergruppe die Teilnahmeberechtigung auf die Mitglieder beschränkt ist (vgl. Nr. 43.2.2). [5]Aus der Einberufung der Aufstellungsversammlung muss ersichtlich sein, dass die Versammlung zur Aufstellung der sich bewerbenden Personen für eine bestimmte Wahl dient. [6]Werden in einer Aufstellungsversammlung auch mit der Aufstellung nicht zusammenhängende Punkte behandelt, sollte die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein. [7]Sie muss nicht öffentlich sein. [8]Die Aufstellung muss auch nicht in einer einzigen Versammlung erfolgen. [9]Wird eine Aufstellungsversammlung, z. B. wegen fortgeschrittener Zeit, unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt. [10]Liegt ein größerer Zeitraum dazwischen, muss erneut einberufen werden. [11]Für die weitere Versammlung ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.
43.2.2	**Teilnehmer** [1]Das Gesetz spricht in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bewusst von Anhängern und nicht von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe, um damit den Wahlvorschlagsträgern insbesondere in kleineren Gemeinden die Aufstellung der sich bewerbenden Personen zu erleichtern. [2]Die Wahlvorschlagsträger können jedoch allgemein oder im Einzelfall selbst entscheiden, wen sie als Anhänger betrachten.	**Teilnehmerinnen und Teilnehmer** [1]Das Gesetz spricht in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bewusst von Anhängern und nicht von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe, um damit den Wahlvorschlagsträgern insbesondere in kleineren Gemeinden die Aufstellung der sich bewerbenden Personen zu erleichtern. [2]~~Die Wahlvorschlagsträger~~Parteien und organisierte Wählergruppen können ~~jedoch~~ allgemein oder im Einzelfall selbst entscheiden, wen sie als Anhänger betrachten. [43]Wurde die Anhängerschaft nicht auf Mitglieder beschränkt, sind alle wahlberechtigten Anhänger im Wahlkreis teilnahmeberechtigt. [4]Eine Entscheidung der Mitglieder der Partei oder organisierten Wählergruppe darüber, wer als Anhänger bei der Aufstellungsversammlung stimmberechtigt sein soll, kann noch unmittelbar vor

	[3]Eine Beschränkung auf Mitglieder muss vor der Ladung vom Wahlvorschlagsträger durch Satzung oder durch Beschluss festgelegt werden. [4]Wurde die Anhängerschaft nicht auf Mitglieder beschränkt, sind alle wahlberechtigten Anhänger im Wahlkreis teilnahmeberechtigt. [5]Der Kreis der Teilnahmeberechtigten darf während der Aufstellungsversammlung weder erweitert noch eingeschränkt werden. [6]An der Wahl der sich bewerbenden Personen können nur gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 im Wahlkreis wahlberechtigte Personen teilnehmen, also z. B. keine Personen unter 18 Jahren. [7]Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Person, welche die Versammlung leitet, im Wahlkreis wahlberechtigt ist; ist sie nicht wahlberechtigt, kann sie sich an der Wahl der sich bewerbenden Personen nicht beteiligen. [8]Auch sich bewerbende Personen können die Aufstellungsversammlung leiten und, wenn sie im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sind, an der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mitwirken, Schriftführer sein sowie die Niederschrift unterzeichnen (siehe hierzu § 42 Abs. 1). [9]Im Übrigen reicht es aus, wenn die von der Aufstellungsversammlung gewählten sich bewerbenden Personen am Wahltag wählbar sind. [10]Es ist zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses erforderlich, dass sich an der Abstimmung mindestens drei wahlberechtigte Personen beteiligen. [11]Wenn also die leitende Person nicht wahlberechtigt ist, müssen außer ihr mindestens drei wahlberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen.	der eigentlichen Versammlung erfolgen. [5]Auf diese Weise können sie sich vor unerwünschter Unterwanderung schützen (BayVGH, Urteil vom 25. Juni 1997, Az. 4 B 97.740). [36]Eine Beschränkung auf Mitglieder muss vor der Ladung vom Wahlvorschlagsträger durch Satzung oder durch Beschluss festgelegt werden. ~~[4]Wurde die Anhängerschaft nicht auf Mitglieder beschränkt, sind alle wahlberechtigten Anhänger im Wahlkreis teilnahmeberechtigt.~~ [57]Der Kreis der Teilnahmeberechtigten darf während der Aufstellungsversammlung weder erweitert noch eingeschränkt werden. ~~[6]~~[78]An der Wahl der sich bewerbenden Personen können nur gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 im Wahlkreis wahlberechtigte Personen teilnehmen, also z. B. keine Personen unter 18 Jahren. ~~[7]~~[89]Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Person, welche die Versammlung leitet, im Wahlkreis wahlberechtigt ist; ist sie nicht wahlberechtigt, kann sie sich an der Wahl der sich bewerbenden Personen nicht beteiligen. ~~[8]~~[910]Auch sich bewerbende Personen können die Aufstellungsversammlung leiten und, wenn sie im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sind, an der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mitwirken, Schriftführerin oder Schriftführer sein sowie die Niederschrift unterzeichnen (siehe hierzu § 42 Abs. 1). ~~[9]~~[119]Im Übrigen reicht es aus, wenn die von der Aufstellungsversammlung gewählten sich bewerbenden Personen am Wahltag wählbar sind. ~~[10]~~[121]Es ist zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses erforderlich, dass sich an der Abstimmung mindestens drei wahlberechtigte Personen beteiligen. ~~[11]~~[132]Wenn also die leitende Person nicht wahlberechtigt ist, müssen außer ihr mindestens drei wahlberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen.
43.3	**Aufstellung der Delegierten** [1]Die Aufstellung der Delegierten richtet sich nach dem internen Recht des Wahlvorschlagsträgers. [2]Soweit dieses es zulässt, brauchen Delegierte nicht geheim gewählt zu werden. [3]Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, dass über die Wahl der Delegierten eine Niederschrift anzufertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist.	**Aufstellung der Delegierten** [1]Die Aufstellung der Delegierten richtet sich nach dem internen Recht des Wahlvorschlagsträgers. [2]Soweit dieses es zulässt, brauchen Delegierte nicht geheim gewählt zu werden. [3]Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, dass über die Wahl der Delegierten eine Niederschrift anzufertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist.
43.4	**Aufstellung von Ersatzleuten** [1]Der Wahlvorschlagsträger ist nicht **verpflichtet**, in der Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufzustellen. [2]Wenn aber keine Ersatzleute aufgestellt wurden und sich bewerbende Personen ausscheiden, kann der Beauftragte nicht selbst über die Benennung von Ersatzleuten entscheiden. [3]Wenn die frei gewordenen Plätze nicht unbesetzt bleiben sollen, wird dann eine ergänzende Aufstellungsversammlung erforderlich. [4]Ersatzleute für ausgeschiedene sich bewerbende Personen können innerhalb der Frist für die Mängelbeseitigung nachbenannt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 5). [5]Wird ein Wahlvorschlag teilweise für ungültig erklärt, weil im Wahlvorschlag sich bewerbende Personen mehrfach aufgeführt sind, obwohl das in der Aufstellungsversammlung nicht beschlossen wurde (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5), und wird dadurch die höchstmögliche Zahl von sich bewerbenden Personen nicht mehr erreicht, können Ersatzleute im Rahmen der Mängelbeseitigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 10 nachrücken. [6]In jedem Fall ist aber deren Aufstellung in einer Aufstellungsversammlung notwendig. [7]Die Ersatzleute können z. B. entweder den frei gewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen sich bewerbenden Personen den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten.	**Aufstellung von Ersatzleuten** [1]Der Wahlvorschlagsträger ist nicht verpflichtet, in der Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufzustellen. [2]Wenn aber keine Ersatzleute aufgestellt wurden und sich bewerbende Personen ausscheiden, kann ~~der~~ die ~~B~~beauftragte Person nicht selbst über die Benennung von Ersatzleuten entscheiden. [3]Wenn die frei gewordenen Plätze nicht unbesetzt bleiben sollen, wird dann eine ergänzende Aufstellungsversammlung erforderlich. [4]Ersatzleute für ausgeschiedene sich bewerbende Personen können innerhalb der Frist für die Mängelbeseitigung nachbenannt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 5). [5]Wird ein Wahlvorschlag teilweise für ungültig erklärt, weil im Wahlvorschlag sich bewerbende Personen mehrfach aufgeführt sind, obwohl das in der Aufstellungsversammlung nicht beschlossen wurde (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5), und wird dadurch die höchstmögliche Zahl von sich bewerbenden Personen nicht mehr erreicht, können Ersatzleute im Rahmen der Mängelbeseitigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 10 nachrücken. [6]In jedem Fall ist aber deren Aufstellung in einer Aufstellungsversammlung notwendig. [7]Die Ersatzleute können z. B. entweder den frei gewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen sich bewerbenden Personen den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten.
43.5	**Grundsätze zum Wahlverfahren, weitere Abstimmungsarten** [1]Das Wahlverfahren muss in jedem Fall nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. [2]Dazu gehört insbesondere, dass jeder Abstimmende gleich viele Stimmen hat und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. [3]Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist außerdem Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit vorzustellen (BVerfGE 89, 243).	**Grundsätze zum Wahlverfahren, weitere Abstimmungsarten** [1]Das Wahlverfahren muss in jedem Fall nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. [2]Dazu gehört insbesondere, dass jede~~r~~ ~~A~~aabstimmende Person gleich viele Stimmen hat und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. [3]Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist außerdem Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit vorzustellen (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91~~BVerfGE 89, 243~~).

	[4]Falls die Partei oder die Wählergruppe Festlegungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen hat, braucht die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr zu beschließen. [5]Geschieht das dennoch und wird dabei von den Festlegungen des Wahlvorschlagsträgers abgewichen, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. [6]Im Übrigen handelt es sich um eine interne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers. [7]Bestehen keine Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe über das Wahlverfahren, gilt Folgendes: Bei einer Aufstellungsversammlung für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl **muss** die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren beschließen. Sie kann dabei eines der in § 40 Abs. 1 Satz 2 genannten Verfahren oder ein anderes Wahlverfahren beschließen, das demokratischen Grundsätzen entspricht. Ein Beschluss ist aber in diesem Fall immer notwendig. Bei einer Aufstellungsversammlung für die Bürgermeister- oder die Landratswahl sollte die Aufstellungsversammlung ein bestimmtes Wahlverfahren beschließen. Falls sie keinen Beschluss über das Wahlverfahren fasst, ist das in § 41 Abs. 2 genannte Verfahren anzuwenden. [8]Liegt bei der Aufstellung der sich bewerbenden Personen für die Bürgermeister- oder die Landratswahl nur ein Vorschlag vor, kommt die Verwendung von Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 7 zur GLKrWO in Betracht.	[4]Falls die Partei oder die Wählergruppe Festlegungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen hat, braucht die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr zu beschließen. [5]Geschieht das dennoch und wird dabei von den Festlegungen des Wahlvorschlagsträgers abgewichen, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. [6]Im Übrigen handelt es sich um eine interne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers. [7]Bestehen keine Festlegungen der Partei oder der Wählergruppe über das Wahlverfahren, gilt Folgendes: Bei einer Aufstellungsversammlung für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl **muss** die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren beschließen. Sie kann dabei eines der in § 40 Abs. 1 Satz 2 genannten Verfahren oder ein anderes Wahlverfahren beschließen, das demokratischen Grundsätzen entspricht. Ein Beschluss ist aber in diesem Fall immer notwendig. Bei einer Aufstellungsversammlung für die Bürgermeister- oder die Landratswahl sollte die Aufstellungsversammlung ein bestimmtes Wahlverfahren beschließen. Falls sie keinen Beschluss über das Wahlverfahren fasst, ist das in § 41 Abs. 2 genannte Verfahren anzuwenden. [8]Liegt bei der Aufstellung der sich bewerbenden Personen für die Bürgermeister- oder die Landratswahl nur ein Vorschlag vor, kommt die Verwendung von Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 7 ~~zur~~ zu §§ 30 bis 32 GLKrWO in Betracht.
44.	**Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)**	**Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags (Art. 24 bis 29, §§ 39, 40)**
44.1	**Abstimmung über die Reihenfolge** [1]Die Wahlvorschlagsträger sind in der Festsetzung der Reihenfolge der sich bewerbenden Personen frei. [2]Es besteht insbesondere keine Bindung an das Stimmenergebnis bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber. [3]Eine Festlegung für die Reihenfolge ergibt sich aber daraus, dass mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag vor den übrigen sich bewerbenden Personen, und zwar dreifach aufgeführte vor den zweifach aufgeführten, erscheinen müssen. [4]Unzulässig ist ein Platztausch, der nicht durch die Versammlung, sondern durch Vereinbarung der betreffenden sich bewerbenden Personen vorgenommen wird. [5]Unzulässig ist es ferner, den Beauftragten zu ermächtigen, sich bewerbende Personen für freigelassene Plätze nach seiner Auswahl zu benennen. [6]Dagegen ist es zulässig, durch einen späteren Mehrheitsbeschluss der Aufstellungsversammlung die Aufstellung einer bereits aufgestellten sich bewerbenden Person rückgängig zu machen und ihren Listenplatz durch Wahl anderweitig zu besetzen.	**Abstimmung über die Reihenfolge** [1]Die Wahlvorschlagsträger sind in der Festsetzung der Reihenfolge der sich bewerbenden Personen frei. [2]Es besteht insbesondere keine Bindung an das Stimmenergebnis bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber. [3]Eine Festlegung für die Reihenfolge ergibt sich aber daraus, dass mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag vor den übrigen sich bewerbenden Personen, und zwar dreifach aufgeführte vor den zweifach aufgeführten, erscheinen müssen. [4]Unzulässig ist ein Platztausch, der nicht durch die Versammlung, sondern durch Vereinbarung der betreffenden sich bewerbenden Personen vorgenommen wird. [5]Unzulässig ist es ferner, ~~den~~ die ~~B~~beauftragte~~n~~ Person zu ermächtigen, sich bewerbende Personen für freigelassene Plätze nach ~~seiner~~ihrer Auswahl zu benennen. [6]Dagegen ist es zulässig, durch einen späteren Mehrheitsbeschluss der Aufstellungsversammlung die Aufstellung einer bereits aufgestellten sich bewerbenden Person rückgängig zu machen und ihren Listenplatz durch Wahl anderweitig zu besetzen.
44.2	**Verbindung von Wahl und Abstimmung über die Reihenfolge** Wird in einem Wahlverfahren über eine vorbereitete Liste der Bewerberinnen und Bewerber im Ganzen abgestimmt, ist mit der Wahl gleichzeitig die Reihenfolge festgelegt, wie sie in dem vorbereiteten Stimmzettel enthalten ist.	**Verbindung von Wahl und Abstimmung über die Reihenfolge** Wird in einem Wahlverfahren über eine vorbereitete Liste der Bewerberinnen und Bewerber im Ganzen abgestimmt, ist mit der Wahl gleichzeitig die Reihenfolge festgelegt, wie sie in dem vorbereiteten Stimmzettel enthalten ist.
45.	**Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats (Art. 45, § 41)** [1]Die entsprechende Geltung der Bestimmungen, auf die in Art. 45 Abs. 1 Satz 1 verwiesen wird, bedeutet, dass anstelle des Worts „Gemeinderat“ die Worte „erster Bürgermeister“, bei Landkreiswahlen anstelle des Worts „Kreistag“ das Wort „Landrat“ zu lesen ist. [2]Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 1 Satz 3 bedeutet, dass bei Bürgermeisterwahlen neue Wahlvorschlagsträger diejenigen Parteien und Wählergruppen sind, die den Amtsinhaber nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag gestellt haben. [3]Ein Wahlvorschlagsträger, auf dessen Wahlvorschlag nur der erste Bürgermeister, nicht aber Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, ist folglich dann neuer Wahlvorschlagsträger, wenn der erste Bürgermeister vor dem 90. Tag vor dem Wahltag aus dieser Gruppierung ausgetreten ist. [4]Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.	**Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin und des Landrats (Art. 45, § 41)** [1]Die entsprechende Geltung der Bestimmungen, auf die in Art. 45 Abs. 1 Satz 1 verwiesen wird, bedeutet, dass anstelle des Worts „Gemeinderat“ die ~~Worte~~ Wörter „erste Bürgermeisterin oder „erster Bürgermeister“, bei Landkreiswahlen anstelle des Worts „Kreistag“ ~~das~~ die ~~Worte~~ Wörter „Landrätin oder „Landrat“ zu lesen sind~~ist~~. [2]Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 1 Satz 3 bedeutet, dass bei Bürgermeisterwahlen neue Wahlvorschlagsträger diejenigen Parteien und Wählergruppen sind, die den Amtsinhaber nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag gestellt haben. [3]Ein Wahlvorschlagsträger, auf dessen Wahlvorschlag nur die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, nicht aber Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, ist folglich dann neuer Wahlvorschlagsträger, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vor dem 90. Tag vor dem Wahltag aus dieser Gruppierung ausgetreten ist. [4]Entsprechendes gilt bei

		Landkreiswahlen.
	[5]Ein neuer Wahlvorschlagsträger im Sinne des Art. 45 Abs. 2 ist ein Wahlvorschlagsträger, der bisher nicht den ersten Bürgermeister oder den Landrat gestellt hat (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 3) und daher an sich zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen würde (Art. 27 Abs. 1 Satz 1). [6]Die Regelung in Art. 45 Abs. 2 stellt sicher, dass der Wahlvorschlagsträger diese Unterstützungsunterschriften ausnahmsweise nicht benötigt, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.	[5]Ein neuer Wahlvorschlagsträger im Sinne des Art. 45 Abs. 2 zur Bürgermeisterwahl ist ein Wahlvorschlagsträger, der bisher nicht die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister ~~oder den Landrat~~ gestellt hat (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 3) und daher an sich zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen würde (Art. 27 Abs. 1 Satz 1). [6]Die Regelung in Art. 45 Abs. 2 stellt sicher, dass der Wahlvorschlagsträger diese Unterstützungsunterschriften ausnahmsweise nicht benötigt, wenn er im Gemeinderat ~~oder im Kreistag~~ seit dessen letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war. [7]Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.
	[7]Wird die sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen aufgestellt, wird über jede Aufstellungsversammlung eine Niederschrift gefertigt und es werden entweder getrennte Wahlvorschläge oder es wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht. [8]Bei getrennten Wahlvorschlägen ist die Erklärung der sich bewerbenden Person erforderlich, auf welchen Wahlvorschlägen sie sich bewerben will. [9]Die sich bewerbende Person legt diese Erklärung mindestens einem der Wahlvorschläge bei. [10]Die Erklärung muss mit den Entscheidungen der Aufstellungsversammlungen übereinstimmen.	~~[7]~~[8]Wird die sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen aufgestellt, wird über jede Aufstellungsversammlung eine Niederschrift gefertigt und es werden entweder getrennte Wahlvorschläge oder es wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht. ~~[8]~~[9]Bei getrennten Wahlvorschlägen ist die Erklärung der sich bewerbenden Person erforderlich, auf welchen Wahlvorschlägen sie sich bewerben will. ~~[9]~~[10]Die sich bewerbende Person legt diese Erklärung mindestens einem der Wahlvorschläge bei. [11]~~[10]~~Die Erklärung muss mit den Entscheidungen der Aufstellungsversammlungen übereinstimmen.
	[11]Erklärt die sich bewerbende Person, als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten zu wollen, erscheint sie nunmehr als sich gemeinsam bewerbende Person auf dem Stimmzettel. [12]Aus ursprünglich mehreren getrennten Wahlvorschlägen ist durch die Erklärung rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden.	[12]~~[11]~~Erklärt die sich bewerbende Person, als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten zu wollen, erscheint sie nunmehr als sich gemeinsam bewerbende Person auf dem Stimmzettel. [13]~~[12]~~Aus ursprünglich mehreren getrennten Wahlvorschlägen ist durch die Erklärung rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden.
	[13]Gibt die sich bewerbende Person keine Erklärung darüber ab, auf welchen Wahlvorschlägen sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will, liegt ein unzulässiges Mehrfachauftreten vor. [14]Sie wird deshalb vom Wahlleiter aufgefordert, schriftlich zu erklären, ob sie sich für einen der mehreren sie vorschlagenden Wahlvorschläge entscheidet oder ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will. [15]Entscheidet sie sich nicht für alle Wahlvorschläge, die sie vorgeschlagen haben, sind die übrigen sie ebenfalls vorschlagenden Wahlvorschläge wegen Fehlens der Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person ungültig und damit zurückzuweisen (§ 50 Abs. 1 Nr. 9).	[14]~~[13]~~Gibt die sich bewerbende Person keine Erklärung darüber ab, auf welchen Wahlvorschlägen sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will, liegt ein unzulässiges Mehrfachauftreten vor. [15]~~[14]~~Sie wird deshalb von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter aufgefordert, schriftlich zu erklären, ob sie sich für einen der mehreren sie vorschlagenden Wahlvorschläge entscheidet oder ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will. [16]~~[15]~~Entscheidet sie sich nicht für alle Wahlvorschläge, die sie vorgeschlagen haben, sind die übrigen sie ebenfalls vorschlagenden Wahlvorschläge wegen Fehlens der Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person ungültig und damit zurückzuweisen (§ 50 Abs. 1 Nr. 9).
46.	**Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5, § 42)**	**Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5, § 42)**
	[1]Für die Unterzeichner der Niederschrift wird bei Landkreiswahlen eine Bescheinigung des Wahlrechts nicht gefordert. [2]Das Wahlrecht kann vom Landkreiswahlleiter zusammen mit der Gemeinde in geeigneter Weise geprüft werden, wenn Zweifel bestehen.	[1]Für die Unterzeichner der Niederschrift wird bei Landkreiswahlen eine Bescheinigung des Wahlrechts nicht gefordert. [2]Das Wahlrecht kann von der Landkreiswahlleiterin oder dem~~vom~~ Landkreiswahlleiter zusammen mit der Gemeinde in geeigneter Weise geprüft werden, wenn Zweifel bestehen.
	[3]Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, dass zur Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß geladen wurde. [4]Sollten sich Zweifel an einer ordnungsgemäßen Ladung ergeben, weil z. B. eine nicht organisierte Wählergruppe nicht öffentlich geladen hat, kann sich der Wahlleiter Nachweise vorlegen lassen. [5]Das können z. B. der Entwurf eines Einladungsschreibens mit angehängter Liste der Teilnahmeberechtigten, eine Anzeige in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung oder in einem Anzeigenblatt oder ein Plakat für Anschläge oder auch ein Beschluss über die Festlegung der Anhängerschaft sein.	[3]Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, dass zur Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß geladen wurde. [4]Sollten sich Zweifel an einer ordnungsgemäßen Ladung ergeben, weil z. B. eine nicht organisierte Wählergruppe nicht öffentlich geladen hat, kann sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Nachweise vorlegen lassen. [5]Das können z. B. der Entwurf eines Einladungsschreibens mit angehängter Liste der Teilnahmeberechtigten, eine Anzeige in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung oder in einem Anzeigenblatt oder ein Plakat für Anschläge oder auch ein Beschluss über die Festlegung der Anhängerschaft sein.
	[6]Die Anwesenheitsliste dient folgenden Zwecken: [7]Anhand der Anwesenheitsliste kann geprüft werden, ob bei der Aufstellungsversammlung tatsächlich nur Wahlberechtigte nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 teilgenommen haben. [8]Unleserlichkeiten gehen zulasten des Wahlvorschlagsträgers und sollten durch den Beauftragten für den Wahlvorschlag aufgeklärt werden. [9]Soweit das Wahlrecht nicht eindeutig geklärt werden kann, ist der Wahlvorschlag nur dann zurückzuweisen, wenn Verdunkelungsgefahr besteht. [10]Bei Landkreiswahlen hat der Landkreiswahlleiter das Wahlrecht mit den Gemeinden in geeigneter Weise abzuklären. [11]Förmliche Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht sollten nicht gefordert werden. [12]Unerheblich ist, ob sich alle Teilnehmer einer Aufstellungsversammlung an der Abstimmung beteiligt haben. [13]Andererseits müssen aber in der Anwesenheitsliste mindestens so viele Personen eingetragen sein, wie sich an der Abstimmung beteiligt haben.	[6]Die Anwesenheitsliste dient folgenden Zwecken: [7]Anhand der Anwesenheitsliste kann geprüft werden, ob bei der Aufstellungsversammlung tatsächlich nur Wahlberechtigte nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 teilgenommen haben. [8]Unleserlichkeiten gehen zulasten des Wahlvorschlagsträgers und sollten durch ~~den~~ die ~~Bb~~eauftragte~~n~~ Person für den Wahlvorschlag aufgeklärt werden. [9]Soweit das Wahlrecht nicht eindeutig geklärt werden kann, ist der Wahlvorschlag nur dann zurückzuweisen, wenn Verdunkelungsgefahr besteht. [10]Bei Landkreiswahlen hat die Landkreiswahlleiterin oder der Landkreiswahlleiter das Wahlrecht mit den Gemeinden in geeigneter Weise abzuklären. [11]Förmliche Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht sollten nicht gefordert werden. [12]Unerheblich ist, ob sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Aufstellungsversammlung an der Abstimmung beteiligt haben. [13]Andererseits

		müssen aber in der Anwesenheitsliste mindestens so viele Personen eingetragen sein, wie sich an der Abstimmung beteiligt haben. [14]Zum Umfang der Prüfpflicht durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vgl. Nr. 41.3.
47.	**Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Art. 25, § 43)**	**Inhalt und Form der Wahlvorschläge (Art. 25, § 43)**
47.1	**Kennwort des Wahlvorschlags** [1]Das Kennwort des Wahlvorschlags ist kraft Gesetzes (Art. 25 Abs. 5 Satz 1) der Name des Wahlvorschlagsträgers (Partei oder Wählergruppe), wobei eine Kurzbezeichnung ausreicht (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 1). [2]Das bedeutet, dass *ein* Wahlvorschlagsträger nur *einen* Namen im Kennwort haben darf. [3]Mehrere Wahlvorschlagsträger, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, führen dagegen mehrere Namen im Kennwort, nämlich die Namen sämtlicher daran beteiligter Wahlvorschlagsträger (Art. 25 Abs. 5 Satz 2). [4]Sonstige Bezeichnungen sowie Zusätze sind, sofern sie nicht zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen erforderlich sind (z. B. bei Namensgleichheit; Art. 25 Abs. 5 Satz 3), unzulässig. [5]Auch wenn Personen in den Wahlvorschlag als Bewerberin oder als Bewerber aufgenommen wurden oder an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, die nicht Mitglieder der Partei oder der Wählergruppe sind, berechtigt das nicht zu Zusätzen zum Namen des Wahlvorschlagsträgers, wie z. B. „(partei-)freie Bürger“ oder „Unabhängige“. [6]Der Wahlvorschlag ist in diesem Fall teilweise ungültig, der unzulässige Zusatz ist vom Wahlausschuss zu streichen (§ 50 Abs. 4 Satz 2). [7]Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch unzulässige Zusätze das Wahlergebnis beeinflusst wird (vgl. Art. 50). [8]Für die Reihenfolge innerhalb des Kennworts besteht keine Bindung an die Ordnungszahlen. [9]Bei der Entscheidung, welches Kennwort bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag an erster Stelle steht, sind die Beteiligten frei. [10]Die Entscheidung trifft die Aufstellungsversammlung.	**Kennwort des Wahlvorschlags** [1]Das Kennwort des Wahlvorschlags ist kraft Gesetzes (Art. 25 Abs. 5 Satz 1) der Name des Wahlvorschlagsträgers (Partei oder Wählergruppe), wobei eine Kurzbezeichnung ausreicht (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 1). [2]Das bedeutet, dass *ein* Wahlvorschlagsträger nur *einen* Namen im Kennwort haben darf. [3]Mehrere Wahlvorschlagsträger, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, führen dagegen mehrere Namen im Kennwort, nämlich die Namen sämtlicher daran beteiligter Wahlvorschlagsträger (Art. 25 Abs. 5 Satz 2). [4]Sonstige Bezeichnungen sowie Zusätze sind, sofern sie nicht zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen erforderlich sind (z. B. bei Namensgleichheit; Art. 25 Abs. 5 Satz 3), unzulässig. [5]Auch wenn Personen in den Wahlvorschlag als Bewerberin oder als Bewerber aufgenommen wurden oder an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, die nicht Mitglieder der Partei oder der Wählergruppe sind, berechtigt das nicht zu Zusätzen zum Namen des Wahlvorschlagsträgers, wie z. B. „(partei-)freie Bürger“ oder „Unabhängige“. [6]Der Wahlvorschlag ist in diesem Fall teilweise ungültig, der unzulässige Zusatz ist vom Wahlausschuss zu streichen (§ 50 Abs. 4 Satz 2). [7]Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch unzulässige Zusätze das Wahlergebnis beeinflusst wird (vgl. Art. 50). [8]Für die Reihenfolge innerhalb des Kennworts besteht keine Bindung an die Ordnungszahlen. [9]Bei der Entscheidung, welches Kennwort bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag an erster Stelle steht, sind die Beteiligten frei. [10]Die Entscheidung trifft die Aufstellungsversammlung.
47.2	**Nachweis über die Organisation** [1]Art. 24 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Satz 1 Nr. 2 betreffen den Nachweis der „inneren“ Organisation der Wählergruppe. [2]Im Gegensatz dazu bezieht sich Art. 24 Abs. 4 (vgl. Nr. 39.2.6) auf die Frage, ob die – organisierte oder nichtorganisierte – Wählergruppe Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe ist. [3]Als Nachweis über die Organisation kommt insbesondere die Vereinssatzung oder ein Auszug aus dem Vereinsregister in Betracht. [4]Legt eine Wählergruppe, die angibt, organisiert zu sein, bei der Einreichung des Wahlvorschlags keinen Nachweis über die Organisation vor, kann dieser nicht rechtswirksam nachgereicht werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2). [5]Die Übereinstimmung ist dann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu prüfen.	**Nachweis über die Organisation** [1]Art. 24 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Satz 1 Nr. 2 betreffen den Nachweis der „inneren“ Organisation der Wählergruppe. [2]Im Gegensatz dazu bezieht sich Art. 24 Abs. 4 (vgl. Nr. 39.2.6) auf die Frage, ob die – organisierte oder nichtorganisierte – Wählergruppe Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe ist. [3]Als Nachweis über die Organisation kommt insbesondere die Vereinssatzung oder ein Auszug aus dem Vereinsregister in Betracht. [4]Legt eine Wählergruppe, die angibt, organisiert zu sein, bei der Einreichung des Wahlvorschlags keinen Nachweis über die Organisation vor, kann dieser nicht rechtswirksam nachgereicht werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2). [5]Die Übereinstimmung ist dann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu prüfen.
47.3	**Angaben über die sich bewerbenden Personen, Zustimmungserklärung** [1]Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben; dieser kann auch abgekürzt werden, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist. [2]Als Beruf darf bei Berufstätigen grundsätzlich nur der tatsächlich ausgeübte, sonst, z. B. bei Arbeitslosen oder bei nicht mehr Berufstätigen, kann auch der zuletzt ausgeübte angegeben werden. [3]Rentner können den Zusatz „i. R.“ angeben. [4]Es darf nur ein Beruf angegeben werden; der Zusatz „selbstständig“ kann angebracht werden. [5]Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“.	**Angaben über die sich bewerbenden Personen, Zustimmungserklärung** [1]Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben; dieser kann auch abgekürzt werden, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist. [2]Die Möglichkeit, einen weiteren Namen anzugeben, beschränkt sich auf die zusätzliche Angabe des Geburtsnamens, wenn sich die Namensführung innerhalb der zwei Jahre vor dem Wahltag geändert hat. Nicht erfasst werden Fälle, bei denen sich der Geburtsname selbst ändert oder ein früherer Familienname oder Geburtsname wieder angenommen wird, z. B. nach Scheidung. [3]Damit werden zwar je nach Lebenssituation Unterschiede in Kauf genommen, allerdings ist dies auch in Ausweisdokumenten oder Formularen zur Identifikation einer Person geläufig. [4]Als Beruf darf bei Berufstätigen grundsätzlich nur der tatsächlich ausgeübte, sonst, z. B. bei Arbeitslosen oder bei nicht mehr Berufstätigen, kann auch der zuletzt ausgeübte angegeben werden. [5]Rentner können den Zusatz „i. R.“ angeben. [6]Es darf nur ein Beruf angegeben werden; der Zusatz „selbstständig“ kann angebracht werden. [7]Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeich-

		nung „Mutter“ oder „Vater“. [8]Zur Orientierung zu Berufsbezeichnungen kann das Berufs- und Tätigkeitsverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden. [9]Ein kommunales Ehrenamt ist durch die unentgeltliche, auf Grundlage einer Beauftragung durch ein Gemeinde- oder Kreisorgan basierende Ausübung von Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde oder des Landkreises charakterisiert (BayVGH, Urteil vom 3. Dezember 2014, Az. 4 N 14.2046)~~NVwZ-RR 2015, 510~~). [10]Zu den kommunalen Ämtern und den im Grundgesetz oder in der Verfassung vorgesehenen Ämtern gehören z. B. nicht „Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreisbäuerin“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Betriebsratsvorsitzender“ und ähnliche Bezeichnungen.
	[6]Zu den kommunalen Ämtern und den im Grundgesetz oder in der Verfassung vorgesehenen Ämtern gehören z. B. nicht „Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreisbäuerin“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Betriebsratsvorsitzender“ und ähnliche Bezeichnungen.	
	[7]Die in § 43 Satz 1 Nr. 4 geforderten Angaben und Unterlagen sind auch für Ersatzleute rechtzeitig und vollständig mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.	[11]Die in § 43 Satz 1 Nr. 4 geforderten Angaben und Unterlagen sind auch für Ersatzleute rechtzeitig und vollständig mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.
	[8]Der Wahlvorschlag muss bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl Angaben darüber enthalten, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind. [9]Sind Personen trotz entsprechender Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nur einfach im Wahlvorschlag aufgeführt, führt das, wenn dieser Mangel nicht behoben wird, dazu, dass die Personen nur einfach auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. [10]Sind Personen zwei- oder dreifach aufgeführt, führt das zur teilweisen Zurückweisung des Wahlvorschlags insoweit, als aufgrund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass die Personen im Wahlvorschlag öfter aufgeführt sind, als es dem Abstimmungsergebnis in der Aufstellungsversammlung entspricht.	[12]Der Wahlvorschlag muss bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl Angaben darüber enthalten, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind. [13]Sind Personen trotz entsprechender Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nur einfach im Wahlvorschlag aufgeführt, führt das, wenn dieser Mangel nicht behoben wird, dazu, dass die Personen nur einfach auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. [14]Sind Personen zwei- oder dreifach aufgeführt, führt das zur teilweisen Zurückweisung des Wahlvorschlags insoweit, als aufgrund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass die Personen im Wahlvorschlag öfter aufgeführt sind, als es dem Abstimmungsergebnis in der Aufstellungsversammlung entspricht.
	[11]Ist die Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person unwirksam, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig und die Eintragung der sich bewerbenden Person zu streichen.	[15]Ist die Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person unwirksam, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig und die Eintragung der sich bewerbenden Person zu streichen.
47.4	**Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit**	**Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit**
47.4.1	**Allgemeines**	**Allgemeines**
	[1]Eine sich bewerbende Person kann sich in der Gemeinde bewerben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung, ihre Nebenwohnung oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. [2]Bewirbt sie sich in einer Nebenwohnsitzgemeinde, verfügt diese zwar über die Informationen im Zusammenhang mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1, nicht jedoch über die erforderlichen Informationen, was einen Ausschluss von der Wählbarkeit nach Art. 21 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 betrifft. [3]In welchen Fällen es der Bescheinigung über die Wählbarkeit und der Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit bedarf, ist in § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i geregelt.	[1]Eine sich bewerbende Person kann sich in der Gemeinde bewerben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung, ihre Nebenwohnung oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. [2]Bewirbt sie sich in einer Nebenwohnsitzgemeinde, verfügt diese zwar über die Informationen im Zusammenhang mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1, nicht jedoch über die erforderlichen Informationen, was einen Ausschluss von der Wählbarkeit nach Art. 21 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 betrifft. [3]In welchen Fällen es der Bescheinigung über die Wählbarkeit und der Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit bedarf, ist in § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i geregelt.
	[4]Wahlrechtlich von Bedeutung sind nur Bescheinigungen deutscher Gemeinden. [5]Hat die Bewerberin oder der Bewerber (auch) eine Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bleibt diese außer Betracht.	[4]Wahlrechtlich von Bedeutung sind nur Bescheinigungen deutscher Gemeinden. [5]Hat die Bewerberin oder der Bewerber (auch) eine Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bleibt diese außer Betracht.
	[6]Da sich nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 auch Personen für ein kommunales Mandat bewerben können, die im Wahlkreis lediglich eine Nebenwohnung haben, besteht die Möglichkeit, sich in mehreren Wahlkreisen aufstellen zu lassen.	[6]Da sich nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 auch Personen für ein kommunales Mandat bewerben können, die im Wahlkreis lediglich eine Nebenwohnung haben, besteht die Möglichkeit, sich in mehreren Wahlkreisen aufstellen zu lassen.
	[7]Um die Ernsthaftigkeit der Bewerbung sicherzustellen, kann man nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 aber nicht für mehrere gleichartige Ämter in verschiedenen Wahlkreisen aufgestellt werden, falls die Wahlen am selben Tag stattfinden.	[7]Um die Ernsthaftigkeit der Bewerbung sicherzustellen, kann man nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 aber nicht für mehrere gleichartige Ämter in verschiedenen Wahlkreisen aufgestellt werden, falls die Wahlen am selben Tag stattfinden.
	[8]Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 3 Satz 5 in Art. 25 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich auf Art. 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 und bedeutet Folgendes: [9]Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. [10]Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.	[8]Die entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 3 Satz 5 in Art. 25 Abs. 3 Satz 3 bezieht sich auf Art. 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 und bedeutet Folgendes: [9]Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. [10]Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
	[11]Es ist Sache der sich bewerbenden Person, sich die erforderlichen Bescheinigungen zu besorgen. [12]Sofern sie ihr Einverständnis schriftlich gegenüber der Gemeinde erteilt, können die	[11]Es ist Sache der sich bewerbenden Person, sich die erforderlichen Bescheinigungen zu besorgen. [12]Sofern sie ihr Einverständnis schriftlich gegenüber der Gemeinde erteilt, können die

	erforderlichen Bescheinigungen auch von der Partei bzw. Wählergruppe eingeholt werden. [13]Weil die Bescheinigung für eine bestimmte Wahl auszustellen ist, muss bei der Beantragung der Bescheinigung angegeben werden, für welches Amt an welchem Wahltag in welchem Wahlkreis sich die Person bewerben will.	erforderlichen Bescheinigungen auch von der Partei bzw. Wählergruppe eingeholt werden. [13]Weil die Bescheinigung für eine bestimmte Wahl auszustellen ist, muss bei der Beantragung der Bescheinigung angegeben werden, für welches Amt an welchem Wahltag in welchem Wahlkreis sich die Person bewerben will. [14]Für die Wählbarkeit der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin, des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats ist keine Voraussetzung, dass im Wahlkreis seit mindestens drei Monaten eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht. [15]Auch Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bayerns oder auch außerhalb Deutschlands können durch Wahlvorschlagsträger aufgestellt werden. [16]Angesichts der Bedeutung des Amtes ist eine Überprüfung der sich bewerbenden Personen zu diesen Aspekten in zumutbarem Rahmen erforderlich. [17]Kann eine sich bewerbende Person, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet, aber nicht in Bayern hat, die Bescheinigungen nicht auf eigenen Antrag hin von außerbayerischen Behörden erhalten, sind die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, die Bewerberinnen und Bewerber dabei zu unterstützen, die Bescheinigungen im Rahmen der Amtshilfe von der außerbayerischen Wohnsitzbehörde zu erlangen. [18]Ist dies nicht möglich oder hat eine sich bewerbende Person nur einen Wohnsitz im Ausland, muss von den Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft gemacht werden, dass Ausschlussgründe im Sinne von Art. 39 Abs. 3 nicht vorliegen. [19]Die Versicherung an Eides statt ist ein zentrales Mittel der Glaubhaftmachung (vgl. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung), soweit nicht die Vorlage von Unterlagen ausreichend ist (z. B. ein Ausweisdokument als Nachweis zu Alter und Staatsangehörigkeit).
47.4.2	**Bescheinigung über die Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h)** [1]Bei der Ausstellung von Bescheinigungen der Gemeinden über die voraussichtliche Wählbarkeit ist das Einwohnerverzeichnis der Meldebehörde zum Zeitpunkt der Ausstellung zugrunde zu legen. [2]Der Wahlleiter und der Wahlausschuss legen ihren Entscheidungen diese Bescheinigungen zugrunde, solange keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wählbarkeit (zwischenzeitlich) verloren wurde. [3]Die Bescheinigung kann auch von einer außerbayerischen Gemeinde stammen. [4]Bei **Gemeindewahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nur für eine Bewerbung um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters erforderlich, weil hier nach wie vor für außerhalb des Wahlkreises wohnende Personen weder eine Hauptwohnung noch eine Nebenwohnung noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. [5]Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die sich um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters bewerbende Person ihre Wohnung im Wahlkreis hat, weil die Gemeinde und damit auch der Wahlleiter und der Wahlausschuss dann über die für die Beurteilung der Wählbarkeit erforderlichen Informationen selbst verfügen. [6]Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung gilt Folgendes: [7]Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis, also in der Gemeinde, ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nicht vorgesehen; stattdessen prüfen der Wahlleiter und der Wahlausschuss die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Rahmen der Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge ([Art. 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit] Art. 32 Abs. 1, 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). [8]Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis, also außerhalb der Gemeinde, ist eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet, erforderlich. [9]Letzteres kann nur im Fall einer Bewerbung um das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters eintreten, da im Übrigen bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. [10]Die sich bewerbende Person hat in diesem Fall die Wählbarkeitsvoraussetzungen nachzuweisen. [11]Bei **Landkreiswahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit immer erforderlich, weil dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss für die Landkreiswahlen diese Informationen nicht vorliegen. [12]Sie kann von einer der beiden Wohnsitzgemeinden	**Bescheinigung über die Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h)** [1]Bei der Ausstellung von Bescheinigungen der Gemeinden über die voraussichtliche Wählbarkeit ist das Einwohnerverzeichnis der Meldebehörde zum Zeitpunkt der Ausstellung zugrunde zu legen. [2]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss legen ihren Entscheidungen diese Bescheinigungen zugrunde, solange keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wählbarkeit (zwischenzeitlich) verloren wurde. [3]Die Bescheinigung kann auch von einer außerbayerischen Gemeinde stammen. [4]Bei **Gemeindewahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nur für eine Bewerbung um das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters erforderlich, weil hier ~~nach wie vor~~ für außerhalb des Wahlkreises wohnende Personen weder eine Hauptwohnung noch eine Nebenwohnung noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. [5]Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die sich um das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters bewerbende Person ihre Wohnung im Wahlkreis hat, weil die Gemeinde und damit auch die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss dann über die für die Beurteilung der Wählbarkeit erforderlichen Informationen selbst verfügen. [6]Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung gilt Folgendes: [7]Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis, also in der Gemeinde, ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nicht vorgesehen; stattdessen prüfen die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Rahmen der Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge ([Art. 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit] Art. 32 Abs. 1, 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). [8]Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis, also außerhalb der Gemeinde, ist eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet, erforderlich. [9]Letzteres kann nur im Fall einer Bewerbung um das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters eintreten, da im Übrigen bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlkreis erforderlich ist. [10]Die sich bewerbende Person hat in diesem Fall die Wählbarkeitsvoraussetzungen nachzuweisen. [11]Bei **Landkreiswahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit immer erforderlich, weil der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss für die Landkreiswahlen diese Informationen nicht vorliegen. [12]Sie kann von einer der beiden

	ausgestellt werden, wenn eine sich bewerbende Person ihre Hauptwohnung und ihre Nebenwohnung im selben Landkreis hat. [13]Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ist für die Ausstellung der Bescheinigung über die Wählbarkeit die Gemeinde zuständig, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet.	Wohnsitzgemeinden ausgestellt werden, wenn eine sich bewerbende Person ihre Hauptwohnung und ihre Nebenwohnung im selben Landkreis hat. [13]Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ist für die Ausstellung der Bescheinigung über die Wählbarkeit die Gemeinde zuständig, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet.
47.4.3	**Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i)** [1]Bei **Gemeindewahlen** ist die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit immer erforderlich, wenn sich eine Person in einer Gemeinde bewerben will, in der sie nicht ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat; bei **Landkreiswahlen** ist die Bescheinigung immer erforderlich. [2]Eine Bewerbung für ein gleichartiges Amt in mehreren Wahlkreisen am selben Wahltag muss ausgeschlossen werden (Art. 25 Abs. 3). [3]Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass keine unzulässige Mehrfachbewerbung erfolgt: **Innerhalb** Bayerns wird das dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Wahltag stattfinden, **nur einmal** ausstellen darf. Hat die sich bewerbende Person eine Nebenwohnung in Bayern, ihre Hauptwohnung jedoch in einer Gemeinde **außerhalb** Bayerns, kann diese die Bescheinigung zwar erteilen, ist aber wegen des Geltungsbereichs der GLKrWO nicht verpflichtet, die Bescheinigung nur einmal auszustellen. In diesem Fall prüft die Wahlkreisgemeinde (= Nebenwohnsitzgemeinde in Bayern) über das Bayerische Behördeninformationssystem (BayBIS) (§§ 4, 5 der Meldedatenverordnung – MeldDV) bzw. über das lokale Melderegister, ob die sich bewerbende Person in Bayern einen weiteren Wohnsitz hat. Anschließend informiert sie die Gemeinden der weiteren Wohnsitze, um zu verhindern, dass die sich bewerbende Person dort für ein gleichartiges Amt am selben Wahltag kandidiert. Für die Übermittlung der Daten bestehen keine Formvorgaben. [4]Für Wahlen für unterschiedliche Ämter am selben Tag oder für gleichartige Ämter an verschiedenen Wahltagen darf die Bescheinigung erteilt werden. [5]Gleichartige Ämter sind solche mit der gleichen Bezeichnung, z. B. Bürgermeister; es kommt nicht darauf an, ob es sich um einen ehrenamtlichen oder um einen berufsmäßigen Bürgermeister oder um einen Oberbürgermeister handelt. [6]Auch bei Gemeinderatsmitgliedern und Stadtratsmitgliedern handelt es sich um gleichartige Ämter. [7]Gleichartige Ämter sind wegen des sich überschneidenden Aufgabenzuschnitts auch das Amt des Kreisrats und des Gemeinderatsmitglieds einer kreisfreien Gemeinde. [8]Hat die sich bewerbende Person keine Wohnung, ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen, in der die Person zuletzt eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung hatte, weil nur diese Gemeinde nach MiStra und MiZi über die notwendigen Informationen verfügt.	**Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i)** [1]Bei **Gemeindewahlen** ist die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit immer erforderlich, wenn sich eine Person in einer Gemeinde bewerben will, in der sie nicht ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat; bei **Landkreiswahlen** ist die Bescheinigung immer erforderlich. [2]Eine Bewerbung für ein gleichartiges Amt in mehreren Wahlkreisen am selben Wahltag muss ausgeschlossen werden (Art. 25 Abs. 3). [3]Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass keine unzulässige Mehrfachbewerbung erfolgt: **Innerhalb** Bayerns wird das dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Wahltag stattfinden, **nur einmal** ausstellen darf. Hat die sich bewerbende Person eine Nebenwohnung in Bayern, ihre Hauptwohnung jedoch in einer Gemeinde **außerhalb** Bayerns, kann diese die Bescheinigung zwar erteilen, ist aber wegen des auf Bayern beschränkten Geltungsbereichs der ~~GLKrWO~~ Gemeinde- und Landkreiswahlordnung nicht verpflichtet, die Bescheinigung nur einmal auszustellen. In diesem Fall prüft die Wahlkreisgemeinde (= Nebenwohnsitzgemeinde in Bayern) ~~über das Bayerische Behördeninformationssystem (BayBIS) (§§ 4, 5 der Meldedatenverordnung – MeldDV) bzw. über das lokale Melderegister~~, ob die sich bewerbende Person in Bayern eine~~n~~ weitere~~n Wohnsitz~~ Wohnung hat. Anschließend informiert sie die Gemeinden der weiteren ~~Wohnsitze~~Wohnungen, um zu verhindern, dass die sich bewerbende Person dort für ein gleichartiges Amt am selben Wahltag kandidiert. Für die Übermittlung der Daten bestehen keine Formvorgaben. [4]Für Wahlen für unterschiedliche Ämter am selben Tag oder für gleichartige Ämter an verschiedenen Wahltagen darf die Bescheinigung erteilt werden. [5]Gleichartige Ämter sind solche mit der gleichen Bezeichnung, z. B. Bürgermeisterin oder Bürgermeister; es kommt nicht darauf an, ob es sich um eine ehrenamtliche oder berufsmäßige erste Bürgermeisterin, einen ehrenamtlichen oder ~~um einen~~ berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder um eine Oberbürgermeisterin oder einen Oberbürgermeister handelt. [6]Auch bei Gemeinderatsmitgliedern und Stadtratsmitgliedern handelt es sich um gleichartige Ämter. [7]Gleichartige Ämter sind wegen des sich überschneidenden Aufgabenzuschnitts auch das Amt der Kreisrätin oder des Kreisrats und des Gemeinderatsmitglieds einer kreisfreien Gemeinde. [8]Hat die sich bewerbende Person keine Wohnung, ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen, in der die Person zuletzt eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung hatte, weil nur diese Gemeinde nach MiStra ~~und MiZi~~ über die notwendigen Informationen verfügt.
48.	**Nachreichen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2, § 45)** [1]Ein Nachreichen von Wahlvorschlägen ist nur möglich, wenn bis zum Stichtag (52. Tag vor dem Wahltag) kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. [2]Von nur einem Wahlvorschlag ist auch dann auszugehen, wenn zur Bürgermeister- oder zur Landratswahl mehrere Wahlvorschläge von verschiedenen Wahlvorschlagsträgern mit derselben sich bewerbenden Person eingehen und durch entsprechende Erklärung der Person rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden sind.	**Nachreichen und Ergänzen von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 2 und 3, §§ 45, 46)** [1]Ein Nachreichen von Wahlvorschlägen ist nur möglich, wenn bis zum Stichtag (~~52~~59. Tag vor dem Wahltag) kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. [2]Von nur einem Wahlvorschlag ist auch dann auszugehen, wenn zur Bürgermeister- oder zur Landratswahl mehrere Wahlvorschläge von verschiedenen Wahlvorschlagsträgern mit derselben sich bewerbenden Person eingehen und durch entsprechende Erklärung der Person rechtlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag geworden sind. [3]Die Ergänzung eines Wahlvorschlags um weitere sich bewerbende Personen bis zum 48. Tag vor der Wahl setzt voraus, dass diese Personen zuvor in einer Aufstellungsversammlung nominiert wurden. [4]Es ist nicht erforderlich, vor der Ladung oder der Durchführung einer weiteren Aufstellungsversammlung den

		entsprechenden Hinweis der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach § 46 abzuwarten. [5]Es ist auch möglich, die Ergänzung eines Wahlvorschlags vorsorglich bereits in der ersten Aufstellungsversammlung für den Fall vorzunehmen, dass bis zum Ende der Nachfrist kein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wird.
49.	**Neueinreichung von Wahlvorschlägen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3)** [1]Die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags im Rahmen des Art. 32 Abs. 1 Satz 3 kommt nur in Betracht, wenn der ursprüngliche Wahlvorschlag unter mindestens einem Mangel leidet, der den ganzen Wahlvorschlag betrifft, und dieser Mangel nicht beseitigt werden kann. [2]Die verfristete Einreichung des ursprünglichen Wahlvorschlags ist kein Mangel im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 3. [3]Für die Neueinreichung ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen, wobei dieser sich inhaltlich mit dem alten decken kann. [4]Handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlagsträger, liegt keine Ausnahme nach Art. 27 vor und weicht der neue Wahlvorschlag inhaltlich vom mangelhaften ab, sind auch Unterstützungslisten für den neuen Wahlvorschlag erneut aufzulegen. [5]Dabei verbleibt es bei der Frist des Art. 28 Abs. 1 Satz 1. [6] Weicht der neue Wahlvorschlag dagegen inhaltlich nicht vom mangelhaften ab, zählen dessen Unterstützungsunterschriften auch für den neuen Wahlvorschlag.	**Neueinreichung von Wahlvorschlägen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3)** [1]Die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags im Rahmen des Art. 32 Abs. 1 Satz 3 kommt nur in Betracht, wenn der ursprüngliche Wahlvorschlag unter mindestens einem Mangel leidet, der den ganzen Wahlvorschlag betrifft, und dieser Mangel nicht beseitigt werden kann. [2]Die verfristete Einreichung des ursprünglichen Wahlvorschlags ist kein Mangel im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 3. [3]Für die Neueinreichung ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen, wobei dieser sich inhaltlich mit dem alten decken kann. [4]Handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlagsträger, liegt keine Ausnahme nach Art. 27 vor und weicht der neue Wahlvorschlag inhaltlich vom mangelhaften ab, sind auch Unterstützungslisten für den neuen Wahlvorschlag erneut aufzulegen. [5]Dabei verbleibt es bei der Frist des Art. 28 Abs. 1 Satz 1. [6]Weicht der neue Wahlvorschlag dagegen inhaltlich nicht vom mangelhaften ab, zählen dessen Unterstützungsunterschriften auch für den neuen Wahlvorschlag.
50.	**Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)** Parteien oder Wählergruppen können gegen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlags keine Einwendungen erheben.	**Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Art. 32, § 48)** Parteien oder Wählergruppen können gegen die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung eines **anderen** Wahlvorschlags keine Einwendungen erheben.
50.1	**Endgültigkeit der Beschlüsse** [1]Der Wahlausschuss kann auch einen Beschluss, mit dem er einen Wahlvorschlag zugelassen hat, im Rahmen des Art. 32 Abs. 3 Satz 3 ändern. [2]Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er die Zulassung als offensichtlich unzulässig erkannt hat oder um einer aufsichtlichen Weisung nachzukommen. [3]Wird bei dieser nochmaligen Entscheidung der Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das dem Beauftragten entsprechend Art. 32 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.	**Endgültigkeit der Beschlüsse** [1]Der Wahlausschuss kann auch einen Beschluss, mit dem er einen Wahlvorschlag zugelassen hat, im Rahmen des Art. 32 Abs. 3 Satz 3 ändern. [2]Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er die Zulassung als offensichtlich unzulässig erkannt hat oder um einer aufsichtlichen Weisung nachzukommen. [3]Wird bei dieser nochmaligen Entscheidung der Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das ~~dem~~der ~~B~~beauftragten Person entsprechend Art. 32 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
50.2	**Wahlvorschläge von verbotenen Parteien und von verbotenen Wählergruppen sowie deren Ersatzorganisationen** [1]Wahlvorschläge von Parteien, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat, oder von Wählergruppen, gegen die eine Verbotsverfügung nach dem Vereinsrecht ergangen ist, darf der Wahlausschuss nicht zulassen. [2]Entsprechendes gilt für Ersatzorganisationen solcher Wahlvorschlagsträger, bei denen der Ersatzcharakter festgestellt worden ist. [3]Auskünfte erteilt das Landesamt für Verfassungsschutz.	**Wahlvorschläge von verbotenen Parteien und von verbotenen Wählergruppen sowie deren Ersatzorganisationen** [1]Wahlvorschläge von Parteien, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat, oder von Wählergruppen, gegen die eine Verbotsverfügung nach dem Vereinsrecht ergangen ist, darf der Wahlausschuss nicht zulassen. [2]Entsprechendes gilt für Ersatzorganisationen solcher Wahlvorschlagsträger, bei denen der Ersatzcharakter festgestellt worden ist. [3]Auskünfte erteilt das Landesamt für Verfassungsschutz.
50.2.1	**Wahlvorschläge von verbotenen Parteien** Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes können nur vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden (Art. 21 Abs. 2 GG).	**Wahlvorschläge von verbotenen Parteien** Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes können nur vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden (Art. 21 Abs. 2 GG).
50.2.2	**Wahlvorschläge von verbotenen Wählergruppen** [1]Politische Vereinigungen, die keine Parteien sind (Wählergruppen), sind grundsätzlich Vereine im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vereinsgesetzes. [2]Dies gilt auch dann, wenn sie keine eingetragenen Vereine sind. [3]Ob es sich um einen Zusammenschluss von Deutschen oder von Ausländern handelt, ist ebenfalls ohne Belang. [4]Auch Wählergruppen, die nach Ansicht des Wahlausschusses nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten (vgl. Art. 9 Abs. 2 GG), können erst dann als verboten behandelt werden, wenn eine Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz bestandskräftig geworden ist.	**Wahlvorschläge von verbotenen Wählergruppen** [1]Politische Vereinigungen, die keine Parteien sind (Wählergruppen), sind grundsätzlich Vereine im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vereinsgesetzes. [2]Dies gilt auch dann, wenn sie keine eingetragenen Vereine sind. [3]Ob es sich um einen Zusammenschluss von Deutschen oder von Ausländern handelt, ist ebenfalls ohne Belang. [4]Auch Wählergruppen, die nach Ansicht des Wahlausschusses nach ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten (vgl. Art. 9 Abs. 2 GG), können erst dann als verboten behandelt werden, wenn eine Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes bestandskräftig geworden ist.

50.2.3	**Wahlvorschläge von Ersatzorganisationen verbotener Parteien und verbotener Wählergruppen** [1]Wahlvorschläge, die von Ersatzorganisationen verbotener Parteien oder verbotener Wählergruppen eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss für ungültig zu erklären, wenn der Ersatzcharakter der Partei oder des Vereins von der zuständigen Stelle nach § 33 Abs. 2 und 3 Parteiengesetz bzw. § 8 Abs. 2 Vereinsgesetz festgestellt worden ist. [2]Unter einer Ersatzorganisation einer Partei ist nach § 33 Abs. 1 Parteiengesetz eine Organisation zu verstehen, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Art. 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgt. [3]Eine vergleichbare Begriffsbestimmung für die Ersatzorganisation eines Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes enthält § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz.	**Wahlvorschläge von Ersatzorganisationen verbotener Parteien und verbotener Wählergruppen** [1]Wahlvorschläge, die von Ersatzorganisationen verbotener Parteien oder verbotener Wählergruppen eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss für ungültig zu erklären, wenn der Ersatzcharakter der Partei oder des Vereins von der zuständigen Stelle nach § 33 Abs. 2 und 3 Parteiengesetz bzw. § 8 Abs. 2 Vereinsgesetz festgestellt worden ist. [2]Unter einer Ersatzorganisation einer Partei ist nach § 33 Abs. 1 des Parteiengesetzes eine Organisation zu verstehen, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Art. 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgt. [3]Eine vergleichbare Begriffsbestimmung für die Ersatzorganisation eines Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes enthält § 8 Abs. 1 des Vereinsgesetzes.
50.2.4	**Bericht an das StMI** [1]Die Wahlleiter haben dem StMI unmittelbar sofort zu berichten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass ein Wahlvorschlag von einem Wahlvorschlagsträger eingereicht wurde, der nach Art. 21 Abs. 2 GG oder nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist oder bei dem es sich um eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe handeln kann. [2]Nur so können rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z. B. Verbotsverfügungen) getroffen werden.	**Bericht an das ~~StMI~~Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** [1]Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben dem StMI unmittelbar sofort zu berichten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass ein Wahlvorschlag von einem Wahlvorschlagsträger eingereicht wurde, der nach Art. 21 Abs. 2 GG oder nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist oder bei dem es sich um eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe handeln kann. [2]Nur so können rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z. B. Verbotsverfügungen) getroffen werden.
50.2.5	**Folgen einer unrechtmäßigen Zulassung** [1]Lässt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers zu, der verboten ist oder eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe ist, ist die Entscheidung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 3 zu korrigieren. [2]Ist dies nicht mehr möglich, hat die Rechtsaufsichtsbehörde im Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen, wenn sonst ein anderes Wahlergebnis hätte zustande kommen können.	**Folgen einer unrechtmäßigen Zulassung** [1]Lässt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers zu, der verboten ist oder eine Ersatzorganisation einer verbotenen Partei oder einer verbotenen Wählergruppe ist, ist die Entscheidung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 3 zu korrigieren. [2]Ist dies nicht mehr möglich, hat die Rechtsaufsichtsbehörde im Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen, wenn sonst ein anderes Wahlergebnis hätte zustande kommen können.
51.	**Reihenfolge der Wahlvorschläge, Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)** [1]Zusammen mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge vergibt der Wahlausschuss auch die Ordnungszahlen der Wahlvorschläge entsprechend der Reihenfolge in Art. 33 und § 52. [2]§ 52 Satz 3 Halbsatz 2 betrifft nur die nach § 52 Satz 2 vom Landesamt für Statistik bekannt gemachten Ordnungszahlen. [3]Bei der Festsetzung der Reihenfolge nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist bei einer Gemeinderatswahl nur auf die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen gültigen Stimmen abzustellen, und zwar auch dann, wenn die Wahl für ungültig erklärt wurde. [4]Das Ergebnis der Kreistagswahl kann für die Reihenfolge bei der Gemeinderatswahl nicht herangezogen werden. [5]Entsprechendes gilt bei Kreistagswahlen. [6]Bei der alphabetischen Reihenfolge der Kennworte ist bei gleichem Anfangsbuchstaben der Kennworte auf die weiteren Buchstaben abzustellen. [7]Maßgeblich ist die Langform des Kennworts. [8]Sind Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl verbunden und werden von demselben Wahlvorschlagsträger Wahlvorschläge für beide Wahlen zugelassen, erhalten diese Wahlvorschläge nach § 52 Satz 4 Halbsatz 2 dieselbe Ordnungszahl. [9]Wird von dem Wahlvorschlagsträger lediglich ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl zugelassen, darf die hierfür vergebene Ordnungszahl bei der Bürgermeisterwahl nicht anderweitig vergeben werden. [10]Wird von dem Wahlvorschlagsträger lediglich ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl zugelassen, erhält dieser Wahlvorschlag die Ordnungszahl, die ein Wahlvorschlag dieses Wahlvorschlagsträgers für die Gemeinderatswahl erhalten hätte; diese Ordnungszahl wird für die Gemeinderatswahl nicht anderweitig vergeben. [11]Die Ausführungen gelten entsprechend, wenn Kreistags- und Landratswahl verbunden sind.	**Reihenfolge der Wahlvorschläge, Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2, § 52)** [1]Zusammen mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge vergibt der Wahlausschuss auch die Ordnungszahlen der Wahlvorschläge entsprechend der Reihenfolge in Art. 33 und § 52. [2]§ 52 Satz 3 Halbsatz 2 betrifft nur die nach § 52 Satz 2 vom Landesamt für Statistik bekannt gemachten Ordnungszahlen. [3]Bei der Festsetzung der Reihenfolge nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist bei einer Gemeinderatswahl nur auf die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen gültigen Stimmen abzustellen, und zwar auch dann, wenn die Wahl für ungültig erklärt wurde. [4]Das Ergebnis der Kreistagswahl kann für die Reihenfolge bei der Gemeinderatswahl nicht herangezogen werden. [5]Entsprechendes gilt bei Kreistagswahlen. [6]Bei der alphabetischen Reihenfolge der Kennworte ist bei gleichem Anfangsbuchstaben der Kennworte auf die weiteren Buchstaben abzustellen. [7]Maßgeblich ist die Langform des Kennworts. [8]Sind Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl verbunden und werden von demselben Wahlvorschlagsträger Wahlvorschläge für beide Wahlen zugelassen, erhalten diese Wahlvorschläge nach § 52 Satz 4 Halbsatz 2 dieselbe Ordnungszahl. [9]Wird von dem Wahlvorschlagsträger lediglich ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl zugelassen, darf die hierfür vergebene Ordnungszahl bei der Bürgermeisterwahl nicht anderweitig vergeben werden. [10]Wird von dem Wahlvorschlagsträger lediglich ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl zugelassen, erhält dieser Wahlvorschlag die Ordnungszahl, die ein Wahlvorschlag dieses Wahlvorschlagsträgers für die Gemeinderatswahl erhalten hätte; diese Ordnungszahl wird für die Gemeinderatswahl nicht anderweitig vergeben. [11]Die Ausführungen gelten entsprechend, wenn Kreistags- und Landratswahl verbunden sind.

	Abschnitt 5 Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl Bekanntmachung und Ausstattung	Abschnitt 5 Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl Bekanntmachung und Ausstattung
52.	**Wahlbekanntmachung, Abstimmungsräume, Wahlzellen, Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 53 ff.)**	**Wahlbekanntmachung, Abstimmungsräume, Wahl~~zellen~~kabinen, Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 53 ff.)**
52.1	**Wahlbekanntmachung** [1]Von der grundsätzlichen Verpflichtung, der Wahlbekanntmachung die Stimmzettelmuster beizufügen, kann abgesehen werden, wenn die Stimmzettelmuster aufgrund ihrer Größe nicht mehr an den dafür vorgesehenen Stellen angeschlagen werden könnten oder sich aufgrund der Größe bei einem Abdruck im Amtsblatt oder regelmäßig erscheinenden Druckwerk Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit ergeben würden. [2]Auf die Publikation der Stimmzettelmuster kann aber auch in diesem Fall nicht vollständig verzichtet werden. [3]Es genügt jedoch dann, die Wahlbekanntmachung ohne die Stimmzettelmuster gemäß § 98 zu veröffentlichen und die Stimmzettelmuster nach § 53 Abs. 1 Satz 4 bis zum Wahltag in der Verwaltung der Gemeinde niederzulegen sowie in der Wahlbekanntmachung auf diese Niederlegung hinzuweisen. [4]Die Stimmzettelmuster sind mindestens während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aufzulegen. [5]Die Ausführungen unter Nr. 42.5 gelten entsprechend. [6]Bei verbundenen Wahlen ist auf die jeweilige Wahl abzustellen.	**Wahlbekanntmachung** [1]Von der grundsätzlichen Verpflichtung, der Wahlbekanntmachung die Stimmzettelmuster beizufügen, kann abgesehen werden, wenn die Stimmzettelmuster aufgrund ihrer Größe nicht mehr an den dafür vorgesehenen Stellen angeschlagen werden könnten oder sich aufgrund der Größe bei einem Abdruck im Amtsblatt oder regelmäßig erscheinenden Druckwerk Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit ergeben würden. [2]Auf die Publikation der Stimmzettelmuster kann aber auch in diesem Fall nicht vollständig verzichtet werden. [3]Es genügt jedoch dann, die Wahlbekanntmachung ohne die Stimmzettelmuster gemäß § 98 zu veröffentlichen und die Stimmzettelmuster nach § 53 Abs. 1 Satz 4 bis zum Wahltag in der Verwaltung der Gemeinde niederzulegen sowie in der Wahlbekanntmachung auf diese Niederlegung hinzuweisen. [4]Die Stimmzettelmuster sind mindestens während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aufzulegen. [5]Die Ausführungen unter Nr. 42.5 gelten entsprechend. [6]Bei verbundenen Wahlen ist auf die jeweilige Wahl abzustellen. [7]Bekanntmachungen zur Wahl können auch rein digital erfolgen, wenn auch die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde oder des Landkreises auf diesem Wege erfolgt. [8]Gleichwohl sollten in diesen Fällen für die Einsichtnahme nach § 4 Satz 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften Stimmzettelmuster bereit gehalten werden.
52.2	**Abstimmungsräume** [1]Zur leichteren Erreichbarkeit für Stimmberechtigte mit Behinderungen und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sollte möglichst eine provisorische Rampe für Rollstuhlfahrer angebracht werden, wenn ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar ist. [2]Die in § 54 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Mitteilung über die Barrierefreiheit geschieht dadurch, dass auf der Wahlbenachrichtigung ein entsprechender Vermerk beim Abstimmungsraum eingedruckt wird. [3]Hierfür wird die Verwendung eines entsprechenden Symbols empfohlen.	**Abstimmungsräume** [1]Für Menschen mit Behinderungen sind barrierefreie Wahlen unerlässlich. [2]Deshalb sollte bereits bei den Planungen zur Ausstattung der Wahlräume berücksichtigt werden, den Interessen von Menschen mit Behinderungen bestmöglich gerecht zu werden. [13]Zur leichteren Erreichbarkeit für Stimmberechtigte mit Behinderungen und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sollte möglichst eine provisorische Rampe für Rollstuhlfahrer angebracht werden, wenn ein ~~Wahl~~Abstimmungsraum nur über ~~mehrere~~ Stufen erreichbar ist. [24]Die in § 54 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Mitteilung über die Barrierefreiheit geschieht dadurch, dass auf der Wahlbenachrichtigung ein entsprechender Vermerk beim Abstimmungsraum eingedruckt wird. [35]Hierfür wird die Verwendung eines entsprechenden Symbols empfohlen. [6]Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung stellt weitere Hinweise für barrierefreie Wahlen und Verhaltenstipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Verfügung.
52.3	**Wahlzellen, Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände** [1]In jeder Schutzvorrichtung müssen Schreibstifte gleicher Schreibfarbe bereitliegen, die befestigt werden sollten. [2]Bleistifte sollten nicht verwendet werden, weil dann die Kennzeichnungen der Stimmzettel schlechter erkennbar sind und radiert werden können. [3]Filzstifte sollten nicht verwendet werden, da die Kennzeichnungen der Stimmzettel durchscheinen und durchfärben könnten. [4]Es ist darauf zu achten, dass die Wahlzellen ausreichend belichtet sind. [5]Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage soll dem Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher im Rahmen der sonstigen erforderlichen Hilfsmittel auch ein Drucker zur Verfügung gestellt werden. [6]Hat ein Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher keinen Drucker, kann auf die Übermittlung der Unterlagen nach § 58 Abs. 1 Satz 2 nicht verzichtet werden.	**Wahl~~zellen~~kabinen, Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände** [1]In jeder Schutzvorrichtung müssen Schreibstifte gleicher Schreibfarbe bereitliegen, die befestigt werden sollten. [2]Bleistifte sollten nicht verwendet werden, weil dann die Kennzeichnungen der Stimmzettel schlechter erkennbar sind und radiert werden können. [3]Filzstifte sollten nicht verwendet werden, da die Kennzeichnungen der Stimmzettel durchscheinen und durchfärben könnten. [4]Es ist darauf zu achten, dass die Wahl~~zellen~~kabinen ausreichend belichtet sind. [5]Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage soll der Wahlvorsteherin, dem Wahlvorsteher, der Briefwahlvorsteherin und dem Briefwahlvorsteher im Rahmen der sonstigen erforderlichen Hilfsmittel auch ein Drucker zur Verfügung gestellt werden. [6]Hat eine Wahlvorsteherin, ein Wahlvorsteher, eine Briefwahlvorsteherin oder ein Briefwahlvorsteher keinen Drucker, kann auf die Übermittlung der Unterlagen nach § 58 Abs. 1 Satz 2 nicht verzichtet werden.

	Abstimmung	Abstimmung
53.	**Eröffnung der Abstimmung (§ 59)** [1]Die Mitglieder des Wahlvorstands sollten um 7.30 Uhr im Wahlraum anwesend sein. [2]Erscheinen bis zum Beginn der Abstimmung nicht wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung (vgl. § 6 Abs. 2), ergänzt der Wahlvorsteher den Wahlvorstand aus anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten. [3]In der Wahlniederschrift ist die tatsächliche Zusammensetzung festzuhalten. [4]Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle Beisitzer des Wahlvorstands bei der Eröffnung der Wahlhandlung anwesend sind, wenn der Wahlvorsteher sicherstellt, dass die später erscheinenden Beisitzer vor Beginn ihrer Tätigkeit die Hinweise zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit erhalten.	**Eröffnung der Abstimmung (§ 59)** [1]Die Mitglieder des Wahlvorstands sollten um 7.30 Uhr im ~~Wahl~~Abstimmungsraum anwesend sein. [2]Erscheinen bis zum Beginn der Abstimmung nicht wenigstens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretung (vgl. § 6 Abs. 2), ergänzt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Wahlvorstand aus anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten. [3]In der Wahlniederschrift ist die tatsächliche Zusammensetzung festzuhalten. [4]Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle Beisitzer des Wahlvorstands bei der Eröffnung der Wahlhandlung anwesend sind, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sicherstellt, dass die später erscheinenden Beisitzer vor Beginn ihrer Tätigkeit die Hinweise zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit erhalten.
54.	**Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)** [1]Die Möglichkeit, sich bereits bei der Aushändigung der Stimmzettel die Wahlbenachrichtigung vorlegen zu lassen, soll verhindern, dass Stimmberechtigte insbesondere in Gebäuden, in denen mehrere Abstimmungsräume untergebracht sind, den falschen Abstimmungsraum aufsuchen und dort wählen, dann aber zurückgewiesen werden müssten. [2]Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen kann dadurch außerdem verhindert werden, dass Wähler Stimmzettel für Wahlen oder Abstimmungen erhalten, für die sie nicht stimmberechtigt sind. [3]Die Wahlbenachrichtigung wird nicht einbehalten. [4]Neu ist, dass in der Wahlzelle nicht fotografiert oder gefilmt werden darf (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2). [5]Hat ein Abstimmender für den Wahlvorstand erkennbar hiergegen verstoßen, ist er zurückzuweisen (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 6). [6]Auf Verlangen ist ihm allerdings ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (vgl. § 61 Abs. 3).	**Stimmabgabe im Abstimmungsraum (§ 60)** [1]Die Möglichkeit, sich bereits bei der Aushändigung der Stimmzettel die Wahlbenachrichtigung vorlegen zu lassen, soll verhindern, dass Stimmberechtigte insbesondere in Gebäuden, in denen mehrere Abstimmungsräume untergebracht sind, den falschen Abstimmungsraum aufsuchen und dort wählen, dann aber zurückgewiesen werden müssten. [2]Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen kann dadurch außerdem verhindert werden, dass Wählerinnen und Wähler Stimmzettel für Wahlen oder Abstimmungen erhalten, für die sie nicht stimmberechtigt sind. [3]Die Wahlbenachrichtigung wird nicht einbehalten. [4]~~Neu ist, dass i~~In der Wahl~~zelle~~kabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden ~~darf~~ (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2). [5]Hat ein~~e A~~abstimmende~~r~~ Person für den Wahlvorstand erkennbar hiergegen verstoßen, ist ~~er~~ sie zurückzuweisen (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 6). [6]Auf Verlangen ist ~~ihm~~ ihr allerdings ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (vgl. § 61 Abs. 3).
55.	**Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)** [1]Stimmberechtigte dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie keine Wahlbenachrichtigung vorlegen können. [2]Entscheidend ist die Eintragung im Wählerverzeichnis. [3]Falls Abstimmende in diesen Fällen nicht persönlich bekannt sind, haben sie sich auszuweisen. [4]Es genügt jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der wählenden Person einwandfrei nachweisen lässt. [5]Wenn eine stimmberechtigte Person keinen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, hat der Wahlvorstand den Widerspruch durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären. [6]Wenn die Gemeinde feststellt, dass im Wahlscheinverzeichnis ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, ist die stimmberechtigte Person zurückzuweisen. [7]Wenn die Gemeinde feststellt, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis zu Unrecht angebracht ist, ist die stimmberechtigte Person zur Abstimmung zuzulassen. [8]Wenn eine Person, die wählen will, nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, hat der Wahlvorstand im Zweifelsfall mit der Gemeinde zu klären, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein nach § 22 Abs. 2 von der Gemeinde ausgestellt werden kann. [9]Im Übrigen darf eine Person nicht zur Abstimmung zugelassen werden, auch wenn der Wahlvorstand meint, die Person sei stimmberechtigt. [10]Wenn dem Wahlvorstand bekannt ist, dass Stimmberechtigte vor dem Wahltag das Stimmrecht verloren haben (z. B. wegen Wegzugs), dürfen sie nicht zur Abstimmung im Wahlraum zugelassen werden, auch wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. [11]Solche Personen haben ihr Stimmrecht verloren; der Wahlvorstand fasst hierüber Beschluss. [12]Eine vorherige Rückfrage bei der Gemeinde ist empfehlenswert. [13]Die Wahlzelle muss in jedem Fall benutzt werden, selbst bei starkem Wählerandrang. [14]Wer zurückgewiesen wurde, weil er den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder	**Zurückweisung von Abstimmenden (§ 61)** [1]Stimmberechtigte dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie keine Wahlbenachrichtigung vorlegen können. [2]Entscheidend ist die Eintragung im Wählerverzeichnis. [3]Falls Abstimmende in diesen Fällen nicht persönlich bekannt sind, haben sie sich auszuweisen. [4]Es genügt jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der wählenden Person einwandfrei nachweisen lässt. [5]Wenn eine stimmberechtigte Person keinen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, hat der Wahlvorstand den Widerspruch durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären. [6]Wenn die Gemeinde feststellt, dass im Wahlscheinverzeichnis ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, ist die stimmberechtigte Person zurückzuweisen. [7]Wenn die Gemeinde feststellt, dass der Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis zu Unrecht angebracht ist, ist die stimmberechtigte Person zur Abstimmung zuzulassen. [8]Wenn eine Person, die wählen will, nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, hat der Wahlvorstand im Zweifelsfall mit der Gemeinde zu klären, ob vielleicht doch ein Wahlrecht vorliegt und noch ein Wahlschein nach § 22 Abs. 2 von der Gemeinde ausgestellt werden kann. [9]Im Übrigen darf eine Person nicht zur Abstimmung zugelassen werden, auch wenn der Wahlvorstand meint, die Person sei stimmberechtigt. [10]Wenn dem Wahlvorstand bekannt ist, dass Stimmberechtigte vor dem Wahltag das Stimmrecht verloren haben (z. B. wegen Wegzugs), dürfen sie nicht zur Abstimmung im ~~Wahl~~Abstimmungsraum zugelassen werden, auch wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. [11]Solche Personen haben ihr Stimmrecht verloren; der Wahlvorstand fasst hierüber Beschluss. [12]Eine vorherige Rückfrage bei der Gemeinde ist regelmäßig empfehlenswert. [13]Die Wahl~~zelle~~kabine muss in jedem Fall benutzt werden, selbst bei starkem Wählerandrang. [14]~~Wer~~Eine Person, die zurückgewiesen wurde, weil ~~er~~sie den Stimmzettel außerhalb der Wahl~~zelle~~kabine gekennzeichnet oder gefaltet hat, erhält einen

	gefaltet hat, erhält einen neuen Stimmzettel zur erneuten Abstimmung in der Wahlzelle.	neuen Stimmzettel zur erneuten Abstimmung in der Wahl~~zelle~~kabine.
56.	**Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderung (§ 62)** [1]Abgesehen von Fällen der Abstimmungshilfe für stimmberechtigte Personen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, darf die Schutzvorrichtung auch nicht von Ehegatten gemeinsam benutzt werden. [2]Allein die Behauptung, sich nicht auszukennen, berechtigt noch nicht dazu, fremde Abstimmungshilfe in Anspruch zu nehmen. [3]Neu ist, dass sich ein blinder oder sehbehinderter Wähler bei der Kennzeichnung des Stimmzettels neben oder anstelle einer Hilfsperson auch einer Stimmzettelschablone bedienen kann (vgl. § 62 Abs. 4). [4]Siehe dazu bereits Nr. 34.	**Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderung (§ 62)** [1]Abgesehen von Fällen der Abstimmungshilfe für stimmberechtigte Personen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, darf die Schutzvorrichtung auch nicht von Ehegatten gemeinsam benutzt werden. [2]Allein die Behauptung, sich nicht auszukennen, berechtigt noch nicht dazu, fremde Abstimmungshilfe in Anspruch zu nehmen. [3]~~Neu ist, dass sich ein~~ Eine blinde~~r~~ oder sehbehinderte~~r Wähler~~ Person kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels neben oder anstelle einer Hilfsperson auch einer Stimmzettelschablone bedienen ~~kann~~ (vgl. § 62 Abs. 4). [4]Siehe dazu bereits Nr. 34.
57.	**Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)** [1]Der Stimmabgabevermerk darf erst angebracht werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe abschließend festgestellt ist. [2]Erst danach dürfen die Stimmzettel in die Wahlurnen gelegt werden.	**Vermerk über die Stimmabgabe (§ 63)** [1]Der Stimmabgabevermerk darf erst angebracht werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe abschließend festgestellt ist. [2]Erst danach dürfen die Stimmzettel in die Wahlurnen gelegt werden.
58.	**Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)** [1]Bei abstimmenden Personen mit Wahlschein ist stets die Vorlage eines Ausweises zu verlangen. [2]Es genügt auch hier jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der abstimmenden Person einwandfrei nachweisen lässt. [3]Stimmabgabevermerke sind auf dem Wahlschein anzubringen. [4]Ist ein Wahlschein laut Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, ist darauf zu achten, dass die Person nur insoweit zur Wahl zugelassen wird, als der Wahlschein noch gültig ist.	**Stimmabgabe mit Wahlschein (§ 64)** [1]Bei abstimmenden Personen mit Wahlschein ist stets die Vorlage eines Ausweises zu verlangen. [2]Es genügt auch hier jedes amtliche Dokument, mit dem sich die Identität der abstimmenden Person einwandfrei nachweisen lässt. [3]Stimmabgabevermerke sind auf dem Wahlschein anzubringen. [4]Ist ein Wahlschein laut Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, ist darauf zu achten, dass die Person nur insoweit zur Wahl zugelassen wird, als der Wahlschein noch gültig ist.
59.	**Schluss der Abstimmung (Art. 15, § 65)** [1]Soll eine vorzeitige Beendigung der Abstimmung erfolgen (vgl. Art. 15 Abs. 3), muss sich der Wahlvorstand vorher mit der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft abstimmen. [2]Alle nicht benutzten Stimmzettel sind bei Schluss der Abstimmung zu verpacken sowie mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen.	**Schluss der Abstimmung (Art. 15, § 65)** [1]Soll eine vorzeitige Beendigung der Abstimmung erfolgen (vgl. Art. 15 Abs. 3), muss sich der Wahlvorstand vorher mit der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft abstimmen. [2]Alle nicht benutzten Stimmzettel sind bei Schluss der Abstimmung zu verpacken sowie mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen.
59a.	**Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden (§ 65a)** [1]Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenwahl zugelassen, könnte das Wahlergebnis dort Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner erlauben. [2]Um auch in diesen Fällen das Wahlgeheimnis zu wahren, sind die dort abgegebenen Stimmen nicht eigens auszuzählen, sondern nur zusammen mit in einem anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen. [3]Mit welchem anderen Stimmbezirk dies zusammen geschehen soll, entscheidet die Gemeinde und bestimmt den Wahlvorstand, der die Stimmen zusammen auswertet und ein gemeinsames Ergebnis feststellt. [4]Dies kann auch der Briefwahlvorstand sein.	**Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden (§ 65a)** [1]Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenwahl zugelassen, könnte das Wahlergebnis dort Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner erlauben. [2]Um auch in diesen Fällen das Wahlgeheimnis zu wahren, sind die dort abgegebenen Stimmen nicht eigens auszuzählen, sondern nur zusammen mit in einem anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen. [3]Mit welchem anderen Stimmbezirk dies zusammen geschehen soll, entscheidet die Gemeinde und bestimmt den Wahlvorstand, der die Stimmen zusammen auswertet und ein gemeinsames Ergebnis feststellt. [4]Gibt es nur einen Stimmbezirk, kann ~~D~~dies ~~kann~~ auch der Briefwahlvorstand sein.
60.	**Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)** [1]Für einen Sonderstimmbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis. [2]Auch das Personal oder zufällig anwesende Besucher können dort wählen, wenn sie einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen.	**Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 66)** [1]Für einen Sonderstimmbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis. [2]Auch das Personal oder zufällig anwesende Besucher können dort wählen, wenn sie einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen.
61.	**Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)** [1]Die Urne des beweglichen Wahlvorstands bleibt bis zum Ende der Abstimmungszeit verschlossen. [2]Erst dann ist der Inhalt mit dem Inhalt der Urnen des Abstimmungsraums zu vermischen und mit den dort abgegebenen Stimmzetteln auszuwerten. [3]Für verschiedene Einrichtungen kann der bewegliche Wahlvorstand mit verschiedenen Mitgliedern des Wahlvorstands besetzt werden.	**Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen (§ 67)** [1]Die Urne des beweglichen Wahlvorstands bleibt bis zum Ende der Abstimmungszeit verschlossen. [2]Erst dann ist der Inhalt mit dem Inhalt der Urnen des Abstimmungsraums zu vermischen und mit den dort abgegebenen Stimmzetteln auszuwerten. [3]Für verschiedene Einrichtungen kann der bewegliche Wahlvorstand mit verschiedenen Mitgliedern des Wahlvorstands besetzt werden.

	Briefwahl	Briefwahl
62.	**Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)**	**Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 69)**
62.1	**Versicherung an Eides statt, Briefwahlvorstände** [1]Zur Unterzeichnung einer Versicherung an Eides statt (Art. 27 BayVwVfG) ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich (§ 393 ZPO). [2]Je nach Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe sollten die Briefwahlvorstände am frühen Nachmittag des Wahltags einberufen werden. [3]Beim Landratsamt werden keine Briefwahlvorstände eingerichtet. [4]Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen wird die Briefwahl daher durch die in den Gemeinden zu bildenden Briefwahlvorstände ausgewertet. [5]Dies gilt auch dann, wenn eine Landkreiswahl, insbesondere die Landratswahl, mit einer Landtags-, Bundestags-, Europawahl, einem Volksentscheid oder einer sonstigen Abstimmung zusammentrifft.	**Versicherung an Eides statt, Briefwahlvorstände** [1]Zur Unterzeichnung einer Versicherung an Eides statt (Art. 27 BayVwVfG) ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich (§ 393 ZPO). [2]Je nach Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe sollten die Briefwahlvorstände am frühen Nachmittag des Wahltags einberufen werden. [3]Beim Landratsamt werden keine Briefwahlvorstände eingerichtet. [4]Sowohl bei Gemeindewahlen als auch bei Landkreiswahlen wird die Briefwahl daher durch die in den Gemeinden zu bildenden Briefwahlvorstände ausgewertet. [5]Dies gilt auch dann, wenn eine Landkreiswahl, insbesondere die Landratswahl, mit einer Landtags-, Bundestags-, Europawahl, einem Volksentscheid oder einer sonstigen Abstimmung zusammentrifft.
62.2	**Gemeinschaftsunterkünfte** Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 69 Abs. 4 Satz 1 sind z. B. solche der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei.	**Gemeinschaftsunterkünfte** Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 69 Abs. 4 Satz 1 sind z. B. solche der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Polizei.
63.	**Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)** [1]Für den Wahltag ist die **jederzeitige Empfangsbereitschaft** für durch Stimmberechtigte oder Beauftragte abgegebene Wahlbriefe unter der auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckten Adresse der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft sicherzustellen. [2]Gegebenenfalls bereitgehaltene **Haus- und Fristenbriefkasten** müssen zum Ende der Wahlzeit um 18 Uhr geleert werden. [3]Die Gemeinde hat dem Briefwahlvorstand bei seinem Zusammentritt die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlbriefe rechtzeitig zu übergeben. [4]Am Wahltag bis zum Abstimmungsende eingehende Wahlbriefe werden ihm nachgereicht. [5]Das Wahlscheinverzeichnis bleibt bei der Gemeinde (siehe Nr. 31). [6]Gehen Stimmzettelumschläge ein, die nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag oder in einem sonstigen Briefumschlag liegen, sind diese von der Gemeinde nicht den Briefwahlvorständen zu übergeben, da es sich nicht um Wahlbriefe handelt. [7]Die Stimmzettelumschläge sind ebenso zu behandeln wie die verspätet eingegangenen Wahlbriefe. [8]Neu ist nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4, dass Stimmen von Briefwählern, die am Wahltag z. B. verstorben oder weggezogen sind, gültig bleiben und ihre Wahlbriefe daher nicht mehr zurückzuweisen sind.	**Behandlung der Wahlbriefe (§ 70)** [1]Für den Wahltag ist die **jederzeitige Empfangsbereitschaft** für durch ~~S~~stimmberechtigte oder ~~B~~beauftragte Personen abgegebene Wahlbriefe unter der auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckten Adresse der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft sicherzustellen. [2]Gegebenenfalls bereitgehaltene **Haus- und Fristenbriefkasten** müssen zum Ende der Wahlzeit um 18 Uhr geleert werden. [3]Die Gemeinde hat dem Briefwahlvorstand bei seinem Zusammentritt die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlbriefe rechtzeitig zu übergeben. [4]Am Wahltag bis zum Abstimmungsende eingehende Wahlbriefe werden ihm nachgereicht. [5]Das Wahlscheinverzeichnis bleibt bei der Gemeinde (siehe Nr. 31). [6]Gehen Stimmzettelumschläge ein, die nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag oder in einem sonstigen Briefumschlag liegen, sind diese von der Gemeinde nicht den Briefwahlvorständen zu übergeben, da es sich nicht um Wahlbriefe handelt. [7]Die Stimmzettelumschläge sind ebenso zu behandeln wie die verspätet eingegangenen Wahlbriefe. [8]~~Neu ist n~~Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 bleiben~~, dass~~ Stimmen von Briefwählerinnen und Briefwählern, die am Wahltag z. B. verstorben oder weggezogen sind, gültig ~~bleiben~~ und ihre Wahlbriefe sind ~~daher~~ nicht ~~mehr~~ zurückzuweisen ~~sind~~.
64.	**Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)** [1]Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, hat der Vermerk, dass das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen gegeben ist, durch ein stets gleichbleibendes Zeichen an stets gleichbleibender Stelle der jeweiligen Stimmzettelumschläge zu erfolgen (etwa durch Stempelaufdruck vorne oben rechts: „Nur Landkreiswahlrecht“ oder „L“). [2]Ein Stimmabgabevermerk ist auch dann anzubringen, wenn der Wahlschein zwar für ungültig erklärt wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf (siehe Art. 19 Abs. 2 Satz 4). [3]Anlass zu Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs besteht immer dann, wenn angenommen werden kann, dass einer der in § 71 Abs. 2 genannten Zurückweisungsgründe vorliegt, also auch dann, wenn der Wahlbrief **zweifelsfrei** zurückzuweisen ist. [4]Die Zurückweisung erfolgt stets durch Beschluss, die Zulassung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand. [5]Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 1 liegt dann vor, wenn dem Briefwahlvorstand ein nicht rechtzeitig eingegangener Wahlbrief ver-	**Zulassung der Wahlbriefe (§ 71)** [1]Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, hat der Vermerk, dass das Stimmrecht nur für die Landkreiswahlen gegeben ist, durch ein stets gleichbleibendes Zeichen an stets gleichbleibender Stelle der jeweiligen Stimmzettelumschläge zu erfolgen (etwa durch Stempelaufdruck vorne oben rechts: „Nur Landkreiswahlrecht“ oder „L“). [2]Ein Stimmabgabevermerk ist ~~auch dann~~auf dem Wahlschein nicht anzubringen~~, wenn der Wahlschein zwar für ungültig erklärt wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf (siehe Art. 19 Abs. 2 Satz 4).~~; die dafür vorgesehenen Felder sind nur bei der Stimmabgabe mit Wahlschein im Abstimmungsraum zu verwenden (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2). [3]Anlass zu Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs besteht immer dann, wenn angenommen werden kann, dass einer der in § 71 Abs. 2 genannten Zurückweisungsgründe vorliegt, also auch dann, wenn der Wahlbrief **zweifelsfrei** zurückzuweisen ist. [4]Die Zurückweisung erfolgt stets durch Beschluss, die Zulassung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand. [5]Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 1 liegt dann vor, wenn dem Briefwahlvorstand ein nicht rechtzeitig eingegangener Wahlbrief ver-

	sehentlich zugegangen ist, obwohl die Gemeinde verspätet eingegangene Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand nicht hätte zuleiten dürfen (§ 70 Abs. 3). [6]Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 liegt beispielsweise vor, wenn die wählende Person einen Wahlschein erhalten hat, dieser jedoch nachträglich für ungültig erklärt wurde, weil sich herausgestellt hat, dass sie das Wahlrecht bereits vor Erteilung des Wahlscheins verloren hatte. [7]Kein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 ist es dagegen, wenn eine durch Briefwahl wählende Person ihr Wahlrecht nach Erteilung des Wahlscheins verloren hat und der Wahlschein für ungültig erklärt wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, weil die Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 gültig ist (vgl. Nr. 33). [8]Da ausgenommen in den Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde. [9]Fehlt auf dem Wahlschein bei der Versicherung an Eides statt der Ortsname, das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift, ist das kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 3). [10]Wenn nur einer der Umschläge offen ist, darf der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 5). [11]Der Wahlbrief ist insgesamt zurückzuweisen, wenn auch nur ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt (§ 71 Abs. 2 Nr. 8). [12]Wurde der ordnungsgemäße Wahlschein mit dem ordnungsgemäßen Stimmzettelumschlag nicht im amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, sondern in einem privaten Briefumschlag übersandt, ist dies ebenfalls kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs.	sehentlich zugegangen ist, obwohl die Gemeinde verspätet eingegangene Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand nicht hätte zuleiten dürfen (§ 70 Abs. 3). [6]Ein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 liegt beispielsweise vor, wenn die wählende Person einen Wahlschein erhalten hat, dieser jedoch nachträglich für ungültig erklärt wurde, weil sich herausgestellt hat, dass sie das Wahlrecht bereits vor Erteilung des Wahlscheins verloren hatte. [7]Kein Fall des § 71 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 ist es dagegen, wenn eine durch Briefwahl wählende Person ihr Wahlrecht nach Erteilung des Wahlscheins verloren hat und der Wahlschein für ungültig erklärt wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, weil die Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 gültig ist (vgl. Nr. 33). [8]Da ausgenommen in den Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten der Briefwählerin oder des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde. [9]Fehlt auf dem Wahlschein bei der Versicherung an Eides statt der Ortsname, das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift, ist das kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 3). [10]Wenn nur einer der Umschläge offen ist, darf der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 5). [11]~~Der Wahlbrief ist insgesamt zurückzuweisen, wenn auch nur ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt (§ 71 Abs. 2 Nr. 8).~~ Befinden sich im hellroten Wahlbriefumschlag einzelne Stimmzettel außerhalb des verschlossenen Stimmzettelumschlags, führt dies nicht zur Zurückweisung des Wahlbriefs. [12]Der Wahlbrief ist beschlussmäßig zu behandeln (§ 71 Abs. 3 Satz 1) und der oder die außerhalb befindlichen Stimmzettel mit einem Vermerk in den hellroten Wahlbriefumschlag zu legen. [13]Bei der Auswertung der Stimmen ist nach § 79b Abs. 4 Satz 2 zu verfahren. [14]Der Wahlbriefumschlag wird später der als erstes abzugebenden Wahlniederschrift (im Regelfall der Wahlniederschrift zur Bürgermeisterwahl) beigefügt. [15]Wurde der ordnungsgemäße Wahlschein mit dem ordnungsgemäßen Stimmzettelumschlag nicht im amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, sondern in einem privaten Briefumschlag übersandt, ist dies ebenfalls kein Grund für die Zurückweisung des Wahlbriefs.
65.	***(aufgehoben)***	***(~~aufgehoben~~)nicht besetzt)***
	Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage	**Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage**
66.	**Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)** [1]Stimmen können nur sich bewerbenden Personen gegeben werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind. [2]Auch Häufeln ist nicht in der Weise möglich, dass bereits gekennzeichnete sich bewerbende Personen noch ein- oder zweimal handschriftlich eingetragen werden.	**Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 75)** [1]Stimmen können nur sich bewerbenden Personen gegeben werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind. [2]Auch Häufeln ist nicht in der Weise möglich, dass bereits gekennzeichnete sich bewerbende Personen noch ein- oder zweimal handschriftlich eingetragen werden.
	Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats	**Stimmvergabe bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin und des Landrats**
67.	**Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)** [1]Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten zur Stichwahl ist nicht erforderlich. [2]Bei der Ausstellung von Wahlscheinen für die erste Wahl sollte ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für eine etwaige Stichwahl beigefügt werden, sofern der Wahlschein nicht bereits zusammen mit dem ersten Antrag auch für die Stichwahl beantragt worden ist. [3]Sind Gemeinde- und Landkreiswahlen verbunden und findet die Landratsstichwahl dann aber allein statt, beschafft die Gemeinde die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen auch für die Landratsstichwahl, da die erste Wahl und die Stichwahl eine Einheit darstellen.	**Stichwahl (Art. 46 Abs. 1 bis 3, § 78)** [1]Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten zur Stichwahl ist nicht erforderlich. [2]Bei der Ausstellung von Wahlscheinen für die erste Wahl sollte ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für eine etwaige Stichwahl beigefügt werden, sofern der Wahlschein nicht bereits zusammen mit dem ersten Antrag auch für die Stichwahl beantragt worden ist. [3]Sind Gemeinde- und Landkreiswahlen verbunden und findet die Landratsstichwahl dann aber allein statt, beschafft die Gemeinde die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen auch für die Landratsstichwahl, da die erste Wahl und die Stichwahl eine Einheit darstellen.
	Abschnitt 6 **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** **Ermittlung des Ergebnisses**	**Abschnitt 6** **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** **Ermittlung des Ergebnisses**

68.	**Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 79, 79a, 79b, 79c, 81, 82)**	**Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ~~durch den Wahlvorstand~~ (§§ 79, 79a, 79b, 79c, 81, 82)**
68.1	**Dauer und Ort der Auszählung** [1]Die Stimmenauszählung ist zügig durchzuführen, doch sollte die Auszählung rechtzeitig unterbrochen werden, wenn sie am Wahlabend nicht oder erst sehr spät beendet werden könnte. [2]Die Auszählung sollte am Montagvormittag fortgesetzt werden, wenn durch nachlassende Konzentration die Richtigkeit der Auszählung gefährdet würde. [3]Genauigkeit geht vor Schnelligkeit! [4]Eine ordnungsgemäße Ergebnisermittlung wird erleichtert, wenn am Tag nach der Wahl die Wahlvorstände das Ergebnis möglichst in derselben Besetzung und in denselben Räumen ermitteln und feststellen. [5]Wenn in Schulen Abstimmungsräume eingerichtet sind, auf die auch noch am Montag oder am Dienstag zurückgegriffen werden muss, sind mit den Schulbehörden entsprechende Absprachen zu treffen.	**Dauer und Ort der Auszählung** [1]Die Stimmenauszählung ist zügig durchzuführen, doch sollte die Auszählung rechtzeitig unterbrochen werden, wenn sie am Wahlabend nicht oder erst sehr spät beendet werden könnte. [2]Die Auszählung sollte am Montagvormittag fortgesetzt werden, wenn durch nachlassende Konzentration die Richtigkeit der Auszählung gefährdet würde. [3]Genauigkeit geht vor Schnelligkeit! [4]Eine ordnungsgemäße Ergebnisermittlung wird erleichtert, wenn am Tag nach der Wahl die Wahlvorstände das Ergebnis möglichst in derselben Besetzung und in denselben Räumen ermitteln und feststellen. [5]Wenn in Schulen Abstimmungsräume eingerichtet sind, auf die auch noch am Montag oder am Dienstag zurückgegriffen werden muss, sind mit den Schulbehörden entsprechende Absprachen zu treffen.
68.2	**Reihenfolge** [1]Die in § 79 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Reihenfolge der Stimmenauszählung muss eingehalten werden. [2]Neben den Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats werden am Wahlsonntag in der Regel noch die Stimmen auf den unverändert angenommenen Stimmzetteln für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ausgezählt und in einer Summe in die dafür vorgesehene Zeile der Zähllisten übertragen bzw. bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage erfasst. [3]Ist der Wahlvorstand in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk gleichzeitig als Briefwahlvorstand tätig (Art. 6 Abs. 3), ist auch über diese Tätigkeit eine Niederschrift aufzunehmen; die Angaben können in die allgemeine Niederschrift der betreffenden Wahl aufgenommen werden. [4]Die Zählung und Prüfung der Stimmzettelumschläge der Briefwahl richtet sich nach § 79b. [5]§ 79c regelt den Ablauf bei der Auswertung mehrerer Wahlurnen.	**Reihenfolge** [1]Die in § 79 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Reihenfolge der Stimmenauszählung muss eingehalten werden. [2]Neben den Stimmen für die Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin und des Landrats werden am Wahlsonntag in der Regel noch die Stimmen auf den unverändert angenommenen Stimmzetteln für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ausgezählt und in einer Summe in die dafür vorgesehene Zeile der Zähllisten übertragen bzw. bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage erfasst. [3]Ist der Wahlvorstand in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk gleichzeitig als Briefwahlvorstand tätig (Art. 6 Abs. 3), ist auch über diese Tätigkeit eine Niederschrift aufzunehmen; die Angaben können in die allgemeine Niederschrift der betreffenden Wahl aufgenommen werden. [4]Die Zählung und Prüfung der Stimmzettelumschläge der Briefwahl richtet sich nach § 79b. [5]§ 79c regelt den Ablauf bei der Auswertung mehrerer Wahlurnen.
68.3	**Durch Beschluss behandelte Stimmzettel** [1]Da die durch Beschluss behandelten Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, sollten die für gültig erklärten Stimmzettel so auf die jeweiligen Stapel der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel der einzelnen Wahlvorschläge gelegt werden, dass sie nach dem Zählen (§ 81 Abs. 4, § 82 Abs. 5) wieder leicht entnommen werden können (§ 81 Abs. 3 Satz 3 und § 82 Abs. 4 Satz 3). [2]Das Gleiche gilt für die für ungültig erklärten Stimmzettel, die zu den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 82 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3) gelegt wurden.	**Durch Beschluss behandelte Stimmzettel** [1]Da die durch Beschluss behandelten Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, sollten die für gültig erklärten Stimmzettel so auf die jeweiligen Stapel der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel der einzelnen Wahlvorschläge gelegt werden, dass sie nach dem Zählen (§ 81 Abs. 4, § 82 Abs. 5) wieder leicht entnommen werden können (§ 81 Abs. 3 Satz 3 und § 82 Abs. 4 Satz 3). [2]Das Gleiche gilt für die für ungültig erklärten Stimmzettel, die zu den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (§ 82 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3) gelegt wurden.
68.4	**Behandlung mehrerer Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag** [1]Stellt sich nach der Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne nach 18 Uhr beim Öffnen der Stimmzettelumschläge heraus, dass ein mit einem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ versehener Stimmzettelumschlag Stimmzettel auch für die Gemeindewahl enthält, bleiben diese zusammengefaltet im Umschlag. [2]Wer Stimmzettel für die Gemeindewahlen abgegeben hat, obwohl er hierfür nicht stimmberechtigt ist, wird nicht als Wähler gezählt. [3]Diese Stimmzettel sind deshalb auch nicht als ungültig zu werten oder beschlussmäßig zu behandeln. [4]Die Zahl dieser Stimmzettelumschläge wird in den Niederschriften für die Gemeindewahlen vermerkt; die Stimmzettel werden samt Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beigefügt. [5]Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem Stimmzettelumschlag entnommen und in die entsprechenden Urnen gelegt.	**Behandlung mehrerer Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag durch den Briefwahlvorstand** [1]Stellt sich nach der Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne nach 18 Uhr beim Öffnen der Stimmzettelumschläge heraus, dass ein mit einem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ versehener Stimmzettelumschlag Stimmzettel auch für die Gemeindewahl enthält, bleiben diese zusammengefaltet ~~im~~ Umschlag~~und~~ werden ausgesondert. [2]Wer Stimmzettel für die Gemeindewahlen abgegeben hat, ~~obwohl er~~ ohne hierfür ~~nicht~~ stimmberechtigt ~~ist~~ zu sein, wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt. [3]Diese Stimmzettel sind deshalb auch nicht als ungültig zu werten oder beschlussmäßig zu behandeln. [4]Die Zahl dieser Stimmzettel~~umschläge~~ wird in den Niederschriften für die Gemeindewahlen vermerkt; die Stimmzettel werden ~~samt Umschlag~~ der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beigefügt. [5]Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem Stimmzettelumschlag entnommen und in die entsprechenden Urnen gelegt.
68.5	**Zähllisten** [1]Von der Gemeinde, bei Landkreiswahlen vom Landratsamt, sollten die Nummer und das Kennwort des jeweiligen Wahlvorschlags, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen vorab auf den Zähllisten eingetragen oder eingedruckt werden.	**Zähllisten** [1]Von der Gemeinde, bei Landkreiswahlen vom Landratsamt, sollten die Nummer und das Kennwort des jeweiligen Wahlvorschlags, die Nummern und die Namen der sich bewerbenden Personen sowie die Anzahl der Nennungen vorab auf den Zähllisten eingetragen oder eingedruckt werden.

	[2]Wegen der Gefahr von Übertragungsfehlern sollten Nebenzähllisten nicht verwendet werden. [3]Wenn abzusehen ist, dass das Feld der Zählliste für eine sich bewerbende Person nicht ausreichen wird, kann ein zusätzliches Feld angelegt werden.	[2]Wegen der Gefahr von Übertragungsfehlern sollten Nebenzähllisten nicht verwendet werden. [3]Wenn abzusehen ist, dass das Feld der Zählliste für eine sich bewerbende Person nicht ausreichen wird, kann ein zusätzliches Feld angelegt werden. [4]Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage erübrigt sich die manuelle Führung von Zähllisten.
68.6	**Auszählvermerke auf den Stimmzetteln** [1]Auszählvermerke auf den Stimmzetteln sind insbesondere dann notwendig, wenn Stimmen nicht in vollem Umfang einzelnen sich bewerbenden Personen gegeben wurden, sondern zusätzlich die Kopfleiste gekennzeichnet wurde. [2]Die Zahl der Reststimmen und ihre Vergabe an die dafür in Betracht kommenden sich bewerbenden Personen sind auf dem Stimmzettel und im Rahmen des Auszählvorgangs auf den Zähllisten zu vermerken. [3]Es ist nicht zulässig, die Reststimmen den sich bewerbenden Personen durch Anbringen von Kreuzen oder Zahlen in den Kästchen vor den Namen der Bewerberinnen und Bewerber zuzuordnen. [4]Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage erübrigen sich Auszählvermerke auf den Stimmzetteln.	**Auszählvermerke auf den Stimmzetteln** [1]Auszählvermerke auf den Stimmzetteln sind insbesondere dann notwendig, wenn Stimmen nicht in vollem Umfang einzelnen sich bewerbenden Personen gegeben wurden, sondern zusätzlich die Kopfleiste gekennzeichnet wurde. [2]Die Zahl der Reststimmen und ihre Vergabe an die dafür in Betracht kommenden sich bewerbenden Personen sind auf dem Stimmzettel und im Rahmen des Auszählvorgangs auf den Zähllisten zu vermerken. [3]Es ist nicht zulässig, die Reststimmen den sich bewerbenden Personen durch Anbringen von Kreuzen oder Zahlen in den Kästchen vor den Namen der Bewerberinnen und Bewerber zuzuordnen. [4]Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage erübrigen sich Auszählvermerke auf den Stimmzetteln.
68.7		**Gesammelte Stimmenerfassung bei der unechten Mehrheitswahl (Bürgermeister- und Landratswahl)** [1]Die Regelungen des § 81 Abs. 7 können bei Landratswahlen oder Bürgermeisterwahlen insbesondere in größeren Gemeinden, bei denen in großer Zahl mit handschriftlich hinzugefügten Personen zu rechnen ist, die Ermittlung und Darstellung des Abstimmungsergebnisses erleichtern. [2]Danach muss dann nicht für jede einzelne handschriftlich genannte Person eine namentliche Erfassung und ~~ggf.~~ gebenenfalls Wählbarkeitsüberprüfung erfolgen. [3]Es steht grundsätzlich im Ermessen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, eine gesammelte Erfassung handschriftlich hinzugefügter Personen mit jeweils weniger als zehn Stimmen bei der Bürgermeister- und Landratswahl mit nur einem Wahlvorschlag festzulegen. [4]Dies ist gegenüber den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen vorab klar zu kommunizieren, z. B. im Rahmen der Wahlschulung. [5]Von der Möglichkeit der gesammelten Erfassung sollte nur bei einer großen Anzahl stimmberechtigter Personen Gebrauch gemacht werden, und auch nur dann, wenn nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Stichwahl zu rechnen ist. [6]Sind im Vorfeld der Wahlen öffentliche Bestrebungen erkennbar, wonach um die Stimmvergabe für eine andere als die vorgeschlagene sich bewerbende Person geworben wird, sollte auf die Möglichkeit der Sammelerfassung verzichtet werden. [7]Stellt sich heraus, dass die vorgeschlagene sich bewerbende Person nicht eindeutig einen großen Teil der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, soll die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Festlegung einer gesammelten Erfassung aufheben und die Dokumentation aller handschriftlich hinzugefügten Personen in der Niederschrift verfügen (§ 90 Abs. 3 Satz 2). [8]Die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sollten im Falle einer gesammelten Erfassung erst aufgelöst werden, wenn aufgrund mehrerer bereits eingegangener Ergebnisse sicher davon ausgegangen werden kann, dass ein knappes Ergebnis nicht zu erwarten ist, denn andernfalls müssten sie noch einmal tätig werden. [9]Wird von der Möglichkeit der gesammelten Erfassung Gebrauch gemacht, kann dies in den Wahlniederschriften nach den Anlagen 19 und 20 unter Nr. 4 bei Buchstabe D 02 oder, falls es handschriftlich hinzugefügte Personen mit mindestens zehn Stimmen gibt, nach diesen als „Sonstige“ erfolgen. [10]Es ist hierbei unerheblich, ob es sich um eindeutig gültige Stimmzettel handelt, oder ob sie als gültig behandelt wurden, weil sie nicht offensichtlich ungültig sind. [11]Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel sind aber jedenfalls der Wahlniederschrift beizufügen. [12]In der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses nach Anlage 22 und in der Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses (§ 92 Abs. 3 Satz 2) können die Stimmen für handschriftlich hinzugefügte Personen, für die jeweils nicht mehr als zehn Stimmen abgegeben worden sind, ohne namentliche Nennung als „Sonstige“ gesammelt angegeben werden.

69.	**Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler (§ 80)** [1]Die Zahl der Stimmberechtigten ist aufzugliedern nach der Zahl ohne Vermerk „W“, mit Vermerk „W“ und der Zahl insgesamt. [2]Sie ist für jede Wahl gesondert festzustellen. [3]Wurde das Wählerverzeichnis berichtigt, weil nach Abschluss noch Wahlscheine ausgestellt wurden, ist die Zahl der Stimmberechtigten aufgrund der berichtigten Abschlussbeurkundung in die Niederschrift zu übertragen. [4]Die Zahl der Personen, die gewählt haben, ist für jede Wahl aufzugliedern nach solchen mit und nach solchen ohne Wahlschein.	**Zählung der Stimmberechtigten und der Wählerinnen und Wähler bei der Urnenwahl (§ 80)** [1]Die Zahl der Stimmberechtigten ist aufzugliedern nach der Zahl ohne Vermerk „W“, mit Vermerk „W“ und der Zahl insgesamt. [2]Sie ist für jede Wahl gesondert festzustellen. [3]Wurde das Wählerverzeichnis berichtigt, weil nach Abschluss noch Wahlscheine ausgestellt wurden, ist die Zahl der Stimmberechtigten aufgrund der berichtigten Abschlussbeurkundung in die Niederschrift zu übertragen. [4]Die Zahl der Personen, die gewählt haben, ist für jede Wahl aufzugliedern nach solchen mit und nach solchen ohne Wahlschein.
	Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenauswertung	**Ungültigkeit der Stimmvergabe, Stimmenauswertung**
70.	**Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)**	**Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen (§ 83)**
70.1	**Ungültige Stimmen von nicht wählbaren Personen** [1]Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 werden Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben worden sind, die nach **Zulassung des Wahlvorschlags** die Wählbarkeit verloren hat, hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet. [2]Die Feststellung, bei welchen Personen diese Voraussetzungen vorliegen, kann nicht von den Wahlvorständen oder den Briefwahlvorständen getroffen werden, weil sie sich damit über die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses hinwegsetzen würden. [3]Vielmehr muss der Wahlausschuss im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 hierüber entscheiden, weil er auch über die Zulassung entschieden hat. [4]Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände müssen nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 bei den **auf dem Stimmzettel vorgedruckten** sich bewerbenden Personen von deren Wählbarkeit ausgehen. [5]Diese Überlegungen gelten jedoch nicht bei Personen, deren Wählbarkeit nicht Gegenstand der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses war. [6]Das ist der Fall, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag vorlag, hinsichtlich der Wählbarkeit **handschriftlich hinzugefügter** Personen. [7]Auch insoweit können jedoch die Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Wahlausschuss überprüft und ggf. berichtigt werden.	**Ungültige Stimmen von nicht wählbaren Personen** [1]Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 werden Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben worden sind, die nach **Zulassung des Wahlvorschlags** die Wählbarkeit verloren hat, hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet. [2]Die Feststellung, bei welchen Personen diese Voraussetzungen vorliegen, kann nicht von den Wahlvorständen oder den Briefwahlvorständen getroffen werden, weil sie sich damit über die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses hinwegsetzen würden. [3]Vielmehr muss der Wahlausschuss im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 hierüber entscheiden, weil er auch über die Zulassung entschieden hat. [4]Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände müssen nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 bei den **auf dem Stimmzettel vorgedruckten** sich bewerbenden Personen von deren Wählbarkeit ausgehen. [5]Diese Überlegungen gelten jedoch nicht bei Personen, deren Wählbarkeit nicht Gegenstand der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses war. [6]Das ist der Fall, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag vorlag, hinsichtlich der Wählbarkeit **handschriftlich hinzugefügter** Personen. [7]Auch insoweit können jedoch die Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Wahlausschuss überprüft und ~~ggf~~gegebenfalls. berichtigt werden.
70.2	**Behandlung von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben** [1]Beschlüsse des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln sind nur dann erforderlich, wenn ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, aber Anlass zu Bedenken gegen dessen Gültigkeit besteht. [2]Ein solcher Anlass besteht immer dann, wenn anzunehmen ist, dass der Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig ist. [3]Das ist auch dann der Fall, wenn der Stimmzettel eindeutig ungültig ist. [4]Bei gekennzeichneten Stimmzetteln erfolgt die Ungültigerklärung also stets durch Beschluss, die Gültigerklärung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand. [5]Sammelbeschlüsse für alle gleichartigen Ungültigkeitsgründe sind zulässig. [6]Das Abstimmungsergebnis muss nicht angegeben werden. [7]Der anzubringende Vermerk über den Beschluss auf der Rückseite der Stimmzettel kann auch durch einen Stempelaufdruck oder einen Aufkleber erfolgen.	**Behandlung von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben** [1]Beschlüsse des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln sind nur dann erforderlich, wenn ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, aber Anlass zu Bedenken gegen dessen Gültigkeit besteht. [2]Ein solcher Anlass besteht immer dann, wenn anzunehmen ist, dass der Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig ist. [3]Das ist auch dann der Fall, wenn der Stimmzettel eindeutig ungültig ist. [4]Bei gekennzeichneten Stimmzetteln erfolgt die Ungültigerklärung also stets durch Beschluss, die Gültigerklärung nur dann durch Beschluss, wenn Anlass zu Bedenken bestand. [5]Sammelbeschlüsse für alle gleichartigen Ungültigkeitsgründe sind zulässig. [6]Das Abstimmungsergebnis muss nicht angegeben werden. [7]Der anzubringende Vermerk über den Beschluss auf der Rückseite der Stimmzettel kann auch durch einen Stempelaufdruck oder einen Aufkleber erfolgen.
70.3	**Nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Streichungen** [1]Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln unterbleibt ein Beschluss. [2]Bei allen Wahlen gilt der Grundsatz, dass eine gültige Stimmvergabe nicht vorliegt, wenn die stimmberechtigte Person den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet oder wenn nur Streichungen vorgenommen wurden. [3]Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. [4]Eine Überschreitung der Gesamtstimmenzahl, die nach § 85 Nr. 1 zur Ungültigkeit der Stimmvergabe führt, liegt auch dann vor, wenn Listenkreuze gesetzt sind und lediglich Namen sich	**Nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Streichungen** [1]Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln unterbleibt ein Beschluss. [2]Bei allen Wahlen gilt der Grundsatz, dass eine gültige Stimmvergabe nicht vorliegt, wenn die stimmberechtigte Person den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet oder wenn nur Streichungen vorgenommen wurden. [3]Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. [4]Eine Überschreitung der Gesamtstimmenzahl, die nach § 85 Nr. 1 zur Ungültigkeit der Stimmvergabe führt, liegt auch dann vor, wenn Listenkreuze gesetzt sind und lediglich Namen sich

	bewerbender Personen gestrichen wurden, dabei aber mehr Namen nicht gestrichen bleiben, als Stimmen vergeben werden können.	bewerbender Personen gestrichen wurden, dabei aber mehr Namen nicht gestrichen bleiben, als Stimmen vergeben werden können.
70.4	**Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene gleichartige Stimmzettel** [1]Hat eine abstimmende Person mehrere Stimmzettel beispielsweise für die Gemeinderatswahl abgegeben, werden diese fest miteinander verbunden und gelten als ein Stimmzettel. [2]Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe. [3]Sind alle Stimmzettel nicht gekennzeichnet, handelt es sich um eine ungültige Stimmvergabe.	**Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene gleichartige Stimmzettel** [1]Hat eine abstimmende Person mehrere Stimmzettel beispielsweise für die Gemeinderatswahl abgegeben, werden diese fest miteinander verbunden und gelten als ein Stimmzettel. [2]Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe. [3]Sind alle Stimmzettel nicht gekennzeichnet, handelt es sich um eine ungültige Stimmvergabe.
70.5	**Stimmenüberschreitungen** [1]Eine Überschreitung der **Gesamt**stimmen führt immer zur Ungültigkeit der Stimmvergabe. [2]Wenn einzelnen Personen mehr Stimmen gegeben wurden, als Stimmen an eine Person vergeben werden können (vgl. Art. 34 Nr. 4, Art. 38 Abs. 1 Satz 1), sind diese Mehrstimmen ungültig (§ 85 Nr. 3 Halbsatz 1 bzw. § 86 Nr. 2 Halbsatz 1). [3]Die Mehrstimmen gelten gleichwohl als vergeben und zählen zur vergebenen Gesamtstimmenzahl. [4]Die Personen erhalten drei Stimmen bzw. eine Stimme, jedoch nur dann, wenn die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten wurde; sonst ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig (§ 85 Nr. 3 Halbsatz 2 Alternative 2 in Verbindung mit Nr. 2 bzw. § 86 Nr. 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Nr. 1).	**Stimmenüberschreitungen** [1]Eine Überschreitung der **Gesamt**stimmen führt immer zur Ungültigkeit der Stimmvergabe. [2]Wenn einzelnen Personen mehr Stimmen gegeben wurden, als Stimmen an eine Person vergeben werden können (vgl. Art. 34 Nr. 4, Art. 38 Abs. 1 Satz 1), sind diese Mehrstimmen ungültig (§ 85 Nr. 3 Halbsatz 1 bzw. § 86 Nr. 2 Halbsatz 1). [3]Die Mehrstimmen gelten gleichwohl als vergeben und zählen zur vergebenen Gesamtstimmenzahl. [4]Die Personen erhalten drei Stimmen bzw. eine Stimme, jedoch nur dann, wenn die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten wurde; sonst ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig (§ 85 Nr. 3 Halbsatz 2 Alternative 2 in Verbindung mit Nr. 2 bzw. § 86 Nr. 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Nr. 1).
71.	**Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)** [1]Es gilt der Grundsatz, dass **Einzelstimmvergabe vor Listenstimmvergabe** geht. [2]Kreuzt die wählende Person einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste an, gibt sie aber einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, wertet der Wahlvorstand zunächst nur die Einzelstimmvergabe aus. [3]Hat die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe bereits ihre gesamten Stimmen vergeben, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, das heißt das Listenkreuz bleibt unbeachtet. [4]Wenn die Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenutzt wurde, gilt das Listenkreuz als Vergabe der Reststimmen, die dann den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugutekommen. [5]Eine Stimmvergabe ist dann ungültig, wenn die wählende Person bereits durch Einzelstimmabgabe oder durch mehrere Listenkreuze die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl überschritten hat.	**Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl (§ 85)** [1]Es gilt der Grundsatz, dass **Einzelstimmvergabe vor Listenstimmvergabe** geht. [2]Kreuzt die wählende Person einen oder mehrere Wahlvorschl~~ag~~äge in der Kopfleiste an, gibt sie aber einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, wertet der Wahlvorstand zunächst nur die Einzelstimmvergabe aus. [3]Hat die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe bereits ihre gesamten Stimmen vergeben, gilt die Kennzeichnung in de~~r~~n Kopfleisten nicht als Vergabe von Stimmen, das heißt ~~das~~ Listenkreuze bleib~~t~~en unbeachtet. [4]Wenn die Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenutzt wurde, gilt ~~das~~ sein Listenkreuz als Vergabe der Reststimmen, die dann den nicht ~~angekreuzten~~ gekennzeichneten und nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen innerhalb de~~s~~r in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschl~~ags~~äge in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugutekommen. [5]Eine Stimmvergabe ist dann ungültig, wenn die wählende Person bereits durch Einzelstimmabgabe oder durch mehrere Listenkreuze ohne eine entsprechende Anzahl an Streichungen die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl überschritten hat.
72.	**Stimmenauswertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)** [1]In den folgenden Beispielen wird die Anwendung der Vorschriften über die Stimmvergabe bei der Verhältniswahl näher erläutert. [2]Die Beispiele gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der Verhältniswahl zu wählen ist und von der Verdoppelungsmöglichkeit nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wurde, dass also jeder wählenden Person 14 Stimmen zustehen. [3]Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisräte.	**Stimmenauswertung bei Verhältniswahl – Beispiele – (§§ 75, 85)** [1]In den folgenden Beispielen wird die Anwendung der Vorschriften über die Stimmvergabe bei der Verhältniswahl näher erläutert. [2]Die Beispiele gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der Verhältniswahl zu wählen ist ~~und von der Verdoppelungsmöglichkeit nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wurde~~, dass also jeder wählenden Person 14 Stimmen zustehen. [3]Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte.
72.1	**Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)** [1]Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert. **Wahlvorschlag Nr. 1** ⊗ **Kennwort** A-Partei 101 **Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied 102 **Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau **Wahlvorschlag Nr. 2** ● **Kennwort** B-Partei 201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin **Dr. Straßer Maria,** Professorin	**Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)** [1]Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert. **Wahlvorschlag Nr. 1** ⊗ **Kennwort** A-Partei 101 **Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied 102 **Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau **Wahlvorschlag Nr. 2** ● **Kennwort** B-Partei 201 **Dr. Straßer Maria,** Professorin **Dr. Straßer Maria,** Professorin

	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat				**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,	
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats				**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer				**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin	
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-				**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser	
	110	**Moser Franz** sen., Techniker				**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau	
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin	
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister	
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin	

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit alle ihr zustehenden 14 Stimmen vergeben. [4]Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.

[5]Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glotz und Lehr je eine Stimme erhalten.

	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat				**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats				**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer				**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin	
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau				**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser	
	110	**Moser Franz** sen., Techniker				**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau	
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin	
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister	
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin	

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit alle ihr zustehenden 14 Stimmen vergeben. [4]Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.

[5]Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glotz und Lehr je eine Stimme erhalten.

72.2

Listenkreuz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1			**Wahlvorschlag Nr. 2**		
⊗	**Kennwort** A-Partei		○	**Kennwort** B-Partei	
	101	~~**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied~~		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	105	~~**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats~~			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	~~**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter~~		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	~~**Moser Franz** sen., Techniker~~			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. [4]Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten also je eine Stimme. [5]Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

Listenkreuz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1			**Wahlvorschlag Nr. 2**		
⊗	**Kennwort** A-Partei		○	**Kennwort** B-Partei	
	101	~~**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied~~		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	~~**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats~~			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	~~**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter~~		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	~~**Moser Franz** sen., Techniker~~			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. [4]Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten also je eine Stimme. [5]Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

72.3

Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-

Wahlvorschlag Nr. 2		
○		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
	205	**Palm Ida,** Hausfrau
	206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet.

[4]Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau

Wahlvorschlag Nr. 2		
○		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
	205	**Palm Ida,** Hausfrau
	206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet.

[4]Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

72.4

Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1			
○			Kennwort A-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110	**Moser Franz** sen., Techniker
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat

Wahlvorschlag Nr. 2			
○			Kennwort B-Partei
1	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
2	205	**Palm Ida,** Hausfrau
	206	**Deimel Charlotte,** Studentin

Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1			
○			Kennwort A-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110	**Moser Franz** sen., Techniker
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat

Wahlvorschlag Nr. 2			
○			Kennwort B-Partei
1	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
2	205	**Palm Ida,** Hausfrau
	206	**Deimel Charlotte,** Studentin

	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. [4]Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. [4]Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

72.5

Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
◯		**Kennwort** A-Partei	⊗		**Kennwort** B-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*3*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
1	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regie-	*1*		**Leroux Marie,** Innenarchitektin
1	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
1	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat	*3*	206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. [4]Da die wählende Person hier genauso viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmenzahl also voll ausgenutzt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. [5]Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
◯		**Kennwort** A-Partei	⊗		**Kennwort** B-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*3*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau	*1*		**Leroux Marie,** Innenarchitektin
1	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
1	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat	*3*	206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. [4]Da die wählende Person hier genauso viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmenzahl also voll ausgenutzt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. [5]Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

72.6

Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. [2]Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. [2]Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

72.6.1

Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		**Kennwort** A-Partei	◯		**Kennwort** B-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
1	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*2*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,

Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		**Kennwort** A-Partei	◯		**Kennwort** B-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
1	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*2*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat

	105	**~~Böhm Andreas,~~** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats				**Wutz Karl,** Bauarbeiter,	
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer				**Wutz Karl,** Bauarbeiter,	
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter			203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin	
	108	**~~Almer Karin,~~** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-				**Leroux Marie,** Innenarchitektin	
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	*1*	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau		
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat	*1*	206	**Deimel Charlotte,** Studentin		
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[1]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[2]Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. [2]Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. [3]Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenutzt. [4]In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. [5]Die sechs Reststimmen kommen den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. [6]Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

	105	**~~Böhm Andreas,~~** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats				**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer				**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter			203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin	
	108	**~~Almer Karin,~~** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau				**Leroux Marie,** Innenarchitektin	
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	*1*	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau		
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat	*1*	206	**Deimel Charlotte,** Studentin		
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[1]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[2]Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. [23]Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. [34]Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenutzt. [45]In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. [56]Die sechs Reststimmen kommen den nicht ~~angekreuzten~~ gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. [67]Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

72.6.2

Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1				**Wahlvorschlag Nr. 2**			
◯		**Kennwort** A-Partei		⊗		**Kennwort** B-Partei	
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied			201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin	
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau				**Dr. Straßer Maria,** Professorin	
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat				**Dr. Straßer Maria,** Professorin	
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*2*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,		
3	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,		
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,		
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
2	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser		
2	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**~~Palm Ida,~~** Hausfrau		
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin		
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[1]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[2]Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. [3]Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben. [4]Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt. [5]Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. [6]Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1				**Wahlvorschlag Nr. 2**			
◯		**Kennwort** A-Partei		⊗		**Kennwort** B-Partei	
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied			201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin	
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau				**Dr. Straßer Maria,** Professorin	
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat				**Dr. Straßer Maria,** Professorin	
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*2*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		
3	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
2	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser		
2	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** ~~Hausfrau~~		
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin		
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[1]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[2]Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. [3]Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben. [4]Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt. [5]Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. [6]Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

72.6.3

Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	~~**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau~~
	103	~~**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat~~
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	~~**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer~~
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	~~**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-~~
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110	~~**Moser Franz** sen., Techniker~~
	111	~~**Obermüller Paula,** Hausfrau~~
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat
	113	**Sauer Hermann,** Installateur
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
	205	~~**Palm Ida,** Hausfrau~~
	206	~~**Deimel Charlotte,** Studentin~~
	207	~~**Glotz Georg,** Metzgermeister~~
	208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[1]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[2]Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. [3]13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. [4]Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.

[5]Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. [6]Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden.

[7]Der Stimmzettel wäre jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. [8]Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. [9]Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

[10]**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.**

Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	~~**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau~~
	103	~~**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat~~
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	~~**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer~~
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	~~**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau~~
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110	~~**Moser Franz** sen., Techniker~~
	111	~~**Obermüller Paula,** Hausfrau~~
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat
	113	**Sauer Hermann,** Installateur
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
	205	~~**Palm Ida,** Hausfrau~~
	206	~~**Deimel Charlotte,** Studentin~~
	207	~~**Glotz Georg,** Metzgermeister~~
	208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[1]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[2]Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. [3]13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. [4]Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.

[5]Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. [6]Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden. [7]Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn zusätzlich eine Einzelstimmvergabe an sich bewerbende Personen eines weiteren Wahlvorschlags und zugleich eine entsprechende Anzahl an Streichungen innerhalb der gekennzeichneten Wahlvorschläge erfolgt wäre.

~~[8]~~[7]Der Stimmzettel wäre im vorliegenden Fall jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. ~~[9]~~[8]Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. [10]~~9~~Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

~~[10]~~[9]**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.**

72.7

Listenkreuz und Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Listenkreuz und Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

72.7.1

Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
2	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
1	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
1	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer

Wahlvorschlag Nr. 2		
◯		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,

Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
2	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
1	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
1	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer

Wahlvorschlag Nr. 2		
◯		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat

3	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
1	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
1	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
3	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[1]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[2]Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. [3]Eine Heilung ist nicht möglich.

3	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
1	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
1	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
3	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[1]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[2]Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. [3]Eine Heilung ist nicht möglich.

72.7.2

Zweites Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1				**Wahlvorschlag Nr. 2**		
⊗		**Kennwort** A-Partei		○		**Kennwort** B-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
5	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. [4]Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben. [5]Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute. [6]Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. [7]Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. [8]Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. [9]Zwei Stimmen sind ungültig.

[10]**Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.**

Zweites Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1				**Wahlvorschlag Nr. 2**		
⊗		**Kennwort** A-Partei		○		**Kennwort** B-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
5	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. [4]Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben. [5]Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute. [6]Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. [7]Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. [8]Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. [9]Zwei Stimmen sind ungültig.

[10]**Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.**

72.7.3

Drittes Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen als ihr zustehen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort A-Partei	○		Kennwort B-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
20	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestell-		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt 25 Einzelstimmen vergeben und damit die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen überschritten.

[4]Unerheblich ist dabei, dass beim Bewerber Moser „ohnehin“ 17 Stimmen ungültig sind (§ 85 Nr. 3), denn diese sind vergeben worden und damit ist die Gesamtstimmenzahl überschritten (§ 85 Nr. 2; siehe auch § 85 Nr. 3 Halbsatz 2).

[5]Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn die wählende Person kein Listenkreuz gemacht hätte.

Drittes Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen als ihr zustehen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort A-Partei	○		Kennwort B-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
20	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt 25 Einzelstimmen vergeben und damit die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen überschritten.

[4]Unerheblich ist dabei, dass beim Bewerber Moser „ohnehin“ 17 Stimmen ungültig sind (§ 85 Nr. 3), denn diese sind vergeben worden und damit ist die Gesamtstimmenzahl überschritten (§ 85 Nr. 2; siehe auch § 85 Nr. 3 Halbsatz 2).

[5]Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn die wählende Person kein Listenkreuz gemacht hätte.

72.8

Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren bei Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
○		Kennwort A-Partei	⊗		Kennwort B-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	*2*	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*3*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
3	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
1	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	*2*	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau	*3*	205	**Palm Ida,** Hausfrau
3	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin

Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren bei Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
○		Kennwort A-Partei	⊗		Kennwort B-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	*2*	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin	*3*	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
1	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	*2*	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau	*3*	205	**Palm Ida,** Hausfrau
3	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin

	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.

[4]Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Listenkreuz setzt.

	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.

[4]Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Listenkreuz setzt.

72.9

Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe

[1]Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗	Kennwort A-Partei		⊗	Kennwort B-Partei	
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmenzahl überschritten. [4]Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. [5]Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe

[1]Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗	Kennwort A-Partei		⊗	Kennwort B-Partei	
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmenzahl überschritten. [4]Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. [5]Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

72.10

Unveränderte Annahme von zwei Wahlvorschlägen (Listenkreuze) ohne Einzelstimmvergabe

[1]Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, die zusammen weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗	Kennwort A-Partei		⊗	Kennwort B-Partei	
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter			

Unveränderte Annahme von zwei Wahlvorschlägen (Listenkreuze) ohne Einzelstimmvergabe

[1]Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, die zusammen weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗	Kennwort A-Partei		⊗	Kennwort B-Partei	
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter			

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Da die Gesamtstimmenzahl trotz der zwei Listenkreuze nicht überschritten ist, erhalten die Bewerberin Dr. Straßer und der Bewerber Wutz je drei Stimmen, die übrigen je eine Stimme. [4]Auf die restliche Stimme wurde verzichtet.

[5]**Mehrere** Listenkreuze können nur gültig sein, wenn alle angekreuzten Wahlvorschläge **zusammen** nicht mehr Namen sich bewerbender Personen haben, als die Gesamtstimmenzahl beträgt.

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Da die Gesamtstimmenzahl trotz der zwei Listenkreuze nicht überschritten ist, erhalten die Bewerberin Dr. Straßer und der Bewerber Wutz je drei Stimmen, die übrigen je eine Stimme. [4]Auf die restliche Stimme wurde verzichtet.

[5]**Mehrere** Listenkreuze können nur gültig sein, wenn alle angekreuzten Wahlvorschläge **zusammen** nicht mehr Namen sich bewerbender Personen haben, als die Gesamtstimmenzahl beträgt.

72.11

Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

[1]Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmenzahl einzelne sich bewerbende Personen an.

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110	**Moser Franz** sen., Techniker
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat
	113	**Sauer Hermann,** Installateur
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort B-Partei
x	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
x		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
x		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
		Wutz Karl, Bauarbeiter,
3	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
3	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
x	205	**Palm Ida,** Hausfrau
x	206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. [4]Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.

[5]Nur wenn in dem dargestellten Fall zwei Listenkreuze gesetzt werden, ohne dass Einzelstimmen vergeben werden, ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig.

Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

[1]Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und ~~kreuzt~~ kennzeichnet in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmenzahl einzelne sich bewerbende Personen ~~an~~.

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110	**Moser Franz** sen., Techniker
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat
	113	**Sauer Hermann,** Installateur
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort B-Partei
x	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
x		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
x		**Dr. Straßer Maria,** Professorin
3	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
		Leroux Marie, Innenarchitektin
3	204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
		Brandl Johann jun., Schlosser
x	205	**Palm Ida,** Hausfrau
x	206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. [4]Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.

[5]Nur wenn in dem dargestellten Fall zwei Listenkreuze gesetzt werden, ohne dass Einzelstimmen vergeben werden, ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig.

72.12

Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kreuzt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger sich bewerbende Personen an, als ihr Stimmen zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin

Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,

Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmenzahl

[1]Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und ~~kreuzt~~ vergibt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen an sich bewerbende Personen ~~an~~, als ihr ~~Stimmen~~ zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		
⊗		Kennwort A-Partei
3	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat
1	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin

Wahlvorschlag Nr. 2		
⊗		Kennwort B-Partei
	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
		Dr. Straßer Maria, Professorin
1	202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat

	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,		
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,		
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter	*1*	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau	*1*	205	**Palm Ida,** Hausfrau		
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin		
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.

[4]Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 also nicht voll ausgenutzt. [5]Die nicht ausgenutzten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat		
2	107	**Schenkel Hans,** Vertreter	*1*	203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin		
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser		
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau	*1*	205	**Palm Ida,** Hausfrau		
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin		
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister		
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin		

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.

[4]Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 also nicht voll ausgenutzt. [5]Die nicht ausgenutzten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

72.13

Ein Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl, aber mehr als drei Stimmen für einzelne sich bewerbende Personen

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt zugleich unter Nichtausnützung ihrer Gesamtstimmenzahl in zwei Wahlvorschlägen Einzelstimmen; dabei gibt sie einer sich bewerbenden Person mehr als drei Stimmen.

Wahlvorschlag Nr. 1			**Wahlvorschlag Nr. 2**		
⊗		**Kennwort** A-Partei	○		**Kennwort** B-Partei
1	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	*5*	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter,
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungs-			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
2	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Das gesetzte Listenkreuz bleibt **zunächst** unberücksichtigt, da Einzelstimmen vergeben wurden. [4]Die wählende Person hat insgesamt acht Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen also nicht voll ausgenutzt. [5]Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der Bewerberin Dr. Straßer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie wurden vergeben. [6]Die nicht vergebenen sechs Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags zugute. [7]Die der Bewerberin Dr. Straßer gegebenen

Ein Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl, aber mehr als drei Stimmen für einzelne sich bewerbende Personen

[1]Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt zugleich unter Nichtausnützung ihrer Gesamtstimmenzahl in zwei Wahlvorschlägen Einzelstimmen; dabei gibt sie einer sich bewerbenden Person mehr als drei Stimmen.

Wahlvorschlag Nr. 1			**Wahlvorschlag Nr. 2**		
⊗		**Kennwort** A-Partei	○		**Kennwort** B-Partei
1	101	**Burghauser Fritz,** Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	*5*	201	**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	102	**Schröder Heike,** selbstständige Kauffrau			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	103	**Dr. Müller Georg,** Arzt, Kreisrat			**Dr. Straßer Maria,** Professorin
	104	**Storch Renate,** Gastwirtin, Kreisrätin		202	**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	**Böhm Andreas,** Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	**Alexandros Stavros,** Kraftfahrer			**Wutz Karl,** Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107	**Schenkel Hans,** Vertreter		203	**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	108	**Almer Karin,** Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			**Leroux Marie,** Innenarchitektin
	109	**Stangl Josef,** Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	**Brandl Johann** jun., Schlosser
2	110	**Moser Franz** sen., Techniker			**Brandl Johann** jun., Schlosser
	111	**Obermüller Paula,** Hausfrau		205	**Palm Ida,** Hausfrau
	112	**Huber Franz,** Bankangestellter, Bezirksrat		206	**Deimel Charlotte,** Studentin
	113	**Sauer Hermann,** Installateur		207	**Glotz Georg,** Metzgermeister
	114	**Gruber Georg,** Gerbereibesitzer		208	**Lehr Isolde,** selbst. Apothekerin

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Das gesetzte Listenkreuz bleibt **zunächst** unberücksichtigt, da Einzelstimmen vergeben wurden. [4]Die wählende Person hat insgesamt acht Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen also nicht voll ausgenutzt. [5]Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der Bewerberin Dr. Straßer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie wurden vergeben. [6]Die nicht vergebenen sechs Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags zugute. [7]Die der Bewerberin Dr. Straßer gegebenen

	über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. [8]Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. [9]Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel mit je einer, der Bewerber Moser mit zwei und die Bewerberin Dr. Straßer mit drei Stimmen. [10]Zwei Stimmen sind ungültig.	über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. [8]Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. [9]Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel mit je einer, der Bewerber Moser mit zwei und die Bewerberin Dr. Straßer mit drei Stimmen. [10]Zwei Stimmen sind ungültig.
73.	**Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)** [1]In den folgenden Beispielen wird die Stimmvergabe bei unechter Mehrheitswahl näher erläutert. [2]Sie gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der unechten Mehrheitswahl (wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde) zu wählen ist und dass von der Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 insoweit Gebrauch gemacht wurde, als ein Wahlvorschlag mit zwölf sich bewerbenden Personen vorliegt. [3]Jeder wählenden Person stehen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 insgesamt 16 Stimmen zu. [4]Wegen der Übersichtlichkeit wurde auf die erforderliche Zahl der Leerzeilen verzichtet (siehe hierzu Fußnote 5 der Anlage 4 zur GLKrWO). [5]Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisräte.	**Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl – Beispiele – (§§ 76, 86)** [1]In den folgenden Beispielen wird die Stimmvergabe bei unechter Mehrheitswahl näher erläutert. [2]Sie gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der unechten Mehrheitswahl (wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde) zu wählen ist und dass von der Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 insoweit Gebrauch gemacht wurde, als ein Wahlvorschlag mit zwölf sich bewerbenden Personen vorliegt. [3]Jeder wählenden Person stehen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 ~~-~~insgesamt ~~16~~ acht Stimmen zu. [4]Wegen der Übersichtlichkeit wurde auf die erforderliche Zahl der Leerzeilen verzichtet (siehe hierzu Fußnote 5 der Anlage 4 zu~~r~~ §§ 30 bis 32 GLKrWO). [5]Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte.
73.1	**Listenkreuz und Hinzufügung wählbarer Personen**	**Listenkreuz und Hinzufügung wählbarer Personen**
73.1.1		**Erstes Beispiel** [1]Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste neben dem Kennwort. **Kennwort** A-Partei 1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin 2 **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher 3 **Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht 4 **Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats 5 **Kolb Max,** Elektriker 6 **Kääriälainen Eva,** Lehrerin 7 **Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin 8 **Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht 9 **Stadler Michael,** Vermessungstechniker 10 **Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau 11 **Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter 12 **Huber Josef,** Zimmerer (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) [2]Der Stimmzettel ist **gültig**. [3]Die ersten acht sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags erhalten je eine Stimme.
73.1.~~1~~2	**Erstes Beispiel** [1]Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste neben dem Kennwort und fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu. **Kennwort** A-Partei 1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	~~**Erstes**~~**Zweites Beispiel** [1]Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste neben dem Kennwort~~, und~~ fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und vergibt an eine Person drei Stimmen. **Kennwort** A-Partei 1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin

◯	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
◯	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
◯	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
◯	5	**Kolb Max,** Elektriker
◯	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin
◯	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
◯	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
◯	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker
◯	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
◯	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
◯	12	**Huber Josef,** Zimmerer

Strobl Franziska ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Furtner Willi ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Forst Pauline ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hammer Klemens ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kagerer Katharina ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hahn Herbert ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kern Renate ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Palm Kurt ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Storch Renate ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person konnte, da sie nicht an die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen gebunden war, die Namen weiterer wählbarer Gemeindebürger handschriftlich hinzufügen. [4]Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe wertet der Wahlvorstand zuerst diese einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus; das Listenkreuz interessiert zunächst nicht.

[5]Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 16 also nicht voll ausgenutzt. [6]Daher gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen. [7]Diese kommen den sich bewerbenden Personen in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute. [8]Somit erhalten neben den Personen Strobl, Furtner, Forst, Hammer, Kagerer, Hahn, Kern, Palm und Storch die sich bewerbenden Personen Zöllner, Wolf, Nagel, Müller, Kolb, Kääriälainen und Dr. Bauer je eine Stimme.

[9]Hätte die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl bereits voll ausgenutzt, würde die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gelten. [10]Hätte sie ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig** – unabhängig davon, ob zusätzlich ein Listenkreuz gesetzt wurde.

[11]Die wählende Person hätte auch die Möglichkeit gehabt, keine Einzelstimmen zu vergeben, sondern lediglich den Wahlschlag unverändert in der Kopfleiste zu kennzeichnen. [12]Die Stimmvergabe wäre **gültig**. [13]Die zwölf sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags hätten je eine Stimme erhalten. [14]Auf die restlichen vier Stimmen hätte die wählende Person verzichtet.

	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5	**Kolb Max,** Elektriker
	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin
	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker
	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
	12	**Huber Josef,** Zimmerer

	Strobl Franziska ...
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Furtner Willi ...
3	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Forst Pauline ...
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Hammer Klemens ...
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Kagerer Katharina ...
	~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
	~~***Hahn Herbert ...***~~
	~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
	~~***Kern Renate ...***~~
	~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
	~~***Palm Kurt ...***~~
	~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
	~~***Storch Renate ...***~~
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person konnte, da sie nicht an die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen gebunden war, zur Stimmvergabe die Namen weiterer wählbarer Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger handschriftlich hinzufügen und grundsätzlich auch bis zu drei Stimmen pro Person vergeben. [4]Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe wertet der Wahlvorstand zuerst diese einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus; das Listenkreuz interessiert zunächst nicht.

[5]Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur ~~neun~~ sieben gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von ~~16~~ acht also nicht voll ausgenutzt. [6]Daher gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimme~~n~~. [7]Diese komm~~t~~en~~n~~ den sich bewerbenden Personen in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute. [8]Somit erhält~~alten~~ neben den Personen Strobl, Furtner, ~~Forst,~~ Hammer~~,~~ und Kagerer~~, Hahn, Kern, Palm und Storch~~ die Bewerberin ~~sich bewerbenden Personen~~ Zöllner~~, Wolf, Nagel, Müller, und Kolb, Kääriälainen und Dr. Bauer je~~ ebenfalls eine Stimme. [9]Die Bewerberin Forst erhält drei Stimmen.

~~9~~[10]Hätte die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl bereits voll ausgenutzt, würde die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gelten. [11~~0~~]Hätte sie ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig** – unabhängig davon, ob zusätzlich ein Listenkreuz gesetzt wurde.

~~[12]Die wählende Person hätte auch die Möglichkeit gehabt, keine Einzelstimmen zu vergeben, sondern lediglich den Wahlschlag unverändert in der Kopfleiste zu kennzeichnen. [13]Die Stimmvergabe wäre **gültig**. [14]Die zwölf ersten acht sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags hätten je eine Stimme erhalten. [14]Auf die restlichen vier Stimmen hätte die wählende Person verzichtet.~~

~~73.1.2~~

Zweites Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, der weniger sich bewerbende Personen enthält als ihr Stimmen zustehen, in der Kopfzeile, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und verzichtet auf Stimmen.

⊗	Kennwort A-Partei
○	1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
○	2 **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
○	3 **Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
○	4 **Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
○	5 **Kolb Max,** Elektriker
○	6 **Kääriälainen Eva,** Lehrerin
○	7 **Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
○	8 **Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
○	9 **Stadler Michael,** Vermessungstechniker
○	10 **Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
○	11 **Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
○	12 **Huber Josef,** Zimmerer
	Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Furtner Willi ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Zunächst erhalten die zwei Personen, deren Namen handschriftlich hinzugefügt sind, je eine Stimme. [4]Da die wählende Person zudem den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet hat, kommen die noch nicht ausgenutzten Reststimmen den zwölf sich bewerbenden Personen in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute. [5]Die wählende Person hat demnach insgesamt vierzehn Stimmen vergeben. [6]Auf die restlichen zwei Stimmen hat sie verzichtet.

[7]Hätte die wahlberechtigte Person zudem einzelne sich bewerbende Personen gestrichen, wären diese bei der Verteilung der Reststimmen ausgenommen und die wählende Person hätte insgesamt noch weniger als vierzehn Stimmen vergeben.

~~**Zweites Beispiel**~~

~~[1]Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, der weniger sich bewerbende Personen enthält als ihr Stimmen zustehen, in der Kopfzeile, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und verzichtet auf Stimmen.~~

~~⊗~~	~~Kennwort~~ ~~A-Partei~~
	~~1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin~~
	~~**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin~~
	~~**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin~~
	~~2 **Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats~~
	~~**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats~~
	~~**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats~~
	~~3 **Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin~~
	~~4 **Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht~~
	~~5 **Stadler Michael,** Vermessungstechniker~~
	~~6 **Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau~~
	~~7 **Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter~~
	~~8 **Huber Josef,** Zimmerer~~
	~~***Strobl Franziska ...***~~ ~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
	~~***Furtner Willi ...***~~ ~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
	~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
	~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~

~~[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.~~

~~[3]Zunächst erhalten erhält die zwei Personen, deren Namen handschriftlich hinzugefügt sind wurde, je eine Stimme. [4]Da die wählende Person zudem den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet hat, kommen die noch nicht ausgenutzten Reststimmen den fünf acht sich bewerbenden Personen in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute, wobei die mehrfach aufgeführte Person jeweils zwei Stimmen erhält. [5]Die wählende Person hat demnach insgesamt sieben vierzehn Stimmen vergeben. [6]Auf die restlichen zwei SEinzelstimmeen hat sie verzichtet.~~

~~[7]Hätte die wahlberechtigte Person zudem einzelne sich bewerbende Personen gestrichen, wären diese bei der Verteilung der Reststimmen ausgenommen und die wählende Person hätte insgesamt noch weniger als vierzehnsieben Stimmen vergeben.~~

73.2 **Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen**

73.2.1 **Erstes Beispiel**

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

⊗	Kennwort A-Partei
⊗	1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
⊗	2 **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
○	3 **Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
⊗	4 **Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
○	5 **Kolb Max,** Elektriker
○	6 **Kääriälainen Eva,** Lehrerin
○	7 **Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
⊗	8 **Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht

73.2 **Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen**

Erstes Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

⊗	Kennwort A-Partei
	1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
	3 **Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
×	4 **Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 **Kolb Max,** Elektriker
	6 **Kääriälainen Eva,** Lehrerin
	7 **Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
×	8 **Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht

◯	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker	
⊗	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau	
◯	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter	
⊗	12	**Huber Josef,** Zimmerer	

Strobl Franziska ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Furtner Willi ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Forst Pauline ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hammer Klemens ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kagerer Katharina ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hahn Herbert ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat zwölf Einzelstimmen vergeben, indem sie die Namen von sechs sich bewerbenden Personen gekennzeichnet und handschriftlich sechs Namen wählbarer Personen hinzugefügt hat. [4]Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt und den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet hat, kommen ihre vier Reststimmen den sich bewerbenden Personen Nagel, Kolb, Kääriälainen und Dr. Bauer zugute.

	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker	
	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau	
	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter	
	12	**Huber Josef,** Zimmerer	

Strobl Franziska ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Furtner Willi ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Forst Pauline ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hammer Klemens ...
~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
~~***Kagerer Katharina ...***~~
~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
~~***Hahn Herbert ...***~~
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat ~~zwölf~~ sechs Einzelstimmen vergeben, indem sie die Namen von ~~sechs~~zwei sich bewerbenden Personen gekennzeichnet und handschriftlich ~~sechs~~ vier Namen wählbarer Personen hinzugefügt hat. [4]Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt und den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet hat, kommen ihre ~~vier~~zwei Reststimmen den sich bewerbenden Personen ~~Nagel, Kolb, Kääriälainen und Dr. Bauer~~Zöllner und Wolf zugute.

73.2.2

Zweites Beispiel

[1]Die wählende Person vergibt alle ihr zustehenden Stimmen durch Einzelstimmvergabe und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

⊗		**Kennwort** A-Partei
⊗	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
⊗	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
◯	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
⊗	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
⊗	5	**Kolb Max,** Elektriker
⊗	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin
◯	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemei~~nmedizin~~
⊗	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
⊗	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker
⊗	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
⊗	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
⊗	12	**Huber Josef,** Zimmerer

Strobl Franziska ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Furtner Willi ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Forst Pauline ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hammer Klemens ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Kagerer Katharina ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Hahn Herbert ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ ist das gesetzte Listenkreuz unbeachtlich, da die wählende Person

Zweites Beispiel

[1]Die wählende Person vergibt alle ihr zustehenden Stimmen durch Einzelstimmvergabe und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

⊗		**Kennwort** A-Partei
×	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
×	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
×	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
×	5	**Kolb Max,** Elektriker
×	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin
	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker
	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
	12	**Huber Josef,** Zimmerer

Strobl Franziska ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Furtner Willi ...
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
Forst Pauline ...
~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
~~***Hammer Klemens ...***~~
~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
~~***Kagerer Katharina ...***~~
~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~
~~***Hahn Herbert ...***~~
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ ist das gesetzte Listenkreuz unbeachtlich, da die wählende Person

	durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. [4]Das Listenkreuz macht die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; es bleibt ohne Bedeutung. [5]Hätte die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.	durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. [4]Das Listenkreuz macht die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; es bleibt ohne Bedeutung. [5]Hätte die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.
73.3	**Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen** [1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht Namen sich bewerbender Personen. ⊗ **Kennwort** A-Partei ○ 1 **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin ⊗ 2 **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher ○ 3 **Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht ○ 4 ~~**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats~~ ○ 5 **Kolb Max,** Elektriker ○ 6 **Kääriälainen Eva,** Lehrerin ⊗ 7 **Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin ○ 8 **Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht ○ 9 **Stadler Michael,** Vermessungstechniker ○ 10 **Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau ○ 11 ~~**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter~~ ⊗ 12 **Huber Josef,** Zimmerer *Strobl Franziska ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Furtner Willi ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Forst Pauline ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Hammer Klemens ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Kagerer Katharina ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Hahn Herbert ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Kern Renate ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Palm Kurt ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) [2]Der Stimmzettel ist **gültig**. [3]Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus. [4]Demnach erhalten die elf Personen Wolf, Dr. Bauer, Huber, Strobl, Furtner, Forst, Hammer, Kagerer, Hahn, Kern und Palm je eine Stimme. [5]Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt hat, gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. [6]Die fünf Reststimmen kommen den nicht angekreuzten sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. [7]So erhalten die sich bewerbenden Personen Zöllner, Nagel, Kolb, Kääriälainen und Singer ebenfalls je eine Stimme. [8]Die Streichung des Bewerbers Forstner ist für das Ergebnis bedeutungslos.	**Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen** [1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht Namen sich bewerbender Personen. ⊗ **Kennwort** A-Partei ○ 1 ~~**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin~~ × 2 **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher ○ 3 ~~**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht~~ ○ 4 **Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats ○ 5 **Kolb Max,** Elektriker × 6 **Kääriälainen Eva,** Lehrerin × 7 **Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin ○ 8 **Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht ○ 9 **Stadler Michael,** Vermessungstechniker ○ 10 **Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau ○ 11 ~~~~ ○ 12 **Huber Josef,** Zimmerer *Strobl Franziska ~~...~~* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Furtner Willi ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) *Forst Pauline ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) ~~*Hammer Klemens ...*~~ (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) ~~*Kagerer Katharina ...*~~ (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) ~~*Hahn Herbert ...*~~ (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) ~~*Kern Renate ...*~~ (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) ~~*Palm Kurt ...*~~ (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand) [2]Der Stimmzettel ist **gültig**. [3]Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus. [4]Demnach erhalten die ~~elf~~sechs Personen Wolf, Kääriälainen, Dr. Bauer, ~~Huber,~~ Strobl, Furtner~~,~~ und Forst~~,~~ ~~Hammer, Kagerer, Hahn, Kern und Palm~~ je eine Stimme. [5]Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt hat, gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. [6]Die ~~fünf~~zwei Reststimmen kommen den nicht ~~angekreuzten~~gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. [7]So erhalten die sich bewerbenden Personen Müller und Kolb ~~Zöllner, Nagel, Kolb, Kääriälainen und Singer~~ebenfalls je eine Stimme. [8]Die Streichung des Bewerbers Forstner ist für das Ergebnis bedeutungslos.
73.4	**Listenkreuz, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen**	**Listenkreuz, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen**

[1]Die wählende Person fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste, streicht Namen sich bewerbender Personen und verzichtet auf Stimmen.

⊗	Kennwort A-Partei	
○	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
○	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
○	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
○	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
○	5	**Kolb Max,** Elektriker
○	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin
○	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
○	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
○	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker
○	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Hausfrau
○	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
○	12	**Huber Josef,** Zimmerer
		Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		Furtner Willi ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		Forst Pauline ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur drei gültige Stimmen vergeben. [4]Sie hat jedoch zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet, weshalb weitere Stimmen den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugutekommen. [5]Die Personen Wolf, Nagel, Kääriälainen, Dr. Bauer, Stadler, Forstner und Huber erhalten je eine der Reststimmen.

[6]Somit hat die wählende Person insgesamt zehn Stimmen vergeben. [7]Auf die restlichen sechs Stimmen hat sie verzichtet.

[8]Hätte die wählende Person den Kreis neben dem Kennwort nicht gekennzeichnet und auch keine Namen wählbarer Personen handschriftlich hinzugefügt, sondern den Stimmzettel unverändert abgegeben oder nur Namen sich bewerbender Personen gestrichen, wäre die Stimmvergabe **ungültig**.

[9]**Grundsätze: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!**
[10]**Streichungen allein sind keine gültige Stimmvergabe.**

[1]Die wählende Person fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste, streicht Namen sich bewerbender Personen und verzichtet auf Stimmen.

⊗	Kennwort A-Partei	
	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5	**Kolb Max,** Elektriker
	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin
	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9	
	10	
	11	
	12	
2		*Strobl Franziska ...* (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		Furtner Willi ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		Forst Pauline ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur ~~drei~~ vier gültige Stimmen vergeben. [4]Sie hat jedoch zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet, weshalb weitere Stimmen den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugutekommen. [5]Die Personen Wolf, Nagel~~,~~ und Kääriälainen~~, Dr. Bauer, Stadler, Forstner und Huber~~ erhalten je eine der Reststimmen.

[6]Somit hat die wählende Person insgesamt ~~zehn~~sieben Stimmen vergeben. [7]Auf die restlichen ~~sechs fünf~~Stimme~~n~~ hat sie verzichtet.

[8]Hätte die wählende Person den Kreis neben dem Kennwort nicht gekennzeichnet und auch keine Namen wählbarer Personen handschriftlich hinzugefügt, sondern den Stimmzettel unverändert abgegeben oder nur Namen sich bewerbender Personen gestrichen, wäre die Stimmvergabe **ungültig**.

[9]**Grundsätze: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!**
[10]**Streichungen allein sind keine gültige Stimmvergabe.**

73.5 **Kennzeichnung sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen bei Über- oder Unterschreitung der Stimmenzahl**

73.5.1 **Erstes Beispiel**

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und vergibt mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

○	Kennwort A-Partei	
⊗	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
⊗	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
⊗	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
○	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats

Erstes Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und vergibt mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

○	Kennwort A-Partei	
×	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
×	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
×	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats

⊗	5	**Kolb Max,** Elektriker	
⊗	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin	
⊗	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin	
◯	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht	
⊗	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker	
⊗	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau	
⊗	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter	
⊗	12	**Huber Josef,** Zimmerer	
		Strobl Franziska ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Furtner Willi ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Forst Pauline ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Hammer Klemens ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Kagerer Katharina ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Hahn Herbert ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Kern Renate ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Die wählende Person hat durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 17 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 16 zustehen.

×	5	**Kolb Max,** Elektriker	
×	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin	
×	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin	
	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht	
~~×~~	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker	
~~×~~	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau	
~~×~~	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter	
~~×~~	12	**Huber Josef,** Zimmerer	
		Strobl Franziska ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Furtner Willi ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Forst Pauline ...	
		~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~	
		~~***Hammer Klemens ...***~~	
		~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~	
		~~***Kagerer Katharina ...***~~	
		~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~	
		~~***Hahn Herbert ...***~~	
		~~(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)~~	
		~~***Kern Renate ...***~~	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

[2]Der Stimmzettel ist **ungültig**.

[3]Die wählende Person hat durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat ~~17~~neun Stimmen vergeben, obwohl ihr nur ~~16~~acht zustehen.

73.5.2

Zweites Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und verzichtet auf Stimmen.

◯		**Kennwort** A-Partei	
◯	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
◯	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher	
◯	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	
⊗	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats	
⊗	5	**Kolb Max,** Elektriker	
◯	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin	
◯	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin	
⊗	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht	
◯	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker	
◯	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau	
◯	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter	
◯	12	**Huber Josef,** Zimmerer	
		Strobl Franziska ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Furtner Willi ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Forst Pauline ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat sechs Einzelstimmen vergeben. [4]Auf die restlichen zehn Stimmen hat sie verzichtet.

Zweites Beispiel

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und verzichtet auf Stimmen.

◯		**Kennwort** A-Partei	
	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher	
	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	
×	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats	
×	5	**Kolb Max,** Elektriker	
	6	**Kääriälainen Eva,** Lehrerin	
	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin	
×	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht	
	9	**Stadler Michael,** Vermessungstechniker	
	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau	
	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter	
	12	**Huber Josef,** Zimmerer	
		Strobl Franziska ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Furtner Willi ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		Forst Pauline ...	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat sechs Einzelstimmen vergeben. [4]Auf die restlichen ~~zehn~~zwei Stimmen hat sie verzichtet.

73.6

Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und streicht Namen sich bewerbender Personen.

		Kennwort A-Partei
1	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
3	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5	**Kolb Max,** Elektriker
	6	~~**Kääriäläinen Eva,** Lehrerin~~
	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
5	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9	~~**Stadler Michael,** Vermessungstechniker~~
	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
1	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
	12	**Huber Josef,** Zimmerer
		Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt elf Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 16 Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. [4]Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die den sich bewerbenden Personen Müller und Singer über die zulässige eine Stimme hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; diese sechs Stimmen sind ungültig, aber vergeben.

[5]**Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.**

[6]Die Personen Wolf, Nagel, Kolb, Dr. Bauer, Zenker und Huber erhalten keine Stimme, denn die wählende Person hat kein Listenkreuz gesetzt. [7]Das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar.

[8]**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

[9]Die wählende Person hätte auch die Möglichkeit gehabt, zusätzlich ein Listenkreuz zu setzen. [10]In diesem Fall wären die nicht vergebenen fünf Reststimmen den sich bewerbenden Personen Wolf, Nagel, Kolb, Dr. Bauer und Zenker zugutegekommen. [11]Die den sich bewerbenden Personen Müller und Singer ungültig gegebenen fünf Stimmen wären verbraucht und könnten dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen.

[12]Die Stimmvergabe wäre **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen vergeben, soweit eine nicht bereits vorgedruckte wählbare Person mehrmals handschriftlich auf dem Stimmzettel benannt worden wäre und soweit eine bereits vorgedruckte Person nochmals oder noch mehrmals auf dem Stimmzettel benannt worden wäre und dadurch mehr als eine Stimme erhalten hätte.

[13]**Grundsatz: Bei der Mehrheitswahl kann stets nur eine Stimme je Person gültig sein.**

[14]Wäre die Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmen, wobei auch die ungültig vergebenen Stimmen eingerechnet werden, überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.

Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

[1]Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und streicht Namen sich bewerbender Personen.

		Kennwort A-Partei
~~1~~	1	**Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2	**Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Ortssprecher
	3	**Nagel Irene,** Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
~~3~~	4	**Müller Thomas,** Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5	**Kolb Max,** Elektriker
	6	~~**Kääriäläinen Eva,** Lehrerin~~
	7	**Dr. Bauer Alex,** Arzt für Allgemeinmedizin
5	8	**Singer Renate,** Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9	~~**Stadler Michael,** Vermessungstechniker~~
	10	**Zenker Hilda,** Diplom-Biologin, Kauffrau
~~1~~	11	**Forstner Wilhelm,** Handelsvertreter
	12	**Huber Josef,** Zimmerer
		Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
		(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

[2]Der Stimmzettel ist **gültig**.

[3]Die wählende Person hat insgesamt ~~elf~~sechs Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von ~~16~~acht Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. [4]Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die de~~n~~r sich bewerbenden Person~~en~~ ~~Müller und~~Singer über die zulässige~~n~~ ~~eine~~drei Stimme~~n~~ hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; diese ~~sechs~~zwei Stimmen sind ungültig, aber vergeben.

[5]**Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.**

[6]Die Personen Zöllner und Wolf~~, Nagel, Kolb, Dr. Bauer, Zenker und Huber~~ erhalten keine Stimme, denn die wählende Person hat kein Listenkreuz gesetzt. [7]Das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar.

[8]**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

[9]Die wählende Person hätte auch die Möglichkeit gehabt, zusätzlich ein Listenkreuz zu setzen. [10]In diesem Fall wären die nicht vergebenen ~~fünf~~zwei Reststimmen den sich bewerbenden Personen Zöllner und Wolf~~, Nagel, Kolb, Dr. Bauer und Zenker~~ zugutegekommen. [11]Die de~~n~~r sich bewerbenden Person~~en Müller und~~ Singer über die zulässigen drei Stimmen hinaus ungültig gegebenen zwei Stimmen wären verbraucht und könnten dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen.

~~[12]Die Stimmvergabe wäre **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen vergeben, soweit eine nicht bereits vorgedruckte wählbare Person mehrmals handschriftlich auf dem Stimmzettel benannt worden wäre und soweit eine bereits vorgedruckte Person nochmals oder noch mehrmals auf dem Stimmzettel benannt worden wäre und dadurch mehr als eine Stimme erhalten hätte.~~

~~[13]**Grundsatz: Bei der Mehrheitswahl kann stets nur eine Stimme je Person gültig sein.**~~

[14][12]Wäre die Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmen, wobei auch die ungültig vergebenen Stimmen eingerechnet werden, überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.

	[15]Hätte die wählende Person den Namen einer nicht wählbaren Person handschriftlich hinzugefügt, wäre die Stimmvergabe insoweit **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen wären ebenfalls vergeben. [16]Auch die handschriftliche Ergänzung einer nicht wählbaren Person kann dazu führen, dass die Stimmvergabe insgesamt ungültig ist, wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, oder dazu führen, dass die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gilt, wenn die Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt wurde.	~~15~~13Hätte die wählende Person den Namen einer nicht wählbaren Person handschriftlich hinzugefügt, wäre die Stimmvergabe insoweit **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen wären ebenfalls vergeben. ~~16~~14Auch die handschriftliche Ergänzung einer nicht wählbaren Person kann dazu führen, dass die Stimmvergabe insgesamt ungültig ist, wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, oder dazu führen, dass die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gilt, wenn die Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt wurde.
74.	**Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)**	**Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)**
74.1	**Erstes Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen** [1]Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen. Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei — **Huber Josef,** Landwirt, Feldgeschworener — ◯ Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei — **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin — ◯ Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei — **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Feuerwehrkommandant — ◯ [2]Der Stimmzettel ist **ungültig**. [3]Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. [4]Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. [5]Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden. [6]**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**	**Erstes Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen** [1]Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen. Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei — **Huber Josef,** Landwirt, Feldgeschworener — ◯ Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei — **Zöllner Gisela,** M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin — ◯ Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei — **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Feuerwehrkommandant — ◯ [2]Der Stimmzettel ist **ungültig**. [3]Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. [4]Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. [5]Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden. [6]**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**
74.2	**Zweites Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen** [1]Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person. Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei — **Huber Josef,** Landwirt, Feldgeschworener — 3 Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei — **Zöllner Gisela,** M. A., erste Bürgermeisterin — ◯ Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei — **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Feuerwehrkommandant — ◯ [2]Der Stimmzettel ist **gültig**. [3]§ 77 Abs. 1 Satz 2 verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. [4]Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. [5]Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.	**Zweites Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen** [1]Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person. Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei — **Huber Josef,** Landwirt, Feldgeschworener — 3 Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei — **Zöllner Gisela,** M. A., erste Bürgermeisterin — ◯ Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei — **Wolf Sebastian,** Schreinermeister, Feuerwehrkommandant — ◯ [2]Der Stimmzettel ist **gültig**. [3]§ 77 Abs. 1 Satz 2 verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. [4]Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. [5]Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.
74.3	**Drittes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person** [1]Die wählende Person trägt handschriftlich den Namen einer anderen wählbaren Person unter Angabe ihrer Personalien ein, ohne den Namen der vorgedruckten sich bewerbenden Person zu streichen. Kennwort A-Partei — **Maier Alois,** Landwirt — ◯ **Erster Bürgermeister soll werden:**	**Drittes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person** [1]Die wählende Person trägt handschriftlich den Namen einer anderen wählbaren Person unter Angabe ihrer Personalien ein, ohne den Namen der vorgedruckten sich bewerbenden Person zu streichen. Kennwort A-Partei — **Maier Alois,** Landwirt — ◯ **Erste Bürgermeisterin oder Eerster Bürgermeister soll werden:**

	Familienname: *Benz* | Vorname: *Albert* Beruf oder Stand: *Bauer* [2]Der Stimmzettel ist **gültig**. [3]Er ist nicht etwa ungültig, weil er nicht erkennen ließe, welcher Person die Stimme gegeben wurde. [4]Die wählende Person hat eindeutig den vorgedruckten Bewerber Maier nicht gewählt, denn sie hätte diesen nur dadurch wählen können, dass sie ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen gesetzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet hätte. [5]Die wählende Person hat den handschriftlich hinzugefügten Benz gewählt. [6]Durch Eintragen eines anderen Namens gibt die wählende Person als positive Willensbekundung zu erkennen, dass sie nicht die vorgedruckte sich bewerbende Person, sondern die handschriftlich benannte Person wählen will, zumal sie nur eine Stimme hat. [7]Es wird von ihr nicht verlangt, in diesem Fall den vorgedruckten Namen der sich bewerbenden Person zu streichen. [8]Hätte dagegen die wählende Person den vorgedruckten Namen Maier angekreuzt und gleichzeitig handschriftlich den Namen einer anderen Person hinzugefügt, wäre die Stimmabgabe ungültig.	Familienname: *Benz* | Vorname: *Albert* Beruf oder Stand: *Bauer* [2]Der Stimmzettel ist **gültig**. [3]Er ist nicht etwa ungültig, weil er nicht erkennen ließe, welcher Person die Stimme gegeben wurde. [4]Die wählende Person hat eindeutig den vorgedruckten Bewerber Maier nicht gewählt, denn sie hätte diesen nur dadurch wählen können, dass sie ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen gesetzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet hätte. [5]Die wählende Person hat den handschriftlich hinzugefügten Benz gewählt. [6]Durch Eintragen eines anderen Namens gibt die wählende Person als positive Willensbekundung zu erkennen, dass sie nicht die vorgedruckte sich bewerbende Person, sondern die handschriftlich benannte Person wählen will, zumal sie nur eine Stimme hat. [7]Es wird von ihr nicht verlangt, in diesem Fall den vorgedruckten Namen der sich bewerbenden Person zu streichen. [8]Hätte dagegen die wählende Person den vorgedruckten Namen Maier angekreuzt und gleichzeitig handschriftlich den Namen einer anderen Person hinzugefügt, wäre die Stimmabgabe ungültig.
74.4	**Viertes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person** [1]Der Stimmzettel wurde unverändert (leer) abgegeben. Kennwort A-Partei | **Maier Alois,** Landwirt | ◯ **Erster Bürgermeister soll werden:** Familienname | Vorname Beruf oder Stand [2]Der Stimmzettel ist **ungültig**. [3]Auch wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, muss sich die wählende Person ausdrücklich für eine Person entscheiden. [4]**Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!**	**Viertes Beispiel – eine vorgedruckte sich bewerbende Person** [1]Der Stimmzettel wurde unverändert (leer) abgegeben. Kennwort A-Partei | **Maier Alois,** Landwirt | ◯ **Erste Bürgermeisterin oder ~~E~~erster Bürgermeister soll werden:** Familienname | Vorname Beruf oder Stand [2]Der Stimmzettel ist **ungültig**. [3]Auch wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, muss sich die wählende Person ausdrücklich für eine Person entscheiden. [4]**Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!**
	Feststellung des Ergebnisses	**Feststellung des Ergebnisses**
75.	**Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 87)** Bei der Wahl des Gemeinderats und des Kreistags ist die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wahlvorschläge zu ermitteln.	**Feststellung des Abstimmungsergebnisses ~~durch den Wahlvorstand~~ (§ 87)** [1]Bei der Wahl des Gemeinderats und des Kreistags ist die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wahlvorschläge zu ermitteln.
76.	**Schnellmeldungen (§ 88)** Von den Bestimmungen über die Schnellmeldung bleiben die statistischen Meldungen an das Landesamt für Statistik unberührt; diese sind in einer gesonderten Bekanntmachung geregelt.	**Schnellmeldungen (§ 88)** Von den Bestimmungen über die Schnellmeldung bleiben die statistischen Meldungen an das Landesamt für Statistik unberührt; diese sind in einer gesonderten Bekanntmachung geregelt.
77.	**Übersendung der Unterlagen (§ 89)** [1]Unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage im Abstimmungsraum erstellte Bestandteile der Niederschrift bleiben dieser beigefügt. [2]Die in § 89 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen werden im dort bezeichneten Fall zusätzlich zu den Unterlagen nach § 89 Abs. 1 Satz 1 übersandt.	**Übersendung der Unterlagen (§ 89)** [1]Unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage im Abstimmungsraum erstellte Bestandteile der Niederschrift bleiben dieser beigefügt. [2]Die in § 89 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen werden im dort bezeichneten Fall zusätzlich zu den Unterlagen nach § 89 Abs. 1 Satz 1 übersandt.

	[3]Zu den übrigen in § 89 Abs. 3 genannten Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenständen zählt alles, was nicht zusammen mit der Niederschrift zu übersenden ist, insbesondere das Wählerverzeichnis, die bei der Urnenwahl eingenommenen Wahlscheine, ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und ein eventuelles Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, die nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzettel, die nach den in § 81 Abs. 1 Satz 1 und § 82 Abs. 2 Satz 1 genannten Stapeln verpackt und versiegelt werden sollten; das Verpacken der gültigen Stimmzettel in Stapeln entfällt, wenn für die Auszählung eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, die Empfangsbestätigungen nach § 65a Satz 2, die nicht beschlussmäßig behandelten Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe, die Mitteilungen und die Empfangsbestätigungen nach § 72 Abs. 2, die unbenutzten Stimmzettel, alle sonstigen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände. [4]Bei Landkreiswahlen prüft die Gemeinde vor der Weiterleitung an den Wahlleiter für die Landkreiswahlen auch, ob die Niederschriften vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.	[3]Zu den übrigen in § 89 Abs. 3 genannten Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenständen zählt alles, was nicht zusammen mit der Niederschrift zu übersenden ist, insbesondere das Wählerverzeichnis, die bei der Urnenwahl eingenommenen Wahlscheine, ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und ein eventuelles Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, die nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzettel, die nach den in § 81 Abs. 1 Satz 1 und § 82 Abs. 2 Satz 1 genannten Stapeln verpackt und versiegelt werden sollten; das Verpacken der gültigen Stimmzettel in Stapeln entfällt, wenn für die Auszählung eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, die Empfangsbestätigungen nach § 65a Satz 2, die nicht beschlussmäßig behandelten Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe, die Mitteilungen und die Empfangsbestätigungen nach § 72 Abs. 2, die unbenutzten Stimmzettel, alle sonstigen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände. [4]Bei Landkreiswahlen prüft die Gemeinde vor der Weiterleitung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Landkreiswahlen auch, ob die Niederschriften vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.
78.	**Vorbereitung der Feststellung und Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 90)** [1]Art. 19 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet den Wahlleiter, das ermittelte vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis in geeigneter Form zu verkünden und dies zu dokumentieren. [2]Die Verkündung ist an keine bestimmte Form gebunden; § 98 ist nicht anwendbar. [3]Eine öffentliche Verkündung kann bei Gemeindewahlen etwa durch einen Aushang im Rathaus oder bei Landkreiswahlen im Landratsamt oder durch das Einstellen auf der jeweiligen Homepage, auch in Form einer Pressemitteilung, erfolgen. [4]Die Übersendung des vorläufigen Ergebnisses an regionale oder überregionale Presse- oder andere Redaktionen genügt dagegen nicht, weil dies nicht sicherstellt, dass das Ergebnis von diesen auch veröffentlicht wird und jedermann Kenntnis nehmen kann. [5]Auch die Veröffentlichung in einem Amtsblatt genügt regelmäßig nicht, da dies in der Regel erst in einem gewissen zeitlichen Abstand zur Wahl erscheint. [6]Denn das vorläufige Ergebnis soll möglichst bald verkündet werden, nachdem dem Wahlleiter die Ergebnisse der Stimmbezirke und Briefwahlvorstände vorliegen. [7]Damit Bewerber und Wahlberechtigte im Voraus wissen, wo sie sich über das vorläufige Wahlergebnis informieren können, muss der Wahlleiter vor dem Wahltag bekanntmachen, in welcher Form er das vorläufige Ergebnis gegenüber der Öffentlichkeit verkünden wird und, falls er mehrere Arten nutzen will, welche Verkündung für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 entscheidend ist (vgl. § 90 Abs. 6 Satz 2). [8]Um das vorläufige Wahlergebnis zu ermitteln, können bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Nrn. 3 bis 5 und 7.1 der Anlage 21 Abschnitt II sowie bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Nrn. 2 bis 4 der Anlage 22 Abschnitt II entsprechend herangezogen werden. [9]Die Anlagen 21 und 22 stellen zwar unmittelbar auf die Ermittlung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss ab. [10]Die dazu notwendigen, in den Anlagen 21 und 22 genannten Schritte entsprechen aber den zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses notwendigen Schritten.	**Vorbereitung der Feststellung und Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 90)** [1]Art. 19 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, das ermittelte vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis in geeigneter Form zu verkünden und dies zu dokumentieren. [2]Die Verkündung ist an keine bestimmte Form gebunden; § 98 ist nicht anwendbar. [3]Eine öffentliche Verkündung kann bei Gemeindewahlen etwa durch einen Aushang im Rathaus oder bei Landkreiswahlen im Landratsamt erfolgen. [4]Um dem Informationsbedürfnis gerecht zu werden, empfiehlt sich, die Verkündung ~~oder~~ durch das Einstellen auf der jeweiligen Homepage, auch in Form einer Pressemitteilung, ~~erfolgen~~ vorzunehmen. [45]Die Übersendung des vorläufigen Ergebnisses an regionale oder überregionale Presse- oder andere Redaktionen genügt dagegen nicht, weil dies nicht sicherstellt, dass das Ergebnis von diesen auch veröffentlicht wird und jedermann Kenntnis nehmen kann. [56]Auch die Veröffentlichung in einem Amtsblatt genügt regelmäßig nicht, da dies in der Regel erst in einem gewissen zeitlichen Abstand zur Wahl erscheint. [67]Denn das vorläufige Ergebnis soll möglichst bald verkündet werden, nachdem der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Ergebnisse der Stimmbezirke und Briefwahlvorstände vorliegen. [78]Damit Bewerberinnen, Bewerber und Wahlberechtigte im Voraus wissen, wo sie sich über das vorläufige Wahlergebnis informieren können, muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vor dem Wahltag bekanntmachen, in welcher Form er das vorläufige Ergebnis gegenüber der Öffentlichkeit verkünden wird und, falls er mehrere Arten nutzen will, welche Verkündung für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 entscheidend ist (vgl. § 90 Abs. 6 Satz 2). [89]Um das vorläufige Wahlergebnis zu ermitteln, können bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Nrn. ~~3~~ 2 bis ~~5~~ 4 und ~~7~~ 6.1 der Anlage 21 Abschnitt II sowie bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Nrn. 2 bis 4 der Anlage 22 Abschnitt II entsprechend herangezogen werden. [910]Die Anlagen 21 und 22 stellen zwar unmittelbar auf die Ermittlung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss ab. [1011]Die dazu notwendigen, in den Anlagen 21 und 22 genannten Schritte entsprechen aber den zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses notwendigen Schritten.
79.	**Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des abschließenden Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)** [1]Im Fall des § 90 Abs. 5 Satz 2 ist der ursprüngliche Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand von der Gemeinde einzuberufen und gegebenenfalls durch die Gemeinde oder nach § 6 Abs. 2	**Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des abschließenden Wahlergebnisses (Art. 19 Abs. 3, § 92)** [1]Im Fall des § 90 Abs. 5 Satz 2 ist der ursprüngliche Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand von der Gemeinde einzuberufen und gegebenenfalls durch die Gemeinde oder nach § 6 Abs. 2

	durch den Wahlvorsteher oder den Briefwahlvorsteher zu ergänzen. [2]Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände gelten auch für das erneute Zusammentreten. [3]Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis erst fest, wenn der Wahlleiter unter anderem ermittelt hat, wer die Wahl annimmt bzw. wessen Wahl als angenommen gilt und ob Amtshindernisse nach Art. 48 vorliegen. [4]Wurden von den Wahlvorständen und von den Briefwahlvorständen Stimmzettel nicht richtig beurteilt oder sonst falsche Entscheidungen getroffen, muss der Wahlausschuss alle Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände einschließlich der Auswertung der Stimmzettel berichtigen; ein Ermessen steht ihm insoweit nicht zu. [5]Entscheidungen des Beschwerdeausschusses über die Wählbarkeit dürfen vom Wahlausschuss nach der Wahl nicht berichtigt werden. [6]Hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis berichtigt, macht der Wahlleiter die im Bescheid ausgesprochenen Berichtigungen bekannt.	durch die Wahlvorsteherin, den Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher zu ergänzen. [2]Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände gelten auch für das erneute Zusammentreten. [3]Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis erst fest, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unter anderem ermittelt hat, wer die Wahl annimmt bzw. wessen Wahl als angenommen gilt und ob Amtshindernisse nach Art. 48 vorliegen. [4]Für den Fall einer Stichwahl soll der Wahlausschuss noch am Wahltag oder am Tag darauf zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Bürgermeister- oder Landratswahl einberufen werden, damit schnellstmöglich die Bekanntmachung nach Anlage 18 zu §§ 78und 92 GLKrWO erlassen und der Stimmzettel druck in Auftrag gegeben werden kann. [45]Wurden von den Wahlvorständen und von den Briefwahlvorständen Stimmzettel nicht richtig beurteilt oder sonst falsche Entscheidungen getroffen, muss der Wahlausschuss alle Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände einschließlich der Auswertung der Stimmzettel berichtigen; ein Ermessen steht ihm insoweit nicht zu. [56]Entscheidungen des Beschwerdeausschusses über die Wählbarkeit dürfen vom Wahlausschuss nach der Wahl nicht berichtigt werden. [67]Hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis berichtigt, macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die im Bescheid ausgesprochenen Berichtigungen bekannt.
	Verteilung und Zuweisung der Sitze	**Verteilung und Zuweisung der Sitze**
80.	**Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)**	**Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei Verhältniswahl (Art. 35, § 83 Abs. 2 Nr. 2)**
80.1	**Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit vor der Zulassung der Wahlvorschläge** War die Wählbarkeit einer sich bewerbenden Person bereits vor der Zulassung nicht gegeben, ist weder die Person gewählt, noch kommen diese Stimmen dem Wahlvorschlag zugute, unabhängig davon, ob dem Wahlausschuss die nicht vorhandene Wählbarkeit bei der Zulassung bekannt war.	**Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit vor der Zulassung der Wahlvorschläge** War die Wählbarkeit einer sich bewerbenden Person bereits vor der Zulassung nicht gegeben, ist weder die Person gewählt, noch kommen diese Stimmen dem Wahlvorschlag zugute, unabhängig davon, ob dem Wahlausschuss die nicht vorhandene Wählbarkeit bei der Zulassung bekannt war.
80.2	**Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags** [1]Hat eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit (Art. 21) nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, sind die abgegebenen Stimmen für sie ungültig (§ 83 Abs. 2 Nr. 2); die Person ist nicht gewählt. [2]Diese Stimmen zählen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag (Art. 35 Abs. 1 Satz 2).	**Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags** [1]Hat eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit (Art. 21) nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, sind die abgegebenen Stimmen für sie ungültig (§ 83 Abs. 2 Nr. 2); die Person ist nicht gewählt. [2]Diese Stimmen zählen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag (Art. 35 Abs. 1 Satz 2).
80.3	**Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag** [1]Verliert eine Person die Wählbarkeit nach dem Wahltag, ist sie zwar gewählt, kann ihr Amt aber wegen eines Amtshindernisses nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht antreten. [2]Bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags rückt der Listennachfolger nach. [3]Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats eine Neuwahl stattfindet.	**Stimmen bei Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag** [1]Verliert eine Person die Wählbarkeit nach dem Wahltag, ist sie zwar gewählt, kann ihr Amt aber wegen eines Amtshindernisses nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht antreten. [2]Bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags rückt der Listennachfolger nach. [3]Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats eine Neuwahl stattfindet.
81.	**Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2)**	**Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 2)**
81.1	**Berechnung der Sitze** [1]Zur Berechnung der Sitzverteilung wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingesetzt. [2]Bei diesem Höchstzahlverfahren (auch als ungerades d´Hondt-Verfahren bezeichnet) werden die Stimmenzahlen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und die Sitze dann in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeordnet. [3]Anschließend wird jedem Wahlvorschlag der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. [4]Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.	**Berechnung der Sitze** [1]Zur Berechnung der Sitzverteilung wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingesetzt. [2]Bei diesem Höchstzahlverfahren (auch als ungerades d´Hondt-Verfahren bezeichnet) werden die Stimmenzahlen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und die Sitze dann in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeordnet. [3]Anschließend wird jedem Wahlvorschlag der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. [4]Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

81.2

Beispiel

[1]Das folgende Beispiel geht von der Annahme aus, dass in einer Gemeinde mit 7 000 Einwohnern, für die 20 Gemeinderatssitze zu vergeben sind, Wahlvorschläge von fünf Parteien oder Wählergruppen vorliegen und insgesamt 47 502 gültige Stimmen abgegeben worden sind, wobei 20 554 Stimmen auf die A-Partei, 8 712 Stimmen auf die B-Partei, 8 270 Stimmen auf die C-Partei, 9 177 Stimmen auf die D-Wählergruppe und 789 Stimmen auf die E-Wählergruppe entfallen.

[2]Die Sitze werden wie folgt verteilt:

Teiler	A-Partei	B-Partei	C-Partei	D-Wählergruppe	E-Wählergruppe
Gesamtanzahl der Stimmen für die Wahlvorschläge	20 554	8 712	8 270	9 177	789
: 1	20 554 1	8 712 3	8 270 4	9 177 2	789
: 3	6 851,33 5	2 904,00 9	2 756,67 10	3 059,00 7	
: 5	4 110,80 6	1 742,40 14	1 654,00 15	1 835,40 13	
: 7	2 936,29 8	1 244,57 19	1 181,43	1 311,00 18	
: 9	2 283,78 11	968,00		1 019,67	
:11	1 868,55 12				
:13	1 581,08 16				
:15	1 370,27 17				
:17	1 209,06 20				
: 19	1 081,79				
Sitze im Gemeinderat (gesamt: 20)	9	4	3	4	0

[3]Somit erhält die A-Partei neun, die B-Partei vier, die C-Partei drei und die D-Wählergruppe vier Sitze; auf die E-Wählergruppe entfällt kein Sitz.

[4]Würden sich bei der Berechnung, z. B. für die Verteilung des letzten Sitzes, zwei oder drei gleiche Teilungszahlen ergeben, würde der Wahlvorschlagsträger den Sitz erhalten, dessen in Betracht kommende Person die größere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beispiel

[1]Das folgende Beispiel geht von der Annahme aus, dass in einer Gemeinde mit 7 000 Einwohnern, für die 20 Gemeinderatssitze zu vergeben sind, Wahlvorschläge von fünf Parteien oder Wählergruppen vorliegen und insgesamt 47 502 gültige Stimmen abgegeben worden sind, wobei 20 554 Stimmen auf die A-Partei, 8 712 Stimmen auf die B-Partei, 8 270 Stimmen auf die C-Partei, 9 177 Stimmen auf die D-Wählergruppe und 789 Stimmen auf die E-Wählergruppe entfallen.

[2]Die Sitze werden wie folgt verteilt:

Teiler	A-Partei	B-Partei	C-Partei	D-Wählergruppe	E-Wählergruppe
Gesamtanzahl der Stimmen für die Wahlvorschläge	20 554	8 712	8 270	9 177	789
: 1	20 554 1	8 712 3	8 270 4	9 177 2	789
: 3	6 851,33 5	2 904,00 9	2 756,67 10	3 059,00 7	
: 5	4 110,80 6	1 742,40 14	1 654,00 15	1 835,40 13	
: 7	2 936,29 8	1 244,57 19	1 181,43	1 311,00 18	
: 9	2 283,78 11	968,00		1 019,67	
:11	1 868,55 12				
:13	1 581,08 16				
:15	1 370,27 17				
:17	1 209,06 20				
: 19	1 081,79				
Sitze im Gemeinderat (gesamt: 20)	9	4	3	4	0

[3]Somit erhält die A-Partei neun, die B-Partei vier, die C-Partei drei und die D-Wählergruppe vier Sitze; auf die E-Wählergruppe entfällt kein Sitz.

[4]Würden sich bei der Berechnung, z. B. für die Verteilung des letzten Sitzes, zwei oder drei gleiche Teilungszahlen ergeben, würde der Wahlvorschlagsträger den Sitz erhalten, dessen in Betracht kommende Person die größere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[5]Das Berechnungsbeispiel beschränkt sich aus Vereinfachungs- und Darstellungsgründen auf zwei Nachkommastellen. [6]Die Zahl der Nachkommastellen ist aber nicht beschränkt und im Bedarfsfall zur Feststellung der höheren Teilungszahl zu erweitern.

82.

Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 91)

82.1

Losverfahren

[1]Erhalten mehrere Personen gleiche Stimmenzahlen, hat der Wahlausschuss zwischen diesen Personen einen Losentscheid durchzuführen. [2]Folgende Fälle kommen in Betracht:

82.1.1

Bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl

bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz und gleicher Stimmenzahl (Art. 35 Abs. 2 Satz3),

bei zwei Gewählten oder zwei sich bewerbenden Personen, von denen eine als gewählte, die andere als nicht gewählte und somit als Listennachfolger in Betracht kommt (Art. 36 Satz 2, Art. 38 Abs. 2 Satz 2),

bei mehreren Listennachfolgern mit gleicher Stimmenzahl (Art. 37 Abs. 1).

82.1.2

Bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl

bei mehreren Personen mit der gleichen zweithöchsten Stimmenzahl, wer als Stichwahlteilnehmer in die Stichwahl kommt (Art. 46 Abs. 1 Satz 4),

bei zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl in der Stichwahl, wer gewählt ist (Art. 46 Abs. 3 Satz 3).

82.2

Folgen eines unterbliebenen Losentscheids

[1]Ist ein Losentscheid unterblieben, kann er nach Abschluss des Wahlverfahrens nicht mehr nachgeholt werden. [2]Der Losentscheid ist Bestandteil der Feststellung des Wahlergebnisses. [3]Teile des Wahlverfahrens dürfen nach Verkündung nur im

Losentscheid bei Stimmengleichheit (§ 91)

Losverfahren

[1]Erhalten mehrere Personen gleiche Stimmenzahlen, hat der Wahlausschuss zwischen diesen Personen einen Losentscheid durchzuführen. [2]Folgende Fälle kommen in Betracht:

Bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl

bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz und gleicher Stimmenzahl (Art. 35 Abs. 2 Satz3),

bei zwei Gewählten oder zwei sich bewerbenden Personen, von denen eine als gewählte, die andere als nicht gewählte und somit als Listennachfolger in Betracht kommt (Art. 36 Satz 2, Art. 38 Abs. 2 Satz 2),

bei mehreren Listennachfolgern mit gleicher Stimmenzahl (Art. 37 Abs. 1).

Bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl

bei mehreren Personen mit der gleichen zweithöchsten Stimmenzahl, wer als Stichwahlteilnehmerin oder Stichwahlteilnehmer in die Stichwahl kommt (Art. 46 Abs. 1 Satz 4),

bei zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl in der Stichwahl, wer gewählt ist (Art. 46 Abs. 3 Satz 3).

Folgen eines unterbliebenen Losentscheids

[1]Ist ein Losentscheid unterblieben, kann er nach Abschluss des Wahlverfahrens nicht mehr nachgeholt werden. [2]Der Losentscheid ist Bestandteil der Feststellung des Wahlergebnisses. [3]Teile des Wahlverfahrens dürfen nach Verkündung nur im

	Wahlanfechtungs- oder Wahlprüfungsverfahren nachgeholt oder wiederholt werden.	Wahlanfechtungs- oder Wahlprüfungsverfahren nachgeholt oder wiederholt werden.
	Abschnitt 7 Annahme und Ablehnung der Wahl	**Abschnitt 7 Annahme und Ablehnung der Wahl**
83.	**Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden (Art. 47 bis 49, § 95)**	**Annahme oder Ablehnung der Wahl, Ausscheiden (Art. 47 bis 49, § 95)**
83.1	**Grundsatz: Verständigung nicht mehr konstitutiv und Umkehrung der Annahmefiktion** [1]Der Wahlleiter ist zur Verständigung der Gewählten nicht mehr verpflichtet. [2]Die Frist zur Ablehnung der Wahl beginnt mit der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses zu laufen. [3]Auf eine Verständigung der Gewählten, deren Einsichtsfähigkeit oder sonstige der Verständigung entgegenstehende Gründe kommt es nicht mehr an. [4]Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. [5]Es gilt vielmehr eine einheitliche Annahmefiktion für Gemeinderats- und Kreistagswahlen und Bürgermeister- und Landratswahlen. [6]Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht wirksam abgelehnt hat. [7]Nicht ausdrücklich geregelt, aber trotzdem weiterhin zulässig ist die ausdrückliche fristgemäße Erklärung des Gewählten, dass er die Wahl annimmt. [8]In den Fällen, in denen das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird und eine andere Person als gewählt gilt, kann diese die Wahl nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 ebenfalls binnen einer Woche ablehnen. [9]Die Frist beginnt in diesen Fällen mit Verkündung der Änderung des Wahlergebnisses. [10]Eine solche Änderung kann durch eine Berichtigung des Wahlausschusses, im Rahmen einer von Amts wegen durchzuführenden Wahlprüfung der Rechtsaufsichtsbehörde, in einem Wahlanfechtungsverfahren oder aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erfolgen.	**Grundsatz: Verständigung nicht ~~mehr~~ konstitutiv ~~und Umkehrung der Annahmefiktion~~** [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Verständigung der Gewählten nicht ~~mehr~~ verpflichtet. [2]Die Frist zur Ablehnung der Wahl beginnt mit der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses zu laufen. [3]Auf eine Verständigung der Gewählten, deren Einsichtsfähigkeit oder sonstige der Verständigung entgegenstehende Gründe kommt es nicht mehr an. [4]Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. [5]Es gilt vielmehr eine einheitliche Annahmefiktion für Gemeinderats- und Kreistagswahlen und Bürgermeister- und Landratswahlen. [6]Die Wahl gilt als angenommen, wenn die~~er~~ g~~G~~ewählte Person sie nicht wirksam abgelehnt hat. [7]Nicht ausdrücklich geregelt, aber trotzdem ~~weiterhin~~ zulässig ist die ausdrückliche fristgemäße Erklärung der~~s~~ g~~G~~ewählten Person, dass sie~~er~~ die Wahl annimmt. [8]In den Fällen, in denen das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird und eine andere Person als gewählt gilt, kann diese die Wahl nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 ebenfalls binnen einer Woche ablehnen. [9]Die Frist beginnt in diesen Fällen mit Verkündung der Änderung des Wahlergebnisses. [10]Eine solche Änderung kann durch eine Berichtigung des Wahlausschusses, im Rahmen einer von Amts wegen durchzuführenden Wahlprüfung der Rechtsaufsichtsbehörde, in einem Wahlanfechtungsverfahren oder aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erfolgen.
83.2	**Ausnahme für nicht aufgrund eines Wahlvorschlags Gewählte (Art. 47 Abs. 2)** [1]Der Wahlleiter bleibt hier verpflichtet, die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl) Gewählten unverzüglich nach der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen. [2]Er kann die gewählte Person in deren Beisein auch mündlich verständigen; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. [3]Mit der Verständigung fordert der Wahlleiter die Gewählten auf, binnen zwei Wochen, bei einer Stichwahl binnen einer Woche, nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. [4]Die zwei- bzw. einwöchige Annahmefrist knüpft im Interesse der Rechtssicherheit ebenfalls nicht an den Zeitpunkt an, ab dem der Gewählte tatsächlich verständigt werden konnte, sondern an die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. [5]Für nicht aufgrund eines Wahlvorschlags Gewählte gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. [6]Der Wahlleiter soll bei der Verständigung darauf hinweisen, dass es als Ablehnung der Wahl gilt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde, dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann, dass die Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses zum Amtsverlust führt.	**Ausnahme für nicht aufgrund eines Wahlvorschlags g~~G~~ewählte Personen (Art. 47 Abs. 2)** [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ~~bleibt hier~~ ist verpflichtet, die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl) g~~G~~ewählten Personen unverzüglich nach der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen. [2]Sie oder ~~Ee~~r kann die gewählte Person in deren Beisein auch mündlich verständigen; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. [3]Mit der Verständigung fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die g~~G~~ewählten Personen auf, binnen zwei Wochen, bei einer Stichwahl binnen einer Woche, nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. [4]Die zwei- bzw. einwöchige Annahmefrist knüpft im Interesse der Rechtssicherheit ebenfalls nicht an den Zeitpunkt an, ab dem die~~er~~ g~~G~~ewählte Person tatsächlich verständigt werden konnte, sondern an die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. [5]Für nicht aufgrund eines Wahlvorschlags g~~G~~ewählte Personen gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. [6]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll bei der Verständigung darauf hinweisen, dass es als Ablehnung der Wahl gilt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde, dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann, dass die Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses zum Amtsverlust führt.
83.3	**Ablehnungs- und Annahmeerklärungen** [1]Weder für die Ablehnung der Wahl noch für die Ablehnung der Übernahme des Amts oder dessen Niederlegung bedarf es ei-	**Ablehnungs- und Annahmeerklärungen** [1]Weder für die Ablehnung der Wahl noch für die Ablehnung der Übernahme des Amts oder dessen Niederlegung bedarf es ei-

	nes wichtigen Grundes. [2]Über Ablehnungserklärungen entscheidet der Wahlausschuss. [3]Hält er eine Ablehnung der Wahl für wirksam, hat er das auszusprechen. [4]Eine Erklärung, die Wahl anzunehmen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift und fristgerecht erfolgt. [5]Hält der Wahlausschuss eine Annahme der Wahl für unwirksam, hat er das auszusprechen und festzustellen, dass die Wahl als abgelehnt gilt.	nes wichtigen Grundes. [2]Über Ablehnungserklärungen entscheidet der Wahlausschuss. [3]Hält er eine Ablehnung der Wahl für wirksam, hat er das auszusprechen. [4]Eine Erklärung, die Wahl anzunehmen, ist dann wirksam, wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift und fristgerecht erfolgt. [5]Hält der Wahlausschuss eine Annahme der Wahl für unwirksam, hat er das auszusprechen und festzustellen, dass die Wahl als abgelehnt gilt.
83.4	**Beamtenverhältnis bei ersten Bürgermeistern und Landräten** [1]Die Begründung des Beamtenverhältnisses eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats richtet sich nach Art. 9 KWBG. [2]Für die Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis bei der Ungültigerklärung der Wahl gilt Art. 11 Abs. 1 KWBG. [3]Die Entlassung eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats bei Verweigerung des Diensteids oder des Gelöbnisses ist in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG geregelt.	**Beamtenverhältnis bei ersten Bürgermeisterinnen, ersten Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten** [1]Die Begründung des Beamtenverhältnisses einer ersten Bürgermeisterin, eines ersten Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats richtet sich nach Art. 9 KWBG. [2]Für die Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis bei der Ungültigerklärung der Wahl gilt Art. 11 Abs. 1 KWBG. [3]Die Entlassung einer ersten Bürgermeisterin, eines ersten Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats bei Verweigerung des Diensteids oder des Gelöbnisses ist in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG geregelt.
84.	**Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 2, Art. 47 Abs. 4, Art. 48, § 95)**	**Amtshindernisse, Nachrücken der Listennachfolger (Art. 37 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 4, Art. 48, § 95)**
84.1	**Gleichzeitige Wahl zum Gemeinderatsmitglied und zum ersten Bürgermeister oder zum Kreisrat und zum Landrat** [1]Wurde eine sich bewerbende Person zum ersten Bürgermeister und gleichzeitig zum Gemeinderatsmitglied gewählt und nimmt sie das Amt des ersten Bürgermeisters an, kann sie das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nicht antreten. [2]Der gewählte erste Bürgermeister wird Listennachfolger. [3]Das gilt auch, wenn ein amtierendes Gemeinderatsmitglied oder ein Listennachfolger außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen zum ersten Bürgermeister gewählt wird. [4]Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.	**Gleichzeitige Wahl zum Gemeinderatsmitglied und zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zur Kreisrätin oder zum Kreisrat und zur Landrätin oder zum Landrat** [1]Wurde eine sich bewerbende Person zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und gleichzeitig zum Gemeinderatsmitglied gewählt und nimmt sie das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters an, kann sie das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nicht antreten. [2]Die gewählte erste Bürgermeisterin oder der gewählte erste Bürgermeister wird Listennachfolger. [3]Das gilt auch, wenn ein amtierendes Gemeinderatsmitglied oder ein Listennachfolger außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewählt wird. [4]Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.
84.2	**Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zum ersten Bürgermeister** [1]Ein zum ersten Bürgermeister gewähltes Gemeinderatsmitglied verliert das bisherige Amt mit dem Amtsantritt als erster Bürgermeister. [2]Entsprechendes gilt, wenn ein Kreisrat zum Landrat gewählt wird.	**Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister** [1]Ein zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewähltes Gemeinderatsmitglied verliert das bisherige Amt mit dem Amtsantritt als erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister. [2]Entsprechendes gilt, wenn eine Kreisrätin oder ein Kreisrat zur Landrätin oder zum Landrat gewählt wird.
84.3	**Entscheidung durch Wahlorgane** [1]Wahlorgane werden jeweils für bestimmte Wahlen berufen. [2]Auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen, die außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden, stellt der Wahlausschuss ein Amtshindernis oder die Ablehnung der Übernahme des Amts fest, obwohl die Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags bereits begonnen hat.	**Entscheidung durch Wahlorgane** [1]Wahlorgane werden jeweils für bestimmte Wahlen berufen. [2]Auch bei Bürgermeister- und Landratswahlen, die außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden, stellt der Wahlausschuss ein Amtshindernis oder die Ablehnung der Übernahme des Amts fest, obwohl die Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags bereits begonnen hat.
84.4	**Nachrücken nur bei Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen** [1]Ein Listennachfolger kann nur nachrücken, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt. [2]Zum Nachrücken berufen ist der Listennachfolger in dem Zeitpunkt, in dem er nach der Entscheidung des Wahlausschusses, des Gemeinderats oder des Kreistags (Art. 48 Abs. 3) verständigt worden ist (Art. 47 Abs. 2). [3]Wenn ein Listennachfolger wegzieht und innerhalb eines Jahres zurückkehrt, kann er wieder nachrücken (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4). [4]War er mehr als ein Jahr weggezogen, muss er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, wieder seit mindestens drei Monaten eine Wohnung oder ohne eine Wohnung zu haben seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis haben.	**Nachrücken nur bei Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen** [1]Ein Listennachfolger kann nur nachrücken, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt. [2]Zum Nachrücken berufen ist der Listennachfolger in dem Zeitpunkt, in dem er nach der Entscheidung des Wahlausschusses, des Gemeinderats oder des Kreistags (Art. 48 Abs. 3) verständigt worden ist (Art. 47 Abs. 2). [3]Wenn ein Listennachfolger wegzieht und innerhalb eines Jahres zurückkehrt, kann er wieder nachrücken (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4). [4]War er mehr als ein Jahr weggezogen, muss er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, wieder seit mindestens drei Monaten eine Wohnung oder ohne eine Wohnung zu haben seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis haben. [5]Art. 37 ist auf Personen, die bei der Mehrheitswahl handschriftlich hinzugefügt wurden, entsprechend anwendbar. [6]Auch sie sind Listennachfolger.

84.5	**Listennachfolger bei Wechsel der Partei oder der Wählergruppe** [1]Es rückt immer ein Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag nach, auf welchem das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied oder der Kreisrat gewählt war. [2]Der Listennachfolger rückt auch dann nach, wenn er nach der Wahl die Partei oder die Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, verlässt, oder wenn er sich nicht mehr zu dieser Partei oder Wählergruppe bekennt; sein Nachrücken hängt nur davon ab, ob er die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.	**Listennachfolger bei Wechsel der Partei oder der Wählergruppe** [1]Es rückt immer ein Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag nach, auf welchem das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied oder der Kreisrat gewählt war. [2]Der Listennachfolger rückt auch dann nach, wenn er nach der Wahl die Partei oder die Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, verlässt, oder wenn er sich nicht mehr zu dieser Partei oder Wählergruppe bekennt; sein Nachrücken hängt nur davon ab, ob er die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.
85.	**Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 31 Abs. 2, § 96)**	**Neuwahl, Nachholungswahl, Wiederholungswahl, Nachwahl (Art. 44, 46, 52, § 31 Abs. 2, § 96)**
85.1	**Besondere Wahlen**	**Besondere Wahlen**
85.1.1	**Neuwahl** [1]Eine Neuwahl findet statt, wenn die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet (Art. 44 Abs. 1 und 3) oder wenn nach einer Ungültigerklärung keine Nachwahl mehr stattfinden kann (Art. 52); es ist immer ein völlig neues Wahlverfahren durchzuführen. [2]Eine Neuwahl ist auch in den Fällen des Art. 47 Abs. 4 Satz 3 sowie des Art. 114 Abs. 3 GO und des Art. 100 Abs. 3 LKrO durchzuführen.	**Neuwahl** [1]Eine Neuwahl findet statt, wenn die Amtszeit einer ersten Bürgermeisterin, eines ersten Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet (Art. 44 Abs. 1 und 3) oder wenn nach einer Ungültigerklärung keine Nachwahl mehr stattfinden kann (Art. 52); es ist immer ein völlig neues Wahlverfahren durchzuführen. [2]Eine Neuwahl ist auch in den Fällen des Art. 47 Abs. 4 Satz 3 sowie des Art. 114 Abs. 3 GO und des Art. 100 Abs. 3 LKrO durchzuführen.
85.1.2	**Nachholungswahl** [1]Die Nachholungswahl (Art. 44 Abs. 2) findet statt, wenn eine sich um das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats bewerbende Person die Wählbarkeit bis zum Ablauf des Wahltags verloren hat. [2]Das bisherige Wahlverfahren bleibt wirksam und kann fortgeführt werden, jedoch ist nicht nur dem Wahlvorschlagsträger, dessen sich bewerbende Person ausgeschieden ist, sondern auch anderen Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit zu geben, neue Wahlvorschläge einzureichen. [3]Hierfür gelten die allgemeinen Fristen.	**Nachholungswahl** [1]Die Nachholungswahl (Art. 44 Abs. 2) findet statt, wenn eine sich um das Amt der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats bewerbende Person die Wählbarkeit bis zum Ablauf des Wahltags verloren hat. [2]Das bisherige Wahlverfahren bleibt wirksam und kann fortgeführt werden, jedoch ist nicht nur dem Wahlvorschlagsträger, dessen sich bewerbende Person ausgeschieden ist, sondern auch anderen Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit zu geben, neue Wahlvorschläge einzureichen. [3]Hierfür gelten die allgemeinen Fristen.
85.1.3	**Wiederholungswahl** Die Wiederholungswahl (Art. 46) findet statt, wenn – mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, – ein Stichwahlteilnehmer nach der ersten Wahl die Wählbarkeit verliert, – ein Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl wirksam zurückgetreten ist, – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der ersten Wahl oder bei der Stichwahl ungültig ist.	**Wiederholungswahl** Die Wiederholungswahl (Art. 46) findet statt, wenn – mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, – eine Stichwahlteilnehmerin oder ein Stichwahlteilnehmer nach der ersten Wahl die Wählbarkeit verliert, – eine Stichwahlteilnehmerin oder ein Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl wirksam zurückgetreten ist, – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der ersten Wahl oder bei der Stichwahl ungültig ist.
85.1.4	**Nachwahl** [1]Eine Nachwahl (Art. 52, § 96) findet statt, wenn eine Wahl für ungültig erklärt wurde und zwischen dem Tag dieser Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt. a) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann den Termin grundsätzlich erst festsetzen, wenn die in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen abgelaufen sind oder die Entscheidung des Wahlausschusses getroffen ist. Ergibt sich aber bereits vor Ablauf dieser Fristen, dass es nicht möglich ist, die für die Durchführung einer Nachwahl vorgegebene Jahresfrist einzuhalten, kann ohne Abwarten der in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen und der Entscheidung des Wahlausschusses eine Neuwahl angeordnet werden. b) Durch die Regelung in Art. 52 Abs. 2 Satz 1, wonach Verstöße des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht aus Art. 32 Abs. 1 bei der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren zu wiederholen ist, außer Betracht bleiben, verbleibt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags beim Wahlvorschlagsträger selbst. c) Die Nachwahl kann auf die Briefwahl, nicht jedoch auf einzelne Briefwahlvorstände, beschränkt werden.	**Nachwahl** [1]Eine Nachwahl (Art. 52, § 96) findet statt, wenn eine Wahl für ungültig erklärt wurde und zwischen dem Tag dieser Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt. a) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann den Termin grundsätzlich erst festsetzen, wenn die in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen abgelaufen sind oder die Entscheidung des Wahlausschusses getroffen ist. Ergibt sich aber bereits vor Ablauf dieser Fristen, dass es nicht möglich ist, die für die Durchführung einer Nachwahl vorgegebene Jahresfrist einzuhalten, kann ohne Abwarten der in Art. 52 Abs. 6 genannten Fristen und der Entscheidung des Wahlausschusses eine Neuwahl angeordnet werden. b) Durch die Regelung in Art. 52 Abs. 2 Satz 1, wonach Verstöße der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gegen ihre oder seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht aus Art. 32 Abs. 1 bei der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren zu wiederholen ist, außer Betracht bleiben, verbleibt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags beim Wahlvorschlagsträger selbst. c) Die Nachwahl kann auf die Briefwahl oder~~, nicht jedoch auf~~ einzelne Briefwahlvorstände~~,~~ beschränkt werden.

	[2]Ob eine Nachwahl auf Stimmbezirke oder auf die Briefwahl beschränkt wird, liegt im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. [3]Dabei können neben dem Verwaltungsaufwand und den entstehenden Kosten auch Fragen der Praktikabilität bei der Durchführung berücksichtigt werden. [4]Einer Beschränkung der Nachwahl steht es nicht entgegen, wenn eine sich bewerbende Person am Tag der Nachwahl die Wählbarkeit nicht mehr besitzt oder wirksam von der Bewerbung zurückgetreten ist. [5]Wird die Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke beschränkt, sind grundsätzlich nur diejenigen Personen wahlberechtigt, die im Wählerverzeichnis für die betreffenden Stimmbezirke eingetragen sind. [6]Da das Ergebnis der Briefwahl aus der für ungültig erklärten Wahl in diesem Fall in das Ergebnis der Nachwahl wieder mit einfließt, dürfen Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten hatten und ihre Stimme nicht mit Wahlschein in einem Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke abgegeben haben, wegen Art. 3 Abs. 4 Satz 1 in diesen Stimmbezirken bei der Nachwahl nicht mehr wählen. [7]Auch Wahlberechtigte, die aus einem Stimmbezirk, in dem keine Nachwahl stattfindet, in einen Stimmbezirk ziehen, in dem die Nachwahl stattfindet, sind bei der Nachwahl nicht stimmberechtigt und dürfen nicht in das auf den neuesten Stand gebrachte Wählerverzeichnis aufgenommen werden, da ihre Stimme von der Ungültigerklärung nicht betroffen ist. [8]Wird die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, müssen die dafür Wahlberechtigten einen erneuten Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. [9]Der frühere Antrag, der sich auf den ersten Wahltermin bezog, hat sich durch Zeitablauf erledigt. [10]Für die Wahlberechtigten, die keinen Antrag stellen, muss die Möglichkeit der Urnenwahl gewährleistet werden (§ 96 Abs. 3). [11]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses kann es erforderlich sein (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 19.1), für den Wahlkreis nur einen Stimmbezirk zu bilden. [12]In diesem Fall kann der Wahlvorstand des Stimmbezirks mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt werden (Art. 6 Abs. 3, § 73 und § 79b). [13]Ein solcher Fall ist bei der Entscheidung, ob die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt wird, zu bedenken.	[2]Ob eine Nachwahl auf Stimmbezirke oder auf die Briefwahl oder einzelne Briefwahlvorstände beschränkt wird, liegt im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. [3]Dabei können neben dem Verwaltungsaufwand und den entstehenden Kosten auch Fragen der Praktikabilität bei der Durchführung berücksichtigt werden. [4]Einer Beschränkung der Nachwahl steht es nicht entgegen, wenn eine sich bewerbende Person am Tag der Nachwahl die Wählbarkeit nicht mehr besitzt oder wirksam von der Bewerbung zurückgetreten ist. [5]Wird die Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke beschränkt, sind grundsätzlich nur diejenigen Personen wahlberechtigt, die im Wählerverzeichnis für die betreffenden Stimmbezirke eingetragen sind. [6]Da das Ergebnis der Briefwahl aus der für ungültig erklärten Wahl in diesem Fall in das Ergebnis der Nachwahl wieder mit einfließt, dürfen Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten hatten und ihre Stimme nicht mit Wahlschein in einem Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke abgegeben haben, wegen Art. 3 Abs. 4 Satz 1 in diesen Stimmbezirken bei der Nachwahl nicht mehr wählen. [7]Auch Wahlberechtigte, die aus einem Stimmbezirk, in dem keine Nachwahl stattfindet, in einen Stimmbezirk ziehen, in dem die Nachwahl stattfindet, sind bei der Nachwahl nicht stimmberechtigt und dürfen nicht in das auf den neuesten Stand gebrachte Wählerverzeichnis aufgenommen werden, da ihre Stimme von der Ungültigerklärung nicht betroffen ist. [8]Wird die Nachwahl auf die Briefwahl oder einzelne Briefwahlvorstände beschränkt, müssen die dafür Wahlberechtigten einen erneuten Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. [9]Der frühere Antrag, der sich auf den ersten Wahltermin bezog, hat sich durch Zeitablauf erledigt. [10]Für die Wahlberechtigten, die keinen Antrag stellen, muss die Möglichkeit der Urnenwahl gewährleistet werden (§ 96 Abs. 3). [11]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses kann es erforderlich sein (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 19.1), für den Wahlkreis nur einen Stimmbezirk zu bilden. [12]In diesem Fall kann der Wahlvorstand des Stimmbezirks mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt werden (Art. 6 Abs. 3, § 73 und § 79b). [13]Ein solcher Fall ist bei der Entscheidung, ob die Nachwahl auf die Briefwahl oder einzelne Briefwahlvorstände beschränkt wird, zu bedenken.
85.2	**Wahltermin** Bei der Festlegung des Termins für eine besondere Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde sollte darauf geachtet werden, dass auch der Termin einer möglichen Stichwahl auf einen geeigneten Sonntag fällt (keine Ferienzeit oder Feiertag).	**Wahltermin** [1]Bei der Festlegung des Termins für eine besondere Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde sollte darauf geachtet werden, dass auch der Termin einer möglichen Stichwahl auf einen geeigneten Sonntag fällt (keine Ferienzeit oder Feiertag). [2]Die Rechtsaufsichtsbehörde meldet den Wahltermin an das Landesamt für Statistik (vgl. Bekanntmachung über die Statistische Bearbeitung von Wahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 7. Juli 2022, BayMBl. Nr. 432).
85.3	**Wahlorgane** [1]Eine Nachholungswahl, eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl wird von den bisherigen Wahlorganen durchgeführt (Art. 44 Abs. 2 Satz 6, Art. 46 Abs. 5, Art. 52 Abs. 7 Satz 1). [2]Sind einzelne Personen aus den Wahlorganen ausgeschieden, weil sie z. B. wegen Wegzugs das Wahlrecht verloren haben, rücken die berufenen Stellvertreter nach; sind solche nicht mehr vorhanden, sind die Wahlorgane nachzubesetzen.	**Wahlorgane** [1]Eine Nachholungswahl, eine Wiederholungswahl oder eine Nachwahl wird von den bisherigen Wahlorganen durchgeführt (Art. 44 Abs. 2 Satz 6, Art. 46 Abs. 5, Art. 52 Abs. 7 Satz 1). [2]Sind einzelne Personen aus den Wahlorganen ausgeschieden, weil sie z. B. wegen Wegzugs das Wahlrecht verloren haben, rücken die berufenen Stellvertreter nach; sind solche nicht mehr vorhanden, sind die Wahlorgane nachzubesetzen.
85.4	**Änderungen im Stimmzettel (§ 31 Abs. 2)** [1]Die Bestimmung betrifft nur Fälle, bei denen die bisherigen Wahlvorschläge Grundlage für den Inhalt der Stimmzettel bleiben. [2]Zu den Angaben, die bei den sich bewerbenden Personen vom Wahlleiter geändert werden können, zählen insbesondere Namensänderungen, Veränderungen bei den Angaben zum Beruf oder zu den kommunalen Ehrenämtern, Umzüge in andere Gemeindeteile oder bei der Kreistagswahl in eine andere Gemeinde des Landkreises. [3]Müssen die Wahlvorschläge neu aufgestellt werden, entscheidet der Wahlausschuss bei der Zulassung der Wahlvorschläge auch über die Angaben zu den sich bewerbenden Personen.	**Änderungen im Stimmzettel (§ 31 Abs. 2)** [1]Die Bestimmung betrifft nur Fälle, bei denen die bisherigen Wahlvorschläge Grundlage für den Inhalt der Stimmzettel bleiben. [2]Zu den Angaben, die bei den sich bewerbenden Personen von der Wahlleiterin oder ~~vom~~dem Wahlleiter geändert werden können, zählen insbesondere Namensänderungen, Veränderungen bei den Angaben zum Beruf oder zu den kommunalen Ehrenämtern, Umzüge in andere Gemeindeteile oder bei der Kreistagswahl in eine andere Gemeinde des Landkreises. [3]Müssen die Wahlvorschläge neu aufgestellt werden, entscheidet der Wahlausschuss bei der Zulassung der Wahlvorschläge auch über die Angaben zu den sich bewerbenden Personen.

86.	**Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter (Art. 42 und 43)** [1]Beginnt die Amtszeit des neu gewählten ersten Bürgermeisters oder des neu gewählten Landrats am 1. Mai des zweiten Jahres vor den nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen oder später, liegt der Beginn der Amtszeit innerhalb der in Art. 43 Abs. 2 genannten letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags. [2]Die Amtszeit des neu gewählten ersten Bürgermeisters oder Landrats verlängert sich dann bis zum 30. April des Jahres, in dem die übernächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden. [3]Aufgabe des in Art. 43 Abs. 3 erwähnten Beauftragten, der die Geschäfte eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats wahrnimmt, ist es insbesondere, den Gemeinderat oder den Kreistag zu der ersten Sitzung einzuberufen, in der der zweite Bürgermeister oder der Stellvertreter des Landrats gewählt wird. [4]Es empfiehlt sich daher, die Bestellung des Beauftragten bis zur Wahl des zweiten Bürgermeisters oder des Stellvertreters des Landrats zu befristen. [5]Im Übrigen wird die Bestellung des Beauftragten mit dem Amtsantritt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats gegenstandslos.	**Beginn und Verlängerung der Amtszeit, ~~B~~beauftragte~~r~~ Person (Art. 42 ~~und~~, 43)** [1]Beginnt die Amtszeit der neu gewählten ersten Bürgermeisterin, des neu gewählten ersten Bürgermeisters, der neu gewählten Landrätin oder des neu gewählten Landrats am 1. Mai des zweiten Jahres vor den nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen oder später, liegt der Beginn der Amtszeit innerhalb der in Art. 43 Abs. 2 genannten letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags. [2]Die Amtszeit der neu gewählten ersten Bürgermeisterin, des neu gewählten ersten Bürgermeisters, der neu gewählten Landrätin oder des neu gewählten Landrats verlängert sich dann bis zum 30. April des Jahres, in dem die übernächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden. [3]Aufgabe ~~des~~ der in Art. 43 Abs. 3 erwähnten ~~B~~beauftragten Person, ~~der~~ die die Geschäfte einer ersten Bürgermeisterin, eines ersten Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats wahrnimmt, ist es insbesondere, den Gemeinderat oder den Kreistag zu der ersten Sitzung einzuberufen, in der die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister oder ~~der~~ die Stellvertrete~~r~~rung der Landrätin oder des Landrats gewählt wird. [4]Es empfiehlt sich daher, die Bestellung ~~des~~ der ~~B~~beauftragten Person bis zur Wahl der zweiten Bürgermeisterin oder des zweiten Bürgermeisters oder ~~des~~ der Stellvertrete~~r~~rsung der Landrätin oder des Landrats zu befristen. [5]Im Übrigen wird die Bestellung ~~des~~ der ~~B~~beauftragten Person mit dem Amtsantritt der ersten Bürgermeisterin, des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats gegenstandslos.
	Überprüfung der Wahl	**Überprüfung der Wahl**
87.	**Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)** [1]Die Wahlprüfung ist unabhängig von etwaigen Wahlanfechtungen und im Hinblick auf die Viermonatsfrist mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. [2]Nach Ablauf der Viermonatsfrist kann grundsätzlich nur noch der Gemeinderat oder der Kreistag den Verlust des Amts feststellen. [3]Die Viermonatsfrist kann unter den in Art. 50 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden. [4]Für eine Fristverlängerung müssen hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass es zu einer Berichtigung oder zu einer Ungültigerklärung kommen wird. [5]Eine Vermutung oder ein bloßer Verdacht reichen nicht aus. [6]Arbeitsüberlastung ist kein Grund für eine Fristverlängerung. [7]Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [8]Die Wahlprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Bekanntmachungen des Wahlleiters und der Gemeinde bzw. des Landratsamts vollständig und rechtzeitig ergangen sind, ob die Wahlvorschläge vollständig und rechtzeitig eingereicht worden sind, ob die Niederschriften der Wahlorgane ordnungsgemäß geführt worden sind und ob das Wahlergebnis (§ 90 Abs. 2 bis 4 und § 92 Abs. 1) richtig ermittelt worden ist.	**Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 50, § 93)** [1]Die Wahlprüfung ist unabhängig von etwaigen Wahlanfechtungen und im Hinblick auf die Viermonatsfrist mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. [2]Nach Ablauf der Viermonatsfrist kann grundsätzlich nur noch der Gemeinderat oder der Kreistag den Verlust des Amts feststellen. [3]Die Viermonatsfrist kann unter den in Art. 50 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden. [4]Für eine Fristverlängerung müssen hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass es zu einer Berichtigung oder zu einer Ungültigerklärung kommen wird. [5]Eine Vermutung oder ein bloßer Verdacht reichen nicht aus. [6]Arbeitsüberlastung ist kein Grund für eine Fristverlängerung. [7]Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. [8]Die Wahlprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Gemeinde bzw. des Landratsamts vollständig und rechtzeitig ergangen sind, ob die Wahlvorschläge vollständig und rechtzeitig eingereicht worden sind, ob die Niederschriften der Wahlorgane ordnungsgemäß geführt worden sind und ob das Wahlergebnis (§ 90 Abs. 2 bis 4 und § 92 Abs. 1) richtig ermittelt worden ist.
87.1	**Prüfungsmaßstab bei formellen Mängeln** [1]Die Regelung in Art. 50 Abs. 4 Satz 1 ermöglicht, dass im Rahmen der amtlichen Wahlprüfung nach Durchführung der Wahl die Verletzung von Formvorschriften, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, außer Betracht bleibt, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird. [2]Dadurch soll vermieden werden, dass die Verletzung dieser dem Nachweis des materiellen Wahlrechts dienenden Formvorschriften regelmäßig eine Wiederholung der Wahl zur Folge hat. [3]Dadurch, dass nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 auch Verstöße des Wahlleiters gegen Art. 32 Abs. 1 insoweit außer Betracht bleiben, wird erreicht, dass Berichtigung und Ungültigerklärung im Rahmen der Wahlprüfung bzw. über Art. 51 Satz 2 auch im Rahmen von Wahlanfechtungen nicht allein mit einem Verstoß des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht begründet werden können. [4]Dies trägt der beim jeweiligen Wahlvorschlagsträger liegenden Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags Rechnung. [5]Ein Anwendungsfall von Art. 50 Abs. 4 Satz 1 ist zum Beispiel, dass in einer Aufstellungsversammlung zwar die materiellrechtliche Anforderung der geheimen Abstimmung eingehalten	**Prüfungsmaßstab bei formellen Mängeln** [1]Die Regelung in Art. 50 Abs. 4 Satz 1 ermöglicht, dass im Rahmen der amtlichen Wahlprüfung nach Durchführung der Wahl die Verletzung von Formvorschriften, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, außer Betracht bleibt, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird. [2]Dadurch soll vermieden werden, dass die Verletzung dieser dem Nachweis des materiellen Wahlrechts dienenden Formvorschriften regelmäßig eine Wiederholung der Wahl zur Folge hat. [3]Dadurch, dass nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 auch Verstöße der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gegen Art. 32 Abs. 1 insoweit außer Betracht bleiben, wird erreicht, dass Berichtigung und Ungültigerklärung im Rahmen der Wahlprüfung bzw. über Art. 51 Satz 2 auch im Rahmen von Wahlanfechtungen nicht allein mit einem Verstoß der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht begründet werden können. [4]Dies trägt der beim jeweiligen Wahlvorschlagsträger liegenden Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags Rechnung. [5]Ein Anwendungsfall von Art. 50 Abs. 4 Satz 1 ist zum Beispiel, dass in einer Aufstellungsversammlung zwar die materiellrechtliche Anforderung der geheimen Abstimmung eingehalten

	wurde, jedoch vergessen wurde, dies in der Niederschrift festzuhalten. [6]Dasselbe gilt, wenn Unterschriften auf der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung vergessen wurden. [7]Der anderweitige Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Wahlrechts könnte in diesen Fällen beispielsweise durch Erklärungen (evtl. an Eides statt) bzw. Aussagen von Teilnehmern der Aufstellungsversammlung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erbracht werden. [8]Gelingt dieser Nachweis, ist die Wahl nicht für ungültig zu erklären. [9]Ein weiteres Beispiel für einen formellen Wahlrechtsverstoß im obigen Sinne sind Mängel der Niederschrift (z. B. Unvollständigkeit) hinsichtlich der Ladung zur Aufstellungsversammlung. [10]Die Änderung in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 stellt im Hinblick auf den neuen Art. 32 Abs. 1 Satz 3 klar, dass es allein auf Verstöße des Wahlleiters ankommt. [11]So wird beispielsweise eine unzutreffende Auslegung des Art. 32 Abs. 1 durch den Wahlausschuss im Rahmen der Beschlussfassung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nicht von Satz 2 erfasst und kann daher zur Ungültigerklärung der Wahl führen (z. B. wenn ein neuer Wahlvorschlag unter Berufung auf Art. 32 Abs. 1 Satz 3 eingereicht wurde, aber dessen Voraussetzungen nicht vorlagen und der Wahlausschuss den Wahlvorschlag dennoch zuließ). [12]Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass Berichtigung und Ungültigerklärung einer Wahl sowie deren Änderung oder Aufhebung nur zeitlich begrenzt zulässig sind (vgl. Art. 50 Abs. 5 Satz 1). [13]Die Änderung stellt dementsprechend klar, dass durch die Prüfung der Nachwahl nicht das Ergebnis der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl infrage gestellt werden kann. [14]Es bleiben daher Wahlrechtsverstöße außer Betracht, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, auch wenn sie weiterwirken, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl bekannt waren. [15]Entscheidend ist, ob der konkrete Wahlrechtsverstoß bereits seit der für ungültig erklärten Wahl vorliegt. [16]Dies ist bei lediglich gleichgelagerten, aber bei der Nachwahl erneut auftretenden Wahlrechtsverstößen nicht der Fall. [17]Resultiert beispielsweise aus der Einrichtung eines für die Nachwahl bereitgestellten Wahllokals ein Wahlrechtsverstoß (z. B. Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses oder der Abstimmungsfreiheit), so liegt bei der Nachwahl ein neuer und somit beachtlicher Wahlrechtsverstoß vor, auch wenn das Wahllokal bei der für ungültig erklärten Wahl in gleicher Weise Verwendung fand. [18]Denn die Abstimmung ist bei der Nachwahl neu durchzuführen, sodass solche Wahlrechtsverstöße, die sich allein auf die Abstimmung beziehen, dementsprechend ausschließlich die Nachwahl und damit nicht die für ungültig erklärte Wahl betreffen. [19]Wurde hingegen beispielsweise ein Wahlvorschlag zu Unrecht zugelassen, die Wahl jedoch nicht wegen dieses Wahlrechtsverstoßes (z. B. weil er nicht bemerkt wurde), sondern wegen Wahlrechtsverstößen bei der Stimmabgabe für ungültig erklärt, so ist die Nachwahl, welche ebenfalls mit diesem ungültigen Wahlvorschlag durchgeführt wird, nicht für ungültig zu erklären, weil der Wahlrechtsverstoß der unberechtigten Zulassung bereits bei der ersten Wahl erfolgte und das Wahlverfahren insoweit nicht wiederholt wird. [20]Gleiches gilt, wenn die Wahl wegen eines anderen zu Unrecht zugelassenen Wahlvorschlags für ungültig erklärt wurde. [21]Denn auch hier erfolgte der Wahlrechtsverstoß bereits bei der für ungültig erklärten Wahl; die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit des Wahlvorschlags wird nur hinsichtlich des Wahlvorschlags wiederholt, wegen dessen unberechtigter Zulassung die Wahl für ungültig erklärt wurde, hingegen nicht bezüglich der Wahlvorschläge, deren Zulassung nicht Grund für die Ungültigerklärung war. [22]Auch Wahlrechtsverstöße, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, sich danach aber nicht auf die Sitz- oder Ämterverteilung auswirken konnten, sondern die erst bei der Nachwahl mögliche Auswirkungen haben können, führen demzufolge nicht zu einer Ungültigerklärung der Nachwahl.	wurde, jedoch vergessen wurde, dies in der Niederschrift festzuhalten. [6]Dasselbe gilt, wenn Unterschriften auf der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung vergessen wurden. [7]Der anderweitige Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Wahlrechts könnte in diesen Fällen beispielsweise durch Erklärungen (evtl. an Eides statt) bzw. Aussagen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Aufstellungsversammlung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erbracht werden. [8]Gelingt dieser Nachweis, ist die Wahl nicht für ungültig zu erklären. [9]Ein weiteres Beispiel für einen formellen Wahlrechtsverstoß im obigen Sinne sind Mängel der Niederschrift (z. B. Unvollständigkeit) hinsichtlich der Ladung zur Aufstellungsversammlung. [10]~~Die Änderung in~~ Art. 50 Abs. 4 Satz 2 stellt im Hinblick auf ~~den neuen~~ Art. 32 Abs. 1 Satz 3 klar, dass es allein auf Verstöße der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ankommt. [11]So wird beispielsweise eine unzutreffende Auslegung des Art. 32 Abs. 1 durch den Wahlausschuss im Rahmen der Beschlussfassung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nicht von Satz 2 erfasst und kann daher zur Ungültigerklärung der Wahl führen (z. B. wenn ein neuer Wahlvorschlag unter Berufung auf Art. 32 Abs. 1 Satz 3 eingereicht wurde, aber dessen Voraussetzungen nicht vorlagen und der Wahlausschuss den Wahlvorschlag dennoch zuließ). [12]Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass Berichtigung und Ungültigerklärung einer Wahl sowie deren Änderung oder Aufhebung nur zeitlich begrenzt zulässig sind (vgl. Art. 50 Abs. 5 Satz 1). [13]~~Die Änderung stellt dementsprechend klar, dass d~~Durch die Prüfung der Nachwahl kann nicht das Ergebnis der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl infrage gestellt werden ~~kann~~. [14]Es bleiben daher Wahlrechtsverstöße außer Betracht, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, auch wenn sie weiterwirken, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl bekannt waren. [15]Entscheidend ist, ob der konkrete Wahlrechtsverstoß bereits seit der für ungültig erklärten Wahl vorliegt. [16]Dies ist bei lediglich gleichgelagerten, aber bei der Nachwahl erneut auftretenden Wahlrechtsverstößen nicht der Fall. [17]Resultiert beispielsweise aus der Einrichtung eines für die Nachwahl bereitgestellten ~~Wahllokals~~Abstimmungsraums ein Wahlrechtsverstoß (z. B. Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses oder der Abstimmungsfreiheit), so liegt bei der Nachwahl ein neuer und somit beachtlicher Wahlrechtsverstoß vor, auch wenn ~~das Wahllokal~~der Abstimmungsraum bei der für ungültig erklärten Wahl in gleicher Weise Verwendung fand. [18]Denn die Abstimmung ist bei der Nachwahl neu durchzuführen, sodass solche Wahlrechtsverstöße, die sich allein auf die Abstimmung beziehen, dementsprechend ausschließlich die Nachwahl und damit nicht die für ungültig erklärte Wahl betreffen. [19]Wurde hingegen beispielsweise ein Wahlvorschlag zu Unrecht zugelassen, die Wahl jedoch nicht wegen dieses Wahlrechtsverstoßes (z. B. weil er nicht bemerkt wurde), sondern wegen Wahlrechtsverstößen bei der Stimmabgabe für ungültig erklärt, so ist die Nachwahl, welche ebenfalls mit diesem ungültigen Wahlvorschlag durchgeführt wird, nicht für ungültig zu erklären, weil der Wahlrechtsverstoß der unberechtigten Zulassung bereits bei der ersten Wahl erfolgte und das Wahlverfahren insoweit nicht wiederholt wird. [20]Gleiches gilt, wenn die Wahl wegen eines anderen zu Unrecht zugelassenen Wahlvorschlags für ungültig erklärt wurde. [21]Denn auch hier erfolgte der Wahlrechtsverstoß bereits bei der für ungültig erklärten Wahl; die Entscheidung des Wahlausschusses über die Gültigkeit des Wahlvorschlags wird nur hinsichtlich des Wahlvorschlags wiederholt, wegen dessen unberechtigter Zulassung die Wahl für ungültig erklärt wurde, hingegen nicht bezüglich der Wahlvorschläge, deren Zulassung nicht Grund für die Ungültigerklärung war. [22]Auch Wahlrechtsverstöße, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, sich danach aber nicht auf die Sitz- oder Ämterverteilung auswirken konnten, sondern die erst bei der Nachwahl mögliche Auswirkungen haben können, führen demzufolge nicht zu einer Ungültigerklärung der Nachwahl.
87.2	**Berichtigung des Wahlergebnisses** [1]Unter **Wahlergebnis** ist das Zahlenwerk, wie es nach den §§ 90 und 92 ermittelt und festgestellt wird, und die sich daraus ergebende Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge	**Berichtigung des Wahlergebnisses** [1]Unter **Wahlergebnis** ist das Zahlenwerk, wie es nach den §§ 90 und 92 ermittelt und festgestellt wird, und die sich daraus ergebende Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge

	zu verstehen. [2]Stimmt das im Wege der Wahlprüfung oder aufgrund einer Wahlanfechtung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellte Ergebnis nicht mit dem vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnis überein, ist eine Berichtigung nur dann zwingend durchzuführen, wenn es durch die Verletzung von Wahlvorschriften zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge gekommen ist. [3]Wären lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, liegt es im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde, ob sie das Wahlergebnis berichtigt.	zu verstehen. [2]Stimmt das im Wege der Wahlprüfung oder aufgrund einer Wahlanfechtung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellte Ergebnis nicht mit dem vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnis überein, ist eine Berichtigung nur dann zwingend durchzuführen, wenn es durch die Verletzung von Wahlvorschriften zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge gekommen ist. [3]Wären lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, liegt es im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde, ob sie das Wahlergebnis berichtigt.
87.2.1	**Rechnerische Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)** [1]Im Rahmen der rechnerischen Berichtigung des Wahlergebnisses ist jede Richtigstellung des Wahlergebnisses aufgrund unveränderter zahlenmäßiger Einzelergebnisse und die Richtigstellung der aus den vorhandenen Unterlagen unrichtig gezogenen Schlüsse möglich. [2]Die Berichtigung umfasst insbesondere Rechenfehler beim Zusammenzählen der Stimmen, Überspringen einer Seite der Zählliste, Fehler bei der Übertragung der Stimmenzahlen aus der Zählliste in die Niederschrift, falsche Schlussfolgerungen aus einer an sich richtigen Stimmenauszählung und sonstige offensichtliche Fehler.	**Rechnerische Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)** [1]Im Rahmen der rechnerischen Berichtigung des Wahlergebnisses ist jede Richtigstellung des Wahlergebnisses aufgrund unveränderter zahlenmäßiger Einzelergebnisse und die Richtigstellung der aus den vorhandenen Unterlagen unrichtig gezogenen Schlüsse möglich. [2]Die Berichtigung umfasst insbesondere Rechenfehler beim Zusammenzählen der Stimmen, Überspringen einer Seite der Zählliste, Fehler bei der Übertragung der Stimmenzahlen aus der Zählliste in die Niederschrift, falsche Schlussfolgerungen aus einer an sich richtigen Stimmenauszählung und sonstige offensichtliche Fehler.
87.2.2	**Inhaltliche Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)** [1]Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch überprüfen, ob die Stimmzettel richtig ausgewertet wurden. [2]Eine Nachzählung sämtlicher Stimmzettel eines oder mehrerer Stimmbezirke im Rahmen der Wahlprüfung wird nur ausnahmsweise erforderlich sein. [3]Sie kommt vor allem dann in Betracht, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Auswertung in einem oder mehreren Stimmbezirken durchgängig und nicht nur in Einzelfällen fehlerhaft ist. [4]Waren Personen nicht wählbar, ist das Wahlergebnis nach Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Satz 2 zu berichtigen (vgl. Nrn. 80 und 81).	**Inhaltliche Berichtigung (Art. 50 Abs. 2)** [1]Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch überprüfen, ob die Stimmzettel richtig ausgewertet wurden. [2]Eine Nachzählung sämtlicher Stimmzettel eines oder mehrerer Stimmbezirke im Rahmen der Wahlprüfung wird nur ausnahmsweise erforderlich sein. [3]Sie kommt vor allem dann in Betracht, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Auswertung in einem oder mehreren Stimmbezirken durchgängig und nicht nur in Einzelfällen fehlerhaft ist. [4]Waren Personen nicht wählbar, ist das Wahlergebnis nach Art. 50 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Satz 2 zu berichtigen (vgl. Nrn. 80 und 81).
87.2.3	**Berichtigungsentscheidungen** Im Rahmen der Anhörung Betroffener hat die Rechtsaufsichtsbehörde auch zu ermitteln, ob Personen, die nach dem berichtigten Wahlergebnis ein Amt erhalten würden, dieses annehmen und ob Amtshindernisse vorliegen.	**Berichtigungsentscheidungen** Im Rahmen der Anhörung Betroffener hat die Rechtsaufsichtsbehörde auch zu ermitteln, ob Personen, die nach dem berichtigten Wahlergebnis ein Amt erhalten würden, dieses annehmen und ob Amtshindernisse vorliegen.
87.3	**Ungültigerklärung der Wahl** [1]Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung oder Ämterverteilung führen würde. [2]Das ist z. B. dann der Fall, wenn wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung oder wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen eine Verdunkelungsgefahr besteht. [3]Wären lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, kann eine Ungültigerklärung nicht ausgesprochen werden. [4]Aus der Ungültigerklärung muss sich ergeben, worin die Verletzung von Wahlvorschriften besteht, dass es wegen deren Verletzung möglicherweise zu einer unrichtigen Sitzverteilung oder Ämterverteilung gekommen ist, warum eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung oder Ämterverteilung führen würde und ab welchem Verfahrensschritt das Wahlverfahren bei der Nachwahl zu wiederholen ist und ob die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl als solche beschränkt wird, weil sich die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße nur insoweit ausgewirkt haben können.	**Ungültigerklärung der Wahl** [1]Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung oder Ämterverteilung führen würde. [2]Das ist z. B. dann der Fall, wenn wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung oder wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen eine Verdunkelungsgefahr besteht. [3]Wären lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, kann eine Ungültigerklärung nicht ausgesprochen werden. [4]Aus der Ungültigerklärung muss sich ergeben, worin die Verletzung von Wahlvorschriften besteht, dass es wegen deren Verletzung möglicherweise zu einer unrichtigen Sitzverteilung oder Ämterverteilung gekommen ist, warum eine Berichtigung nicht zu einer richtigen Sitzverteilung oder Ämterverteilung führen würde und ab welchem Verfahrensschritt das Wahlverfahren bei der Nachwahl zu wiederholen ist und ob die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl oder einzelne Briefwahlvorstände als solche beschränkt wird, weil sich die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße nur insoweit ausgewirkt haben können.
87.4	**Sofortige Vollziehbarkeit** [1]Eine sofortige Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung einer Gemeinderats- oder Kreistagswahl anzuordnen, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. VGH, BayVBl. 1984, 723). [2]Die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung der Wahl eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats ist im Hinblick auf Art. 11 Abs. 5 KWBG nicht möglich.	**Sofortige Vollziehbarkeit** [1]Eine sofortige Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung einer Gemeinderats- oder Kreistagswahl anzuordnen, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 12. Juli 1984, Az. 4 CS 84 A. 1341, BayVBl. 1984, 723). [2]Die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit der Berichtigung oder der Ungültigerklärung der Wahl einer ersten Bürgermeisterin, eines ersten Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats ist im Hinblick auf Art. 11 Abs. 5 KWBG nicht möglich.

	[3]Die Anordnung einer Nachwahl setzt in jedem Fall eine bestandskräftige Ungültigerklärung der Wahl voraus. [4]Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [5]In ihr ist darauf hinzuweisen, dass Klage erhoben werden kann. [6]Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).	[3]Die Anordnung einer Nachwahl setzt in jedem Fall eine bestandskräftige Ungültigerklärung der Wahl voraus. [4]Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [5]In ihr ist darauf hinzuweisen, dass Klage erhoben werden kann. [6]Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt (Art. 1~~5~~2 Abs. 2 AGVwGO).
88.	**Wahlanfechtung (Art. 51)**	**Wahlanfechtung (Art. 51)**
88.1	**Anfechtungsbefugnis** [1]Die anfechtende Person muss im Wahlkreis wahlberechtigt sein. [2]Die frühere Beschränkung auf Bewerber für das Amt des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder des Landrats wurde gestrichen, damit auch nichtwahlberechtigte Bewerber anfechtungsberechtigt sind.	**Anfechtungsbefugnis** [1]Die anfechtende Person muss im Wahlkreis wahlberechtigt ~~sein. [2]Die frühere Beschränkung auf Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin, des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder~~ oder eine in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person sein. ~~des Landrats wurde gestrichen, damit auch nichtwahlberechtigte Bewerberinnen und Bewerber anfechtungsberechtigt sind.~~
88.2	**Frist für Anfechtung, Begründung** [1]Bei Wahlanfechtungen ist zu beachten, dass die Anfechtungsfrist von 14 Tagen eine Ausschlussfrist ist; bei Fristversäumnis findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (Art. 55 Abs. 2 Satz 2). [2]Die Anfechtungsfrist ist von der mündlichen Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 Satz 5 an zu rechnen, nicht etwa von der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 oder der späteren Bekanntmachung nach § 92 Abs. 2 Satz 2. [3]Sämtliche Tatsachen, auf die eine Wahlanfechtung gestützt wird, müssen bereits innerhalb der Anfechtungsfrist substantiiert dargelegt werden. [4]Nicht belegte Vermutungen, bloße Andeutungen einer Möglichkeit von Wahlfehlern oder ein knappes Wahlergebnis reichen hierfür nicht aus. [5]Nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgebrachte Tatsachen kann weder die Rechtsaufsichtsbehörde noch das Verwaltungsgericht der Entscheidung zugrunde legen. [6]Eine Wahlanfechtung ist deshalb auch dann als unbegründet zurückzuweisen, wenn die Wahl nicht aufgrund ihrer Begründung, sondern aufgrund anderer Wahlanfechtungen oder im Weg der Wahlprüfung für ungültig erklärt wird. [7]Die Rechtsaufsichtsbehörde kann aber verspätet eingegangene Begründungen bei der Wahlprüfung verwerten.	**Frist für Anfechtung, Begründung** [1]Bei Wahlanfechtungen ist zu beachten, dass die Anfechtungsfrist von 14 Tagen eine Ausschlussfrist ist; bei Fristversäumnis findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (Art. 55 Abs. 2 Satz 2). [2]Die Anfechtungsfrist ist von der mündlichen Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 Satz 5 an zu rechnen, nicht etwa von der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 oder der späteren Bekanntmachung nach § 92 Abs. 2 Satz 2. [3]Sämtliche Tatsachen, auf die eine Wahlanfechtung gestützt wird, müssen bereits innerhalb der Anfechtungsfrist substantiiert dargelegt werden. [4]Nicht belegte Vermutungen, bloße Andeutungen einer Möglichkeit von Wahlfehlern oder ein knappes Wahlergebnis reichen hierfür nicht aus. [5]Nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgebrachte Tatsachen kann weder die Rechtsaufsichtsbehörde noch das Verwaltungsgericht der Entscheidung zugrunde legen. [6]Eine Wahlanfechtung ist deshalb auch dann als unbegründet zurückzuweisen, wenn die Wahl nicht aufgrund ihrer Begründung, sondern aufgrund anderer Wahlanfechtungen oder im Weg der Wahlprüfung für ungültig erklärt wird. [7]Die Rechtsaufsichtsbehörde kann aber verspätet eingegangene Begründungen bei der Wahlprüfung verwerten.
88.3	**Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde** [1]Wahlanfechtungsverfahren sind mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. [2]Gegebenenfalls kann die Person, die die Wahl angefochten hat, Untätigkeitsklage erheben (§ 75 VwGO).	**Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde** [1]Wahlanfechtungsverfahren sind mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. [2]Gegebenenfalls kann die Person, die die Wahl angefochten hat, Untätigkeitsklage erheben (§ 75 VwGO).
88a.	**Rechtsweg (Art. 51a)** [1]Art. 51a regelt die Klagebefugnis für die gerichtliche Wahlanfechtung. [2]Die ebenfalls enthaltene Zuweisung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten ist lediglich deklaratorisch, weil es sich bei kommunalwahlrechtlichen Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO handelt. [3]Die Regelung sieht vor, dass Personen, die nicht geltend machen können, dass sie durch die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Stattgabe oder Zurückweisung der Wahlanfechtung oder durch deren Unterlassung in ihren Rechten verletzt sind, mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen benötigen, die ihr beitreten. [4]Der Beitritt vermittelt dem Anfechtenden landesrechtlich die Klagebefugnis für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, ohne dass die Beitretenden selbst Kläger werden. [5]Die beitretenden Personen müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein. [6]Für nicht im Wahlkreis wahlberechtigte Personen, die in einem zugelassenen Wahlvorschlag als sich bewerbende Personen aufgeführt sind, scheidet ein Beitritt hingegen aus. [7]Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine gerichtliche Wahlanfechtung in den Fällen, in denen die anfechtende Person keine Verletzung in ihren Rechten im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, nur dann möglich ist, wenn im jeweiligen Wahlkreis vor Ort ein durch den Beitritt von mindestens fünf dort wahlberechtigten Personen manifestiertes Bedürfnis hierfür besteht.	**Rechtsweg (Art. 51a)** [1]Art. 51a regelt die Klagebefugnis für die gerichtliche Wahlanfechtung. [2]Die ebenfalls enthaltene Zuweisung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten ist lediglich deklaratorisch, weil es sich bei kommunalwahlrechtlichen Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO handelt. [3]Die Regelung sieht vor, dass Personen, die nicht geltend machen können, dass sie durch die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Stattgabe oder Zurückweisung der Wahlanfechtung oder durch deren Unterlassung in ihren Rechten verletzt sind, mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen benötigen, die ihr beitreten. [4]Der Beitritt vermittelt dem Anfechtenden landesrechtlich die Klagebefugnis für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, ohne dass die Beitretenden selbst Kläger werden. [5]Die beitretenden Personen müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein. [6]Für nicht im Wahlkreis wahlberechtigte Personen, die in einem zugelassenen Wahlvorschlag als sich bewerbende Personen aufgeführt sind, scheidet ein Beitritt hingegen aus. [7]Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine gerichtliche Wahlanfechtung in den Fällen, in denen die anfechtende Person keine Verletzung in ihren Rechten im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, nur dann möglich ist, wenn im jeweiligen Wahlkreis vor Ort ein durch den Beitritt von mindestens fünf dort wahlberechtigten Personen manifestiertes Bedürfnis hierfür besteht.

	Abschnitt 8 **Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik**	**Abschnitt 8** **Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen, Statistik**
89.	**Freistellungs- und Erstattungsanspruch, Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54)** [1]Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch nach Art. 53 Abs. 1 besteht, soweit die Mitwirkung im Wahlverfahren erforderlich ist. [2]Der Begriff des Wahlverfahrens ist weit auszulegen, dazu zählen beispielsweise auch die Feststellung und Entscheidung nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1. [3]Die Erforderlichkeit bezieht sich nicht nur auf die Mitwirkungshandlung selbst, sondern auch auf deren Erbringung während der Arbeitszeit. [4]Durch Art. 54 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO die Verwaltungsgemeinschaft alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahrnimmt, wozu auch die Durchführung der Gemeindewahlen gehört. [5]Sie trägt deshalb auch die dabei anfallenden Kosten. [6]Die Zuständigkeit von Wahlorganen der Gemeinde bleibt unberührt.	**Freistellungs- und Erstattungsanspruch, Kosten des Wahlverfahrens (Art. 53, 54)** [1]Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch nach Art. 53 Abs. 1 besteht, soweit die Mitwirkung im Wahlverfahren erforderlich ist. [2]Der Begriff des Wahlverfahrens ist weit auszulegen, dazu zählen beispielsweise auch die Feststellung und Entscheidung nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1. [3]Die Erforderlichkeit bezieht sich nicht nur auf die Mitwirkungshandlung selbst, sondern auch auf deren Erbringung während der Arbeitszeit. [4]Durch Art. 54 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO die Verwaltungsgemeinschaft alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahrnimmt, wozu auch die Durchführung der Gemeindewahlen gehört. [5]Sie trägt deshalb auch die dabei anfallenden Kosten. [6]Die Zuständigkeit von Wahlorganen der Gemeinde bleibt unberührt.
90.	**Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97)**	**Kostenerstattung durch den Landkreis (Art. 54, § 97)**
90.1	**Allgemeines** [1]Soweit den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften für die Durchführung der Landkreiswahlen Kosten zu erstatten sind, können die Landkreise nach tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. [2]Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Kostenerstattung zu pauschalieren. [3]Bei pauschalierter Kostenerstattung empfiehlt sich eine vorherige Absprache zwischen dem Landkreis und den Gemeinden. [4]Ähnlich wie bei den übrigen Wahlen sollten für die Berechnung der Pauschale mehrere repräsentative Gemeinden verschiedener Größen ausgewählt werden. [5]Von den Gemeinden sollten nur Kosten erfragt werden, die das Landratsamt nicht selbst ermitteln kann. [6]Da beim Landratsamt die Wahlberechtigten, die Wähler, die Briefwahlteilnehmer, die Anzahl der Wahlvorstände oder der Briefwahlvorstände jeder Gemeinde bekannt sind, sind Erhebungen hierzu nicht erforderlich. [7]Der Katalog in § 97 Abs. 1 ist nicht abschließend. [8]Berücksichtigt werden können insbesondere noch zusätzlich, das heißt außerhalb der laufenden Verwaltung, entstandene Sach- und Personalkosten (z. B. notwendige Mieten für Wahllokale, die nicht der Gemeinde gehören; Beförderungsentgelte für die Berufung oder die Einladung und die Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände).	**Allgemeines** [1]Soweit den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften für die Durchführung der Landkreiswahlen Kosten zu erstatten sind, können die Landkreise nach tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. [2]Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Kostenerstattung zu pauschalieren. [3]Bei pauschalierter Kostenerstattung empfiehlt sich eine vorherige Absprache zwischen dem Landkreis und den Gemeinden. [4]Ähnlich wie bei den übrigen Wahlen sollten für die Berechnung der Pauschale mehrere repräsentative Gemeinden verschiedener Größen ausgewählt werden. [5]Von den Gemeinden sollten nur Kosten erfragt werden, die das Landratsamt nicht selbst ermitteln kann. [6]Da beim Landratsamt die Wahlberechtigten, die Wählerinnen und Wähler, die ~~Briefwahlteilnehmer~~ Briefwählerinnen und Briefwähler, die Anzahl der Wahlvorstände oder der Briefwahlvorstände jeder Gemeinde bekannt sind, sind Erhebungen hierzu nicht erforderlich. [7]Der Katalog in § 97 Abs. 1 ist nicht abschließend. [8]Berücksichtigt werden können insbesondere noch zusätzliche, das heißt außerhalb der laufenden Verwaltung~~,~~ entstandene Sach- und Personalkosten (z. B. notwendige Mieten für ~~Wahllokale~~Abstimmungsräume, die nicht der Gemeinde gehören; Beförderungsentgelte für die Berufung oder die Einladung und die Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände).
90.2	**Einzelheiten** [1]Kosten für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahlzellen, Tischen und Urnen einschließlich der hierfür anfallenden Personalkosten können nicht erstattet werden, da es sich um Aufgaben handelt, die die Gemeinden zu erledigen haben (siehe Art. 54 Abs. 2 Satz 2). [2]Zu den Kosten für die Anlegung der Wählerverzeichnisse nach § 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d gehören auch die Kosten der Fortführung bis zur Auslegung und die Kosten der Berichtigungen. [3]Die Kosten für Beschaffung bzw. Herstellung und Porto der Kontrollmitteilung zählen zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. g. [4]§ 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i betrifft vor allem Wahlbriefe, die von der Gemeinde nicht freigemacht worden sind und von den wählenden Personen unfrei zurückgesandt werden (Nachentgelt), ferner solche, die von der ausgebenden Wahlbehörde nicht freigemacht werden können. [5]Die Landratsämter haben bei der Ermittlung der Pauschale die kostengünstigste Beförderungsart zugrunde zu legen. [6]Die Beförderungsentgelte für Wahlbriefe lassen sich beim Landratsamt feststellen, wobei lediglich die Anzahl der beförderten Wahlbriefe von der Gemeinde zu ermitteln ist.	**Einzelheiten** [1]Kosten für die Ausstattung der Wahlräume mit Wahl~~zellen~~kabinen, Tischen und Urnen einschließlich der hierfür anfallenden Personalkosten können nicht erstattet werden, da es sich um Aufgaben handelt, die die Gemeinden zu erledigen haben (siehe Art. 54 Abs. 2 Satz 2). [2]Zu den Kosten für die Anlegung der Wählerverzeichnisse nach § 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d gehören auch die Kosten der Fortführung bis zur Auslegung und die Kosten der Berichtigungen. [3]Die Kosten für Beschaffung bzw. Herstellung und Porto der Kontrollmitteilung zählen zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. g. [4]§ 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i betrifft vor allem Wahlbriefe, die von der Gemeinde nicht freigemacht worden sind und von den wählenden Personen unfrei zurückgesandt werden (Nachentgelt), ferner solche, die von der ausgebenden Wahlbehörde nicht freigemacht werden können. [5]Die Landratsämter haben bei der Ermittlung der Pauschale die kostengünstigste Beförderungsart zugrunde zu legen. [6]Die Beförderungsentgelte für Wahlbriefe lassen sich beim Landratsamt feststellen, wobei lediglich die Anzahl der beförderten Wahlbriefe von der Gemeinde zu ermitteln ist.

91.	**Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe** [1]Neu ist in § 98 Nr. 1, dass die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag nicht mehr wie bisher an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde zu erfolgen hat, sondern am Rathaus und bei einer Gemeinde, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, zusätzlich an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft. [2]Wenn alternativ eine Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung von Satzungen gewählt wird, sind bei Gemeindewahlen die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 26 Abs. 2 GO) und der Bekanntmachungsverordnung vom 19. Januar 1983 (GVBl. S. 14, BayRS 2020-1-1-2-I), bei Landkreiswahlen die Vorschriften der Landkreisordnung (Art. 20 Abs. 2 LKrO) anzuwenden. [3]Es ist zulässig, wenn auch nicht vorgeschrieben, zusätzlich zu der gewählten Bekanntmachungsart auch noch auf andere Weise zu veröffentlichen (z. B. bei Bekanntmachung nach Satzungsrecht zusätzlich einen öffentlichen Anschlag). [4]Anschläge sind so lange zu belassen, wie deren Inhalt von Bedeutung ist. [5]Von der förmlichen Bekanntmachung ist die Bekanntgabe zu unterscheiden, die lediglich den Charakter einer informierenden Mitteilung hat; § 98 ist insoweit – anders als bei Bekanntmachungen – nicht verbindlich. [6]Ist bei Landkreiswahlen eine zusätzliche Bekanntgabe in der Gemeinde vorgeschrieben (z. B. bei der Bekanntgabe der vom Landkreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 1 Satz 2), entscheidet die Gemeinde über die Art der Veröffentlichung (z. B. öffentlichen Anschlag). [7]Bei einer Veröffentlichung im Internet sind deren eingeschränkte Zugänglichkeit sowie datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. [8]Diese Art der Veröffentlichung wird daher nur zusätzlich zu den oben genannten Formen und für begrenzte Zeit in Betracht kommen. [9]Ergänzend wird auf die IMS vom 7. März 2012 und vom 28. September 2012 (Az. IB1-1367.16-5) hingewiesen.	**Bekanntmachungen (§ 98), Bekanntgabe** [1]~~Neu ist in~~ Nach § 98 Nr. 1~~, dass~~ hat die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag ~~nicht mehr wie bisher an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde zu erfolgen hat, sondern~~ am Landratsamt, am Rathaus und bei einer Gemeinde, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, zusätzlich an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu erfolgen. [2]Wenn alternativ eine Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung von Satzungen gewählt wird, sind bei Gemeindewahlen die einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Digitalgesetzes (Art. 17 Abs. 3), der Gemeindeordnung (Art. 26 Abs. 2 ~~GO~~) und die~~e~~ Regelungen zu ~~r~~ Bekanntmachungen der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften ~~sverordnung vom 19. Januar 1983 (GVBl. S. 14, BayRS 2020-1-1-2-I)~~, bei Landkreiswahlen die Vorschriften des Bayerischen Digitalgesetzes (Art. 17 Abs. 3) und der Landkreisordnung (Art. 20 Abs. 2 ~~LKrO~~) anzuwenden. [3]Es ist zulässig, wenn auch nicht vorgeschrieben, zusätzlich zu der gewählten Bekanntmachungsart auch noch auf andere Weise zu veröffentlichen (z. B. bei Bekanntmachung nach Satzungsrecht zusätzlich einen öffentlichen Anschlag). [4]~~Anschläge~~ Bekanntmachungen sind so lange zu belassen, wie deren Inhalt von Bedeutung ist. [5]Von der förmlichen Bekanntmachung ist die Bekanntgabe zu unterscheiden, die lediglich den Charakter einer informierenden Mitteilung hat; § 98 ist insoweit – anders als bei Bekanntmachungen – nicht verbindlich. [6]Ist bei Landkreiswahlen eine zusätzliche Bekanntgabe in der Gemeinde vorgeschrieben (z. B. bei der Bekanntgabe der vom Landkreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 1 Satz 2), entscheidet die Gemeinde über die Art der Veröffentlichung (z. B. öffentlichen Anschlag). ~~[7]Bei einer Veröffentlichung im Internet sind deren eingeschränkte Zugänglichkeit sowie datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. [8]Diese Art der Veröffentlichung wird daher nur zusätzlich zu den oben genannten Formen und für begrenzte Zeit in Betracht kommen. [9]Ergänzend wird auf die IMS vom 7. März 2012 und vom 28. September 2012 (Az. IB1-1367.16-5) hingewiesen.~~
92.	**Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99 und 100)** [1]Zu den in § 99 genannten Wahlunterlagen gehören insbesondere – die Wählerverzeichnisse, – die Wahlscheinanträge, – die Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Wahlscheinen, – die Wahlscheinverzeichnisse, – die eingenommenen Wahlscheine, – ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, – die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, – die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, – die Wahlvorschläge samt deren Beilagen, – die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge einschließlich etwaiger Eintragungsscheine, – die Bekanntmachungen der Gemeinde und des Wahlleiters, – die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände mit den dazugehörenden Unterlagen (z. B. beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, Zählllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe) sowie – die Niederschriften des Wahlausschusses mit den Zusammenstellungen der Ergebnisse. [2]Die Vernichtung von Wahlunterlagen setzt keinen Antrag der Gemeinde voraus. [3]Die Rechtsaufsichtsbehörden können von sich aus die Vernichtung zulassen. [4]Im Rahmen der Vernichtung von Wahlunterlagen mit personenbezogenem Inhalt muss eine Kenntnisnahme durch Unbefugte zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.	**Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99 ~~und~~, 100)** [1]Zu den in § 99 Abs. 1 genannten Wahlunterlagen gehören insbesondere – die Wählerverzeichnisse, – die Wahlscheinanträge, – die Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Wahlscheinen, – die Wahlscheinverzeichnisse, – die eingenommenen Wahlscheine, – ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, – die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, – die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, – die Wahlvorschläge samt deren Beilagen, – die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge einschließlich etwaiger Eintragungsscheine, – die Bekanntmachungen der Gemeinde und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, – die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände mit den dazugehörenden Unterlagen (z. B. beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, Zählllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe) sowie – die Niederschriften des Wahlausschusses mit den Zusammenstellungen der Ergebnisse. [2]Die Vernichtung von Wahlunterlagen setzt keinen Antrag der Gemeinde voraus. [3]Die Rechtsaufsichtsbehörden können von sich aus die Vernichtung zulassen. [4]Im Rahmen der Vernichtung von Wahlunterlagen mit personenbezogenem Inhalt muss eine Kenntnisnahme durch Unbefugte zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.
93.	**Wahlstatistik (Art. 56)** [1]Eine repräsentative Statistik nach Art. 56 Abs. 2 ist nur bei Gemeindewahlen zulässig.	**Wahlstatistik (Art. 56)** [1]Eine repräsentative Statistik nach Art. 56 Abs. 2 ist nur bei Gemeindewahlen zulässig.

	[2]Sollen nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der Wahlberechtigten und der wählenden Personen erstellt werden, sind in den dafür ausgewählten Stimmbezirken die Stimmzettel mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen zu versehen. [3]Die Statistik darf nur in solchen Stimmbezirken durchgeführt werden, in denen jede Geschlechts- und Altersgruppe wenigstens so viele Wahlberechtigte aufweist, dass das Abstimmungsgeheimnis mit Sicherheit gewahrt bleibt. [4]Die Kriterien hierfür sind im Einvernehmen mit dem Landesamt für Statistik vor der Bestimmung der Auswahlbezirke festzulegen. [5]Im Abstimmungsraum ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik anzubringen. [6]Die statistische Auswertung der Stimmzettel darf erst nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk vorgenommen werden. [7]Die statistische Auswertung der Stimmzettel ist nicht durch den Wahlvorstand oder den Briefwahlvorstand, sondern durch die für die Durchführung der Statistik zuständige Stelle im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 vorzunehmen. [8]Die Stimmzettel dürfen den mit der statistischen Auszählung Beauftragten nur so lange zur Verfügung gestellt werden, wie es die Aufbereitung der Daten erfordert. [9]Untersuchungen, bei denen Angaben über die Wahlbeteiligung oder die Stimmabgabe aus verschiedenen Wahlen einzelfall- und personenbezogen zusammengeführt werden, gefährden das Wahlgeheimnis und sind daher unzulässig.	[2]Sollen nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der Wahlberechtigten und der wählenden Personen erstellt werden, sind in den dafür ausgewählten Stimmbezirken die Stimmzettel mit besonderen Unterscheidungsmerkmalen zu versehen. [3]Die Statistik darf nur in solchen Stimmbezirken durchgeführt werden, in denen jede Geschlechts- und Altersgruppe wenigstens so viele Wahlberechtigte aufweist, dass das Abstimmungsgeheimnis mit Sicherheit gewahrt bleibt. [4]Die Kriterien hierfür sind im Einvernehmen mit dem Landesamt für Statistik vor der Bestimmung der Auswahlbezirke festzulegen. [5]Im Abstimmungsraum ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik anzubringen. [6]Die statistische Auswertung der Stimmzettel darf erst nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk vorgenommen werden. [7]Die statistische Auswertung der Stimmzettel ist nicht durch den Wahlvorstand oder den Briefwahlvorstand, sondern durch die für die Durchführung der Statistik zuständige Stelle im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 vorzunehmen. [8]Die Stimmzettel dürfen den mit der statistischen Auszählung ~~B~~beauftragten Personen nur so lange zur Verfügung gestellt werden, wie es die Aufbereitung der Daten erfordert. [9]Untersuchungen, bei denen Angaben über die Wahlbeteiligung oder die Stimmabgabe aus verschiedenen Wahlen einzelfall- und personenbezogen zusammengeführt werden, gefährden das Wahlgeheimnis und sind daher unzulässig.
	Abschnitt 9 Schlussbestimmungen	**Abschnitt 9 Schlussbestimmungen**
94.	**Anlagen** [1]Die Verwendung der Anlagen zu dieser Bekanntmachung wird empfohlen. [2]Abweichungen stellen für sich allein keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften dar.	**Anlagen** [1]Die Verwendung der Anlagen zu dieser Bekanntmachung wird empfohlen. [2]Abweichungen stellen für sich allein keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften dar.
95.	**Allgemeine Aufgaben der Aufsichtsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** [1]Die Landratsämter und die Regierungen haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch die Gemeinden und die Landkreise ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden. [2]Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlvorstände sachgemäß und rechtzeitig in ihre Aufgaben eingewiesen werden, damit eine fehlerfreie Durchführung der Wahl ermöglicht wird.	**Allgemeine Aufgaben der Aufsichtsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** [1]Die Landratsämter und die Regierungen haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch die Gemeinden und die Landkreise ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden. [2]Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlvorstände sachgemäß und rechtzeitig in ihre Aufgaben eingewiesen werden, damit eine fehlerfreie Durchführung der Wahl ermöglicht wird.
96.	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten** [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Mai 2019 tritt die Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) vom 15. November 2012 (AllMBl. S. 681), die durch Bekanntmachung vom 19. August 2013 (AllMBl. S. 344) geändert worden ist, außer Kraft. [3]Diese Bekanntmachung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 anzuwenden. [4]Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist die Bekanntmachung vom 15. November 2012 weiterhin anzuwenden. [5]Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2029 außer Kraft.	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten** [1]Diese Bekanntmachung tritt am 15. November 2024 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 14. November 2024 tritt die Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) vom ~~15. November 2012~~ 7. Mai 2019 (~~AllMBl. S. 681~~ BayMBl. Nr. 188)~~, die durch Bekanntmachung vom 19. August 2013 (AllMBl. S. 344) geändert worden ist,~~ außer Kraft. [3]Diese Bekanntmachung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr ~~2020~~ 2026 anzuwenden. [4]Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist die Bekanntmachung vom 7. Mai 2019 ~~15. November 2012~~ weiterhin anzuwenden. [5]Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 14. November 2034 außer Kraft.